

## **Übersicht und Synopse**

**der Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalen  
Raumordnungsprogramms 2012 (RROP)  
einschl. Abwägung und Beschlussvorschlag**

## **Übersicht und Synopse**

### **der Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 (RROP) einschl. Abwägung und Beschlussvorschlag**

#### **Übersicht**

Seite 1 - 95

#### **Synopse**

Gemeinden /Samtgemeinden

Seite 96 – 151

Träger öffentlicher Belange

Seite 152- 259

Private / Dritte Einwender

Seite 260 - 336

Die Stellungnahmen stehen vollständig auf der Internetseite des Landkreises

unter <http://www.landkreis-stade.de/internet/page.php?site=24&id=901000049&myMedium=1&auswahl=0> zur Verfügung

## Inhaltsverzeichnis der Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen und der Synopse einsch. Abwägung und Beschlussvorschlag

Ifd. Nr.	Name	Name1	Seite
	Übersicht über eingegangene Stellung		1
1	Gemeinde Drochtersen		97
2	Gemeinde Jork		101
3	Stadt Buxtehude		103
4	Hansestadt Stade		112
5	Samtgemeinde	Apensen	121
6	Samtgemeinde	Fredenbeck	123
7	Samtgemeinde	Harsefeld	129
8	Samtgemeinde	Himmelpforten	132
9	Samtgemeinde	Homeburg	135
10	Samtgemeinde	Lühe	138
11	Samtgemeinde	Nordkehdingen	139
12	Samtgemeinde	Oldendorf	147
13	Landkreis	Harburg	152
14	Landkreis	Rotenburg (Wümme)	154
15	Landkreis	Cuxhaven	156
16	Abwasser Zweckverband	Altes Land und Geestrand	158
17	Agentur für Arbeit Stade		158
18	Aktion Fischotterschutz e.V.		158
19	Biologische Schutzgemeinschaft (BSH)	Hunte-Weser-Ems e.V.	158
20	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Kreisgruppe Stade	158
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		175
22	Bundesforstbetrieb Niedersachsen		175
23	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		175
24	Bundesnetzagentur	für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	176
25	Bundesvereinigung Torf- und Humuswirtschaft e. V.	im Industrieverband Garten (IVG) e.V.	177
26	DB Service Immobilien GmbH		179
27	Deutsche Flugsicherung GmbH		179
28	Deutsche Post Immobilien Service GMB		181
29	Deutsche Telekom AG		181
30	Deutscher Wetterdienst		182
31	Eisenbahn-Bundesamt [EBA]	Außenstelle Hannover	182
32	EON Hanse AG	Regionalcenter Hamburg	182
33	EON Kraftwerke GmbH		182
34	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	Geschäftsstelle Nord	183
35	EVB	Eisenbahnen- u.Verkehrsbetriebe	183
36	EWE AG		184
37	ExxonMobil Production	Deutschland GmbH	184
38	Freie und Hansestadt Hamburg	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt -SE 13-	185

<b>39</b>	Geschäftsstelle der Metropolregion	Hamburg	<b>186</b>
<b>40</b>	Handwerkskammer Lüneburg-Stade	-Bezirksstelle Stade-	<b>186</b>
<b>41</b>	HEG	Hafenentwicklungsgesellschaft Stade-Bützfleth mbH	<b>186</b>
<b>42</b>	HVV	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	<b>187</b>
<b>43</b>	Industrie- und Handelskammer	für den Elbe-Weser Raum	<b>188</b>
<b>44</b>	Industrieverband	Sand, Kies, Mörtel, Transbeton Nord e. V.	<b>192</b>
<b>45</b>	Innenministerium	des Landes Schleswig-Holstein	<b>192</b>
<b>46</b>	Kreis Dithmarschen		<b>192</b>
<b>47</b>	Kreis Pinneberg		<b>192</b>
<b>48</b>	Stadt Wedel		<b>193</b>
<b>49</b>	Kreis Steinburg		<b>193</b>
<b>50</b>	Kreishandwerkerschaft	Stade	<b>194</b>
<b>51</b>	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		<b>194</b>
<b>52</b>	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	Regionaldirektion Otterndorf	<b>200</b>
<b>53</b>	Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.	-Sportfischerverband-	<b>201</b>
<b>54</b>	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	Peter Heinsohn	<b>201</b>
<b>55</b>	Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV)		<b>201</b>
<b>56</b>	Landesverband Bürgerinitiativen	Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)	<b>204</b>
<b>57</b>	Landesverband Niedersachsen	Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.	<b>201</b>
<b>58</b>	Landwirtschaftskammer Hannover	Bezirksstelle Bremervörde	<b>205</b>
<b>59</b>	Landwirtschaftskammer Hannover	Obstbauversuchsanstalt	<b>214</b>
<b>60</b>	Landwirtschaftskammer Hannover	Forstamt Nordheide-Küste	<b>215</b>
<b>61</b>	LEA	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht	<b>215</b>
<b>62</b>	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landesverband Niedersachsen e. V.	<b>215</b>
<b>63</b>	Naturschutzverband	Niedersachsen e. V. (NVN)	<b>215</b>
<b>64</b>	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	- Geschäftsbereich Stade -	<b>215</b>
<b>65</b>	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde		<b>217</b>
<b>66</b>	Niedersächsische LandesForsten		<b>218</b>
<b>67</b>	Niedersächsischer	Landkreistag	<b>218</b>
<b>68</b>	Niedersächsischer	Städte- und Gemeindebund	<b>218</b>
<b>69</b>	Niedersächsischer Heimatbund e. V.		<b>218</b>
<b>70</b>	Niedersächsischer Landesbetrieb	für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKKN)	<b>218</b>
<b>71</b>	Niedersächsisches	Hafenamt Cuxhaven (Elbe)	<b>219</b>
<b>72</b>	Niedersächsisches	Landvolk	<b>219</b>
<b>73</b>	Niedersächsisches Landesamt	für Denkmalspflege	<b>233</b>
<b>74</b>	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	Regierungsvertretung Lüneburg	<b>234</b>
<b>75</b>	Nord-West-Ölleitung GmbH		<b>245</b>
<b>76</b>	Nports	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG	<b>246</b>
<b>77</b>	Projektbüro "Stade-project 2021"		<b>246</b>
<b>78</b>	RWE-DEA-AG	Produktion Europa	<b>246</b>
<b>79</b>	Schleswig-Holstein Netz AG		<b>246</b>
<b>80</b>	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Nds. e.V.		<b>246</b>

<b>81</b>	Staatliches	Forstamt Harsefeld	<b>246</b>
<b>82</b>	Staatliches	Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	<b>247</b>
<b>83</b>	Staatliches	Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	<b>247</b>
<b>84</b>	Stadtwerke Buxtehude GmbH		<b>247</b>
<b>85</b>	Stadtwerke Stade GmbH		<b>247</b>
<b>86</b>	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Regionalbetrieb Nord	<b>247</b>
<b>87</b>	TenneT TSO GmbH		<b>248</b>
<b>88</b>	Tourismusverband	Landkreis Stade/Elbe e. V.	<b>249</b>
<b>89</b>	Unternehmerverband Einzelhandel Nordwest		<b>253</b>
<b>90</b>	Verkehrsgesellschaft	Nord-Ost-Niedersachsen (VNO)	<b>255</b>
<b>91</b>	VERO	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.	<b>257</b>
<b>92</b>	Vodafone D2 GmbH		<b>257</b>
<b>93</b>	Wasser- und Schifffahrtsamt	Hamburg	<b>257</b>
<b>94</b>	Wasser- und Schifffahrtsamt	Cuxhaven	<b>257</b>
<b>95</b>	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord		<b>258</b>
<b>96</b>	Wasserbereitstellungsverband		<b>258</b>
<b>97</b>	Wasserbeschaffungsverband Harburg		<b>258</b>
<b>98</b>	Wehrbereichsverwaltung Nord		<b>258</b>
<b>99</b>	WinGas GmbH		<b>259</b>
<b>100</b>	Wintershall AG Holding GmbH		<b>259</b>
<b>101</b>	Wirtschaftsförderung	Landkreis Stade GmbH	<b>259</b>
<b>102</b>	Wohnstätte Stade e. G.		<b>259</b>
<b>103</b>	Bürgerwindpark Oederquart GmbH & Co. KG		<b>260</b>
<b>104</b>	Deichverband II. Meile		<b>262</b>
<b>105</b>	Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Werk Stade		<b>263</b>
<b>106</b>	Bürgerinitiative Engelschoff		<b>266</b>
<b>107</b>	Tremmel-Turan, Christina; Turan Tevfik		<b>268</b>
<b>108</b>	WKN AG		<b>268</b>
<b>109</b>	Windpark Bliedersdorf Grundeigentümergeinschaft		<b>269</b>
<b>110</b>	Von der Decken, Georg		<b>270</b>
<b>111</b>	Fa. Richard Rischkau GmbH & Co.		<b>272</b>
<b>112</b>	mdp		<b>272</b>
<b>113</b>	Bürgerinitiative Hedendorf		<b>273</b>
<b>114</b>	Bürgerwindpark OeKO GmbH & Co. KG		<b>276</b>
<b>115</b>	Buxtehuder Wassersportverein "Hansa" e. V.		<b>280</b>
<b>116</b>	Notus Engergy Nord GmbH & Co. KG		<b>282</b>
<b>117</b>	Holst Jürgen		<b>284</b>
<b>118</b>	Klensang, Dieter		<b>285</b>
<b>119</b>	Lühmann, Johann		<b>285</b>
<b>120</b>	Holst, Claus		<b>285</b>
<b>121</b>	Hellmann, Siegbert und Brigitte		<b>285</b>
<b>122</b>	Eckhoff, Johann		<b>285</b>
<b>123</b>	Müller, Jens G., Schönfeldt, Enka-Maria		<b>288</b>
<b>124</b>	Gebr. Meyer GmbH		<b>289</b>

<b>125</b>	Boden- und Baustoffrecycling Ketzendorf GmbH		<b>290</b>
<b>126</b>	Windstrom		<b>290</b>
<b>127</b>	Mahne / Germann, Rechtsanwälte		<b>292</b>
<b>128</b>	Denker & Wulf AG		<b>295</b>
<b>129</b>	Forstgenossenschaft Immenbeck		<b>298</b>
<b>130</b>	Burfeind, Jan-Hinnerk		<b>298</b>
<b>131</b>	Ehlers, Uta, Maaß, Peter, Ehlers, Henrik, Burfeind, Jan-Hinnerk		<b>299</b>
<b>132</b>	Maaß, Peter		<b>300</b>
<b>133</b>	Holst, Christoph, vertreten durch RA Oliver Wehrs		<b>300</b>
<b>134</b>	Energiekontor		<b>302</b>
<b>135</b>	RA Engbers für die „BI gegen Windindustrie an der Oste		<b>309</b>
<b>136</b>	Großgerge, Dr. med. Helmut		<b>311</b>
<b>137</b>	Deutsche Umwelthilfe und BUND Landesverband		<b>311</b>
<b>138</b>	Eigentümergeinschaft Kuhla-Oldendorf		<b>313</b>
<b>139</b>	Golf-Club Buxtehude		<b>313</b>
<b>140</b>	Wiegers, Helmut		<b>315</b>
<b>141</b>	RA Knöbel & Kollegen für Mandanten		<b>315</b>
<b>142</b>	Baur-Uhlig, Marianne		<b>317</b>
<b>143</b>	Mole, Marinanne: Brunkhorst, Cord		<b>317</b>
<b>144</b>	Busack, Werner		<b>319</b>
<b>145</b>	van Bernem, Siegrun und Carlo		<b>319</b>
<b>146</b>	Soltau, Ute und Herrmann		<b>322</b>
<b>147</b>	KA Koch-Böhnke		<b>327</b>
<b>148</b>	Landkreis Stade	Amt 10	<b>329</b>
<b>149</b>	Landkreis Stade	Amt 32	<b>329</b>
<b>150</b>	Landkreis Stade	Amt 36	<b>329</b>
<b>151</b>	Landkreis Stade	Amt 39	<b>329</b>
<b>152</b>	Landkreis Stade	Amt 40	<b>329</b>
<b>153</b>	Landkreis Stade	Amt 50	<b>329</b>
<b>154</b>	Landkreis Stade	Amt 51	<b>329</b>
<b>155</b>	Landkreis Stade	Amt 53	<b>329</b>
<b>156</b>	Landkreis Stade	Amt 61	<b>331</b>
<b>157</b>	Landkreis Stade	Amt 63	<b>332</b>
<b>158</b>	Landkreis Stade	Amt 66	<b>332</b>
<b>159</b>	Landkreis Stade	Amt 67	<b>332</b>
<b>160</b>	Landkreis Stade	Gleichstellungsbeauftragte	<b>336</b>

## 2. Träger öffentlicher Belange

16.	Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand		
17.	Agentur für Arbeit Stade		
18.	Aktion Fischotterschutz e. V.		
19.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)		
20.	<p><b>BUND und NABU</b> vom 12.07.2012</p> <p>Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine Verabschiedung der Fortschreibung der RROP auf Grundlage eines über 20 Jahre alten Landschaftsrahmenplans nicht hinnehmbar ist. Wir beantragen deshalb, dass das RROP erst dann verabschiedet wird, wenn eine aktualisierte Fassung des Fachplans für Natur und Landschaft vorliegt und eingearbeitet ist. Wenn die personellen Kräfte des Landkreises dazu nicht ausreichen, ist ein externes Institut damit zu beauftragen, wie es auch bei anderen Fachplänen üblich ist.</p>	Die aktuellen Daten des LRP (Stand 08.12) werden berücksichtigt (vgl. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>1.1 09</p> <p>Die Vorranggebiete für Windenergie stellen für den Landkreis Stade <u>z. Zt. noch nicht das Optimum</u> in der räumlichen Verteilung <u>und das Maximum</u> an realisierbaren Flächen dar ( <u>s. 4.2.2</u>). Diese Festlegung für die Zukunft erscheint <u>unnötig angesichts der möglichen technischen Entwicklung und der ev. Erfordernisse des Klimawandels</u>. L in ihrer Konstellation minimieren sie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, erhalten Freiräume und vermeiden Konflikte.</p>	Die Festlegungen wurden unter Berücksichtigung verschiedenster Belange kreisweit ermittelt. Sie bilden das mit anderen Belangen abgestimmte Konzept. Insofern bilden sie das Optimum an vertretbaren Flächen in der räumlichen Verteilung bzw. das Maximum unter den zugrunde gelegten Bedingungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<p>1.1 11, 2. Abs.</p> <p>Die verkehrsmäßige Anbindung an den Verdichtungsraum Hamburg ist insbesondere im Schienen- als auch im <u>Straßen-</u> und Wasserbereich zu verbessern. Der Schwerpunkt ist hierbei auf die Verbesserung und Optimierung des Öffentlichen Verkehrs auf <u>der Straße und</u> Schiene zu legen.</p>	Die Straße ist neben der Schiene eine wichtige Verkehrsanbindung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<p>12 Als Beitrag zum Nationalen Klimaschutzprogramm bzw. zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept sind im Landkreis Stade Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit den Städten und (Samt)-Gemeinden erarbeitet der Landkreis für die Jahre 2020 und 2030 verbindliche Reduktionsziele für die CO2 Emissionen auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustandes Die Erreichung dieser Reduktionsziele ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. <u>Hierbei sind entsprechende Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur CO2-Reduzierung im Rahmen der Fachplanungen und Bauleitplanung zu konkretisieren.</u> Den Herausforderungen des Landkreises durch den Klimawandel (Leitvorstellung S. VII) wird der Landkreis mit diesem Programm bisher nicht gerecht. Maßnahmen sind zu unkonkret formuliert, Ziele nicht ambitioniert, eher am Mindeststandard orientiert (Windenergie, Naturschutz) oder konterkarieren das Ziel insgesamt (Kohlekraftwerke, Torfabbau)</p>	In diesem Zusammenhang wird auf die bisherigen Aktivitäten des Landkreises verwiesen. So wurde bereits 2009 ein Klimaschutzbericht erarbeitet. In der Umsetzung des Berichts wurden energetische Maßnahmen an den kreiseigenen Gebäuden durchgeführt und aktuell das Anreizmodell „fifty-fifty“ für Schulen auf den Weg gebracht. Im Kap 1.1 12 erhält der 1. Abs. folgende Fassung: <b>„Als Beitrag zum nationalen Klimaschutzkonzept</b>	Der Anregung kann tlw. gefolgt werden.

		<b>bzw. zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept sind im Landkreis Stade Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen.“</b>	
	<p><b>1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraumes</b></p> <p>06 Der Küsten- und Hochwasserschutz hat angesichts des prognostizierten Anstiegs des Meeresspiegels für den Landkreis hohe Bedeutung.  <u>Folgerichtig muss einer weiteren Vertiefung des Elbefahrwassers entgegengewirkt werden.</u>          Die zu erwartenden Klimaveränderungen sind beim Küsten- und Hochwasserschutz zu berücksichtigen, insbesondere durch Vorsorgeplanungen und –maßnahmen.</p>	Inwieweit diese Annahme zutrifft, muss auf fachlicher Ebene unter Berücksichtigung aller Belange geklärt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<p>09 Das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.          Das Gebiet ist vorrangig für die Ansiedlung von hafen- und schiffahrtorientierten Anlagen und Einrichtungen vorzusehen.  <u>Der Hafen Stadersand bleibt für die Öffentlichkeit zugänglich.</u></p>	Es gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung, die Zugänge zu bestimmten Einrichtungen zu regeln.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<p><del>Kohle-oder-Gas-befeuerte-Großkraftwerke, die überwiegend der Eigenversorgung angesiedelter Betriebe dienen, sind in dem Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade grundsätzlich raumordnerisch vereinbar.</del>  <u>Großkraftwerke, die der Eigenversorgung angesiedelter Betriebe dienen, sind in dem Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade grundsätzlich raumordnerisch vereinbar. Sie haben sich den Leitvorstellungen des Landkreises unterzuordnen (s. auch 1.1.12 ) Eine Kohlebefeuerung passt nicht zu den Bemühungen zur CO2 Reduktion.</u>  <del>Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind an den</del></p>	Im Kap. 2.1 09 wird der 2. Abs. wie folgt gefasst: <b>„Großkraftwerke, die insbesondere der Versorgung angesiedelter Betriebe dienen, sind in dem Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade grundsätzlich raumordnerisch vereinbar. Der Einsatz der Primärenergie hat die Klimaschutzziele zur CO<sub>2</sub>-Reduktion zu berücksichtigen.“</b>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<p><del>Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind an den</del>  <b>Premistandorten</b>          • Drochtersen - Gauensiek, AS Drochtersen          • Hansestadt Stade - CFK-Valley          • Hansestadt Stade – Steinbeck          • Hansestadt Stade - Schnee, <b>AS Stade-Nord / Häfen</b>          • Hansestadt Stade – <b>Wördener-Außendeich</b>  <u>(Sollten gestrichen werden wg. avifaunistisch wertvoller Bereiche s. auch Umweltbericht)</u></p>	Die naturschutzfachliche Bedeutung der beiden Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe ist für das Gebiet Stade-Schnee durch die abgestufte Darstellung berücksichtigt. Das Gebiet Wördener Außendeich wird dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Stade angepasst. Es reduziert sich auf den nördlichen Teil (s. lfd. Nr.: 3)	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<p><del>Der nördliche Teil des Premistandortes Stade – Schnee wird aufgrund der avifaunistischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet eingestuft. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind die Schutzgüter sowie die biologische Vielfalt detailliert zu untersuchen.</del></p>	s.o.	Der Anregung wird tlw. gefolgt.
	3.1.1 02, 1. Abs.	Der Satz kann nicht als Ziel formuliert werden, da er weder sachlich noch räumlich hinreichend konkret ist.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

	<p>Bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes <b>grundsätzlich</b> Vorrang einzuräumen.</p>		
<p>3.1.1 02, 3. Abs.</p>	<p>Für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung ist als Leitlinie <b>grundsätzlich</b> der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade in der aktuellen Fassung (Nach unserem Kenntnisstand ist der LRP noch nicht fortgeschrieben worden! Ein über 20 Jahre alter LRP kann nicht Grundlage sein), mit den dort aufgezeigten Maßnahmen und Handlungsvorschlägen maßgebend. <b>Zusätzlich ist ein aktualisierter Grün- Landschaftsplan erforderlich.</b> Generell wird darauf hingewiesen, dass mehr Schutzgebiete, wie z.B. die Schwingewiesen, als FFH oder NSG-Gebiete auszuweisen sind. <b>NSG-Empfehlungen des LRP sind nahezu deckungsgleich mit den als wiederherzustellenden Landschaftsteilen dargestellten Gebieten in der alten RROP-Fassung.</b></p> <p>Nicht standortnerchte Waldbestände sind in stabile Mischbestände mit standortnerchten</p>	<p>Auch andere Ziele können noch maßgebend sein, so dass die Einschränkung sinnvoll erscheint. Landschafts- und Grünordnungspläne sind Instrumente der Bauleitplanung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>3.1.1 02, 5. Abs.</p>	<p>Zwischen den Siedlungsflächen der Zentralen Orten sind insbesondere klimaökologisch bedeutsame Freiräume zu erhalten. Sie <del>sollen vorwiegend sind</del> für die Naherholung und für Belange des Naturschutzes von sonstigen Nutzungen <b>freizuhalten</b> <del>freigehalten werden</del>.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Eine Formulierung als Ziel sollte aufgrund der sachlichen und räumlichen Offenheit nicht erfolgen. In Kap.: 3.1.1 02, 5. Abs. wird der 2. Satz entsprechend formuliert. Der Satz erhält folgende Fassung: „Sie sollen für die Naherholung und für Belange des Naturschutzes von sonstigen Nutzungen möglichst freigehalten werden.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>3.1.1 02, 6. Abs.</p>	<p>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren. Regional bedeutsame Freiräume <del>sollen sind</del> als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen <del>genutzt und aufgewertet werden</del> <b>zu nutzen und aufzuwerten, auch unter Berücksichtigung eines aktualisierten Grün- Landschaftsplanes.</b></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. In Kap.: 3.1.1 02, 6. Abs. wird der 2. Satz entsprechend als Ziel formuliert. Der Satz erhält folgende Fassung: „<b>Regional bedeutsame Freiräume sind als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen aufzuwerten.</b>“ (vgl. lfd. Nr. 72).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>3.1.1 07</p>	<p>07 Zur Minderung der stofflichen Belastung entlang stark befahrener, regional bedeutsamer Straßen, sind Immissionsschutzpflanzungen <del>anzulegen</del> <b>angelegt werden</b>.</p>	<p>Eine Zielformulierung ist aufgrund der Unbestimmtheit nicht möglich.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt bzw. die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.1.1 08, 2. Abs.</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzflächen die aus der Bewirtschaftung entlassen worden sind, <del>sollen</del> naturnah und kulturräumtypisch <b>entwickelt zu entwickeln</b> und <b>möglichst</b> in das Biotopverbundsystem <del>eingebunden werden</del> <b>einzubinden</b>.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Steuerung der Bewirtschaftungsweise ist nicht möglich. Daher kann hier nur ein Grundsatz formuliert werden</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p><b>3.1.1 09</b> 09 Die unzerschnittenen, verkehrsarmen und von Lärm wenig beeinträchtigten Gebiete,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nördlich der L111 und zwischen der L111, der L113 und der B495 in Nordkehdingen,</li> <li>• zwischen der K57 der L123 und L114,</li> <li>• zwischen der Bahnstrecke und L124, südwestlich von Harsefeld,</li> <li>• zwischen der L124, L123 und der K1 und der K50.</li> </ul> <p>sind <b>grundsätzlich</b> zu erhalten und in ihrer landschaftlichen Struktur weiterzuentwickeln.</p>	<p>Eine absolute Formulierung erscheint hier nicht sinnvoll, da eine Abstimmung mit anderen Belangen erfolgen muss.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Die Bodennutzungsart und -form <b>sollte ist</b> an die Bodeneigenschaften <b>angepaßt werden anzupassen</b>. Oberflächennahe Rohstoffe <b>sollen—grundsätzlich sind</b> nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten <b>gewonnen werden zu gewinnen</b>.</p>	<p>Eine Zielformulierung erscheint nicht sinnvoll, da auch Abweichungsmöglichkeiten verbleiben müssen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.1.2 02</b> Bei raumbedeutsamen Vorhaben, die mit unerläßlichen Eingriffen in die Landschaft und die Wasserwirtschaft verbunden sind, sind unabänderliche Schäden an unersetzbaren Naturgütern auszuschließen. Die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und der Verlust an Freifläche <b>soll ist</b> so gering wie möglich <b>zu gehalten werden</b>.</p>	<p>Eine Zielformulierung ist aufgrund der Unbestimmtheit nicht möglich.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.1.2 02</b> Die für den Naturschutz wichtigen Bereiche sind zu erhalten und zu entwickeln. Alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade, natürliche und naturnahe Flächen sowie abgetorfte Hochmoorflächen sind durch entsprechende Maßnahmen <b>grundsätzlich</b> wieder zu vernässen.</p>	<p>Eine Zielformulierung erscheint nicht sinnvoll, da auch Abweichungsmöglichkeiten verbleiben müssen. Im 3. Abs. wird der 2. Satz wie folgt formuliert: „Alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade, natürliche und naturnahe Flächen sowie abgetorfte Hochmoorflächen sollen grundsätzlich durch entsprechende Maßnahmen wieder vernässt werden.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.1.2 03</b> 03 Für die <b>Kompensation von Eingriffen</b> in Natur und Landschaft <b>sollen—grundsätzlich sind</b> vorrangig die „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ bzw. die „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteiles“ insbesondere Gebiete mit einer Bewaldung unter 10 %, auf der Grundlage des jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (LRP) <b>genutzt werden zu nutzen</b>.</p>	<p>Der Abs. sollte als Grundsatz formuliert bleiben, um einen Abwägungsspielraum zu erhalten. Der Abs. erhält folgende Fassung: „Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sollen grundsätzlich vorrangig Gebiete mit Defiziten in der Landschaftsstruktur bzw. des Naturhaushaltes oder insbesondere Gebiete mit einer Bewaldung unter 10 % auf der Grundlage des jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (LRP) genutzt werden. Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind weitere Möglichkeiten der Kompensation zu prüfen.“</p>	<p>Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</p>

	<p><b>3.1.2 04</b> 04 Wenig beeinträchtigte Naturbereiche sind zum Schutz des jeweiligen Naturgutes <b>grundsätzlich</b> zu erhalten.</p>	<p>Eine Zielformulierung ist aufgrund der Unbestimmtheit nicht möglich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.1.2 06</b> Sie sind zu erhalten, durch entsprechende Maßnahmen zu pflegen und <b>soweit-möglich</b> wieder herzustellen.</p>	<p>Eine Zielformulierung erscheint nicht sinnvoll, da auch Abwägungsspielräume verbleiben müssen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.2.1.1 01</b> 01 Die Landwirtschaft als bedeutender Wirtschaftszweig im Landkreis Stade ist grundsätzlich zu erhalten und zu fördern. Zur Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft hat <b>eine umweltverträgliche und bäuerliche Landwirtschaft</b> eine herausragende Bedeutung, die zu fördern und zu unterstützen ist.</p>	<p>Nicht nur die bäuerliche Kulturlandschaft trägt zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Der 2. Satz erhält folgende Fassung: „Zur Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft hat eine umweltverträgliche Landwirtschaft eine herausragende Bedeutung, die gefördert und unterstützt werden soll.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.2.1.1 02</b> Die geschlossenen Anbauflächen des Obstbaues, insbesondere das Anbauggebiet des Alten Landes, sind <b>unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Entwicklung der Biodiversität</b> zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 2. Abs. erhält folgende Fassung: „Die geschlossenen Anbauflächen des Obstbaues, insbesondere das Anbauggebiet des Alten Landes, sollen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Entwicklung der Biodiversität erhalten werden.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.1.1 02, 4. Abs</b> Die Vorbehaltsgebiete sind für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche, <b>klima- und bodenschonende</b> Produktion von rückstandsarmen, hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft zu sichern.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 4. Abs. erhält folgende Fassung: „<b>Die Vorbehaltsgebiete sind für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche, klima- und bodenschonende Produktion von rückstandsarmen, hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft zu sichern.</b>“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.1.1 02, 7. Abs</b> Die Möglichkeiten der Frostschutzberegung sind zu erhalten und dem Bedarf entsprechend weiter zu entwickeln. Bei weiter zunehmender Salinität des Elbwassers darf die Lühe nicht zur Frostschutzberegung aufgestaut werden, da sie als einziger Fluss des Landkreises für Wanderfische ohne Hindernis ist. <b>Es würde der WRRL widersprechen.</b></p>	<p>Das Ziel der Erhaltung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung schließt eine Prüfung von Restriktionen und die Beachtung anderer Belange ein. Es gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung, wasserwirtschaftliche Fragen zu lösen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p><b>3.2.1.1 02, 7. Abs.</b>          Die Auswirkungen des weiter zunehmenden Anteils des Energiemaises an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser sind zu minimieren; Alternativen von Energiepflanzen sind <u>vorrangig</u> zu nutzen. <u>Dreigliedrige Fruchtfolgen mit Anteilen von maximal 50% einer Frucht auf den jeweiligen Betriebsflächen sind anzustreben.</u>          Möglichkeiten der Gliederung der landwirtschaftlichen Schläge zur ökologischen Aufwertung großflächiger <u>Felder Maisfelder</u> sind anzustreben. Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung <u>und des Klimaschutzes sind</u> ist zu beachten.</p>	<p>Die Regelung der Bewirtschaftungsweise gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung. Den Einfügungen im 2. und 3. Satz kann gefolgt werden. Die Sätze erhalten folgende Fassung:          „Möglichkeiten der Gliederung der landwirtschaftlichen Schläge zur ökologischen Aufwertung großflächiger Felder sind anzustreben. Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung und des Klimaschutzes sollen beachtet werden.“</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.1.1 03</b>          03 Die Landwirtschaft <u>muss nimmt</u> besondere Funktionen für:          ...          Kulturlandschaft, der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern <u>wahrnehmen.</u></p>	<p>Eine Zielformulierung ist aufgrund der Unbestimmtheit nicht möglich.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.2.1.1 03, 4. Abs.</b>  <u>Nährstoffeinträge durch Düngerausbringung (Wirtschaft- und Kunstdünger) sind entsprechend des Nährstoffentzuges zu begrenzen. Die anfallende Gülle muss sollte</u> vermehrt zur Gewinnung von Energie genutzt werden, <u>da die Schäden für Boden und Grundwasser (Trinkwasser) immens sind. Biogasanlagen dürfen nicht an Gewässern errichtet werden. Ein Austreten von Abwässern muss baulich ausgeschlossen sein. Ist das nicht der Fall, muss nachgerüstet werden.</u></p>	<p>Die Regelung der Bewirtschaftungsweise gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.2.1.1 04</b>          04 Die Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebsformen auf „integrierte“ und ökologische Wirtschaftsweisen ist zu fördern.          Die Vermarktung ökologischer Produkte und integrierter Anbauweisen sind zu verbessern, <u>wobei der Schwerpunkt auf „ökologisch“ zu legen ist.</u></p>	<p>Die Regelung der Vermarktung gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.2.1.1 07</b></p>	<p>Die verschiedenen Maßnahmen können nur im Miteinander durchgeführt werden. Welche Ausgestaltung die Maßnahmen im Einzelnen erhalten, ist spezifisch zu klären.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>07 Die flächengebundene bäuerlich strukturierte Landwirtschaft <b>soil muss</b>, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zum Zwecke des Biotopverbundes, des Bodenschutzes und der Naherholung durchführen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung linienhafter Biotope zum Zweck der Biotopvernetzung und Anreicherung mit Kleinstrukturen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Hecken,</li> <li>• Erhaltung der Grabenstrukturen im Alten Land, Marschen, <b>keine Verrohrung</b></li> <li>• Gewässerrandstreifen <b>müssen verbreitert werden</b>,</li> <li>• Böschungen und Straßenrandzonen,</li> <li>• Feldraine und Ackerrandstreifen <b>dürfen nicht abgepflügt werden</b>,</li> <li>• Gehölzstrukturen entlang der Marschgräben <b>müssen nachgepflanzt werden</b>,</li> </ul>		
<p>3.2.1.1 08</p>	<p>08 Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind zu erhalten. In diesen Gebieten erfüllt die Landwirtschaft eine besondere Funktion zur Pflege der Kulturlandschaft ,und der Artenvielfalt und des Klimaschutzes (Bindung von Kohlenstoff).</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 1. Abs. erhält folgende Fassung: <b>„Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind zu erhalten. In diesen Gebieten erfüllt die Landwirtschaft eine besondere Funktion zur Pflege der Kulturlandschaft, der Artenvielfalt und des Klimaschutzes.“</b></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>3.2.1.1 08, 2. Satz</p>	<p>In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung <b>darf Dauergrünland nicht umgebrochen werden und</b> ist die enge Vernetzung zwischen den landwirtschaftlichen und den Zielen des Grünlandschutzes zu erhalten. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft dient bei <b>Berücksichtigung von Ressourcenschutz (Klima und Biodiversität)</b> in der Regel den Zielen des Grünlandschutzes.</p>	<p>Der Anregung kann weitgehend gefolgt werden. Der 1. Abs. erhält folgende Fassung: „In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sollte kein Grünlandumbruch erfolgen und ist die enge Vernetzung zwischen den landwirtschaftlichen und den Zielen des Grünlandschutzes zu erhalten. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft dient bei Berücksichtigung von Ressourcenschutz in der Regel den Zielen des Grünlandschutzes.“</p>	<p>Die Anregung wird weitgehend berücksichtigt.</p>
<p>3.2.1.2</p>	<p><b>Die Schutzfunktion des Waldes ist vorrangig zu behandeln.</b> Die Nutz-, <b>Schutz-</b> und Erholungsfunktionen des Waldes sind in der Regel gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche <b>möglichst</b> gleichzeitig erfüllt werden.</p>	<p>Der Wald hat in großen Teilen alle drei Funktionen zu erfüllen. Insofern ist hier eine Gleichgewichtigkeit angebracht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>3.2.1.2</p>	<p>05 Wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch <b>erforderlich möglich</b> ist, <b>sollen sind</b> durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene Waldflächen sowie Wallhecken und Straßengehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems <b>zu vernetzen werden</b>.</p>	<p>Der Anregung kann weitgehend gefolgt werden. Der 1. Abs. erhält folgende Fassung: „Wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich und möglich ist, sind durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene Waldflächen sowie Wallhecken und Straßengehölzstreifen als</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>

		Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems zu vernetzen.“	
3.2.1.2 05, 4. Abs.	Naturbelassene, unberührte Wälder – Naturwälder -, naturnah bewirtschaftete Wälder und naturnahe Kleinstwälder sind <b>grundsätzlich</b> zu erhalten.	Die Möglichkeit einer Abweichung von dem Ziel sollte erhalten bleiben.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
3.2.1.2 06	Wald mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie alte Waldstandorte mit langer, ungestörter Entwicklung für Tier- und Pflanzenarten, <b>sollen-sind zu erfassen und zu erhalten werden</b> . Eine Inanspruchnahme derartiger Wälder für andere Zwecke ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar und <b>darf nicht erfolgen</b> .	Die Möglichkeit einer Abweichung von dem Ziel sollte erhalten bleiben.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
3.2.1.2 07	07 Von Aufforstungen sowie Nutzungs- und Bestockungsumwandlung sind geschützte Biotope, Flächen die dem Erscheinungsbild der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und/oder als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben müssen, auszunehmen. Eine natürliche (Wieder)- Bewaldung von Flächen mit standortgerechten heimischen Baumarten ist zulässig und <b>erwünscht</b> .	Die natürliche Bewaldung ist im Einzelfall zu betrachten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
3.2.1.3	in den Vorranggebieten Natur und Landschaft ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung grundsätzlich <b>nicht</b> zulässig, <b>da sie z.B. im Frühjahr das Brutgeschäft der Vogel stören und in einigen Gebieten den Fischotter beunruhigen kann</b> .	Verbotsregelungen sind nur durch entsprechende Gebietsverordnung möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

	<p><b>3.2.2 01</b> Bei der Gewinnung von Rohstoffen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung darf der Grundwasserspiegel <b>grundsätzlich</b> nicht freigelegt werden. Ausnahmen sind nur bei nachgewiesener Unbedenklichkeit zulässig.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Mögliche Ausnahmen sind im 2. Satz geregelt. Der 1. Satz wird als Ziel formuliert und erhält folgende Fassung: <b>„Bei der Gewinnung von Rohstoffen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung darf der Grundwasserspiegel nicht freigelegt werden.</b> Ausnahmen sind nur bei nachgewiesener Unbedenklichkeit zulässig.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.2 01, 4. Abs.</b> In Vorbehaltsgebieten Wald <b>sollen sind</b> im Zuge von Bodenabbaumaßnahmen die betroffenen Flächen wieder <b>aufgeforstet werden aufzuforsten</b> oder, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt, an anderer Stelle des betroffenen Raumes Ersatzmaßnahmen <b>durchgeführt werden durchzuführen</b>.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der Absatz erhält folgende Fassung: <b>„In Vorbehaltsgebieten Wald sind im Zuge von Bodenabbaumaßnahmen die betroffenen Flächen wieder aufzuforsten oder, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt, an anderer Stelle des betroffenen Raumes Ersatzmaßnahmen durchzuführen.“</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.2 02, 2. Abs.</b> <u>Auch</u> in Vorbehaltsgebieten Erholung und in Naherholungsgebieten <b>sind ist</b> bei der Nachfolgenutzung der Bodenabbauten <b>die Belange der Naherholung und des Tourismus zu berücksichtigen</b> das Gebiet dem Naturschutz zu unterstellen</p>	<p>Die Nachfolgenutzung ist grundsätzlich im 1. Abs. geregelt. Im 2. Abs. wird nur die Berücksichtigung der Erholungsfunktion angesprochen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.2 03</b> <u>03 In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung –Torf- hat nach erfolgtem Abbau die Regeneration durch Wiedervernässung zu erfolgen. Bodenabbaustellen sind spätestens nach Ende ihrer Nutzung der Sukzession zu überlassen und ausschließlich dem Naturschutz zu unterstellen. Alle im LK noch vorhandenen Restmoore und wenig veränderten Mooregebiete mit überwiegender Grünlandnutzung müssen als Vorranggebiete für den Naturschutz ausgewiesen werden, wie auch die Moorwiesen in Essel und Hesedorf. Das Mooregebiet ist unter Schutz zu stellen und als FFH-Gebiet auszuweisen.</u></p>	<p>Die Regelung der Nachfolgenutzung, wie im Abs. 2 beschrieben, gilt auch für den Torfabbau. Die Erfassung der naturschutzfachlichen Wertigkeiten ist über den LRP erfolgt. Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz – Gebiete mit sehr hoher Bedeutung - werden als Vorranggebiete ausgewiesen. Die Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen ist Aufgabe der Fachbehörde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.2 03, 2. Abs.</b> Der Abbau von Torflagerstätten, über die genehmigten Abbauten hinaus, <b>soil-nur darf nicht</b> erfolgen, <b>wenn andere Belange nicht beeinträchtigt werden und der Eingriff durch entsprechende Kompensation ausgeglichen werden kann</b> Der Torfabbau muss sich auf die bisher genehmigten Lagerstätten beschränken und es dürfen keine neuen Flächen ausgewiesen werden. <b>Dies betrifft insbesondere den Standort Kehdinger Moor. Das Vorranggebiet muss gestrichen werden. Torflagerstätten sind wichtige CO2 Senken und müssen auch aus Klimaschutzgründen dringend geschützt werden. Durch den geplanten Bau der A20 werden schon große Moorflächen in unverantwortlicher Weise geschädigt</b></p>	<p>Die Darstellung der Torflagerstätten richtet sich nach den Vorgaben des LROP 2012. Hier besteht eine Anpassungspflicht. Eine Zielformulierung ist nicht möglich da hier eine sachliche und räumliche Unbestimmtheit vorliegt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p><b>3.2.2 03, 3. Abs.</b> Die Verwendung von Torfersatzprodukten <del>bzw. Torfmischprodukten</del> ist zu fördern.</p>	<p>Der Anregung wird zugestimmt. Der 3. Abs. erhält folgende Fassung: „Die Verwendung von Torfersatzprodukten soll gefördert werden.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.2.2 03, 4. Abs.</b> Zum Schutz von Natur und Landschaft <del>soll</del> <u>ist</u> sich die künftige <u>Rohstoffgewinnung</u> auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung <u>zu</u> beschränken; ausgenommen der Ton- und Kleiabbau zum Zwecke der Deichsicherung und -unterhaltung. Ferner ist der Tonabbau für die keramische Industrie in Teilbereichen der Elbmarsch zwischen Stade und Wischhafen ausgenommen.</p>	<p>Die Formulierung entspricht einem Grundsatz.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.3 01</b> 01 Die Erholungsgebiete sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern und weiterzuentwickeln. Die begrenzte Belastbarkeit der natürlichen Lebensgrundlagen ist zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere in den landschaftsorientierten Erholungsgebieten Altes Land, Rüstjer Forst sowie den Flussniederungen von Aue, Este, Oste und Schwinge. Gebiete die aufgrund ihrer Landschaftsstruktur, der Artenvielfalt und Schönheit sich für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sind als Vorbehaltsgebiete Erholung ausgewiesen. Diese Gebiete <u>müssen</u> sind in ihrer Erholungsfunktion und in ihrem Erholungswert <u>grundsätzlich-zu</u> erhalten <u>werden</u></p>	<p>Die Formulierung entspricht einem Grundsatz.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.3 02, 3. Abs.</b> Der historische Garten beim Schloss Agathenburg, der Klosterpark in Harsefeld und die Wallanlagen in der Hansestadt Stade sind zu erhalten. <u>Dabei sind auch die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht zugestimmt. Die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange gehört zum Prüfumfang bei allen Planungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.3 03, 2. Abs.</b> Die <u>kulturhistorischen Fernwege</u> (Marktwege), weitere für die Kulturhistorie bedeutsame Wege und Pfade sowie die Bau- und Bodendenkmäler im Landkreis Stade sind <u>möglichst</u> zu erhalten, zu dokumentieren und bei Eignung für touristische Zwecke nutzbar zu machen.</p>	<p>Hier sollte die Formulierung als Grundsatz bestehen bleiben, um einen Abwägungsspielraum zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.3 04, 3. Abs.</b> Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sollen an ausgewählten Standorten entlang der Elbe geschaffen werden. <u>(unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange)</u></p>	<p>Der Anregung wird zugestimmt. Der 3. Abs. erhält folgende Fassung: „Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sollen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange an ausgewählten Standorten entlang der Elbe geschaffen werden.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.3 06, 2. Aufzählung.</b></p>	<p>Der Ausbau und die Nutzung der Anlage werden</p>	<p>Der Anregung wird nicht</p>

	<p><u>für Motorsport</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Motorsportanlage „Estering“: <u>Sein Ausbau und die verstärkte Nutzung sind zu untersagen.</u></li> </ul>	<p>durch gesetzliche Regelungen und entsprechende Verordnungen geregelt.</p>	<p>gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.3 07</b> Die Ufersaumzonen der Elbe im Bereich der Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung auf Krautsand und im Alten Land sind von Erholungseinrichtungen <b>grundsätzlich</b> freizuhalten, ausgenommen sind Schiffsanleger und Sportboothäfen, bestehende Freizeitanlagen sowie Uferaktionsflächen auf Krautsand und im Alten Land. Ergänzende Naherholungsangebote sind bei Bedarf bauleitplanerisch abzusichern.</p>	<p>Hier sollte die Formulierung als Grundsatz bestehen bleiben, um einen Abwägungsspielraum zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.3 08</b> 08 Die Oste, die Schwinge, Lühe, Este und Elbe sind für den Wassersport geeignete Gewässer. Die für die jeweilige Sportart notwendige Infrastruktur ist an geeigneten Standorten vorzuhalten. Die Uferbereiche dieser Gewässer sind nur an besonderen Standorten für die Infrastruktur zu nutzen. Die Freizeit- und Erholungsnutzung an und auf den Gewässern ist, auf die Belange des Naturschutzes abgestimmt, umwelt- und sozialverträglich zu entwickeln. <u>Das Befahren der Ostepütten ist ganzjährig zu untersagen.</u></p>	<p>Befahrensregelungen sind durch entsprechende Verordnungen zu regeln.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.4.1 01</b> 01 Die Fließgewässer im Landkreis Stade, einschließlich der Wettern und Grabensysteme, <b>in nicht geschützten Bereichen</b> sind durch gezielte Schutz- und Pflegemaßnahmen, auf der Grundlage der Unterhaltungsrahmenpläne, in ihrer Qualität als ökologisches System zu erhalten und zu verbessern.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 1. Abs. erhält folgende Fassung: „Die Fließgewässer im Landkreis Stade, einschließlich der Wettern und Grabensysteme, sollen durch gezielte Schutz- und Pflegemaßnahmen, auf der Grundlage der Unterhaltungsrahmenpläne, in ihrer Qualität als ökologisches System erhalten und verbessert werden.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>02 Die Gewässergüte und die Fließgewässerstrukturen <b>sind</b> <b>solten</b> durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung punktueller Einleitungen ungeklärter Abwässer sowie aus Fischteichen und Abwärmeeinleitungen</li> </ul> <p>.....</p> <p>Niederungsbereiche, Erhalt/ Entwicklung von Feuchtgrünland, nachhaltig <b>zu verbessern und zu erhalten</b> <b>verbessert und erhalten werden.</b></p>	<p>Die Formulierung als Grundsatz sollte bestehen bleiben, um einen Abwägungsspielraum zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.4.1 03</b></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 2. Satz erhält folgende Fassung:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

	03 Die Gewässer mit natürlichen und naturnahen Strukturen und Randbereichen sind zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Die Gewässer mit bedingt naturnahen, naturfremden und naturfernen Strukturen und Randbereichen sind durch entsprechende Maßnahmen <u>insbesondere bei der Unterhaltung</u> zu verbessern.	„Die Gewässer mit bedingt naturnahen, naturfremden und naturfernen Strukturen und Randbereichen sollen durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere bei der Unterhaltung, verbessert werden.“	
	<b>3.2.4.1 03 2. Abs. 3. Satz</b> Zur Minimierung diffuser Einleitungen sind an Bächen und Flüssen standortgerechte, <u>breitere und bewachsene</u> Gewässerrandstreifen von ausreichender Breite freizuhalten.	Der Änderungsvorschlag entspricht weitgehend der bestehenden Formulierung. Die individuelle Ausformung ist Aufgabe der Fachplanung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>3.2.4.1 05</b> <del>05 Gebiete, die wegen ihres geologischen Aufbaus und der Vegetations- und Klimaverhältnisse für die Grundwasserneubildung im Landkreis Stade von besonderer Bedeutung sind, befinden sich in der Geest auf grundwassernahen Standorten. Sie sind</del> <u>Das Grundwasser ist gem. der WRRL</u> flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen. Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht <u>wesentlich</u> eingeschränkt werden.	Der Anregung kann gefolgt werden. Der 1. Abs. erhält folgende Fassung: <b>„Das Grundwasser ist gem. WRRL flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen.</b> Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.“	Der Anregung wird gefolgt.
	<b>3.2.4.1 05 1. Abs. 3. Satz</b> Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht <u>wesentlich</u> eingeschränkt werden.	Die Formulierung als Grundsatz sollte bestehen bleiben, um einen Abwägungsspielraum zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>3.2.4.1 05 2. Abs.</b> <del>In den Bereichen der Böden mit einer hohen bis sehr hohen Nitratauswaschungsrate innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung und der wichtigen Bereiche für Grundwasserneubildung sind die</del> <u>Die</u> Belastungen des Grundwassers infolge Stickstoffemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung <u>sind</u> zu vermeiden.	Der Anregung kann weitgehend gefolgt werden. Der 2. Abs. erhält folgende Fassung: „Die Belastungen des Grundwassers infolge Stickstoffemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung sollen vermieden werden.“	Der Anregung wird gefolgt.
	<b>3.2.4.1 05 3. Abs.</b> In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist <del>grundsätzlich</del> die grundwasserschonende Landwirtschaft durchzuführen. <u>Der Eintrag von Pflanzenschutzrückständen ist sicher zu unterbinden.</u>	Der Anregung kann weitgehend gefolgt werden. Der 3. Abs. erhält folgende Fassung: „In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung soll grundsätzlich die grundwasserschonende Landwirtschaft durchgeführt werden. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ist zu verhindern.“	Der Anregung wird gefolgt.
	<b>3.2.4.1 06</b>	Der Anregung kann gefolgt werden. Der Abs. erhält	Der Anregung wird ge-

	<p>06 Die Entwässerung der Sietlandgebiete durch Schöpfwerke ist zum Schutz der dort lebenden und wirtschaftenden Bevölkerung aufrechtzuhalten. <u>Einer möglichen Versalzung des Grundwassers im Hinblick auf den Anstieg des Meeresspiegels ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.</u></p>	<p>folgende Fassung:  <b>„Die Entwässerung der Sietlandgebiete durch Schöpfwerke ist zum Schutz der dort lebenden und wirtschaftenden Bevölkerung aufrecht zuhalten. Einer möglichen anthropogen beeinflussten Versalzung der Grundwasserleiter ist soweit als möglich entgegenzuwirken.“</b></p>	<p>folgt.</p>
	<p><b>3.2.4.2 02</b>          Bei der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen ist Beeinträchtigungen, nicht nur ökologischer Art, durch Anpassung der Fördermenge Rechnung zu tragen. Für den notwendigen Ausgleich sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung heranzuziehen. <u>Vor der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen bzw. Erhöhung der Fördermengen ist der Bedarf nachzuweisen und wassersparende Maßnahmen sind weitestgehend auszuschöpfen.</u></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der Abs. erhält folgende Fassung:          „Bei der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen soll Beeinträchtigungen, nicht nur ökologischer Art, durch Anpassung der Fördermenge Rechnung getragen werden. Für den notwendigen Ausgleich sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung herangezogen werden. Vor der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen bzw. Erhöhung der Fördermenge ist der Bedarf nachzuweisen.          Wassersparende Maßnahmen sind weitgehend auszuschöpfen.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.4.2 02 2. Abs.</b>          Bewilligte Entnahmemengen <u>sollen dürfen</u> auch zu Zeiten hohen Bedarfs nicht überschritten werden. Bei der Förderung haben <u>auch</u> umweltschützende Belange im Einzugsgebiet Berücksichtigung zu finden.</p>	<p>Der 1. Satz entspricht einer Grundsatzformulierung. Auch andere Belange sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.4.2 03 1. Satz</b>          03 Auf eine sparsame Verwendung von Betriebswasser ist <u>grundsätzlich</u> hinzuwirken; dies gilt besonders bei Großprojekten.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 1. Satz erhält folgende Fassung:          „Auf eine sparsame Verwendung von Betriebswasser ist hinzuwirken; dies gilt besonders bei Großprojekten.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.4.2 03 2. Satz</b>          Für Kühlwasser dürfen nur leistungsfähige Gewässer herangezogen werden. <u>Der Wärmelastplan für die Elbe ist anzuwenden.</u> Bei Entnahmen aus dem Grundwasser sollten nur die Rückkühlverluste ersetzt werden.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Es wird folgender 2. Satz eingefügt:          „Der Wärmelastplan für die Elbe ist anzuwenden.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.4.2 03 2. Abs.</b></p>	<p>Der Anregung kann weitgehend gefolgt werden. Der 2. Abs. erhält folgende Fassung:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

	In Industrie und Gewerbe ist der Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung und Rückkühlung vorrangig zu regeln. <u>Abwärme industrieller oder gewerblicher Anlagen ist vorrangig zu nutzen (z.B. durch Wärmerückgewinnung für die Heizung, Fernwärme, Verstromung).</u>	„In Industrie und Gewerbe soll der Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung und Rückkühlung vorrangig geregelt werden. Abwärme industrieller und gewerblicher Anlagen ist möglichst zu nutzen.“	
3.2.4.3 01	In den Flußauen <b>so</b> <u>hat</u> aus wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten eine <u>auetytische extensive Nutzung zu</u> erfolgen.	Der Vorschlag entspricht der aktuellen Formulierung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
3.2.4.3 02	<u>Die Rückhaltung von Hochwässern in den Oberläufen der Gewässer hat Vorrang vor dem Bau technischer Anlagen wie Deichen und Ufermauern.</u> So lösen einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen in der Buxtehuder Innenstadt das Gesamtproblem nicht und fördern die Gefahren für die Este-abwärts gelegenen Gebiete im Alten Land und werden daher abgelehnt. Erforderlich sind ganzheitliche Retentionsmaßnahmen im gesamten Einzugsbereich der Este mit seinen Nebenarmen.	Die verschiedenen technischen Möglichkeiten müssen im Rahmen der Fachplanung diskutiert werden. Eine allgemeine Formulierung ist aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten nicht sinnvoll.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
3.2.4.3 03	03 Der natürliche Zustand der Hauptvorfluter Este, Aue/Lühe, Schwinge und Oste ist zu erhalten. In den Oberläufen von Este, <u>Schwinge</u> und Aue <b>solte</b> <u>ist</u> der natürliche Zustand wiederherzustellen <u>gestellt werden.</u>	Der Anregung kann gefolgt werden. Der 2. Satz. erhält folgende Fassung: <b>„In den Oberläufen von Este, Schwinge und Aue ist der natürliche Zustand wiederherzustellen.“</b>	Der Anregung wird weitgehend gefolgt.
4.1.1 03 2. Abs.	Das Straßen- und Schienenverkehrssystem im Landkreis ist zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen zu erhalten und auszubauen. Die Grundsätze der Ökologie und Landschaftspflege und des Bodenschutzes sind besonders zu berücksichtigen. <u>Der Bau neuer Autobahnen wird nicht weiter verfolgt. Bei bestehenden müssen noch „Grüne Brücken“ gebaut werden.</u>	Der Bau von Autobahnen ist nicht im RROP zu regeln.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
4.1.2.1 01	01 Das vorhandene Schienenverkehrsnetz im Landkreis Stade einschließlich der Haltepunkte <b>und-Tarifpunkte</b> ist grundsätzlich zu erhalten und den künftigen Erfordernissen entsprechend auszubauen. <b>Die Tarifgrenze Agathenburg ist für Stade eher kontraproduktiv.</b>	Der Anregung kann gefolgt werden.	Der Anregung wird gefolgt.
4.1.2.1 02 2. Abs.	Die Zweigleisigkeit der Eisenbahnstrecke Hamburg-Stade-Cuxhaven ist bis Himmelpforten zu erhalten. Für den Streckenabschnitt zwischen Himmelpforten und Hechthausen ist die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit anzustreben. <u>Ein Haltepunkt in Burweg ist für die Ostegemeinden und Oldendorf anzustreben.</u>	Das Benutzerpotenzial ist wahrscheinlich nicht für einen Haltepunkt in Burweg ausreichend. Die notwendige Verbesserung der Anbindung an den Haltepunkt Himmelpforten wird in 4.1.2.2 thematisiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

	<p>4.1.3 4.1.3 Straßenverkehr 4.1.3 BUND und NABU sind gegen den Neubau von Autobahnen und damit auch gegen die zahlreichen Zubringer, die im RROP geplant sind. Sie zerschneiden räumlich funktional zusammenhängenden Biotope derart, dass dies zu Habitatszerstörungen, zur Verinselung und damit zu genetischer Verarmung führt. Diese Maßnahmen stehen dem Ziel des Erhalts der Biodiversität entgegen. Deshalb sind mindestens sog. „Grüne Brücke“ vorzusehen, um einen Austausch von Populationen überhaupt noch zu ermöglichen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>01 Das Straßennetz und die Bäume sind zu erhalten, den Erfordernissen entsprechend auszubauen und so zu unterhalten, dass es die Abwicklung des Fernverkehrs und die flächenhafte Verkehrserschließung sicherstellt.</p>	<p>Auf den Erhalt der Straßenbäume wird in Ziff 04 eingegangen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Die A26 ist von Stade bis zur A7, zügig mit „Grünen Brücken“ zu realisieren. Schon jetzt ist der Wildbestand im Alten Land weitgehend isoliert.</p>	<p>Die Autobahn ist teilweise realisiert, befindet sich im Bau oder im Planfeststellungsverfahren. Ein regional-planerisches Ziel zu formulieren, dass nicht mehr umgesetzt werden kann, ist nicht sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>4.1.4 Schifffahrt, Häfen 4.1.4 <del>04 Die im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellte Seeschiffahrtstraße Elbe ist in der Fahrinne der Außen- und Untereibe den sich verändernden Erfordernissen der Containerschiffahrt anzupassen. Die Vertiefung des Elbfahrwassers wird wegen der nicht abwägbaren Folgen abgelehnt. Die Anpassung der Fahrinne der Elbe hat unter besonderer Berücksichtigung der Deichsicherheit und so umweltverträglich wie möglich zu erfolgen; die Brackwasserproblematik (Versalzung) ist einvernehmlich zu regeln. Negative Auswirkungen auf die Zufahrten zu den Häfen und den Nebenflüssen sind zu vermeiden. Eine weitere Anpassung der Fahrinne der Elbe widerspricht dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie und ist deshalb zu vermeiden. Falls der Vertiefung doch zugestimmt wird, ist der Istzustand festzuhalten</del></p>	<p>Das RROP hat sich den Vorgaben des LROP 2008/2012 anzupassen. Das LROP fordert die Sicherung und den bedarfsgerechten Ausbau. Die für den Landkreis wichtigen Aspekte sind aufgeführt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>4.1.5 01 01 Der Sonderlandeplatz Klasse III in Stade ist zu erhalten und bei Bedarf zum Verkehrslandeplatz zu entwickeln. Es ist kein Bedarf für zusätzlichen Flugverkehr ersichtlich. Insbesondere die angrenzenden Wohngebiete sind zu schützen.</p>	<p>Die Option für einen Ausbau sollte grundsätzlich erhalten bleiben.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>4.2.1 01 Für den Landkreis sollte ist, in Abstimmung mit den Gemeinden und den Versorgungsträgern, ein Regionales Energiekonzept unter Berücksichtigung des nationalen Energiekonzeptes sowie dezentraler Versorgungssysteme und der Ausschöpfung örtlicher Energiepotentiale aufzustellen (s. 1.1.12). aufgestellt werden.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 3. Abs. erhält folgende Fassung: „ Für den Landkreis wird, in Abstimmung mit den Gemeinden und den Versorgungsträgern, ein Regionales Klimaschutzkonzept unter Berücksichtigung des nationalen Energiekonzeptes sowie dezentraler Versorgungssysteme und der Ausschöpfung örtlicher Energiepotentiale aufgestellt.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p><b>4.2.1 02 1. Abs.</b> 02 Das energetisch nutzbare Angebot erneuerbarer Energiequellen wie Sonne, Erdwärme, Biogas, Wald- und Restholz, Stroh und Deponiegas <u>sind</u> ist zu unterstützen und auszubauen. Sie sollen insbesondere unter den Aspekten der Ressourcenschonung, der Umweltentlastung und des Klimaschutzes sowie unter Berücksichtigung und Würdigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit, genutzt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird entsprechend korrigiert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>4.2.1 02 3. Abs.</b> Die Biogas-Herstellung ist unter Berücksichtigung landschaftsästhetischer und naturschutzfachlicher Aspekt zu fördern. <u>Sofern die Belange von Natur und Landschaft bei der Produktion der Biomasse sowie dem Bau und Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden, begrüßen der BUND und der Nabu die Energieerzeugung in Biomasseanlagen. Die Energiegewinnung aus Biomasse darf den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft nicht behindern und die Bemühungen um eine umweltverträgliche Landwirtschaft nicht konterkarieren. Die Hauptprobleme liegen im Energiepflanzenanbau, der die Belastungen aus der Massentierhaltung verstärken.</u> Der Einsatz von Gülle (<u>unter der Berücksichtigung der Gärrestlagerung</u>) bei der Biogasgewinnung ist besonders zu unterstützen. Die Gemeinden sollen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewirtschaftungsweise ist durch die Regionalplanung nicht steuerbar. Auf die Bedeutung des ökologischen Landbaus ist unter 3.2.1.1 hingewiesen worden. Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>4.2.1 02 5. Abs.</b> Die Nutzung aller bei der Biogasgewinnung anfallenden Energien ist zu gewährleisten. <u>Nur, wenn auch die Abwärme genutzt wird, kann eine Biogasanlage genehmigt werden</u> Die direkte Einspeisung von Biogas in das Gasnetz ist eine weitere Möglichkeit des Energietransfers (s. a. 3.2.1.1). <u>Alle Orte müssen an das Erdgasnetz angeschlossen werden.</u></p>	<p>Bedingungen an die Genehmigung von Biogasanlagen können nicht gestellt werden. Die Ziele der Raumordnung sind in der Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><b>4.2.1 02 6. Abs.</b> Naturschutzfachliche Aspekte der Grünlandnutzung, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie repräsentative bzw. historische Elemente der Kulturlandschaft sind bei der Standortplanung von Biogasanlagen zu berücksichtigen. <u>Sie dürfen nicht in der Nähe von Gewässern stehen.</u> Insbesondere sind auch die Auswirkungen des großflächigen Energiepflanzenanbaus auf die genannten Gesichtspunkte zu bewerten (s. a. 3.2.1).</p>	<p>Soweit betriebstechnische und gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden, ist der Standort regionalplanerisch nicht zu steuern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><u>An die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen werden noch folgende Forderungen gestellt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Orientierung des Standorts und der Dimensionierung an einem konsistenten Wärmenutzungskonzept und kurzen Transportwegen für Gärsubstrate und Gärreste</u></li> <li>• <u>Anhebung der ökologischen Standards der sog. Guten Fachlichen Praxis unter besonderer Beachtung des Grundwasserschutzes</u></li> <li>• <u>Einsatz möglichst großer Mengen organischer Reststoffe und einer möglichst großen Vielfalt von Energiepflanzen</u></li> <li>• <u>Einsatz von Substraten, die ohne gentechnisch veränderte Organismen erzeugt wurden</u></li> <li>• <u>Minimierung der Methanemissionen bei der Substrat- und Gärrestlagerung sowie in der Gaserzeugung und -nutzung</u></li> <li>• <u>Effiziente Nährstoffkonzepte mit ausreichender Lagerkapazität für Gärreste einschließlich einer Optimierung der Düngeplanung mit Gärresten und verbesserter Dokumentation der Nährstoff- und Stoffströme</u></li> </ul>	<p>Es gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung, bau- und betriebstechnische Anforderungen an Biogasanlagen zu stellen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>4.2.1 03</b></p>	<p>Die Verträglichkeit der Errichtung eines Industriekraft-</p>	<p>Den Anregungen wird</p>

	<p>Der Energiestandort Stade ist durch die Errichtung eines weiteren <del>nicht-nuklearen Großkraftwerkes-Gaskraftwerkes oder eines Kraftwerkes für erneuerbare Energien</del> im Bereich des Vorranggebietes hafenorientierte industrielle Anlagen – Stadersand – zu sichern. <b>s. hierzu die Stellungnahme des BUND Landesverbandes u. der DUH; : Neue Nuklearkraftwerke werden in Deutschland nicht mehr gebaut, Kohlekraftwerke sollten nicht mehr gebaut werden, da sie auch den Klimazielen des Landkreises widersprechen( s. auch 1.1.12)</b></p>	<p>werkes mit den Zielen der Landesplanung und der Regionalplanung ist durch die obere und die untere Landesplanungsbehörde festgestellt worden (s. lfd. Nr.88 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord). Vgl. Anmerkungen zu 2.1 09</p>	<p>nicht gefolgt.</p>
	<p><b>4.2.2 01</b> Im Landkreis Stade soll durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Nennleistung von <u>mindestens</u> 600 MW ermöglicht werden. Das Ziel erscheint uns nicht besonders ambitioniert für einen windhöffigen Landkreis wie den Landkreis Stade. Die ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie mit einer Fläche von 1538 ha sind zudem sehr knapp berechnet. Das DEWI rechnet für Repowering mit 5 ha/1 MW, das wären 3000 ha. Nach dieser Rechnung wäre nicht einmal das gesetzte Ziel realistisch zu erreichen. Nach unserer Einschätzung sollten weitere Vorranggebiete ausgewiesen werden, insbesondere dort , wo vor Ort die Gemeinden und Samtgemeinden dies möchten.</p>	<p>Nach den von der Verwaltung angestellten überschlägigen Berechnungen kann das Ziel durchaus erreicht werden. Es darf allerdings nicht zu wesentlichen Einschränkungen kommen. Ein Ziel über 600 MW wäre sehr ambitioniert.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><b>4.2.3 01</b> 01 Das Gasversorgungssystem im Landkreis ist langfristig zu sichern und auszubauen <u>mit dem Ziel, alle Gemeinden an das Ergasnetz anzuschließen.</u> Die in den ländlichen Gebieten stehenden Biogasanlagen sollten ihr Gas in das Netz direkt einspeisen können.</p>	<p>Die Gasversorgung steht in allen Teilen des Landkreises zur Verfügung durch die jeweiligen regionalen Versorger. Auf die Möglichkeit der Direkteinspeisung wird in Kap. 4.2.1 02 hingewiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p><b>4.2.3 05</b> <del>Die 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Dollern ist in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen zu planen. Die vorhandenen 220-kV-Hochspannungsleitungen sind nach einem Neubau der 380-kV-Leitung abzubauen.</del> Die Trassen sind unterirdisch zu verlegen <b>Solange für die geplante Hochspannungsleitung kein Bedarf glaubhaft nachgewiesen ist, sehen wir keinen Anlass dafür, diese in die Planung aufzunehmen. Außerdem halten wir ein Raumordnungsverfahren für erforderlich.</b></p>	<p>Das RROP ist aus dem LROP zu entwickeln. Die Leitung ist im aktuellen LROP ausgewiesen. Die Möglichkeiten der Verkabelung sind im Energieleitungsbaugesetz geregelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>4.3 01</b> 01 Maßstab für die Qualität der Luftgüte ist primär die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Eine Schädigung der Vegetation und der Gesundheit des Menschen, insbesondere von Kindern, muss selbst bei langfristiger Einwirkung von Lärm, Schadstoffen und Strahlung vermieden werden. <u>Das Messstationennetz muss unverzüglich erweitert werden.</u> Die durch Produktionsvorgänge, dem Verbrennen oder Umwandeln fossiler Energieträger in den Bereichen Industrie, Verkehr und Wohnen sowie aus der Tierhaltung und Düngeranwendung entstehenden Emissionen sind durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren und zu minimieren.</p>	<p>Die Anregung entspricht in der Tendenz dem Grundsatz im RROP 2004 unter D 2.4 04. Es kann daher folgende Formulierung nach dem 2. Satz in Kap. 01 eingefügt werden: „Im Landkreis Stade sollte zur kontinuierlichen Überwachung der Luftqualität eine weitere Messstation im Rahmen des nieders. Lufthygienischen Überwachungssystems errichtet werden.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

21.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
22.	Bundesforstbetrieb Niedersachsen		
23.	<p><b>Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 11.07.2012</b></p> <p>Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahmen der für die berührten Fachplanungen des Bundes zuständigen Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesministerium der Verteidigung,</li> <li>- BMVBS, Referat StB 10 (Straßenbaupolitik, Straßennetzplanung, Bundesanstalt für Straßenwesen Bilaterale Zusammenarbeit),</li> <li>- BMVBS, Referat WS 11 (Wasserstraßenmanagement Binnen und Küste).</li> </ul> <p><b>Bundesministerium der Verteidigung vom 14.06.2012</b></p> <p>Durch die Änderung und die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms 2012 für den Landkreis Stade werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Insofern habe ich gegen die beabsichtigten Maßnahmen keine Bedenken.</p> <p>Ich weise allerdings auf folgendes hin:</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für den Landkreis Stade ist das Nachttiefflugsystem der Bundeswehr zu beachten, in dem strahlgetriebene Kampfflugzeuge Tiefflüge durchführen werden. Bei Bauhöhen von mehr als 248 m über NN wäre im Einzelfall eine Anhebung der Tiefflugstrecke zu prüfen.</p> <p>Der geprüfte Bereich liegt auch im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede.</p>	<p>Der Hinweis auf die Luftverteidigungsanlage wird zur Kenntnis genommen. In den konkreten Anlageplanungen sind die Begrenzungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Ref. SW 13 vom 24.04.2012</b>          Zum o.g. <b>Raumordnungsprogramms 2012 für den Landkreis Stade</b> wurde von den Fachreferaten geprüft, ob es Anregungen oder Hinweise gem. § 5 Abs. 1 ROG gibt.</p> <p>Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Ich weise jedoch grundsätzlich darauf hin, dass Zielfestlegungen der Landesplanung, soweit sie Bundesfernstraßen betreffen, weder hinsichtlich der Bedarfs- und Prioritätenfestlegung, noch hinsichtlich des Zeitplans, der Finanzplanung oder der technischen Planungsparameter, irgendwelche Bindungswirkungen gegenüber den hierfür zuständigen Behörden oder Personen nach § 5 Abs. 1 ROG entfalten. Entsprechende Festlegungen würden lediglich als unverbindliche Vorschläge für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angesehen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>24.</p>	<p><b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>          vom 08.05.2012          zu Kap. 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr</p> <p>Keine Anregungen</p> <p>vom 02.07.2012          zu den Vorranggebieten Windenergienutzung          (Auszug, die vollständige Stellungnahme steht auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung)</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Netzbetreiber werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unabhängig vom Planungsstand habe ich zu Ihrer Vorinformation, eine Überprüfung der Eignungs-/Vorranggebiete für Windkraftanlagen durchgeführt. Die beiden Gebiete um Buxtehude wurden aufgrund der unmittelbaren geografischen Nähe zusammengefasst. Den jeweils beigefügten Anlagen 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten der Prüfgebiete (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesen Koordinatenbereichen in Betrieb befindlichen <b>Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken</b> entnehmen.</li> </ul> <p>In dem zu den Vorranggebieten gehörenden Landkreis sind außerdem <b>Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen</b> geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe jeweils Anlage 2).</p> <p>Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p>		
<p>25.</p>	<p><b>Bundesvereinigung Torf- und Humuswirtschaft e. V. im Industrieverband Garten e.V. vom 04.07.2012</b></p> <p>zu dem vorgelegten Entwurf des RROP 2012 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Das bisherige RROP sah im Bereich Essel das Vorranggebiet 14 - Esseler Moor mit einer Fläche von ca. 100 ha vor. Diese Flächen verfügen noch über ausreichende Torfmächtigkeiten und sind für einen Abbau mit anschließender Wiedervernässung gerade wegen der Größe der zusammenhängenden Fläche gut geeignet. Da die landwirtschaftliche Nutzung des Bereichs rückläufig ist, hat ein Torfgewinnungsunternehmen bereits seit 2009 mehr als 40 Hektar an potentieller Abbaufäche erwerben/sichern können. Derzeit finden Gespräche statt, um durch Flächentausch einen arrondierten Block für einen Torfabbau zu bilden. Auf der Fläche soll Torf für Champignondeckerde gewonnen werden, was bedeutet, dass die Abbauphase gegenüber einem konventionellen Torfabbau relativ kurz ist. Der Eingriff in die Natur ist dadurch geringer und die Phase der Regeneration der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten oder verbuschten Flächen setzt früher ein. Es ist denkbar und wünschenswert, einen möglichen Abbau in die Überlegungen zu integrieren, die im Landkreis z.B. zusammen mit dem Lions Club angestellt werden, zur Schaffung von entsprechenden Moorprojekten. Das interessierte Torfunternehmen verfügt über langjährige Erfahrungen und kann gute Renaturierungsergebnisse in anderen Mooren nachweisen. Mit der (Wieder-)Ausweisung des Esseler Moors als Vorranggebiet für die Torfgewinnung mit anschließender Wiedervernässung, wie dieses auch im Textteil des RROP-Entwurfs vorgesehen ist, würde die Voraussetzung geschaffen, gemeinsam mit regionalen Vertretern des Naturschutzes etc. ein großflächiges professionelles Renaturierungsprojekt umzusetzen. Wir möchten daher um Wiederaufnahme des Gesamtgebiets möglichst in den Grenzen des bisherigen RROP bitten.</p>	<p>Der Landkreis Stade hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des LROP2008/2012 die Streichung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Esseler Moor aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung gefordert. Die naturschutzfachliche Einschätzung des NLWKN vom 03.2011 bestätigt diese Einschätzung. Das Land ist diesem Votum gefolgt.</p> <p>Im LROP 2008/2012/2012 ist das Esseler Moor nicht mehr als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>wir ergänzen unsere Stellungnahme vom 4. Juli 2012 wie folgt:</p> <p>Die Firma EUFLOR Humuswerk AG beabsichtigt, ihre bestehenden Abbauflächen in den Landkreisen Stade und Cuxhaven zu erweitern, um den Standort des Werkes in Drochtersen auch für die Zukunft zu sichern.</p> <p>Die Interessensgebiete liegen südlich der B 495 im Wolfsbrucher Moor und außerdem im Aschhorner Moor (Königsmoor) südwestlich von Drochtersen angrenzend an bestehende Torfabbauflächen. Der beigelegte Lageplan zeigt die zum heutigen Zeitpunkt anvisierten Flächen, die nach Auswertung von Bohrdaten weiter spezifiziert werden sollen.</p> <p>Im o.g. Entwurf zum RROP sind die Flächen nicht als Vorranggebiet Torfabbau geführt. Im Entwurf 2012 werden im Vergleich zum RROP 2004 die bereits genehmigten und die im Abbau befindlichen Flächen nicht mehr dargestellt. Um die Rechtssicherheit gerade bei eventuell notwendigen Verlängerungen der Abbaugenehmigungen zu haben, bitten wir um Änderung dieser Vorgaben und Wieder-Aufnahme der Flächen als Vorranggebiete für die Torfgewinnung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese sich endgültig in der Nachnutzungsphase befinden. Dieses ist auch in anderen Landkreisen ständige Praxis.</p> <p>Die Interessensgebiete liegen angrenzend an bereits bestehende Abbauflächen bzw. ehemalige Vorranggebiete. Es handelt sich derzeit um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, vornehmlich Grünland. Die Aufnahme der Interessensgebiete für eine Torfgewinnung mit anschließender Wiedervernässung würde eine großräumige Moorentwicklung ermöglichen, von der der Landkreis unter Naturschutzgesichtspunkten massiv profitieren würde. Ich verweise diesbezüglich auf die anhängende Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten des Landkreises, Herrn Georg Ramm.</p> <p><b>VRR 335.1 Beckdorfer Moor/Goldbecker Moor und 335.2 Weißes Moor/Sauensieker Moor</b></p> <p>Das Industrie- und Erdenwerk Archut GmbH &amp; Co. KG verfügt in diesen Mooren bereits über Abbaugenehmigungen. In einigen Bereichen, wie z.B. großen Teilen des Beckdorfer Moores ist der Abbau nahezu abgeschlossen. Dennoch gibt es in den Mooren noch Rand- und Arrondierungsflächen, die sich für einen Abbau mit anschließender umfassend geregelter Nachnutzung anbieten und für die noch keine Abbaugenehmigung beantragt ist. Um Rechtssicherheit für eventuell notwendige Verlängerungsanträge oder Arrondierungsmaßnahmen zu haben, sollte weiterhin eine Ausweisung der Moore als Vorranggebiet für die Torfgewinnung stattfinden. Dieses wird auch im derzeit in der Aktualisierung befindlichen Landesraumordnungsprogramm so gesehen. Nach derzeitigem Stand ist eine Aufnahme der Flächen im LROP als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung geplant, so dass eine Anpassung des RROP ohnehin notwendig wäre.</p>	<p>Die Darstellung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wird an die Vorgaben des LROP 2012 angepasst. Des Weiteren ist die Rohstoffsicherungskarte des LBEG zu berücksichtigen.</p> <p>Die neue Abgrenzung entspricht im Wesentlichen den Darstellungen des RROP 2004. Eine Erweiterung darüber hinaus entspricht nicht den Vorgaben des LROP und den aktuellen naturschutzfachlichen Daten zum Biotop- und Artenschutz.</p> <p>Einer Aufnahme der Interessensgebiete für das Wolfsbrucher Moor kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Auch beim Aschhorner Moor erfolgt eine Anpassung an das LROP 2012 bzw. an die Rohstoffsicherungskarten.</p> <p>Die bisherige Darstellung des RROP 2004 bleibt insoweit generell erhalten und wird unter Berücksichtigung der aktuellen naturschutzfachlichen Daten als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen.</p> <p>Einer Erweiterung des Gebietes um die gewünschten Interessensgebiete unter Berücksichtigung der aktuellen naturschutzfachlichen Daten wird nicht erfolgen.</p> <p>Das Beckdorfer/Goldbecker Moor und das Sauensieker/Weißes Moor werden entsprechend den Vorgaben des LROP 2008/2012 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung, die Flächen entsprechend der Darstellung des RROP2004 wieder aufzunehmen, wird unter Berücksichtigung aktueller Daten gefolgt.</p> <p>Einer Darstellung der genannten Interessensgebiete als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wird nicht zugestimmt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
--	--	--

	<p>Wir bitten daher bereits jetzt um Darstellung der Vorranggebiete für die Torfgewinnung in den im LROP-Entwurf 2012 vorgesehenen Grenzen.</p>		
<p>26.</p>	<p><b>DB Service Immobilien GmbH</b> vom 09.07.2012</p> <p>die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:</p> <p>gegen die Änderung des Raumordnungsprogramms bestehen aus unserer Sicht <u>keine Bedenken</u>, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden. Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke der DB ist jetzt und auch in Zukunft mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.</p> <p>Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterungen) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen - und letztendlich auf das Plangebiet einwirkende Immissionen - aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>27.</p>	<p><b>Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)</b> vom 07.05.2012 (Dollern)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes zur Windenergienutzung bei Dollern werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Navigationsanlage VOR Elbe.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur dann festgelegt werden, wenn - und soweit - keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden.</p> <p>Innerhalb von Anlagenschutzbereichen geplante Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe (über N.N.) der geplanten Windenergieanlagen sind dabei wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. □</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage des Vorranggebietes im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Elbe und die Beeinträchtigungen der Platzrunde und der Übergangflächen des Flugplatzes Stade wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flugplatz ist als regional bedeutsamer Landeplatz im RROP 2004 ausgewiesen und soll zum Verkehrslandeplatz entwickelt werden. Diesem Ziel kommt eine größere strukturelle Bedeutung zu als dem Vorranggebiet Windenergienutzung Dollern. Hier bestände ein Potenzial für nur 4 Anlagen. Das Gesamtziel von 600 MW Nennleistung wird dadurch wenig beeinflusst.</p>	<p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Dollern wird gestrichen.</p>

	<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zudem in einem nicht ausreichenden Abstand zur veröffentlichten Platzrunde des Flugplatzes Stade. Die DFS hält einen Abstand von Hindemissen, die den Flugbetrieb gefährden können, wie z.B. Windkraftanlagen, zum Gegenanflug von mindestens 400 m und zum Queranflug von mindestens 850 m für erforderlich. Wir empfehlen, Flächen außerhalb der Platzrunde zu suchen, die die erforderlichen Abstände einhalten.</p> <p>Zusätzlich durchdringen Windkraftanlagen in dem Plangebiet die in den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I – 327/01) beschriebene obere Übergangsfläche um mindestens 105 m.</p> <p>In einer gutachtlichen Stellungnahme würde die DFS der Luftfahrtbehörde empfehlen, die luftrechtliche Zustimmung für diesen Standort nicht zu erteilen.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkenzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p>		
	<p><b>Stellungnahme DFS vom 07.05.2012 und 06.06.2012 (Stade-Bützfleth)</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die Ausweisung von zwei Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung westl. Stade-Bützfleth werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Navigationsanlage VOR Elbe.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur dann festgelegt werden, wenn - und soweit - keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden.</p> <p>Innerhalb von Anlagenschutzbereichen geplante Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe (über N.N.) der geplanten Windenergieanlagen sind dabei wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. <input type="checkbox"/></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ergänzend zu unserer Stellungnahme Az. 201201289 vom 07.05.2012 teilen wir Ihnen mit, dass im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung westl. Stade-Bützfleth der Anlagenschutzbereich der VOR Elbe ab einer Anlagenhöhe von 52m ü. NN betroffen ist. Im vorliegenden Fall erstreckt sich der Anlagenschutzbereich bezüglich Windenergieanlagen in dieser Höhe bis zu einer Entfernung von 15km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53 39 20,716018 [°, °], °] N, 9 35 46,386421 [°, °], °] E). Damit sind sowohl das nördliche als auch das südliche Teilgebiet betroffen.</p>		<p>Die Hinweise zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

	<p>Der Anlagenschutzbereich von VOR-Flugsicherungsanlagen wurde aufgrund der immer größer werdenden Windenergieanlagen im Jahre 2009 angepasst. Weiterhin wurden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe &lt;100m über Grund oftmals nicht zur Begutachtung vorgelegt, da zur Errichtung keine luftrechtliche Genehmigung gem. §14 LuftVG erforderlich ist. Aus der Existenz von Windenergieanlagen kann daher nicht abgeleitet werden, dass keine Anlagenschutzbereiche betroffen sind.</p> <p>Eine Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung sollte ausschließlich außerhalb von Anlagenschutzbereichen erfolgen. Im Falle der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung innerhalb von Anlagenschutzbereichen ist eine spätere Prüfung jeder einzelnen Windenergieanlage gem. §18 a LuftVG zwingend erforderlich. Diese Prüfung zur gutachtlichen Stellungnahme berücksichtigt dann eine Vielzahl von Faktoren und ist immer eine Einzelfallbetrachtung. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Windenergieanlage zu Störungen der Flugsicherungseinrichtung führen wird, so hat dies einen Widerspruch gegen die Errichtung der Windenergieanlage zur Konsequenz, was letztlich dem Ziel der Planungssicherheit für die Beteiligten zuwiderliefe.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		
	<p><b>Stellungnahme DFS</b> vom 08.05.2012, Az.: 201201197</p> <p>durch die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung Apsen Ahlerstedt-Ahrenswohld Ahlerstedt-Ottendorf Balje Brest Deinste Drochtersen Hüll Kuhla Kutenholz Kranenburg Oederquart Oederquart / Wischhafen Oederquart-Wetterdeich Daensen Essel Engelschoff Immenbeck Wetterdeich Südl. Buxtehude werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>		<p>Die Hinweise zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</p>
28.	Deutsche PostImmobilienService GMB		
29.	Deutsche Telekom AG		
30.	<p><b>Deutscher Wetterdienst</b> vom 30.05.12 bzw. vom 18.06.2012 Keine Auflagen</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

31.	Eisenbahn-Bundesamt [EBA] Außenstelle Hannover		
32.	EON Hanse AG Regionalcenter Hamburg		
33.	<p><b>EON Kraftwerke GmbH</b> vom 06.07.2012</p> <p><u>1. Zeichnerische Darstellung:</u> Die zeichnerische Darstellung des Großkraftwerksstandortes an der aktuellen Position entspricht den derzeitigen Planungen. Auch im neuen Landesraumordnungsprogramm ist der Standort des von der E.ON Kraftwerke GmbH geplanten Kohlekraftwerkes bereits zeichnerisch an der richtigen Stelle platziert. Insofern stellt auch die Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm planungsrechtlich eine Entwicklung aus dem Landesraumordnungsprogramm dar.</p>	Die Darstellung wird den aktuellen Ausweisungen des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stade angepasst (s. Stellungnahme der Hansestadt Stade, lfd. Nr.: 3).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Die angrenzende Darstellung „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ sind zweckdienlich für die weitere industrielle Umfeldentwicklung, insbesondere für kraftwerksaffine Ansiedlungen. Wir weisen jedoch auf die reduzierte Ausweisung im südöstlichen Bereich (Grenze-Hollern-Twielenfleth) hin, da hier in der zeichnerischen Darstellung ein im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ festgelegter Bereich ausgespart worden ist, dessen ursprüngliche Belegung durch das Kraftwerk Schilling erfolgte. Wenn auch vom Konkretheitsgrad auf der Regionalplanungsebene keine gebiets- und parzellenscharfen Ausweisungen erfolgen, regen wir an, die Gebietsausweisung im Regionalplan den Darstellungen im Flächennutzungsplan anzugleichen (Gegenstromprinzip).	Den Anregungen wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.	Der Anregung wird entsprechend gefolgt bzw. der Hinweis zur Kenntnis genommen.
	Für das Gebiet des „Wöhrdener Außendeichs“, d. h. innerhalb der Umgrenzung des Hochwasserdeiches, sehen wir auf eine mögliche Konfliktlage bei Realisierung weiterer industrieller und gewerblicher Anlagen. Dies kann zu einer möglichen immissionsschutzrechtlichen Unverträglichkeit mit dem nahen Großkraftwerk führen. Gerade hier <input type="checkbox"/>	Durch die Anpassung an den aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stade wird dieses Gebiet nicht mehr als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen (s. Stellungnahme der Hansestadt Stade, lfd. Nr.: 3).	Der Anregung wird entsprechend gefolgt bzw. der Hinweis zur Kenntnis genommen.
	<p><u>2. Beschreibende Darstellung</u> Im Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur wird unter Punkt 06 (Seite 16 RROP 2012) aufgeführt, dass neue Wohnbauflächen einen Abstand von mindestens 1.500 m zum Standort des Großkraftwerks Stade aus Gründen des Immissionsschutzes einzuhalten haben. Wir möchten hier an die Fassung des RROP 2004 im Kapitel D 2.4 „Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz“ erinnern, in dem unter Punkt 12 die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 2000 m zu neuen Wohnbauflächen zum Kernkraftwerk Stade postuliert worden war. Bereits in unserer Stellungnahme vom 18.03.2010 hatten wir die Aufrechterhaltung des Mindestabstands von 2000 m gefordert. Diese Forderung nach der Einhaltung des Abstands halten wir nach wie vor aufrecht. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die verbleibenden kerntechnischen Anlagen des Kernkraftwerks Stade (KKS).</p>	Die Ausweisung in der zeichnerischen Darstellung (Anpassung an das LROP) sowie die Ausführungen zu 4.2.1 lassen nur die Errichtung eines nicht nuklearen Großkraftwerkes zu. In Anlehnung an den Abstandserlass Nordrhein-Westfalens wurde der Abstand von 1.500 m gewählt. Der Abstandserlass geht von Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt, aus.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

	<p>Als „Premiumstandort“ für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen soll u. a. der Wöhrdener Außendeich entwickelt werden. Hier verweisen wir auf die unter Punkt 1, 3. Absatz gemachten Ausführungen. Hinsichtlich möglicher Konfliktpotentiale weisen wir auf den Standort „Hollern-Twielenfleth, Ortsteil Twielenfleth“ hin, der als (Nah-)Erholungsort weiterentwickelt werden soll. Hier ist die Beachtung der unmittelbar angrenzenden industriell-gewerblichen Ansiedlungszone (Abstandsregelung) erforderlich.</p>	<p>S. O. Es erfolgt eine Anpassung an den aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stade.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
	<p>Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Begründung zum RROP 2012 (Seite 62 Begründung zum RROP 2012) weisen wir hinsichtlich der Darstellung zum Kernkraftwerk Stade</p> <p>„Ende 2014 ist die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung vorgesehen.“</p> <p>auf folgenden Sachstand hin: Die Beendigung der atomrechtlichen Überwachung betrifft die im Rückbau befindliche Anlage Kernkraftwerk Stade (KKS). Nach der Beendigung dieser Überwachung verbleibt das am Standort befindliche Lager für radioaktive Abfälle (LarA) als kerntechnische Anlage gemäß § 2 Abs. 3 a Nr. 1 c) Atomgesetz (AtG) weiterhin unter der atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 AtG. Die Entlassung des LarA aus der atomrechtlichen Überwachung kann insbesondere erst nach Abschluss der Ablieferung der zwischengelagerten radioaktiven Abfallgebände an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle erfolgen.</p> <p>Es ist derzeit nicht verlässlich abschätzbar, ab wann von einer vollständigen Beendigung der atomrechtlichen Überwachung des gesamten Standortes ausgegangen werden kann. Insoweit ist auch der Weiterbetrieb des LarA nach 2014 hinsichtlich der „Errichtung eines nicht nuklearen Kraftwerkes“ und der sonstigen Ansiedlungen und Entwicklungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
34.	E-Plus Mobilfunk Gmbh & Co. KG Geschäftsstelle Nord		
35.	<b>EVB Eisenbahnen- u. Verkehrsbetriebe</b> vom 13.07.2012	<p>Der Text im Kap. 4.1.2.1 02 wird entsprechend geändert.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>

	<p>Der Punkt 4.1.2.1.02 vierter Absatz muss heißen: „Die EVB-Strecke Hasedorf – Stade...“ anstatt „Die EVB Strecke Stade - Bremervörde...“</p> <p>Der Punkt 4.1.2.1.02 fünfter Absatz muss heißen: „Die EVB-Strecke Bremerhaven - Bremer-vörde – Buxtehude...“ anstatt „Die EVB-Strecke Buxtehude – Harsefeld - Bremervörde – Bremerhaven...“</p> <p>Der Punkt 4.1.2.1.02 sechster Absatz muss heißen: „Auf der Eisenbahnstrecke Bremerhaven - Bremervörde – Buxtehude...“ anstatt „Auf der Eisenbahnstrecke (Bremerhaven) – Kutenholz – Buxtehude...“</p>		
	<p>Der Punkt 4.1.2.1.03 dritter Absatz muss heißen: „In der Hauptverkehrszeit ist das Gesamtangebot zwischen Himmelforten und Hamburg sowie zwischen Harsefeld und Buxtehude zu verdichten und die Abendbedienung ist zu verbessern.“</p>	<p>Der Text im Kap. 4.1.2.1 03 wird entsprechend geändert.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>
	<p>In dem Punkt 4.1.2.1.04 erster Absatz sind noch folgende Güterumschlagsbahnhöfe (Tarifpunkte) mit aufzunehmen „... Kutenholz, Mulsum, Deinste...“</p> <p>In dem Punkt 4.1.2.1.04 sechster Absatz kommt noch folgender zusätzlicher Satz: „Eine wirtschaftliche und betrieblich sinnvolle Lösung zur Anbindung an das Gleis der EVB-Strecke Hasedorf – Stade ist sicher zu stellen (s. Punkt 4.1.2.1.05 dritter Absatz)“.</p>	<p>Der Text im Kap. 4.1.2.1 04 wird entsprechend geändert.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>
	<p>Der Punkt 4.1.2.1.05 dritter Absatz muss heißen: „Die Eisenbahnstrecke Hasedorf – Stade...“ anstatt „Stade – Bremervörde“.</p>	<p>Der Text im Kap. 4.1.2.1 05 wird entsprechend geändert.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p>
	<p>In dem Punkt 4.1.2.2.04 erster Absatz sind noch folgende Anlagen (Bahnhöfe) mit aufzunehmen „... Bargstedt...“</p>	<p>Der Text im Kap. 4.1.2.2 04 wird entsprechend geändert.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p>
	<p>Der Punkt 4.1.2.2.08 muss wie folgt aussehen: „Die Bedienungsqualität auf den Strecken Stade – Fredenbeck – Bremervörde, Fredenbeck – Horneburg und Oldendorf – Bremervörde ist zu verbessern.“</p>	<p>Der Text im Kap. 4.1.2.2 08 wird entsprechend geändert.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p>
	<p>Folgende Punkte sind in der RROP2012 „<b>Begründung</b>“ zu ändern:</p> <p>Seite 55 zweiter Absatz von oben. Nach dem Satz „Die Stader Geest ist mit der Eisenbahnlinie der EVB (Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH) erschlossen“ kommt ein Verweis, dass die EVB-Strecke auch „Grundnetz-Angebot“ sein muss.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p>
36.	EWE AG		
37.	<p><b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</b> vom 17.04.2012 bzw. 12.06.2012 Anlagen der BEB, der MEEG und der NEAG werden nicht betroffen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>38.</p>	<p><b>Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt -SE 13-</b> vom 12.07.2012</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausdrücklich begrüßen möchten wir die Aussagen zur Siedlungsverdichtung (Innentwicklung), zum Schienenverkehr, ÖPNV und zum Fahrradverkehr.</li> </ul>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zudem bewerten wir den Grundsatz zur Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit als besonders positiv (vgl. lfd. Nr. 1.2). Das am 26.06.2012 initiierte Nachbarschaftsforum Niedersachsen/Hamburg könnte für die Gemeinden Jork und Buxtehude sowie den Landkreis Stade eine Konkretisierung dieses Grundsatzes darstellen. Wir möchten Sie daher an dieser Stelle erneut ermuntern, sich im Rahmen des Nachbarschaftsforums mit der FHH und den südlich angrenzenden Nachbargemeinden sowie dem LK Harburg einzubringen. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn auf die Vorteile nachbarschaftlicher/ interkommunaler Zusammenarbeit im engeren Hamburger Verflechtungsraum im RROP ausdrücklich hingewiesen werden würde.</li> </ul>	<p>Auf die notwendige regionale kooperative Zusammenarbeit wird in den Absätzen 01 und 04 eingegangen. In der Begründung kann auf die Vorteile nachbarschaftlicher/interkommunaler Zusammenarbeit eingegangen werden. Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gemeinsamen Landesplanungen FHH/NI und FHH/SH sind mit der Gründung der Metropolregion in dieser aufgegangen. Wir verwenden den Begriff seither nicht mehr und würden auch den Begriff Trilaterale Gemeinsame Landesplanung (vgl. lfd. Nr. 1.2) hinterfragen. Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass in der Begründung zum RROP 2012 nicht der aktuelle Stand der Kooperation innerhalb der MRH wiedergegeben wird (z.B. die territoriale Erweiterung).</li> </ul>	<p>Die Bezeichnungen und Begriffe werden aktualisiert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur lfd. Nr. 2.2: Hamburg und Hamburg-Harburg werden oberzentrale Funktionen zugeordnet. Da die FHH-Planung formal keine Ober-, Mittel- und Grundzentren kennt, bitten wir um die Unterscheidung nach City und Bezirkszentrum. Der Aussage, dass beide eine oberzentrale Funktion für das niedersächsische Umland wahrnehmen, stimmen wir zu. Als Oberzentrum würden wir Hamburg nur in seiner Gesamtheit bezeichnen.</li> </ul>	<p>Das LROP 2012 legt im Abschn. 2.2 04 fest: "Hamburg, Hamburg-Harburg .....haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist." Diese Formulierung wird übernommen. In der Begründung wird die länderspezifischen Begrifflichkeiten hingewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir regen an, unter der lfd. Nr. 4.1.4 die aus unserer Sicht sehr gute Zusammenarbeit in der Hafenkooperation Untereelbe zu ergänzen.</li> </ul>	<p>Die fünf Seehäfen Hamburg, Glückstadt, Brunsbüttel, Cuxhaven und Stade haben sich 2009 zusammengeschlossen. Die Zusammenarbeit verfolgt das Ziel, Unternehmen in der Untereelberegion zu halten und Potentiale des Seeverkehrswachstums für die Region zu sichern. Auf die Bedeutung des Seehafens Stade wird im Abschn. 4.1.4 eingegangen. Auf die Kooperation der fünf Seehäfen wird in der Begründung hingewiesen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

39.	<p><b>Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg vom 13.07.2012</b></p> <p>Aus Sicht der Geschäftsstelle ist sehr zu begrüßen, dass sich der Landkreis Stade als aktives Mitglied der Metropolregion Hamburg sieht und dies auch in Kap. 1 zum Ausdruck bringt.</p> <p>Nach unserem Verständnis ist die Metropolregion aus der trilateralen gemeinsamen Landesplanung hervorgegangen und an ihre Stelle getreten. Daher wäre zu überlegen, in Kap. 1.2, Nummer 01 den ersten Satz zu kürzen und wie folgt zu fassen: „Der Landkreis Stade ist aktiver Teil der Metropolregion Hamburg.“ Zu Nummer 03 in Kap. 1.2. ist zu erwähnen, dass das aktuell gültige Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg vom 20. April dieses Jahres nicht mehr vom „Operativen Programm“, sondern vom „Arbeitsprogramm“ der Metropolregion spricht.</p>	<p>Im Kap. 1.2 01 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst: „Der Landkreis Stade ist aktiver Teil der Metropolregion Hamburg.“</p> <p>Im Kap. 1.2 03 werden die Worte „Operative Programm“ durch „Arbeitsprogramm“ ersetzt.</p>	Den Anregungen kann gefolgt werden.
	<p>Zum Thema regional bedeutsame Gewerbe- und Industrieflächen begrüßt die Geschäftsstelle die Einbeziehung informeller Planungsgrundlagen, wie den Fachbeitrag „Konzeption für die zukünftige regionale Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung“, den „Masterplan Industrie- und Gewerbeflächen in der Region Stade“ und von KOPLAS. Zudem wird an das Gewerbeflächenentwicklungskonzept GEFEK der Metropolregion erinnert, das seit April 2011 der Öffentlichkeit vorliegt. Dieses sollte unter 1.1 02 erwähnt und bei den folgenden Ausführungen insbesondere im Zusammenhang mit sog. „Premiumgewerbeflächen“ berücksichtigt werden.</p>	Im Kap. 1.2 04 wird als letzter Satz angefügt „Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Metropolregion Hamburg ist bei der regionalen Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung zu berücksichtigen.“	Die Anregung kann berücksichtigt werden.
	<p>Die unter 2.1 09 ausgewiesenen Premiumstandorte sind weitgehend mit den Aussagen des GEFEK deckungsgleich. Auf die verzögerte Erschließung des Standortes Drochtersen aufgrund der nicht mit Sicherheit zu terminierenden Bauarbeiten an der A26/A20 sollte ausdrücklich hingewiesen werden. Zudem wird angeregt, die Begriffe Premiumstandorte und vor allem Qualitätsstandorte genauer zu definieren, vor allem hinsichtlich der Unterscheidung „überregionale Bedeutung für Industrie, Produktion, Logistik, Energie und hafenauffines Gewerbe“ und „regionale Bestandspflegeentwicklung“. Die Nennung des Gewerbegebietes Buxtehude (Alter Postweg) als Premiumstandort wäre zu überprüfen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zu Kap. 2.1 werden die Unterschiede zwischen „Premiumstandort“ und „Qualitätsstandorte“ beschrieben werden. Das Gewerbegebiet „Alter Postweg“ in Buxtehude ist bereits im RROP 2004 als Vorranggebiet industrielle Anlagen ausgewiesen. Im vorliegenden Entwurf ist eine Ausweisung als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe erfolgt. Der der Ausweisung zugrunde liegende Fachbeitrag stuft das Gebiet „alter Postweg“ ebenfalls als Premiumstandort ein. Darauf wird in der Begründung hingewiesen werden.</p>	Der Anregung wird gefolgt.
40.	<p><b>Handwerkskammer Lüneburg-Stade -Bezirksstelle Stade vom 25.06.2012</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
41.	<p><b>HEG Hafentwicklungsgesellschaft Stade-Bützfleth mbH vom 12.06.2012</b></p> <p>Unter Ziffer 4.1.4 (03) ist uns aufgefallen, dass wir zunächst einmal die Schie-</p>	Das Ziel in 4.1.4 03, 2. Abs wird geändert. Für „ <u>ist</u> “	Die Anregung wird berücksich-

	nenanbindung des Seehafens Stade erst einmal errichten müssen. Momentan befindet sich der Gleisanschluss noch auf der Binnenseite des Deiches. Hier ist es für den weiteren Ausbau und Betrieb zwingend erforderlich die Hafentflächen per Gleis verkehrlich zu erschließen.	<u>zu erhalten“ wird „ist herzustellen“ eingesetzt.</u>	tigt.
	4.1.2.1 (05) Wir begrüßen Maßnahmen, die eine verbesserte Nutzung des EVB-Gleises auch für Güterverkehre ermöglichen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die für den Güterverkehr maßgebliche Verbindung das Gleis Cuxhaven-Hamburg/Harburg ist, da es unter logistischen Gesichtspunkten wichtig ist, den Bahnhof Maschen als das nordeuropäische Bahnverteilzentrum in kurzer Fahrzeit zu erreichen. Hierzu sind entsprechende Kapazitäten auf dem Bestandsgleis wünschenswert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kap. 2.1 13 ist die Problematik durch den Grundsatz zur Freihaltung von Flächen für Gleiserweiterungen aufgegriffen worden.	Die Anregung wird berücksichtigt.
42.	<b>HVV Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 12.07.2012</b> · Der Hamburger Verkehrsverbund begrüßt ausdrücklich die formulierten Ziele der gesamträumlichen Entwicklung der Siedlungsstruktur mit Fokus auf dezentraler Konzentration, dem Primat der Innenentwicklung und der engen Verbindung von Siedlungsentwicklung und ÖPNV-, insbesondere SPNV-Anbindung. Zur Bereitstellung eines für die Kunden attraktiven und zugleich wirtschaftlich darstellbaren Leistungsangebots sind kompakte und zugleich funktionsgemischte Siedlungsstrukturen unabdingbar (vgl. Kap. 1.1, S. 8ff bzw. Kap. 2.1, S. 14). Zugleich bieten derartige Strukturen eine wichtige Grundlage für eine umwelt- und klimafreundliche Nahmobilität, insbesondere mit nicht-motorisierten Verkehrsmitteln. Sie stärken insgesamt den Umweltverbund. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die angestrebte Reduzierung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes (vgl. ebd. S. 11) notwendigerweise auch den Verkehrsbereich umfassen muss, wenn die angestrebten Reduktionsziele erreicht werden sollen. Dieser Punkt sollte u.E. auch deshalb explizit genannt werden, weil der Verkehrssektor bisher keinen oder kaum Anteil an der bisher bundesweit erzielten CO <sub>2</sub> -Reduktion hat.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum Verkehrssektor als CO <sub>2</sub> -Produzent wird gefolgt. Im Kap. 1.1 12 wird im 3. Abs. nach dem dritten Glied der Aufzählung wird folgendes neues Glied eingefügt: <u>„eine umwelt- und klimafreundliche Nahmobilität, insbesondere mit nicht motorisierten Verkehrsmitteln.“</u>	Die Anregungen werden berücksichtigt.
	· Der HVV weist darauf hin, dass hinsichtlich der genannten Verbesserungen im ÖPNV (u.a. Verbesserung der Erreichbarkeit der Mittelzentren Buxtehude und Stade (S. 18), Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte (S. 51), Verbesserungen des Bedienungsangebotes im straßenbezogenen ÖPNV, Schnellbusverbindungen (S. 52) etc.) und deren Finanzierbarkeit eine frühzeitige und enge Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern erforderlich ist. Es muss künftig von einem noch schmaleren Finanzierungsrahmen für den ÖPNV aus-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	gegangen werden.		
	<p>Der HVV weist weiterhin darauf hin, dass bezüglich der Kombination von ÖPNV/SPNV und Fahrrad sowohl die saisonalen Kapazitätsengpässe im Ausflugsverkehr zu berücksichtigen sind, als auch die Kapazitätsengpässe während der Hauptverkehrszeiten (vgl. Kap. 4.1.2.3, S. 54).</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
43.	<p><b>Industrie- und Handelskammer für den Elbe-Weser Raum vom 22.06.2012</b> Zur vorliegenden Entwurfsfassung des RROP nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>Kapitel 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises</b> <u>Beschreibende Darstellung S. 03 Ziffer 09:</u> Durch eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie wird durch das RROP eine übergeordnete und koordinierte Steuerung der Windparks vorgenommen, die befürwortet wird, um raumbezogene Nutzungskonflikte zu minimieren. Im gesamten Elbe-Weser-Raum nehmen das Thema Windkraft und die damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale einen hohen Stellenwert ein. Zukünftig wird auch weiterhin insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung der Windenergiebranche ein starkes Entwicklungspotenzial gesehen. Wir befürworten daher die Ausweisungsmöglichkeit eines Sondergebietes für Testanlagen im Gebiet der Hansestadt Stade (Kap. 4.2.2 S.50). Dennoch regen wir an, für Testanlagen-Standorte eine weitergehende Ausnahmeregelung vorzusehen, die nicht in die bisherige Steuerung konventioneller Windpark-Standorte fallen, um auch Einzelanlagen an weiteren geeigneten Standorten zu Forschungs- und Entwicklungszwecken zu realisieren.</p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. Es liegen auch weitere Anfragen vor, die eine Änderung rechtfertigen. Im Kap. 4.2.2 02 erhält der dritte Abs. folgende Fassung: <b>„Für die Erprobung neuer Windenergieanlagen können in begründeten Einzelfällen Sondergebiete bauleitplanerisch festgelegt werden. Zwischen dem Standort von Testanlagen und dem Produktionsstandort und/oder dem Firmensitz muss ein räumlicher Zusammenhang bestehen.“</b> (vgl. lfd. Nr. 1)</p>	Die Anregung wird berücksichtigt.
	<p><u>Beschreibende Darstellung S. 04 Ziffer 11:</u> Wir gehen davon aus, dass mit dem Terminus „Kristallisationspunkte“ der Begriff „Kristallisationspunkte“ gemeint ist und bitten um Korrektur.</p>	Der Text wird korrigiert.	Die Anregung wird berücksichtigt.
	<p><b>Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</b> <u>Beschreibende Darstellung S. 08 Ziffer 03:</u> Die Empfehlung zur Einhaltung ausreichender Abstände zu Gewerbebetrieben wird ausdrücklich befürwortet. Jedoch ist der verwendete Terminus „gewerblicher Altbestand“ unklar. Hier sollte allgemeiner der gewerbliche Bestand oder Gewerbenutzungen erfasst werden.</p>	Im Kap. 2.1 03 werden die Worte „gewerblicher Altbestand“ durch „gewerblicher Bestand“ ersetzt.	Der Anregung wird gefolgt.

	<p><u>Begründung S. 13:</u> Für den Bereich Drochtersen-Krautsand ist eine ergänzende touristische Nutzung im Bereich des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen als unkritisch angesehen, wenn entsprechende Nutzungen in der nachgelagerten Bauleitplanung aufeinander abgestimmt werden. Hier sollte aufgrund des hohen Stellenwertes des Vorranggebietes genau und umfassend abgewogen werden, ob eine touristische Nutzung nicht doch den Zielvorstellungen des Vorranggebietes entgegen steht und überhaupt in Kombination betrachtet werden sollte. Wir befürchten hier ein entsprechendes Konfliktpotenzial, da u.a. Freizeitwohnen realisiert werden soll und schlagen daher folgenden Formulierungsvorschlag vor: „In der gemeindlichen Bauleitplanung sind die Nutzungen aufeinander abzustimmen. Die Nutzung des Gebietes für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sollte Vorrang vor einer touristischen Nutzung haben.“</p>	<p>Die Begründung kann entsprechend ergänzt werden. Der vorgeschlagene Satz erhält folgende Fassung: „In der gemeindlichen Bauleitplanung sind die Nutzungen aufeinander abzustimmen. Touristische Nutzungen und Anlagen sollen einen ausreichenden Abstand zum Vorranggebiet hafensorientierte gewerbliche Anlagen einhalten.“</p>	<p>Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</p>
	<p><b>Kapitel 2.3.1 Soziale und kulturelle Infrastruktur</b> <u>Beschreibende Darstellung S. 14 Ziffer 01:</u> Die Förderung traditioneller und institutionaler Aktivitäten sind wichtige Bausteine zur Unterstützung des kulturellen Angebots und des damit verbundenen privaten Engagements. Als Beispiel werden hier die historischen Kirchenorgeln im Landkreis Stade genannt, von der bereits der Tourismus durch den „Orgeltourismus“ profitiert.  Wir regen an, diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Formulierung eindeutiger zu fassen: „(...) einzigartigen Qualität ein Identifikationsmerkmal für die Bevölkerung darstellen und auch dem Tourismus förderlich sind.“</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 2.3.1 werden im 1. Abs. die Worte „sein können“ durch „sind“ ersetzt.</p>	<p>Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</p>
	<p><b>Kapitel 2.3.3 Großflächiger Einzelhandel</b> <u>Beschreibende Darstellung S. 16 Ziffer 02:</u> Die Grundzentren sollen zur Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgungsqualität möglichst mit einem Supermarkt (Vollversorger) ausgestattet sein. Wir regen an, diese Formulierung zu überarbeiten, da sie ansonsten den Eindruck einer Betriebsformdiskriminierung erwecken und einen Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit darstellen könnte. Auch andere Betriebsformen (Discounter) dienen der örtlichen Nahversorgung.  Alternativ schlagen wir folgende Formulierung vor: „Grundzentren sollen eine bestmögliche Versorgungsqualität anstreben. Hierzu sollen u.a. Supermärkte (Vollversorger) entsprechend berücksichtigt werden.“</p>	<p>Grundzentren sollen durch entsprechende Angebote des allgemeinen täglichen Grundbedarfs die Versorgung in ihrem Bereich sicher. Um eine bestmögliche Versorgungsqualität zu ermöglichen, ist primär ein Lebensmittelmarkt mit einem umfangreichen Sortiment erforderlich. Die Größe richtet sich u. a. nach der Bevölkerungsanzahl im Einzugsbereich. Im Kap. 2.3.3 02 2. Abs. erhält der erste Satz folgende Fassung: „Grundzentren sollen eine bestmögliche Versorgungsqualität zu ermöglichen. Hierzu können primär Lebensmittelmärkte mit einem umfangreichen Sortiment beitragen.“ In der Begründung wird auf die unterschiedlichen Marktformen eingegangen.</p>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden.</p>

	<p><b>Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz</b>  <u>Beschreibende Darstellung S. 18 Ziffer 02:</u>          Wir befürworten die Regelung, bei allen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumansprüchen einen koordinierten Ausgleich zu schaffen.          Jedoch ist die nachfolgende Formulierung „Bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes grundsätzlich Vorrang einzuräumen“ unklar und widerspricht der vorgenannten Zielvorstellung einer ausgleichenden Berücksichtigung ökonomischer, sozialer und ökologischer Belange. Wir regen an, diesen Absatz zu streichen.</p>	<p>Der Erhalt der natürlichen Ressourcen muss zur Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung i. S. der Grundsätze der Raumordnung (§ 2ROG) bei bestehenden Konflikten der Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Im Abschn. 3.1.1 02 wird der 2. Satz wie folgt geändert:          „Bei Nutzungskonflikten ist dem Erhalt der natürlichen Ressourcen in ihrer Qualität und Quantität sowie dem Erhalt der Artenvielfalt grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.“</p>	<p>Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</p>
	<p><b>Kapitel 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</b>  <u>Beschreibende Darstellung S. 38 Ziffer 04:</u>          Wir bitten um Korrektur: „Anrufsammel-Taxi-System“.</p> <p><u>Beschreibende Darstellung S. 39 Ziffer 07:</u>          Generell ist eine Ansiedlung von großindustriellen Anlagen in entsprechenden Vorranggebieten (hier: industrielle Anlagen und Gewerbe) eine sinnvolle Konkretisierung. Jedoch ist die gewählte Formulierung „grundsätzlich“ aus unserer Sicht zu restriktiv. Auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung können sich Einschränkungen ergeben, die eine solche gewünschte Ansiedlung großindustrieller Anlagen nicht in vollem Umfang ermöglichen.</p> <p>Wir regen daher an, die Formulierung „grundsätzlich“ durch die Alternative „insbesondere“ zu ersetzen.</p>	<p>Der Text im Kap. 4.1.1 03 wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Text im Kap. 4.1.1 07 wird entsprechend korrigiert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung zu Ziffer 07 kann gefolgt werden.</p>
	<p><u>Begründung S. 47:</u>          Es wird festgestellt, dass der Landkreis Stade durch ein Wachstum der Logistikbranche und insbesondere durch das Umschlagwachstum im Hamburger Hafen betroffen sei.</p> <p>Wir regen an, diese Formulierung deutlich positiver zu fassen, da die Region im positiven Sinne betroffen ist:  <i>„Der Landkreis Stade profitiert durch das Wachstum der Logistikbranche und insbesondere durch das Umschlagwachstum im Hamburger Hafen“.</i>          Ebenso regen wir folgende weitere Formulierung an:  <i>„Wegen der erst im Aufbau befindlichen Autobahninfrastruktur und der gegenwärtig weitgehend ausgelasteten Bahntrassen zwischen Bremerhaven und dem Hamburger Hafen fiel die Nachfrage nach logistikorientierten Gewerbeflächen im Landkreis Stade im Vergleich zu anderen Landkreisen der Metropolregion Hamburg bisher geringer aus.“</i></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>


	<p><b>Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</b> <u>Begründung S. 49:</u> Der angeführte Vergleich der Fahrleistung ist problematisch. Es werden deutlich höhere Emissionen pro km für den LKW angeführt im Vergleich zum PKW. Das suggeriert, dass der PKW gegenüber dem LKW das umweltfreundlichere Transportmittel sei. Dabei bleibt allerdings unberücksichtigt, dass der LKW in erster Linie dem Gütertransport und nicht dem Personentransport dient und der Vergleich völlig anders aussieht, wenn man die transportierte Menge pro km berücksichtigt. Bei einem reinen Bezug auf die zurückgelegten Kilometer sähe die Umweltbilanz des Schiffstransports ebenfalls extrem schlecht aus. Berücksichtigt man aber die transportierte Menge auf diesem Kilometer, so ist er etwa um</p>	<p>Die dargestellten Zahlen zur Fahrleistung bzw. Verkehrsleistung entsprechen den aktuellen Aussagen des Bundesministeriums bzw. des Umweltbundesamtes. Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt</p>
	<p><b>Kapitel 4.1.2.1 Schienenverkehr</b> <u>Begründung S. 54:</u> Wir bitten darum, die Erläuterungen zur Verlegung des Industriegleises zu erweitern und entsprechend zu ändern: <i>„Die Verlegung des Industriegleises aus den besiedelten Bereich der Hansestadt Stade hinaus, parallel zur geplanten A26 sollte aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung erfolgen. Zudem lässt sich nur so die langfristige Entwicklungsmöglichkeit des Gewerbe- und Industriestandortes um den Stader Hafen herum sichern. Eine leistungsfähige Schieneninfrastruktur ist Grundvoraussetzung für künftige Ansiedlungen und Erweiterungen.“</i></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis kann berücksichtigt werden.</p>
	<p><b>Kapitel 4.1.3 Straßenverkehr</b> <u>Beschreibende Darstellung S. 45 Ziffer 01:</u> Im Zuge der Realisierung der A26 sollen die Ortsdurchfahrten der B73 umgestaltet bzw. rückgebaut werden. Wir weisen daraufhin, dass insbesondere für LKW-Lieferverkehre und örtliche Gewerbetreibende nach wie vor ein entsprechendes Straßennetz vorgehalten werden sollte.</p>	<p>Im Kap. 4.1.3 01 wird im 3. Abs. im 1. Satz vor „zurückgebaut“ das Wort „bedarfsgerecht“ eingefügt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>Kapitel 4.2.2 Windenergie</b> <u>Beschreibende Darstellung S. 49 Ziffer 02:</u> Durch die Ausweisung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen erfolgt bereits eine raumordnerische Steuerung und Eingrenzung möglicher Standorte. Eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen sollte daher unter Hinweis der bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Standorte auch in nachgelagerten Verfahren vermieden werden. Wir bitten um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises.</p>	<p>Die Steuerung der Höhe der Windenergieanlagen kann im Einzelfall erforderlich werden. Dies ist die Aufgabe der Gemeinden / Samtgemeinden nach örtlichen städtebaulichen Erfordernissen. Aus anderen Gründen/Belangen kann auch aus regionalplanerischen Gesichtspunkten eine Höhenbeschränkung erforderlich sein.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
44.	Industrieverband Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord e. V.		
45.	<p><b>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 20.06.2012</b></p> <p>Es wird wie folgt Stellung genommen: In der Karte des regionalen Raumordnungsprogramms - Änderung 2012 ist als technische Infrastruktur die Autobahntrasse A 20 (Küstenautobahn) gem. LROP 2008 und festgestellter Linienführung dargestellt. Diese Festsetzung geht über die Landesgrenzen Niedersachsens bzw. über die Grenzen des Landkreises Cuxhaven mit Querung der Elbe hinaus. Mit Blick auf die fehlende Zuständigkeit bitte ich den Landkreis Stade, von einer Fortführung und Darstellung der Trasse auf dem Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein abzusehen.</p>	<p>In den Anmerkungen der zeichnerischen Darstellung ist vermerkt, dass es sich bei Darstellungen außerhalb des Planungsraums um nachrichtliche Darstellungen handelt. Es handelt sich um eine Übernahme aus dem LROP. Die Zuständigkeit für diese Planung liegt beim Bundesministerium.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt (Bundesverkehrswegeplan).</p>
46.	Kreis Dithmarschen		
47.	<p><b>Kreis Pinneberg vom 05.07.2012</b></p> <p>mit Schreiben vom 11. April 2012 haben Sie um Stellungnahme zu dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 gebeten. Gerne komme ich dieser Bitte nach und übersende Ihnen hiermit die fachliche Stellungnahme des Kreises Pinneberg.</p> <p>Nach Einbindung der Fachämter in unserem Hause kann ich Ihnen mitteilen, dass gegen die im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 dargestellten Aktualisierungen und Änderungen keine Bedenken bestehen. Grundsätzlich begrüßen wir die Aussagen unter Ziffer 1.2. zur Intensivierung der regionalen kooperativen Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den norddeutschen Ländern, insbesondere innerhalb der Metropolregion Hamburg. In diesem Kontext sind eine verbesserte Hafenkooperation an der Unterelbe, eine gemeinsame Interessensvertretung beim Ausbau der A 20 und die weitere Unterstützung des trilateralen Leitprojektes der Metropolregion Hamburg „Maritime Landschaft Unterelbe“ erwähnenswert.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Kreise Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen und Nordfriesland, die Industrie- und Handelskammern zu Kiel und Flensburg sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Kreise ein regionales Entwicklungskonzept erarbeitet haben. Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen die ökonomischen Entwicklungschancen, die sich aus dem Bau der A 20 mit einer festen Elbquerung für die Unterelbe und Westküste ergeben könnten. Den Abschlussbericht können Sie unter <a href="http://www.rek-a23-b5.de">www.rek-a23-b5.de</a> einsehen.</p>		<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

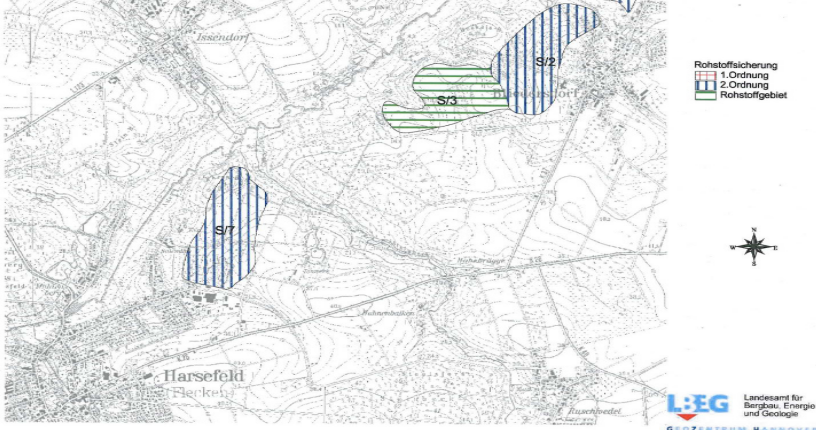
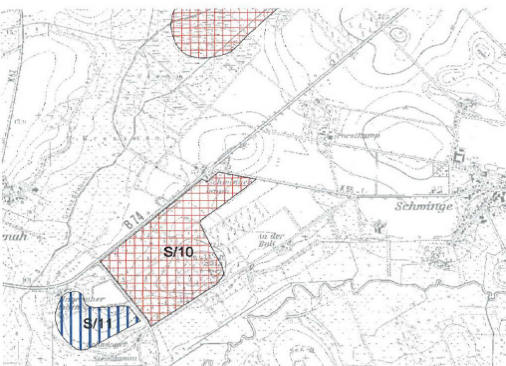
<p>48.</p>	<p><b>Stadt Wedel</b> vom 15.06.2012</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, unter 4.1.4 Schifffahrt, Häfen führen sie unter Absatz 05 aus, dass zwischen Jork-Lühe (Kirschenland) und Wedel (Schleswig-Holstein) eine neue Fährverbindung (Autofähre) einzurichten ist. Die Bereiche für die Anlegestellen sind freizuhalten und zu sichern. Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass die Anlegestelle auf Wedeler Seite im Schulauer Hafen erfolgen soll. <u>Den Planungen der Stadt Wedel folgend ist dies nicht möglich. Ich bitte um Beachtung und Änderung des Entwurfes des regionalen Raumordnungsprogramms.</u></p>	<p>Für eine Fährverbindung für Personen- und Pkw-Verkehr zwischen Lühe und Schulau wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt (UNI Hamburg - Institut für Verkehrswissenschaft / Sellhorn Ingenieurgesellschaft mbH, 11.2008), die die grundsätzliche Machbarkeit attestiert. Auf Schleswig-Holsteinischer Seite werden drei möglich Anlegestellen genannt (westlich Wedeler Yachthafen, Tonnenhafen WAS Hamburg, Stadthafen Wedel). Die Ziele des RROP können sich selbstverständlich nur auf den Bereich des Landkreises beziehen. Darstellungen außerhalb sind nachrichtliche Darstellungen. Eine genaue Anlegestelle ist zu gg. Zeit mit der Stadt Wedel und anderen Beteiligten abzustimmen. Eine Fährverbindung kann auch ein zusätzlicher Beitrag zur Verflechtung des Unterelberaumes sein. Das Ziel bleibt erhalten. Die Anregung wird insofern aufgegriffen, dass die Anlegestelle auf Schleswig-Holsteinischer Seite in der zeichnerischen Darstellung offen gelassen wird. Auf Stader Seite wird die mögliche Anlegestelle präzisiert. Die Begründung wird um den Hinweis auf den nicht abschließend festgelegten Anlegepunkt ergänzt.(vgl. lfd. Nr. 2)</p>	<p>Die Anregung wird tlw. berücksichtigt.</p>
<p>49.</p>	<p><b>Kreis Steinburg</b> vom 04.07.2012</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

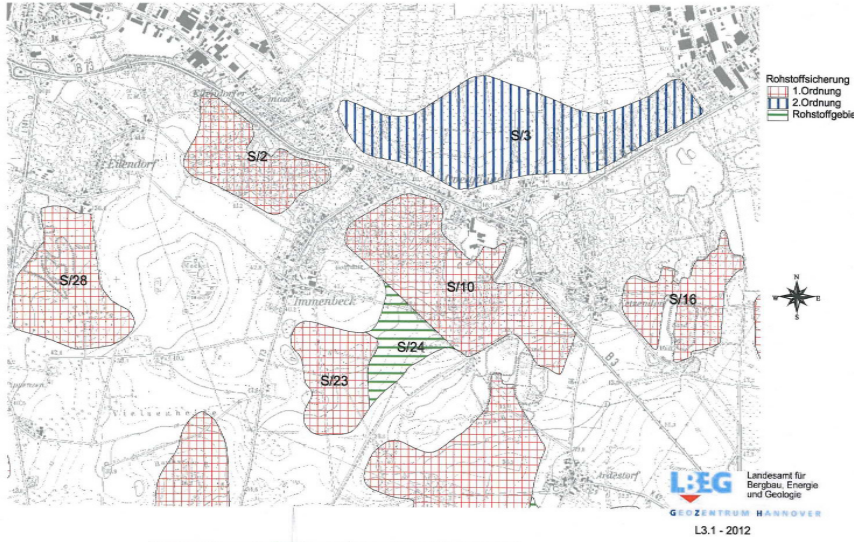
	<p>mit Schreiben vom 11.04.2012 haben Sie uns um Stellungnahme zu dem o. g. Verfahren gebeten. Nach der Beteiligung der Fachämter bei uns im Hause kann ich Ihnen mitteilen, dass gegen die dargestellten Aktualisierungen und Planänderungen seitens des Kreises Steinburg <u>keine Bedenken</u> bestehen.</p> <p>Der Kreis Steinburg begrüßt die Aussagen unter Ziffer 1.2, die regionale kooperative Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften in der Metropolregion Hamburg zu intensivieren. Zu erwähnen sind hier u. a. die wirtschaftlichen Chancen durch eine verbesserte Hafenkooperation im Untereelberaum, die Bündelung und Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber dem Bund beim Ausbau der A20 sowie die weitere Förderung der Regionalkooperation „Maritime Landschaft Untereelbe“ als trilaterales Leitprojekt der Metropolregion Hamburg (Ziffer 1.3).</p> <p>In dem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Kreise Steinburg, Pinneberg, Dithmarschen und Nordfriesland, die Industrie- und Handelskammer zu Kiel und Flensburg sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Kreise mit Hilfe von externen Experten ein regionales Entwicklungskonzept erarbeitet haben. Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen die wirtschaftlichen Entwicklungschancen, die sich aus dem Bau der A 20 mit fester Elbquerung für die Westküstenregion ergeben. Den Abschlußbericht können Sie unter <a href="http://www.rek-a23-b5.de">www.rek-a23-b5.de</a> einsehen.</p>		
50.	Kreishandwerkerschaft Stade		
51.	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> vom 05.07.2012 keine Bedenken zu den ergänzenden Unterlagen und 11.07.12 1)</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches <b>Geologie/Boden</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. <u>außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers</u> (HQ<sub>100</sub>) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden“, „Hochwassergefährdung“ (GHK50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über Frau Ostmann (Tel.: 0511 – 643 3604) bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS@KARTENSERVEN des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>).</p>	<p>zu 1) In der Begründung zu 3.2.4.3 ist auf die potenziell gefährdeten Gebiete eingegangen worden. Der Hinweis auf die Unterlagen des LBEG wird hier ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2)</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In den Gemeinden Stade und Harsefeld stehen örtlich im Untergrund lösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden kann. Damit sind in diesen Gebieten lokal die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) können Informationen zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden.</p> <p>Für Bauvorhaben in solchen Gebieten ist gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305 4 - 24 110/2 – im Einzelfall zu prüfen, welche Erdfallgefährdungskategorien in den jeweiligen Planungsflächen zu erwarten sind. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3)</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bergaufsicht Hannover</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird darum gebeten, folgende Unternehmen, die Betriebseinrichtungen im Planungsbe- reich betreiben, am Verfahren zu beteiligen:</p> <p>Dow Deutschland mbH Aussoldungsbergwerk Ohrensen Herbert-Henry-Dow-Weg 1 21698 Ohrensen</p> <p>Akzo Nobel Salz GmbH Hauptstrasse 4 a 21698 Harsefeld.</p>	<p>zu3) Die beiden Firmen werden im weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>Die Anregung wird be- rücksichtigt.</p>
<p>4)</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Rohstoffwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung dargestellt. Grundlage für diese Aus- weisungen sind die Rohstoffsicherungsgebiete in den Rohstoffsicherungskarten des LBEG. Dabei stellt der Landkreis Stade Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung als Vorrangge- biete, die Rohstoffvorkommen als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung dar. Aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche werden nicht alle Rohstoffsicherungsgebiete ins RROP übernommen. Im Folgenden weisen wir auf Gebiete für Torfgewinnung hin, die wegen ihrer landesweiten Bedeutung auf jeden Fall ins RROP als Vorranggebiete aufgenommen werden sollten:</p> <p style="text-align: right;">□</p>	<p>zu 4) Königsmoor: Im RROP 2004 ist der südliche Bereich als Vorsorge- (Vorbehalts-) gebiet Rohstoffgewinnung – Torf – aus- gewiesen. Soweit das Gebiet noch nicht vollständig abgebaut ist, erfolgt eine Ausweisung in der zeichne- rischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewin- nung.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

		<p>Hierdurch erfolgt eine Anpassung an das LROP 2012.</p> <p>Für das bisher ausgewiesene Vorbehalts- (Vorsorge-)gebiet im nordwestlichen Bereich des Königsmoors gilt ebenfalls: Soweit noch keine vollständige Abtorfung erfolgt ist, wird das Gebiet entsprechend der zeichnerischen Darstellung 2004 übernommen. Sollten im Randbereich der bestehenden Abbauflächen künftig weiterer Torfabbau angestrebt werden, so sind im Genehmigungsverfahren die künftige Ziele der Raumordnung zu beachten.</p> <p>Das Sauensiekermoor, nördlicher (Goldbecker Moor) und südlicher Teil (Weißes Moor), das Moor bei Revenahe werden entsprechend der zeichnerischen Darstellung im RROP2004 ausgewiesen und an das LROP 2012 angepasst.</p> <p>Das Neulander Moor wird in der zeichnerischen Darstellung ebenfalls an das LROP 2012 angepasst.</p>	
	<p>Ausschnitt Rohstoff sicherungskarte 2421/2422/2521</p> 	<p>Das Gebiet S8/S13 wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauleitplanung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Das Gebiet 2422 S2 wird in der zeichnerischen Darstellung entsprechend der aktuellen Abgrenzung als Vorranggebiet ausgewiesen.</p> <p>Das Gebiet S5 wird <u>nicht</u> übernommen, da hier dem Erhalt der Tallage des Schwingetals als Natura2000-Gebiet Vorrang vor der Rohstoffsicherung und -gewinnung gegeben wird.</p> <p>Das Gebiet 2422 S16 wird entsprechend in der zeichnerischen Darstellung angepasst. Die bestehende Bodenabbaugenehmigung bleibt unberücksichtigt, da sie das Gebiet nicht vollständig abdeckt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 2421/2422/2521</p>	<p>Die Gebiete 2422 S12 und S17 werden in der zeichnerischen Darstellung entsprechend angepasst. Die bestehende Bodenabbaugenehmigung bleibt unberücksichtigt, da sie das Gebiet nicht vollständig abdeckt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<p>Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 2523</p> 	<p>Das Gebiet 2523 S7 wird in der zeichnerischen Darstellung entsprechend angepasst. Die bestehende Bodenabbaugenehmigung bleibt unberücksichtigt, da sie das Gebiet nicht vollständig abdeckt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 2422</p> 	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden. Das Gebiet 2422 S10 wird in der zeichnerischen Darstellung entsprechend angepasst.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 2524</p> 	<p>In dem Raum östlich von Ketzendorf wird die Verbindungsstraße zwischen der B73 und der B3 mit Umgehung von Elstorf geplant. Eine genaue Linienführung steht noch nicht fest. Im Zusammenhang mit der Anbindung an die A26 ist hier der Planung der B3n der Vorrang zu geben.</p> <p>Das Gebiet 2524 S3 ist im RROP 2004 als Vorranggebiet ausgewiesen. Da das Gebiet nicht vollständig abgebaut ist bzw. flächendeckend keine Abbaugenehmigungen vorliegen, wird das Gebiet in der zeichnerischen Darstellung entsprechend der aktuellen Unterlagen ausgewiesen.</p>	<p>Das Gebiet 2524 S16 wird <u>nicht</u> dargestellt.</p> <p>Das Gebiet 2524 S3 wird als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt.</p>
<p>Vielfach werden vom Landkreis Stade genehmigte Abbautflächen innerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten nicht als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dargestellt. Diese Vorgehensweise halten wir für nicht zielführend, da z. B. bei Verlängerungsanträgen aufgrund auslaufender Genehmigungen, bei Änderungsanträgen oder Erweiterungsanträgen unter Einschluss der bestehenden Genehmigungsfläche genehmigungstechnische Probleme entstehen können, die aus der Nichtausweisung des Vorranges Rohstoffgewinnung – evtl. bei konkurrierenden Ausweisungen – resultieren. Dabei möchten wir insbesondere auf die folgenden Flächen hinweisen, die auf jeden Fall in die Vorrangausweisungen einbezogen werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2321 S/13 in Burweg</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2321 T/1, 2322 T/2 im Königsmoor (s.o.)</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2422 S/2 (neue Abgrenzung, s.o.)</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2422 S/10 (neue Abgrenzung, s.o.)</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2422 S/12 (neue Abgrenzung, s.o.)</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2422 S/15 bei Wiepenkathen</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2523 S/7 (neue Abgrenzung, s.o.)</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2523 S/12 bei Beckdorf</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2523 S/16 in Nottensdorf</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2524 S/3 in Ovelgönne</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2524 S/9 bei Daensen</li> </ul>	<p>Die Rohstoffsicherungsgebiete werden entsprechend der zeichnerischen Darstellung im RROP 2004, den aktuellen Rohstoffsicherungskarten bzw. dem LROP 2012 ausgewiesen. Auf eine Darstellung wird nur verzichtet, wenn das Vorranggebiet vollständig abgebaut ist.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2524 S/16 (neue Abgrenzung, s.o.)</li> <li>- Rohstoffsicherungsgebiet 2524 S/28 (neue Abgrenzung, s.o., ehemals S/20)</li> </ul>		
	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Hydrogeologie</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Einige Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau befinden sich in den Wasserschutzgebieten Stade-Süd, Dollern und Buxtehude. Wir weisen darauf hin, dass hier die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen zu beachten sind.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
52.	<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Otterndorf vom 13.07.2012</b></p> <p>die niedersächsische Verwaltung für Landentwicklung nimmt im Auftrag der Landesregierung Aufgaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes wahr. Auf der Grundlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung" (ZILE) werden in Niedersachsen seit vielen Jahren Fördermittel von EU, Bund und Land in erheblicher Höhe eingesetzt.</p> <p>Die Strukturförderung des ländlichen Raumes erfolgt über das Flurbereinigungsprogramm und das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen, über die Förderung von LEADER-Regionen und Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, über die Förderung des ländlichen Wegebbaus und der Breitbandinfrastruktur.</p> <p>Raumwirksam sind hierbei insbesondere die im Landkreis Stade derzeit anhängigen Flurbereinigerungsverfahren, bei denen es sich nach Abschluss vereinfachten Flurbereinigung Brobergen im Jahre 2010 momentan nur noch um Unternehmensflurbereinigungen zur A 26 handelt. Als Instrument zur positiven Entwicklung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum sollen die Flurbereinigerungsverfahren insbesondere die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessern. Hierfür werden Investitionen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur getätigt, die im Regelfall Größenordnungen von 1 bis 3 Mio. Euro aufweisen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden für die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms folgende Änderungen und Ergänzungen in der beschreibenden Darstellung angeregt:</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Ziff. 3.2.1.1 Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Abschnitt 01 nach dem bisherigen 1. Absatz Einfügung: <i>Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes (z. B. Flurneuordnungsverfahren, ländlicher Wegebau, Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe) sollen als Elemente der Regionalentwicklung zielgerichtet durchgeführt und weiterentwickelt werden.</i></li> </ul>	Im Abschn. 3.2.1.1 01 wird nach dem 1. Abs. folgender 2. Abs. eingefügt: „Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (z. B. Flurneuordnungsverfahren, ländlicher Wegebau und Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe) und zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen als Elemente der Regionalentwicklung zielgerichtet unter Berücksichtigung anderer Belange durchgeführt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.“	Der Anregung wird gefolgt.
	In Abschnitt 01 Streichung des letzten Halbsatzes des bisherigen 2. Absatzes (, ggf. muss ein Ausgleich...).	Ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen an der Bodennutzung muss auch weiterhin stattfinden, auch wenn vom Grundsatz auf weniger wertvolle Böden zurückgegriffen werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

	<p>In Abschnitt 05 Streichung des bisherigen Satzes 3 (Die Unternehmensflurbereinigungen sollen...) und Ersetzung durch:</p> <p><i>Maßnahmen der Flurneuordnung dienen der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und tragen damit zur positiven Entwicklung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum bei. Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Einklang zwischen ökonomischen und ökologischen Belangen und zur Behebung agrarstruktureller Mängel ist ein zielgerichteter Einsatz des Instrumentariums der Flurneuordnung anzustreben.</i></p> <p><i>In Zusammenhang mit größeren Infrastrukturvorhaben der öffentlichen Hand wie z. B. A 26, A 20, Ortsumgehungsstraßen, sind Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchzuführen, um die entstehenden Landnutzungskonflikte zu entflechten und negative Auswirkungen des Unternehmens auf die Landentwicklung zu reduzieren.</i></p> <p>Den in § 37 Abs. 2 FlurbG aufgeführten....</p>	<p>Im Abschn. 3.2.1.1. 05 wird der 3. Satz gestrichen und folgender Abs. eingefügt: „Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Konsens mit ökonomischen und ökologischen Belangen und zur Behebung agrarstruktureller Mängel ist ein bedarfgerechter Einsatz des Instrumentariums der Flurneuordnung anzustreben. Im Zusammenhang mit größeren Infrastrukturvorhaben sind Unternehmensflurbereinigungen durchzuführen.“ Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt. Erläuterungen werden in der Begründung aufgenommen.</p>
	<p>Ich halte diese Darstellung für sachlich geboten, da in der bisherigen Fassung des RROP nur der Bereich der Unternehmensflurbereinigungen angesprochen ist. Im Interesse der Entwicklung des Landkreises Stade sollte jedoch angeregt werden, das gesamte Instrumentarium der Flurneuordnung dahingehend abzu prüfen, ob in einzelnen Gemeinden oder Gemarkungen mit einer Häufung von agrarstrukturellen Defiziten, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzzersplitterung,</li> <li>- schlechtes Wegenetz,</li> <li>- Probleme in der Oberflächenentwässerung,</li> <li>- Erosionsgefährdung,</li> <li>- Konfliktsituation Landwirtschaft/Naturschutz oder Landwirtschaft/Wohnen,</li> <li>- Flächenbedarf für Radwegverbindung,</li> </ul> <p>durch ein Flurbereinigungsverfahren strukturelle Verbesserungen ermöglicht werden können. Bei einem Fördersatz von derzeit 75 % sollte dieser Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes zielgerichtet eingesetzt werden.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
53.	Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. -Sportfischerverband-		
54.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. Peter Heinsohn		
55.	<p><b>Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV)</b> vom 17.07.2012</p> <p>zum o. g Änderung / Ergänzung des RROP für den Landkreis Stade nehmen wir wie folgt Stellung. Der Begriff „Sportfischerei“ sollte im Hinblick auf die ganzheitliche und den umfassenden Hegeauftrag umfassenden Tätigkeiten der Angler in „Angelfischerei“ geändert werden (Kap. 3.2.1.3)</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 3.2.1.3 02 2. Abs. wird das Wort „Sportfischerei“ gestrichen und das Wort „Angelfischerei“ nicht mehr in Klammern gesetzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	Kap. 2.2.4.3 Die Erhebungen zu Oberflächengewässern sind teilweise überaltert (2003 / 1991)	Das Kap 2.2.4.3 besteht nicht. Im Kap. 3.2.4.1 werden	Die Ausführungen wer-

	<p>und sollten unbedingt im Kontext zur WRRL überarbeitet werden. Gerade im Zusammenhang mit der Elbvertiefung sind die Nebenflüsse in den vergangenen Jahren stärkerer Belastung ausgesetzt.</p>	<p>Ausführungen zum Wassermanagement und zu den Oberflächengewässern gemacht.</p>	<p>den zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Im Zuge der propagierter Energiewende und dem geplanten Ausbau erneuerbarer Energien beobachten wir die Entwicklung der Fließ- und zum Teil der Stillgewässer in Niedersachsen mit großer Sorge. Vor allem der forcierte Ausbau der Biogaserzeugung und der Wasserkraftnutzung erfolgt vielfach ohne ausreichende Berücksichtigung ökologischer Aspekte und führt vielfach zu massiven Konflikten mit den Zielen des (europäischen) Artenschutzes, der EG-Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).</p> <p>Durch den Ausbau der Biogasnutzung ist eine starke Zunahme des Intensivackerbaus, oft auf ehemaligen organischen Grünlandstandorten und mit mangelhafter Fruchtfolge (v.a. Mais), zu beobachten. Dies führt zu einer massiven Erhöhung der landwirtschaftlich bedingten Stoffeinträge ins Gewässer und engt den Spielraum für eine naturnahe Fließgewässerentwicklung erheblich ein. Durch den Ausbau der Wasserkraftnutzung sind auch nach aktuellen Studien des Umweltbundesamtes nur noch minimale Steigerungen der Energiebilanz zu verzeichnen, wobei es durch die mögliche Reaktivierung und Neuanlage von Wasserkraftanlagen an kleinen Fließgewässern aber zu signifikant hohen Beeinträchtigungen der ökologischen Durchgängigkeit für Fische und andere Organismen kommt, was auch durch Fischaufstiegsanlagen nur zum Teil kompensiert werden kann.</p> <p>Ein vielfach propagierter und raumplanerisch unzureichend begleiteter Ausbau der Biogas- und Wasserkraftnutzung stellt sich nach unserer vielfachen Erfahrung als eine erhebliche Gefährdung von Erfolgen im Natur-, Arten- und Gewässerschutz dar, die in der Vergangenheit erreicht wurden und auch zukünftig durch europa-/bundesrechtlicher Vorgaben einzuhalten sind. Wir sehen in einer ggf. geplanten Förderung / Ausbau der Biogas-/Wasserkraftnutzung insbesondere die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und der FFH-Richtlinie (FFH-RL) stark beeinträchtigt.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wir weisen daher im Sinne einer nachhaltigen und abgewogenen raumplanerischen Entwicklung auf folgende Aspekte hin, die bei der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen sind und die insbesondere die Ziele des Gewässer- und Fischartenschutz angemessen berücksichtigen:</p> <p><u>Landwirtschaft:</u> Die Zielvorgaben für die landwirtschaftliche Bodennutzung dürfen angesichts enormer landwirtschaftlich bedingter Beeinträchtigungen im Erosions-, Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz nicht von Ist- zu Soll-Formulierungen (vom Ziel zum Grundsatz) herabgestuft werden. Ziel muss eine den Zielvorgaben der EG-WRRL und der guten fachlichen Praxis entsprechende, erosionsarme und zugleich Grundwasser- und Oberflächengewässer schonende Landbewirtschaftung sein. Im Zuge der Förderung der Biogaserzeugung darf es nicht zu einseitigen, die Interessen der Landwirtschaft vor die öffentlichen Interessen des Gewässer-, Arten- und Naturschutzes stellenden Zielvorgaben kommen. Bei der Planung weiterer Biogasanlagen sind die Gefährdungspotentiale für Fließgewässer und geschützte aquatische Arten in besonderem Maße zu berücksichtigen. Bei besonders wertvollen Fließgewässern sind nach Möglichkeit höchstmögliche raumplanerische Vorgaben zur Vermeidung havariebedingter Schädigungen anzustreben (z. B. höhere Mindestabstände; zusätzliche Sicherungsmaßnahmen etc.).</p>	<p>Die Raumordnung kann keine detaillierten Vorgaben zur Bodennutzung machen. Erst in nachfolgenden Verfahren, Genehmigungen und Bescheiden können die Belange der Raumordnung mit berücksichtigt und abgewogen werden.</p> <p>Auf die einer guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftungsweise wird hingewiesen (3.2.1.1 02); auch im Hinblick auf den Energiemaisanbau.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Grünlandumbruch</u>: Im Sinne der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland ... des ML vom 6.10.2009, wonach Grünlandumbruch, insb. in Überschwemmungsgebieten unzulässig ist, sollten alle Überschwemmungsgebiete schnellstens gesetzlich gesichert werden.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ziel der <u>Forstwirtschaft</u> muss nicht die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter Mischwälder, sondern die konsequente Entwicklung standortgerechter Laub- und ggf. Laubmischwälder sein</p>	<p>Angestrebt werden Wälder mit standortgemäßen Baumarten (s. 3.2.1.2 03).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</u>. Das Ziel eines wirkungsvollen Gewässerschutzes muss angesichts massiver landwirtschaftlicher Einträge konsequent aufrechterhalten und ausgebaut werden. Dabei darf es nicht zu einer Herabstufung zahlreicher Vorgaben zum Gewässerschutz vom Ziel zum Grundsatz kommen. Auch eine einseitige und nicht nachvollziehbare Bevorzugung insbesondere landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Nutzungsinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse des Gewässerschutzes ist im Sinne einer nachhaltigen Ressourcensicherung nicht vertretbar.</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind abschließend abgewogene raumordnerische Entscheidungen, die räumlich und sachlich hinreichend konkret sein müssen. Der Notwendigkeit eines wirksamen Gewässerschutzes wird zugestimmt. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen kann nur über entsprechende Fachplanungen gesteuert werden. In diesen Fachplanungen und anderen Entscheidungen oder Genehmigungen sind die Belange der Raumordnung zu berücksichtigen (vgl. auch Umweltbericht).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Energieerzeugung / Wasserkraftnutzung</u>. Angesichts massiver Beeinträchtigungen der Gewässerökologie sowie bedrohter und durch FFH-RL geschützter Arten durch die Wasserkraftnutzung und gleichzeitig minimaler energetischer Ertragspotentiale, halten wir den Ausbau der Wasserkraftnutzung für eine unverantwortliche und den Interessen des Allgemeinwohls massiv widersprechende Zielvorgabe.</p> <p>Die noch ausbaufähigen Wasserkraftpotentiale betreffen überwiegend Kleinstwasserkraftwerke mit geringer energetischer Leistungsfähigkeit. Eine Nutzungsaufnahme und ggf. Reaktivierung brach liegender Wasserkraftpotentiale führt insb. für Populationen von Wanderfischarten (Lachs, Meerforelle, Aal etc.) zu einer wissenschaftlich eindeutig belegten, massiven Schädigung und zu einer Gefährdung europarechtlicher Zielvorgaben (guter ökologischer Zustand der Fischfauna nach EG-WRRRL sowie guter Erhaltungszustand nach FFH-RL). Diesen massiven, auch durch Fischaufstiegsanlagen nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen von Fischfauna und Gewässerökologie steht ein volkswirtschaftlich vernachlässigbarer Betrag an erzeugter Energie gegenüber.</p> <p>Anders als bei der Windenergienutzung ist aus nicht nachvollziehbaren Gründen bei vielen RROPs kein Ansatz einer raumordnerischen Steuerung und Lenkung der Wasserkraft-(und auch der Biogas)Nutzung im RROP zu erkennen. Der Grund liegt vermutlich im fehlenden Wissen/Bewusstsein über die massiv schädigende Wirkung der Wasserkraftnutzung auf Fischfauna und Gewässerökologie bei einer zugleich eklatanten Fehleinschätzung der zu erzeugenden Energiemenge !</p> <p>Wir fordern daher eine ersatzlose Streichung des weiteren Ausbaus der Wasserkraftnutzung im RROP. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, ist zumindest eine nachvollziehbare und raumordnerisch angemessene sowie gewässerökologisch abgewogene Steuerung weiterer Wasserkraftnutzung durchzusetzen!</p>	<p>Im RROP-Entwurf ist kein Ziel zum Ausbau der Wasserkraftnutzung formuliert. Allein aufgrund der topografischen Verhältnisse im Landkreis Stade wird kein wesentlicher Energieertrag aus der Nutzung der heimischen Gewässer zu erzielen sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Zum <u>Bodenabbau</u> und den <u>beim Bodenabbau entstehenden Gewässern</u> werden bezüglich der Folgenutzung keine klaren Aussagen getroffen. Wir weisen vorsorglich auf den Erlass der MU zur Folgenutzung an Bodenabbaugewässern hin, wonach eine angelfischereiliche Folgenutzung grundsätzlich zulässig ist. Wir halten es im Sinne eines einvernehmlichen Interessenausgleiches für erforderlich den Erlass bei der Planung und Festlegung von Folgenutzungen zu berücksichtigen – siehe Anlage.	In der Begründung wird auf den Erlass hingewiesen werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
56.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)		
57.	<p><b>Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.</b> vom 03.07.2012</p> <p>Im Rahmen der Neuordnung des RROP weise ich noch einmal ausdrücklich auf Punkt 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung hin. Im Unterpunkt 07 heißt es: beim Bau von Wander- und Radwegen sind Befestigungsmaterialien zu verwenden, die eine Versiegelung des Bodens vermeiden. Zwar ist hier keine wesentliche Änderung vorgesehen. Jedoch befürchten wir hier einen Konflikt mit Punkt 4.1.2.3 Fahrradverkehr, der den Ausbau von Radwegen befürwortet, ohne hier explizit auf eine Nichtversiegelung hinzuweisen.</p> <p>Wenn es heißt dass die Radwanderwege den „Bedürfnissen“ anzupassen seien, so macht uns das als Vertretung der Fußwanderer im höchsten Maße argwöhnisch. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch einmal ausdrücklich auf die vollkommen unterschiedlichen Zielsetzungen zwischen Wander- und Radwegen hinzuweisen, die immer in einem Atemzug genannt werden und in der Regel ausschließlich asphaltierte Radwege meinen. Als krasses Negativbeispiel in diesem Zusammenhang sei auf die Neuanlage ausschließlich asphaltierter Radwege im Bereich nördlich von Horneburg hingewiesen, im Bereich der Unterquerung der neuen Autobahntrasse, die dem Punkt 3.2.3 – 07 Hohn sprechen. Dies ist um so schmerzlicher, da hier für Fußwanderer der herrliche Wanderweg auf dem Estedeich keine Fortsetzung findet. Selbstverständlich haben wir gegen nicht versiegelte naturbelassene Radwege in der freien Landschaft nicht das geringste einzuwenden.</p> <p>Aber die ausdrückliche Erwähnung der Landschaftsgebundenen Erholung und der Wander- und Radwege im RROP veranlasst mich darauf hinzuweisen, den Punkt der Nichtversiegelung von Radwegen (damit sie auch von uns Wanderern genutzt werden können) nicht nur zu propagieren, sondern auch durchzuführen. Das dadurch auch Ausgaben im angeblich so knappen Haushalt gespart werden können, sei nur am Rande vermerkt. Auch für die wohnungsnaher fußläufige Erholung zwischen Ortsrändern und der Erholungslandschaft ist eine weitere Asphaltierung oder Betonierung zu vermeiden!</p> <p>Es ist schon traurig, dass im Rahmen der Naherholung ausschließlich auf den Fahrradverkehr hingewiesen wird. Als Wanderverband in Norddeutschland, der aber bundesweit (und sogar europaweit) vernetzt ist ergreifen wir hiermit die Gelegenheit eine Einhaltung, der im RROP dargelegten Grundsätze anzumahnen.</p> <p>Diese Stellungnahme gebe ich ab im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine</p>	An die Qualität der touristischen Radwanderwege, insbesondere der nationalen oder internationalen Fernradwege werden durch den Radtourismus höhere qualitative Anforderungen gestellt als sie an Wanderwege gestellt werden müssen. Die Minimierung der Landschaftsversiegelung wird in jedem Fall berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>58.</p>	<p><b>Landwirtschaftskammer Hannover Bezirksstelle Bremervörde vom 16.07.2012</b>  <b>Auszug, die gesamte Stellungnahme ist im Internet ersichtlich.</b>          nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:           Die Landesraumordnung Niedersachsen hat das Ziel, <b>umweltgerechten Wohlstand</b> möglich zu machen.          So steht es im ersten Satz des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008.           Bei <b>1. Ziele und Grundsätze zur gesamtäumlichen Entwicklung des Landkreises</b> unter <b>1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</b> heißt es dann unter 07 weiter, dass die ländliche Regionen ...als Wirtschafts- und Naturräume ... erhalten und weiterentwickelt werden sollen.           Daher regen wir an, in die Zielformulierungen im Kapitel 1 des Entwurfes nicht nur die umweltgerechte, schützende Landwirtschaft, sondern auch die wirtschaftlich leistungsfähige Landwirtschaft, -deren sozioökonomischer Auswirkungen der ländliche Raum ja so dringend bedarf-, zu nennen und deren Stärkung in Aussicht zu stellen.          Nur der Fortbestand einer leistungsfähigen Landwirtschaft ermöglicht den Erhalt der Kulturlandschaft.</p>	<p>Im Kap. 1.1 02 wird er letzte Abs. ergänzt:          nach „umweltverträglich“ wird „und wirtschaftlich leistungsfähige,“ eingefügt.          (vgl. lfd. Nr. 11).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.           Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p><b>1.1.09</b>           Die Kulturlandschaft kann unseres Erachtens nur in dem Umfang extensiv bewirtschaftet werden, in dem die verringerte Wirtschaftlichkeit dieser Nutzung durch die Gesamtgesellschaft entschädigt wird.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Im Kapitel <b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b> ist unter <b>2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Absatz 01</b> formuliert, dass <i>Grün- und Gehölzabfälle ...energetisch möglichst zu verwerten sind</i>. Von Seiten der Landwirtschaft wird hiermit die Gesprächsbereitschaft signalisiert, gemeinsam mit den Kommunen Konzepte zu entwickeln, wonach die Nutzung schadstoffarmer Grün- und Gehölzabfälle ggf. gemeinsam mit landwirtschaftlichen Reststoffen durch Biogasanlagen erfolgen könnte und die landwirtschaftliche Nutzung der Gärsubstrate anschließen könnte.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Unter 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b> wird in <b>3.1.1.02</b> formuliert, <i>dass bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist</i>. Wir regen hier eine Formulierung an, die bei der Einzelfallentscheidung einen größeren Spielraum zulässt.</p>	<p>Der Grundsatz eröffnet einen Abwägungsspielraum (vgl. lfd. Nr.: 20).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Laut dem dritten Absatz unter 02 stellt der Landschaftsrahmenplan (LRP) die Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dar. Wir bitten um eine Einbindung der örtlichen Landwirtschaft bei der derzeit vorgenommenen Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes. Wir regen darüber hinaus an, unsere Aussagen aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen. Hier hatten wir für die <i>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im Landkreis Stade mit besonderer Bedeutung für die Pflege der Kulturlandschaft</i> einen kartographischen Vorschlag bis hinab auf Feldblockebene gemacht. Des Weiteren erbitten wir eine Transparenz der Grundlagen für die Ausweisung der verschiedenen Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft. Wir gehen davon aus, dass die naturschutzfachlichen Inhalte des LRP nicht ohne Abwägung insbesondere mit landwirtschaftlichen Belangen und somit unkritisch zu Zielen der Raumordnung erhoben werden.</p> <p>Wir bieten an, schon vor unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, kooperativ bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorsorgegebiete mitzuwirken.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan wird zzt. erarbeitet. Entsprechende Beteiligungen werden zu gg. Zeit erfolgen.</p> <p>Der Vorschlag für die Vorbehaltsgebiete ist durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund besonderer Bedeutung erfolgt.</p> <p>Die Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Freiraum und Grünlandbewirtschaftung –pflege und -entwicklung erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten naturschutzfachlichen Daten.</p> <p>Als Vorranggebiete werden die Gebiete mit sehr hohen und im Einzelfall mit hoher Bedeutung übernommen. Diese Abgrenzung ist in weiten Teilen identisch mit der Darstellung im RROP 2004.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Im Kapitel 3.1.1.1</b> geht es um den <b>Bodenschutz</b>. Unter 02 wurde eine irritierende Formulierung gewählt, hier heißt es: „... ist im Interesse einer Minimierung stofflicher Belastungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem auf sorptionsschwachen, sandigen Böden, eine Reduzierung der Nitratausträge und eine Vermeidung von Einträgen durch <u>belastete Dünger...anzustreben</u>“. Der Einsatz von „belasteten“ Düngern ist gemäß düngerechtlicher und düngemittelrechtlicher Rechtsvorschriften (DüV, DüMV) ausgeschlossen. Der Begriff „belastete Dünger“ stellt keinen Rechtsbegriff im Düngerecht dar, ist somit nicht definiert und sollte mithin nicht in Aussagen des RROP Verwendung finden.</p> <p>Wir schlagen alternativ folgende Formulierung vor „...ist im Interesse einer Minimierung stofflicher Belastungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung eine bedarfsgerechte Düngung anzustreben. Auf den sorptionsschwachen sowie besonders erosionsgefährdeten Böden sollten weitere Maßnahmen, wie die Etablierung von Untersaaten oder Zwischenfrüchten, gefördert werden, um eventuelle Einträge in das Grund- und Oberflächenwasser zu minimieren.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 3.1.1.1 02 erhält der 2. Abs. folgende Fassung: „Darüber hinaus ist im Interesse einer Minimierung stofflicher Belastungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung eine bedarfsgerechte Düngung anzustreben. Auf den sorptionsschwachen sowie besonders erosionsgefährdeten Böden sollten weitere Maßnahmen, wie die Etablierung von Untersaaten oder Zwischenfrüchten, gefördert werden, um mögliche Einträge in das Grund- und Oberflächenwasser zu minimieren.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>Unter 3.1.2 Natur und Landschaft</b> heißt es unter 02 im vorletzten Absatz: „Alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade, .....sind durch entsprechende Maßnahmen grundsätzlich wiederzuvernässen.“</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes und auch des Naturschutzes gibt es nachvollziehbare Gründe, für die Formulierung dieses weitreichenden Zieles.</p> <p>Wir geben allerdings zu bedenken, dass der Fortbestand der Milchviehwirtschaft, die für den Landkreis Stade einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt (vgl. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag), davon abhängt, dass ausreichende Grundfutterqualitäten auf den Grünlandflächen erzeugt werden können. Dazu ist ein entsprechendes Wassermanagement erforderlich.</p> <p>Sofern sich ein gesamtgesellschaftlicher Konsens dahingehend abzeichnen sollte, dass eine Wiedervernässung realisiert werden sollte, müssen die daraus entstehenden wirtschaftlichen Einbußen der Landwirtschaft entschädigt werden.</p> <p>Um die gewünschte kooperative Haltung der Landwirtschaft zu sichern, solle die oben genannte Formulierung „...Alle ...sind...wiederzuvernässen...“ durch eine weichere Formulierung, die die Freiwilligkeit erkennen lässt, ersetzt werden.</p>	<p>Die Formulierung des Grundsatzes lässt Ausnahmen zu. Die notwendige Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft wird im letzten Satz des Abschnittes verdeutlicht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p><b>Unter 03</b> des Kapitels Natur und Landschaft wird formuliert, welche Gebiete vorrangig für die Kompensation von Eingriffen genutzt werden sollen. Wir möchten in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass nach <b>§ 15 Abs. 3 Satze 1 BNatSchG</b> bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. In diesem Zuge ist vorrangig zu prüfen, ob die Kompensation auch mit einer Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen oder mit der dauerhaften Verbesserung des Naturhaushaltes</p> <p>oder Landschaftsbildes durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Dadurch kann vermieden werden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssen. Wir würden uns freuen, wenn diesbezügliche Ausführungen aufgenommen werden könnten.</p>	<p>Im Kap. 3.1.2 03 wird der 1. Absatz neuformuliert (vgl. lfd. Nr.: 20). Die Prüfung weiterer Kompensationsmaßnahmen wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Im letzten Absatz des Kapitels <b>3.1.3 Natura 2000</b> werden die integrierten Ziel- und Maßnahmenkonzepte erwähnt. Wir halten die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung der integrierten Ziel- und Maßnahmenkonzepte der Natura 2000 Gebiete, soweit dies mit den ökologischen Erfordernissen der Natura 2000 Schutzgüter vereinbar ist, für erforderlich. Wir regen an, dies in eine entsprechende Textpassage aufzunehmen.</p>	<p>Die landwirtschaftlichen Belange sind bei der Erstellung des IBP Elbe berücksichtigt worden. Bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen werden entsprechend der jeweiligen Verfahrens- oder Genehmigungsvorschriften die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Das <b>Kapitel 3.2.1</b> ist der <b>Landwirtschaft, Forstwirtschaft</b> sowie der <b>Fischerei</b> gewidmet. Wir regen an, die Überschrift des Kapitels <b>3.2.1.1 Landwirtschaft</b> um den Obstbau zu ergänzen.</p>	<p>Die Bezeichnung der Kap. folgt dem LROP.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Unter <b>01</b> wird der Landwirtschaft die Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft zugesprochen. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich die ländliche Kulturlandschaft in einem ständigen Wandel befindet, gesteuert durch die aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen.</p> <p>Die aus touristischer Sicht und naturschutzfachlicher Sicht forcierte Kulturlandschaft ist eine <b>historische Kulturlandschaft</b>. Diese ist durch die moderne Landwirtschaft aber in der Regel nicht zu bewahren; Es sei denn, die extensiven Wirtschaftsweisen werden monetär entschädigt.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Im zweiten Absatz wird angeregt, dass zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Interessenberücksichtigung der Landwirtschaft und des Naturschutzes Kooperationen zu bilden sind. Wir begrüßen diesen Ansatz sehr.</p> <p>Wir erlauben uns anzumerken, dass im Rahmen des BMBF Verbundprojektes Klimzug-Nord in der Region Uelzen in der Wipperraue ein Kulturlandschaftsverband gegründet wurde. Konkret soll die Agrarstruktur im Rahmen einer Flurbereinigung so angepasst und entwickelt werden, dass die Feldberegung effektiver erfolgen kann und die landwirtschaftlichen Betriebe so unter den Bedingungen des Klimawandels ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gleichzeitig sollen Ansprüche des Natur- und Landschaftshaushaltes gewahrt und entwickelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen wird ein Planungsprozess initiiert, der die flächenbezogenen Planungen von Beregnungs- und Meliorationsverbänden, Gemeinden, Jagt- und Fischereigenossenschaften, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessensvertretungen der Landwirtschaft und der Waldeigentümer integriert. Diese integrierte Planung setzt sich ab von den sektoralen Planungen. Bei diesem kooperativen bottom- up Prozess steht der Dialog vor der Planung. So eine informelle Planung hat zwar keine Behördenverbindlichkeit, verkürzt aber die formal erforderlichen Abstimmungsverfahren.</p> <p>Für einen Gedankenaustausch zur Etablierung eines solchen Kooperationsansatzes stehen wir gerne zur Verfügung. Eventuell ergeben sich Ansatzpunkte für eine vergleichbare Vorgehensweise im Landkreis Stade, in dessen Südosten die Feldberegung bzw. Obstbaumberegung eine wichtige Rolle spielt.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die unter 3.2.1.1 formulierten Vorbehalte der Landwirtschaft gegenüber den Flächenansprüchen Dritter, gegenüber der Wohnbebauung, sowie die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Strukturwandels bei dem Ausbau und der Unterhaltung von Wirtschaftswegen begrüßen wir.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>3.2.1.1 01</b></p> <p>Im dritten Absatz heißt es: „Auf die Belange der Landwirtschaft ist durch die Einhaltung von Emissionsabständen zur Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen.“</p> <p>Tatsächlich wird auf die Belange der Landwirtschaft dann Rücksicht genommen, wenn die entsprechenden Schutzabstände von der Wohnbebauung gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben eingehalten werden. Hier ist somit eine vorausschauende Bauleitplanung gefragt. Wir regerndementsprechend eine eindeutigere Formulierung an.</p>	<p>Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erfolgt in Bezug auf eine Wohnbebauung durch die Einhaltung entsprechender individueller Emissionsabstände. Auch im Kap. 2.1 03 wird auf den Konflikt eingegangen. Konkretere Formulierungen gehen über den Aufgabenbereich der Regionalplanung hinaus. Dies ist Aufgabe der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p><b>3.2.1.1 02</b></p> <p>In den Erläuterungen zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 ist in Kapitel 3.2.1 formuliert, dass ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag die geeignete Planungsgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft darstellt. Es wird von uns begrüßt, dass sie dieser Empfehlung gefolgt sind und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung eines Fachbeitrages Landwirtschaft beauftragt haben.</p> <p>Der Fachbeitrag ist im Sommer 2010 an Ihr Haus übergeben worden.</p> <p>Im Text des RROP-Entwurfs für Stade wird unter 3.2.1.1 unter 02 Bezug auf diesen Fachbeitrag genommen. Da der Fachbeitrag nicht in der Textfassung und leider auch nicht auf der CD zu finden ist, ist es dem Leser nicht möglich, die zitierten Aussagen aus dem Fachbeitrag in den Gesamtkontext des Fachbeitrages zu stellen.</p> <p>Dies bedauern wir umso mehr, da die Einzelaussagen bzw. einzelne kartographische Darstellungen ohne den Kontext den tatsächlichen Vorschlag des Fachbeitrages zur Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nicht erkennen lassen, ja sogar ein abweichender Eindruck entstehen kann.</p> <p>Wir regen an, zumindest die Kapitel 6 und 7 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages sowie die dazugehörigen Karten 1-4 in den Anhang zum RROP Stade aufzunehmen.</p>	<p>Der Fachbeitrag ist auf der Internetseite des Landkreises zu finden. Die Begründung wird um weitere Aussagen des Fachbeitrages ergänzt. Der Fachbeitrag stellt die fachliche Position der Landwirtschaft dar. Die Anregungen müssen mit anderen Ansprüchen abgestimmt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p>
	<p>Grundsätzlich erlauben wir uns, folgendes anzumerken:</p> <p>Das Landesraumordnungsprogramm 2008 sieht zum Schutze landwirtschaftlicher Flächen lediglich den Vorbehalt ausgewiesener Flächen vor, wohingegen andere Ansprüche an den Raum, ein darüber stehender Vorrang eingeräumt wird. Diese Einteilung kann von unserer Seite nicht nachvollzogen werden. Wir verweisen hierbei auf die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms in Braunschweig. Hier wird derzeit diskutiert, die 20 % bestbewerteten Böden als Vorranggebiete Landwirtschaft auszuweisen.</p> <p>Auch im Landkreis Stade gibt es landwirtschaftliche Flächen, die sowohl von ihrer Ertragsfähigkeit als auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als sehr wertvoll bewertet werden. Von unserer Seite wäre die Ernennung dieser Gebiete als Vorranggebiete Landwirtschaft wünschenswert und gerechtfertigt.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft in Stade mit einem Anteil von 2,5 % an der Bruttowertschöpfung liegt, und damit sowohl den Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung Niedersachsens als auch an der Bruttowertschöpfung auf Bundesebene übersteigt. Darüber hinaus ist dem vor- und nachgelagerten Bereich eine zusätzliche Bruttowertschöpfung zuzuordnen. In diesem Zusammenhang sind auch die sozioökonomischen Funktionen der Landwirtschaft zu nennen, die für den ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung sind.</p>	<p>Die im Entwurf ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete umfassen eine Fläche von rd. 43.800 ha. Das sind rd. 47 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (91.463 ha) nach der Katasterflächenerhebung 2011. Dieser Fläche kommt eine erhöhte Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen zu. Eine Ausweisung als Vorranggebiet ist allenfalls für die oberen Klassen 6 und 7 denkbar. Dies würde sich dann auf Bereiche in Kehdingen beziehen. Eine Darstellung als Vorranggebiet wird aber grundsätzlich nicht für zielführend angesehen, da jede andere als die landwirtschaftliche Nutzung nicht mit der Vorrangfunktion vereinbar wäre. Die Konzentration auf mittlere bis sehr gute Böden und die konsequente Anwendung der formulierten Ziele und Grundsätze wird für sinnvoller gehalten. Auf die Bedeutung der Landwirtschaft im Landkreis Stade wird im Text und der Begründung eingegangen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Wir würden uns wünschen, dass die tragende Rolle der Landwirtschaft für den ländlichen Raum sich in der Ausweisung eines weiterreichenden Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft wiederfinden würde.</p> <p>Tatsächlich wird der landwirtschaftlichen Fläche, nur etwa zur Hälfte eine raumordnerische Berücksichtigungspflicht zugemessen.</p> <p>Damit wird der Empfehlung des Fachbeitrages nicht gefolgt. Dem Leser, dem der landwirtschaftliche Fachbeitrag nicht zugänglich ist, fällt die Herausnahme wesentlicher landwirtschaftlicher Flächenanteile aus dem Vorbehalt nicht auf.</p> <p>In der Begründung zum RROP Stade 2012 ist dazu zu lesen: „Die Betriebe mit einem hohen Standarddeckungsbeitrag haben selbstverständlich eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Regionalplanerisch sind diese Gebiete aber nicht zu schützen, da ihre Einstufung vom Marktgeschehen bzw. der wirtschaftlichen Tätigkeit des Landwirtes abhängen. Dagegen ist das natürliche Ertragspotential, erstmal unabhängig von allen möglichen Verbesserungsmöglichkeiten, ein schutzwürdiges Gut an sich.“</p> <p>Wir widersprechen dieser Einschätzung und zitieren erneut aus den Erläuterungen zum LROP Niedersachsen von 2008. Hier heißt es zum Abschnitt 3.2.1:  <i>...Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft können aufgrund folgender Kriterien geplant werden:  Unter den dann genannten drei Kriterien ist auch die <b>Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit</b>.</i>  Weiter unten heißt es dann: „Gebiete, in denen aus regionalwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, <u>kommen als Vorbehaltsgebiete in Frage.</u>“</p> <p>Aus unserer Sicht ist die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den kartographisch ausgewiesenen Bereichen insbesondere im Süden des Landkreises mehr als eine Momentaufnahme resultierend aus aktuellen Preisen und einzelnen fähigen Betriebsleitern. Diese Regionen hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit haben sich historisch entwickelt. Und nun weisen Sie Voraussetzungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Beispiel durch die Möglichkeiten zur Berechnung auf. Die Berechnung wird in den Erläuterungen zum Landesraumordnungsprogramm expressis verbis als Voraussetzung für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit genannt.</p> <p>Von unserer Seite ist damit abschließend zu bemerken, dass wir die Art und Weise, in der Ihr Haus von seinem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht hat, nicht nachvollziehen können.</p>	<p>Die Umsetzung der Vorschläge des landwirtschaftlichen Fachbeitrages würde zu einer vollständigen Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft führen.  Dies ist nicht im Sinne einer koordinierenden Funktion der Regionalplanung und führt letztlich zu einer Einengung des Abwägungsspielraumes.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der vorletzte Absatz dieses Kapitels enthält mehrere landbauliche Hinweise, deren Praxistauglichkeit auf der Fachebene noch nicht ausdiskutiert worden ist und die zum Anderen auf der Ebene der raumbedeutsamen Planungen nicht umsetzbar sind.</p>	<p>Die Art und Weise der Bewirtschaftung der Flächen im Landkreis Stade ist durch die Regionalplanung nicht steuerbar.  Es gehört aber zu den Aufgaben der Regionalplanung, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen und entsprechende Grundsätze und Ziele zu formulieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>3.2.1.1 04</b></p> <p>Da das RROP lediglich bindende Wirkung für die Koordinierung aller Raum beanspruchenden Fachplanungen der öffentlichen Stellen hat, können wir die Formulierung des Wunsches nach Förderung einer „Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebsformen auf „integrierte“ und ökologische Wirtschaftsweisen...“ an dieser Stelle nicht nachvollziehen. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus sind in der landwirtschaftlichen Praxis bereits weitgehend etabliert. Die agrarpolitischen Vorgaben geben finanzielle Anreize für die Umstellung auf extensive Wirtschaftsweisen.</p>	<p>Der ökologische Landbau nimmt im Landkreis Stade eine sehr untergeordnete Rolle ein. Die Förderung der vermehrten Umstellung ist regionalplanerisches Ziel des Landkreises. Der 1. Satz im Kap. 3.2.1.1 04 erhält folgende Fassung: „Die Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf die Wirtschaftsweise ökologisch wirtschaftender Betriebe soll gefördert werden.“ Der 2. Satz wird gestrichen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der 1. Abs. im Abschn. 3.2.1.1 04 wird geändert.</p>
	<p><b>3.2.1.1 05</b></p> <p>Im ersten Absatz heißt es: „Bei agrarstrukturellen Neuordnungsmaßnahmen, insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, sind die ökologischen Belange verstärkt zu berücksichtigen.“ Diesbezüglich möchten wir erneut auf den in Uelzen etablierten Kultur- und Landschaftsverband verweisen. Wir würden eine Abstimmung landbaulicher und naturschutzfachlicher Belange im Dialog <u>vor</u> der Planung sehr begrüßen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>3.2.1.1 06</b></p> <p>Dieser Absatz spiegelt den Stand der Fachdiskussion zur Zeit der Entstehung des RROP Entwurfes wieder. Zwischenzeitlich hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Novellierung des Baugesetzbuches beschlossen. Danach wird für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die sich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen müssen, die Privilegierung gestrichen. Damit ist der Bau solcher Anlagen zwar nicht generell ausgeschlossen, allerdings muss vor der Errichtung ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt werden. Die Gemeinden können so Einfluss auf die Standortwahl nehmen und so potentielle Konflikte zwischen Tierhaltern und betroffenen Bürgern schon im Vorfeld vermeiden.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Gesetzesnovelle regen wir zur Schaffung einer Rechtsklarheit an, die in diesem Absatz getroffene Aussage auf § 35 (1) Nr. 4 BauGB und nicht auf BImSchG bzw. UVPG zu beziehen.</p> <p>Wir können diese Regelungen nachvollziehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die <b>Privilegierung landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen</b> gem. § 35 (1) 1 BauGB von den neuen gesetzlichen Regelungen <b>unberührt bleibt</b>. Weiterhin möchten wir vor der Ausweisung größerer landwirtschaftlicher Sondergebiete warnen. Eine solche Ballung würde eine Vielzahl von Problemen mit sich bringen. Hierbei sei beispielhaft die Frage gestellt, in wie weit derartige Sondergebiete auch eine anziehende Wirkung auf gewerbliche Tierhalter aus anderen Regionen hätten, und ob eine solche Entwicklung von den einzelnen Gemeinden gewünscht würde.</p> <p>Unserer Einschätzung nach würde die Ausweisung von Sondergebieten die moderne Landwirtschaft noch weiter von der gesellschaftlich akzeptierten bäuerlichen Landwirtschaft entfernen, als dies heute der Fall ist. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Landwirtschaftlichen Bauvorhaben im ländlichen Raum unter Kapitel 5.1.3 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages.</p>	<p>Die Aussagen können sich nicht auf die BauGB-Novelle beziehen, da diese noch nicht verbindlich ist. Zur Klarstellung erhält der erste Satz im Abschn. 06 folgende Fassung: „Bauleitplanerische Steuerungs- und Planungsinstrumente sollen bei der Errichtung von gewerblichen Intensivtierhaltungsanlagen bzw. Betrieben, die dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen, genutzt werden, besonders in Gebieten mit hohem Tierbestand bzw. Dichte.“</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt bzw. die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>3.2.1.1 07</b></p> <p>Hier halten wir die Formulierung für irritierend, dass die ....<i>Landwirtschaft...Maßnahmen zum Zwecke des Biotopverbundes, des Bodenschutzes und der Naherholung durchführen soll.</i></p> <p>Richtig ist, dass durch die historische und heutige landwirtschaftliche Nutzung eine Kulturlandschaft entstanden ist, die eine Vielzahl an Biotopen und Verbundbiotopen aufweist. Dies ist der Beitrag den die Landwirtschaft von je her für den Naturschutz leistet.</p> <p>Richtig ist auch, dass die Landwirtschaft durch verschiedene gesetzliche Regelungen gehalten ist, den Boden und das Grundwasser zu schützen.</p> <p>Sofern aber der Erhalt der im Absatz 07 aufgeführten Biotope und Strukturen, nicht ein Nebenprodukt der modernen landbaulichen Nutzung ist, sondern der Landwirtschaft außergesetzliche Bewirtschaftungseinschränkungen oder zusätzliche Pflegemaßnahmen abverlangt, sind diese Leistungen zu entschädigen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen.</p>	<p>Mit dem Grundsatz soll der Beitrag der Landwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaft eingefordert werden.</p> <p>Dieser Beitrag kann auf unterschiedliche Art und Weise erbracht werden die hier nicht weiter thematisiert werden. Zur Klarstellung , dass es sich hier nicht um zusätzliche Aufgaben handelt, wird der einleitende Satzteil umformuliert:</p> <p>„Die flächengebundene Landwirtschaft soll im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft Maßnahmen zum Zwecke des Biotopverbundes, des Bodenschutzes und der Naherholung unterstützen, insbesondere wie z. B.:.....“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.2.1.2 Forstwirtschaft</b></p> <p>An dieser Stelle verweisen wir auf die gesondert erfolgende Stellungnahme des Forstamtes Nordheide-Küste.</p>	<p>s. lfd. Nr.: 60</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>3.2.1.3 Fischerei</b></p> <p>An dieser Stelle verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e.V.</p>	<p>s. lfd. Nr.: 53</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>3.2.2 Rohstoffgewinnung</b></p> <p>Bezüglich des Torfabbaus wiederholen wir unsere Bedenken, die wir auch schon in unseren Stellungnahmen zur Aktualisierung des LROP bzw. dem Entwurf zur Änderung des LROP geäußert haben.</p> <p>Das LROP fordert in seinen Zielen und Grundsätzen zur gesamträumlichen Entwicklung, dass dabei die Folgen für das Klima berücksichtigt werden und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden sollen.</p> <p>Dass die Abtorfungen fortgeführt und in weiten Bereichen ausgedehnt werden sollen, verwundert insofern, als dass intakte Moore die raum-effektivsten Kohlenstoffspeicher aller terrestrischen Kohlenstoffspeicher sind. Der gezielte Torfabbau setzt das CO<sub>2</sub> Potential der Torflagerstätte jedoch sehr schnell frei.</p> <p>Dazu kommt, dass die nach dem Abbau in der Regel angestrebte Wiedervernässung in der Regel für 10 Jahre zu einem erhöhten Ausstoß von Methan führt, welches eine vielfach höhere Klimarelevanz als das Kohlendioxid aufweist.</p> <p>Abgebauter Torf wird zu zwei Drittel als Kultursubstrat für den Erwerbsgartenbau eingesetzt. Zu einem Drittel wird er im hobby-gärtnerischen Bereich eingesetzt. Durch die Substitution von Torf durch Kompost und andere Komponenten wird die Freisetzung des im Torf fest gebundenen Kohlenstoffes verhindert. Die Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LVG Ahlem) erhielt einen Preis für „herausragende Beiträge zum Umweltschutz im Gartenbau“. Sie wurde damit für ihre Forschungsergebnisse zum Ersatz von Torf durch Kompost in Blumenerden und Kultursubstraten ausgezeichnet.</p> <p>Die Ressource Torf ist demnach – zumindest zu einem großen Teil- substituierbar. Eine Notwendigkeit des Torfabbaus lässt sich aus unserer Sicht daher fachlich nicht nachvollziehen. Wir begrüßen daher Ihre Ausführungen zu der Verwendung von Torfersatzprodukten.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden führt, -wenn auch in einem schleichenden Prozess- ebenfalls zur Freisetzung von klimarelevanten Gasen. Anders als der Rohstoff Torf ist landwirtschaftliche Fläche allerdings nicht substituierbar. Die Landwirtschaft, die an vielen Stellen Flächenverluste hinnehmen muss, bedarf der Flächen dringend.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass Moorschutz aus Sicht des Klimaschutzes und unter dem Aspekt der Bewahrung der biologischen Vielfalt unabdingbar ist, entwässerte Moorböden aber als Nutzflächen für die örtliche Land- und Forstwirtschaft essentiell sind, ist die zentrale Frage für die Zukunft, wie man die Notwendigkeit des Moorschutzes, die im Wesentlichen in einer Wiedervernässung besteht, mit den Belangen der auf diesen Flächen wirtschaftenden Menschen in Einklang bringt.</p> <p>Fachforen diskutieren derzeit Fragen zu rentablen Methoden land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen auf wiedervernässten Moorböden. Alternativ wird diskutiert, in wie weit die Nutzungseinschränkungen der Land- und Forstwirtschaft durch Wiedervernässung dadurch entschädigt werden können, dass die damit eingesparten CO<sub>2</sub> Emissionen in Wert gesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen im Kapitel 5.1.4 <i>Landwirtschaft und Rohstoffgewinnung</i> des landwirtschaftlichen Fachbeitrages. <b>Erneut regen wir an, den Ermessensspielraum in der Regionalplanung dergestalt zu nutzen, dass überwiegend Vorranggebiete der Zeitstufe II (mit langfristiger Sicherung) ausgewiesen werden.</b></p> <p>Im Entwurf zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms wird unter 3.2.2 die Erarbeitung <b>integrierter Gebietsentwicklungskonzepte</b> für die einzelnen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gefordert. Wir begrüßen einen derartigen Ansatz und bieten unsere Mitwirkung bei der Erarbeitung derartiger Konzepte an.</p>	<p>Das RRÖP hat sich dem LRÖP anzupassen. In der zeichnerischen Darstellung des RRÖP werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LRÖP übernommen. Weitere Gebiete werden auf der Grundlage der Daten des LBEG nach Abwägung mit anderen Belangen übernommen (s. a. lfd. Nr. 25 und 51).</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>3.2.4.1 Wassermanagement</b></p> <p>Die Ausführungen können nachvollzogen werden. Aus Sicht der Landwirtschaft ist dafür Sorge zu tragen, dass die uneingeschränkte Funktion der Gewässer gesichert bleibt. Eine Einbindung der Landwirtschaft in die im Absatz 01 genannten Gebietskooperationen ist weiterhin wünschenswert.</p> <p>Im Absatz 05 ist zu lesen: <i>In den Bereichen der Böden mit einer hohen bis sehr hohen Nitratauswachungsrate innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und der wichtigen Bereiche für Grundwasserneubildung sollen die Belastungen des Grundwassers infolge Stickstoffemissionen aus der Güllelagerung und Gülleausbringung vermieden werden.</i></p> <p>Die gesetzlichen Regelungen zur Güllelagerung und Gülleausbringung minimieren die gasförmigen Stickstoffverluste sowie die Stickstoffverluste durch Auswaschung flächendeckend. In Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten wird darüber hinaus über den kooperativen Ansatz seit Jahren erfolgreich eine besonders grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung etabliert.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>3.2.4.2 Wasserversorgung</b></p> <p>Im Absatz 04 sind Ausführungen zur Feldberegnung zu finden. Danach soll die Feldberegnung als Mittel der Ertragssicherung erhalten werden.</p> <p>Da mit zunehmendem Klimawandel mit einer Erhöhung des Wasserbedarfes zu rechnen ist, unter Absatz 03 aber der Grundsatz formuliert wird, dass bewilligte Entnahmemengen auch zu Zeiten hohen Bedarfes nicht überschritten werden dürfen, ist aus unserer Sicht an Konzepten zu arbeiten, die einen effizienten Wassereinsatz in der Landwirtschaft ermöglichen. Dabei sind technische Fortentwicklungen zu nutzen und Veränderungen von Flächenzuschnitten durch agrarstrukturelle Maßnahmen zu diskutieren.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>4.2.1 Energie allgemein</b></p> <p>Wir begrüßen Ihre Ausführungen zur direkten Einspeisung von Biogas in das Gasnetz, wonach diese Belange bei allen Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Abschließend möchten wir zusammenfassen, dass wir den Belang Landwirtschaft mit der kartographischen Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im vorgelegten Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm Stade leider nicht ausreichend berücksichtigt sehen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Kapitel 3.2.1.1.</p>		Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.
59.	<p><b>Landwirtschaftskammer Hannover Obstbauversuchsanstalt vom 13.07.2012</b></p> <p>Hiermit nimmt die Obstbauversuchsanstalt Jork Stellung zu der Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms.</p> <p>Die fachlichen Anmerkungen des Fachbeitrags „Landwirtschaft“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen insbesondere für Vorbehaltsflächen Landwirtschaft sind nicht ausreichend gewürdigt worden. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.</p> <p>Für eine gleichrangige Behandlung des Obstbaues im Alten Land und in Kehdingen gegenüber anderen Belangen sollte in der grafischen und textlichen Darstellung der Vorrang für Obstbau eingerichtet werden. Mindestens aber sollte im textlichen Teil der beschreibenden Darstellung eine Aufwertung des Obstbaues als Vorranggebiet dargestellt werden. Wir befürchten, dass zum Beispiel in Jork touristische belange Vorrang vor Obstbau haben, die Position des Obstbaues wäre durch den Status des Vorbehalts schwächer.</p> <p>Die grafische Darstellung muss aktualisiert werden. Flächen für Kleiabbaue sind nicht mehr aktuell und sollten zwecks Erhalts der Obstbauflächen aus der Planung herausgenommen werden. Des Weiteren fehlen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft. Eine Überarbeitung ist daher notwendig.</p> <p>Im textlichen Teil ist vom Obstbau im Alten Land die Rede, dieser räumliche Begriff sollte ergänzt werden auf „Obstbau im Alten Land und in Kehdingen“.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Entwicklung der Siedlungsstrukturen von vorhandenen Siedlungen ausgeht und eine Zersiedelung im Obstbau vermieden werden muss.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Frostschuttberegnung erhalten und dem Bedarf entsprechend weiter entwickelt werden soll.</p>	<p>Das LROP 2012 formuliert im Kap. 3.2.1 01 die landesweiten Ziele zur Landwirtschaft:</p> <p>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft können aufgrund <u>eines oder mehrerer</u> der nachfolgend genannten Kriterien geplant werden:</p> <p><b>1. Hohe natürliche Ertragskraft</b></p> <p><b>2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit</b></p> <p><b>3. Pflege der Kulturlandschaft</b></p> <p>Im RROP ist das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials bzw. aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Sondergebiet Obstbauflächen Altes Land) ausgewiesen worden.</p> <p>Eine Vorrangfunktion ist aufgrund des gebotenen Abwägungsspielraums mit anderen Flächenansprüchen nicht möglich.</p> <p>Die Belange des Obstbaus werden im Kap. 3.2.1.1 02 gewürdigt.</p> <p>Eine Ergänzung des Textes ist nicht erforderlich, da die geschlossenen Anlagen des Obstbaus allgemein angesprochen werden.</p>	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

60.	Landwirtschaftskammer Hannover Forstamt Nordheide-Küste		
61.	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht		
62.	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.		
63.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)		
64.	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Stade –</b> vom 31.07.2012 Die Anlagen stehen im Internet <a href="http://www.landkreis-stade.de">http://www.landkreis-stade.de</a> zur Verfügung.</p> <p>im Zusammenhang mit dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2012 werden meine Belange als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnplanungen sowie des bestehenden und geplanten Bundes- und Landesstraßennetzes im Geltungsbereich berührt.</p> <p>Im Rahmen einer Vorabstimmung im Jahr 2011 hatten wir bereits verschiedene Hinweise und Anregungen mitgeteilt, die auch überwiegend in den jetzt vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden.</p> <p>Nachfolgende Änderungswünsche, die wir bereits teilweise auf dem Abstimmungstermin bei Ihnen im Hause am 29.06.2012 erörtert haben, bitte ich im RROP noch zu berücksichtigen.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
	<p><b>Windenergie Engelschoff</b></p> <p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff liegt unmittelbar an der geplanten Trasse der BAB 20. In diesem Bereich wird sich der Trassenverlauf gegenüber dem bisher dargestellten Verlauf in Richtung Windenergiefläche verschieben. Die aktuelle Planung werde ich kurzfristig zur Verfügung stellen.</p>	Der aktualisierte Trassenverlauf wird in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt.
		Nach den aktuellen naturschutzfachlichen Daten ist das Gebiet als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bewertet. Die Bedeutung basiert auf der hohen Wertigkeit für Säuger, Pflanzen und insbesondere Großvögel. Im	Den Hinweisen wird gefolgt und das Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff zurückgestellt.

	<p>Ich weise hiermit darauf hin, dass in dem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff Ausgleichsflächen für die BAB 20 Planung vorgesehen sind. Bei den geplanten Maßnahmenflächen handelt es sich gemäß des derzeitigen Planungsstandes um Ausgleichsmaßnahmen für sehr störungsempfindliche Brut- und Rastvögel des Offenlandes, so dass für das geplante Vorranggebiet für Windenergie eine konkurrierende Flächenplanung im Zusammenhang mit der Planung der A20 resultiert. Hierzu verweise ich auf den Mailverkehr bzw. meine detaillierten Ausführungen mit dem Naturschutzamt zu den beabsichtigten Maßnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung.</p> <p>Mailverkehr: 1. Übergabe der Brut- und Rastvogel-Kartierergebnisse aus dem Abschnitt 7 (mit dem betreffenden Bereich) am 23.5.12 an die UNB STD (Herr Frischmuth) 2. Mail mit meiner Stellungnahme und allen Infos zur geplanten Kompensationsmaßnahme sowie zur naturschutzfachlichen Wertigkeit für Brut- und Rastvögel der betreffenden Fläche am 12.7.12 an den LK STD (Planungsamt/ Herr Bock).</p>	<p>nördlichen Bereich außerhalb des Vorranggebietes wird eine landesweite Bedeutung für die Avifauna attestiert. Die dort vorkommenden geschützten Arten erfordern nach dem Arbeitspapier des NLT einen Abstand von 1000 m. Darüber hinaus ist der Realisierung der A20 der Vorrang einzuräumen gegenüber der Windenergienutzung, die auch an anderer Stelle oder ggf. zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden kann. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff wird daher zurückgestellt. Im Kap. 4.2.2 01 wird der 1. Satz ergänzt(vgl. lfd. Nr.8 und 106).</p>	
	<p><b>Windenergie Drochtersen</b></p> <p>Für den Neubau der A 20 / A 26 Nord-West-Umfahrung Hamburg (Abschnitt K 28 bis Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig-Holstein) wurde am 16.04.2009 das Planfeststellungsverfahren nach §17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingeleitet. Zur Bewältigung der auf der K 28 im nachgeordneten Netz durch den autobahnbedingten Mehrverkehr entstehenden Probleme ergab sich im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens die Notwendigkeit auf eine Anschlussstelle mit Anschluss an der K 28 zu verzichten.</p> <p>Da jedoch die Notwendigkeit zur Anbindung des Raumes an das Autobahnnetz besteht, wurden Planungen aufgenommen, die mittels eines kleeblattförmigen Autobahnknotens die Anbindung des Raumes Drochtersen über einen Zubringer zur K 27 und eines hiervon abgehenden weiteren Zubringers zur L 111 vorsieht. Diese Planung löst die verkehrlichen Probleme, bietet perspektivisch die Möglichkeit einer Weiterführung zur B 73 und erfolgte unter Berücksichtigung des von Windenergieanlagen zur Vermeidung von Gefahrensituationen zu Straßen einzuhaltenen Mindestabstandes zu Straßen von 1,5x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe). Zurzeit erfolgt die Entwurfsabstimmung mit dem BMVBS.</p> <p>Die im RROP dargestellte Planung des Autobahnknotens A 20 / A 26 beinhaltet nur den Zubringer zur K 27 und berücksichtigt nicht den zur gleichmäßigen Verteilung der Verkehre vom Zubringer K 27 abgehenden Zubringer zur L 111. (siehe Anlage Übersichtskarte)</p>	<p>Der Zubringer zur L111 wird entsprechend des vorgelegten Planungsstandes in die zeichnerische Darstellung übernommen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Bei der Ausweisung werden die der aktuellen Planung des Autobahnknotens zu Grunde liegenden Mindestabstände von Windenergieanlagen, mit Abständen zum Teil sogar geringer als die Kipphöhe, deutlich unterschritten.</p> <p>Eine Umsetzung in dieser Form hätte massiven Einfluss auf die Autobahnplanung und würde eine Realisierung des vorgesehenen Autobahnknoten A 20 / A 26 nebst den hierfür erforderlichen Zubringern zur K 27 und L 111 nicht mehr ermöglichen.</p>	<p>In der zeichnerischen Darstellung werden die Zubringer entsprechend des aktuellen Planungsstandes übernommen. Im Kap. 4.2 02 erhält der 2. Abs. folgende Fassung <b>„ In den Vorranggebieten Windenergienutzung Stade und Drochtersen sind die Abstände zur Autobahntrasse einvernehmlich abzustimmen.“</b></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p><b>Windenergie allgemein</b></p> <p>Sofern auf die Ausweisung der o.g. Windenergieflächen nicht verzichtet werden kann, bitte ich als Abstandsmaß die in den Richtlinien für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Nds. Ministerialblatt 2005, Seite 442 ff) genannten Abstandswerte (1,5x(Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) zu den aktuellen Trassenführungen vorzusehen.</p> <p>Die Einhaltung der Abstände ist erforderlich um eine mögliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bei der Gefahr von Eisabwurf (Rotorblattvereisung) ausschließen zu können.</p> <p>Weiterhin sollte aufgenommen werden, dass die Abstände von Windenergieparks zu den geplanten Autobahntrassen einvernehmlich abzustimmen sind.(Siehe Beschreibung zu „Vorranggebiet Windenergienutzung Stade“)</p>	<p>Auf die Richtlinien für Windenergieanlagen wird in der Begründung hingewiesen werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>Straßenverkehr Drochtersen</b></p> <p>Für die Beschreibung der Anbindung an die Region Kehdingen (4.1.3,03) bitte ich folgende beschreibende Darstellung vorzunehmen. “Seitens der Straßenbauverwaltung wird das Ziel verfolgt eine Straßenverbindung zwischen den Autobahnen A 20 / A 26 und Cuxhaven in den Bedarfsplan aufzunehmen.“</p>	<p>S. O.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>
<p>65.</p>	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde vom 21.06.2012</b></p> <p>zur vorgesehenen Änderung des RROP nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wie Ihnen von der DFS bereits mitgeteilt wurde, liegt der Standort Dollern in der Nähe zur veröffentlichten Platzrunde des Flugplatzes Stade. Dies könnte zu einer Gefährdung des Luftverkehrs führen, auch weil nach Feststellung der DFS die obere Übergangsfläche durchdrungen würde. Von hier wird daher gebeten, für den Standort Dollern eine Alternativfläche auszuweisen.</p> <p>2. Zum Standort Stade-Bützfleth bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.</p>	<p>Aufgrund der Einschätzungen und Bedenken der Luftfahrtbehörde und der Deutschen Flugsicherung (s. lfd. Nr. 22) wird auf das Vorranggebiet Dollern verzichtet. In der zeichnerischen Darstellung wird das Vorranggebiet gestrichen. In der Begründung zum Kap. 4.2.2 wird in der Tabelle Vorranggebiete Windenergienutzung bei den weiteren Vorranggebieten der Standort Dollern gestrichen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

66.	Niedersächsische Landesforsten		
67.	Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund		
68.	Niedersächsischer Landkreistag		
69.	Niedersächsischer Heimatbund e. V.		
70.	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</b> vom 24.07.2012 keine Einwände		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

71.	<b>Niedersächsisches Hafenam Cuxhaven (Elbe)</b>		
72.	<p><b>Niedersächsisches Landvolk vom 03.08.2012 zum Umweltbericht</b></p> <p>Aus den umfangreichen Detaildaten der einzelnen umweltbeschreibenden Bereiche ergibt sich eine systematische, aber nicht korrespondierende Vielzahl von Einzelaspekten. Grundsätzlich sollte deutlicher auf die anthropogene Herkunft und Notwendigkeit der Bestandsituation auch im Umweltbericht eingegangen werden. Die Darstellung muss vollständig sein und sich an den modernen grafischen Darstellungsmethoden orientieren.</p>	Die Bestandsermittlung im Umweltbericht wurde auf Grundlage vorhandener Daten erstellt. Die Vorgehensweise entspricht den heutigen Methodenstandards bei der Erstellung von Umweltberichten im Rahmen von SUP für RROP in Niedersachsen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Zu kritisieren ist insbesondere, dass z.B. in der Auflistung der Biotop- und Nutzungstypen (S. 16) der 15%ige Siedlungsflächenanteil gar nicht erwähnt ist. Sind dort eventuell Gewässer mit eingerechnet?	Der Siedlungsflächenanteil ist unter dem Punkt Bebauung mit 9 % aufgeführt. Bei der Auflistung geht es um die Biotop- und Nutzungstypen, die summarisch einen Flächenanteil von über 5 % der Landkreisfläche einnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Des Weiteren ist seit über 20 Jahren - außer im Zusammenhang mit der A 26 - keine Flurbereinigung im Landkreis Stade prägend, trotzdem wird das Argument für die Lebensraumveränderung angeführt. Gerade die modernen Flurbereinigungsverfahren dienen zum Teil großflächig der Flächenbereitstellung für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und damit Naturschutzziele. Gleichzeitig werden in FB-Verfahren seit mehr als 3 Jahrzehnten keine Meliorationsmaßnahmen durchgeführt.	Die in der Vergangenheit durchgeführten Flurbereinigungen, bei denen auch Meliorationsmaßnahmen durchgeführt wurden, prägen Teile der Landschaft im LK Stade bis heute (vgl. LRP 1991, S.625).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die auf S. 18 genannte Entwässerung wie auch der nicht spezifizierte Hochwasserschutz sind seit Jahrhunderten für die sichere Besiedlung und Nutzung eines wesentlichen Anteiles des Landkreises Stade vorhanden und notwendig. Insofern ist eine deutlichere Gewässerbetachtung mit der daraus resultierenden Umweltprägung und Wechselwirkung nicht nur wünschenswert, sondern auch existenziell notwendig, da fast alle versiegelten Oberflächen abgeführt werden und der Zubau und Mengenstrom in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegen ist.	Auf den Seiten 17-18 wird das Schutzgut Boden betrachtet. Aufgabe des Umweltberichts ist es, die Bestandssituation einschl. der Vorbelastung einzelner Schutzgüter darzulegen. Aus Sicht des Bodenschutzes sind Entwässerungen von grundwasserbeeinflussten Böden nachteilig zu bewerten, da mit diesen Maßnahmen die natürlichen Standorteigenschaften der Böden verändert werden und die natürliche Bodenentwicklung gestört wird. Das Schutzgut Wasser wird auf den Seiten 19-22 im Umweltbericht dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Im Teilbereich Landschaft wird auf S. 27 der Anbau von "hochwüchsigem" Energiemais als Beeinträchtigung aufgeführt und im weiteren Text die "Vergrößerung der Ackerschläge und die damit verbundene Beseitigung landschaftsprägender Elemente wie Feld- und Wallhecken, Einzelbäume usw." aufgeführt, ohne konkret zu differenzieren oder Datenreihen zu benennen. Da sich "Energiemais" nicht von "Milchmais" und "Körnermais" oder "Corn-Cob-Mais" unterscheidet, außer in der Sorte und im Ernteablauf, ist diese Aussage schlichtweg ungeeignet. Die Vergrößerung von Ackerschlägen durch die zitierten Maßnahmen kann nicht stattfinden, da Saumstrukturen bis hin zum Solitärbaum in dem EU-Flächenkataster als Landschaftselement seit 2004 sanktionsbewährt sind. Einzig die Zusammenbewirtschaftung der durch die Eigentumsstruktur eher kleinparzellierten Flächen und die zeitliche Straffung der Maßnahmen führen zu dem angeführten Effekt, tatsächliche Daten oder Fallzahlen werden hingegen nicht genannt.</p>	<p>Im Kap. 3.4.1 wird darauf hingewiesen, dass Mais neben der Verwertung in Biogasanlagen auch für die Nahrungsmittelproduktion sowie als Futtermittel für Tiere angebaut wird.</p>	
	<p>Insbesondere ist auf den Seiten 101 ff zu beanstanden, dass die völlig undifferenzierte Betrachtung der über 6.000 Jahre alten Kulturpflanze Mais und der durchaus darstellbare Flächenzuwachs mit nachweisbar falschen Behauptungen in eine mögliche Steuerungsempfehlung münden. Die zitierte Gemeinde Heinbockel, die in einem Wasserschutzgebiet liegt und insofern über die Wasserschutzgebietsberatung über langjährige spezifische Umweltdaten verfügt, hat auch heute noch keine Biogasanlage und damit "Energiemaisanbau", sondern nur einen bedeutenden Milchkuhbestand bei wenig Ackerfläche. Die weiterhin pauschal zitierte Problematik der Struktur - bzw. Biotopvernetzung wird ohne Daten aufgegriffen, auffällig ist im Landkreis Stade eine eher sehr abwechslungsreiche Nutzungsvariabilität mit selten mehr wie 15 - 20 ha zusammenhängender Flächenstruktur. Die sogenannten Feldblöcke (FLIK) der EU-Luftbildfestsetzung wären ein geeigneter Bewertungsmaßstab für eine belastbare Diskussion um Strukturen und Anbauverhältnisse. Die dann auf S. 104 genannten Reduzierungsvorschläge gegen vermutete Umweltauswirkungen haben bei dieser undifferenzierten Ermittlung und in der tatsächlichen Anwendung und Wirkung bei einer ernsthaften Betrachtung aus landwirtschaftlicher Sicht eher belustigenden Charakter. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anregung für Schnitthöhen von 14 cm auf Grünland!</p> <p>Die gesamten Ausführungen dieses Abschnittes sind unzureichend recherchiert, pauschal zusammengestellt und fachlich mit derart erheblichen Mängeln versehen, dass diese aus landwirtschaftlicher Sicht überhaupt nicht akzeptabel sind. Nach diesseitiger Auffassung ist der gesamte Komplex 3.4. ersatzlos zu streichen, ebenso auch die in 7.4. und 7.5. genannten Erläuterungen. Sie dienen der allgemeinen Information, sind aber wiederum nicht nach den örtlich relevanten Daten belastbar anzuwenden.</p>	<p>Bei diesem Sonderaspekt des Umweltberichts werden die aus dem zunehmenden Anbau von Energiepflanzen resultierenden Konflikte für die Schutzgüter des UVPG aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten skizziert. Im Kap. 3.4.1 wird darauf hingewiesen, dass Mais neben der Verwertung in Biogasanlagen auch für die Nahrungsmittelproduktion sowie als Futtermittel für Tiere angebaut wird. Wesentlich ist allerdings, dass durch den zunehmenden Bau von Biogasanlagen vermehrt Mais angebaut wird. Dies lässt sich bundesweit anhand von Zahlen belegen. Mit dem verstärkten Anbau von Mais sind Veränderungen der Landschaft verbunden. Maßgebliche Grundlage des Kap. 3.4 mit regionalem Bezug ist der Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP (LWK 2010). Die weitere zitierte Datenbasis ist von anerkannten Instituten wie insbesondere das Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung ev., Institut für Landnutzungssysteme (ZALF), die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), das Deutsches Maiskomitee e. V (DMK) sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erarbeitet worden und resultiert aus Ergebnissen aktueller Forschungen zu diesem Themenkomplex.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>Niedersächsisches Landvolk vom 13.07.2012</b> die Grundaussagen eines RROP sind für die Landwirtschaft und ihre vielfältigen Strukturen von erheblicher Bedeutung. Es werden zukünftige Entwicklungen und insbesondere Abwägungskriterien bei raumbedeutsamen Entwicklungen verbindlich planerisch festgelegt.</p>		
	<p>Der vorliegende Entwurf zur Fortschreibung des RROP 2004 unter Berücksichtigung des LROP 2008 wird mit der Vorlage einzelner spezieller Fachbeiträge begründet, darunter auch der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Fachbehörde LWK Niedersachsen auf der Grundlage der tatsächlichen wirtschaftlichen Ausgangssituation und den erwarteten Entwicklungen in der Landwirtschaft unserer Region aus 2010. Den in diesem Fachgutachten enthaltenen Aussagen zu den vielfältigen Aspekten der regionalen Landwirtschaft unter den Gesichtspunkten des ROG (Raumordnungsgesetz) und den planerisch verbindlichen Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wird aber der vorliegende Entwurf des RROP nicht gerecht. Gleichzeitig werden in den beschreibenden und erläuternden Teilen A - C unter Hinweis auf den Umweltbericht des LK Stade sowie den im Entwurfsstadium befindlichen LRP I absolute Prioritäten für den Belang Natur und Landschaft postuliert. Wir bemängeln die fehlende Beschreibung der Ausgangssituation mit der eindeutigen Feststellung, dass der ländliche Raum des Kreisgebiets mit seinen „Naturräumen“ fast ausschließlich eine Agrarkulturlandschaft ist, die sowohl historisch, aktuell und auch zukünftig in hohem Maße der Sicherstellung der Lebensgrundlage aller Einwohner des Landes und des Landkreises dient.</p>	<p>Die im Fachbeitrag formulierten fachlichen Aspekte und Ziele werden unter Abwägung mit anderen belangen berücksichtigt. Grundsätze zur Entwicklung der Struktur des Landkreises sind im Kap. 1.1. formuliert. Der Abschn. 02, 3. Abs. wird ergänzt (vgl. lfd. Nr. 58).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die zusätzliche Bedeutung der Landwirtschaft für die Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe zur Energieversorgung ist neben der hauptsächlich bedeutenden Aufgabe der Ernährungssicherung ist zwar nicht spannungsfrei, ist aber durch entsprechende umweltpolitische Entscheidungen und Gesetze staatlich initiiert und gewollt.</p> <p>Durch die Bewirtschaftung eines jeden Hektar landwirtschaftlicher Fläche im Landkreis werden jährlich wiederkehrende, nachhaltige Umsätze im Wirtschaftskreislauf in Höhe von 1.500 - 10.000 EUR erzeugt, im Schnitt der Jahre zusätzlich sind mittel- und langfristige Investitionen der standortgebundenen Landwirte im zweistelligen Millionenbereich jährlich zu erwärmen. Diese tragen dauerhaft zur Stabilisierung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen im ländlichen Teil des Landkreises bei. Dadurch wird der vor- und nachgelagerte Bereich wie Handwerk, Handel und Genossenschaft und alle Bereiche der Ernährungswirtschaft überhaupt leistungsfähig.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Auch und gerade unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sollte es deshalb Ziel sein, die Landwirtschaft im Landkreis Stade nicht durch die vorgeschlagen großräumigen Beschränkungen und Belastungen planerisch zu behindern, sondern zu schützen und ausgewogen mit konkurrierenden Nutzungen abzuwägen. Wir <b>lehnen</b> daher die pauschalen Vorschläge, die z. T. fachlich nicht begründet sind, <b>entschieden ab</b> wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die pauschale „<b>Förderung extensiver Nutzungsformen</b>“</li> <li>– die <b>großräumige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für "überzogene" Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen</b></li> <li>– und insbesondere die vorrangige <b>Durchsetzung naturschutzrechtlicher Ziele in landwirtschaftlichen Flächenkomplexen !</b></li> </ul>	<p>Auf die Bedeutung der Landwirtschaft für den Landkreis Stade wird im Kap. 3.2.1.1 eingegangen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Berücksichtigung der qualifizierten Standortunterschiede, die im Fachbeitrag herausgearbeitet wurden und in hohe natürliche Ertragskraft, hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit oder Pflege der Kulturlandschaft durch Landwirtschaft differenziert sind, fehlen völlig, während gleichzeitig naturräumliche Potentiale - ausgehend von vermeintlichen oder nicht konkretisierten Mängeln, sollen vorrangig optimiert bzw. wieder hergestellt werden.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wir fordern für die der Land- und Forstwirtschaft eine Umkehr der Sichtweise. Denn die Landwirtschaft ist Basis für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nachhaltiges Wirtschaften in der Fläche</li> <li>- kooperatives Handeln auch und gerade im Trinkwasserschutz und vielfach im Natur- und Umweltschutz</li> <li>- die Attraktivität für Naherholung und Tourismus</li> <li>- fdenKlimaschutz, Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe insbesondere für die Energieerzeugung und</li> <li>- die Sicherung der Ernährungsgrundlagen sowie einer Vielzahl von Arbeitsplätzen.</li> </ul>	<p>Zielsetzungen und Grundsätze zur Landwirtschaft finden sich in verschiedenen Kap. des RROP. Die Landwirtschaft ist entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Weiterhin fehlt eine korrespondierende Darstellung, dass die Bedeutung der Regionen des LK Stade für Naherholung und Tourismus mit lokaler bzw. überregionaler Bedeutung vorrangig darin besteht, dass in einer Kulturlandschaft landwirtschaftliche, gartenbauliche, obstbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung in vielgestaltiger Ausprägung vorhanden sind. Sowohl in der beschreibenden als auch in der zeichnerischen Darstellung des RROP werden für die Landwirtschaft bedeutsame Räume nicht als Vorbehaltsgebiet dargestellt, gleichzeitig aber Vorbehaltsgebiete für Naherholung und Tourismus bzw. naturschutzrechtliche Zielvorgaben dargestellt. Auch in diesem Bereich liegt eine deutliche Ungleichbehandlung zu Lasten der Landwirtschaft vor, welche unter Berücksichtigung der vielfältigen Strukturen mit Bedeutung für Natur und Umwelt verantwortungsvoll das Landschaftsbild gestaltet.</p>	<p>Aufgabe des Regionalen Raumordnungsprogramms ist es, Räumen in Abstimmung mit anderen Ansprüchen eine bestimmte Aufgabe zuzuweisen und diese Funktion vor anderen Ansprüchen zu schützen. Für die Landwirtschaft werden die Böden mit einem mittleren bis sehr hohem natürlichem Ertragspotenzial geschützt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ausgehend von dieser Wertigkeit <b>muss</b> der landwirtschaftliche Fachbeitrag ausdrücklich als Anlage zum RROP aufgenommen werden, um auch die sonstigen Planungs- und Vorhabenträger im Landkreis Stade auf kommunaler Ebene auf die vorrangigen landwirtschaftlichen Belange hinzuweisen und diese angemessen berücksichtigen zu können. Dieses gilt insbesondere für weitere Überlegungen zur Siedlungsentwicklung, zum Bodenabbau, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Naherholung und für den Tourismus sowie bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz.</p>	<p>Fachbeiträge bilden die fachliche Grundlage für die Entwicklung der Ziele und Grundsätze. Sie stellen die fachliche Sichtweise dar. Diese Aspekte gehen in die Abwägung mit anderen Belangen ein. Die Aufnahme eines Fachbeitrages verbietet sich schon aus Gründen der Gleichbehandlung.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Der landwirtschaftliche Fachbeitrag dokumentiert eine im Vergleich mit niedersächsischen Regionen überdurchschnittlich große wirtschaftliche Bedeutung der regionalen Landwirtschaft. Daher muss der Landwirtschaft in großen Bereichen der sogenannten Freiräume eine vorrangige Bedeutung (VR-Status) im Hinblick auf Erhalt, Entwicklung und Förderung eingeräumt werden, ausgehend von den vielgestaltigen landwirtschaftlichen Betriebsformen und Betriebsgrößen. Die Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktoren kann nicht vorrangig als "Spielball" für andere raumbedeutsame Nutzungen und Entwicklungen gesehen werden. Es fehlt die eindeutige Aussage, dass in die Aussiedlung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe mit Stallungen und Hofstellen-Standorten zukünftig privilegiert zu betrachten ist auch gegenüber sonstigen Freiraumfunktionen. Einschränkungen dahingehend können nur für ausgewiesene NSG teilweise bzw. FFH oder Außendeichsgebiete hingenommen werden.</p>	<p>Die wirtschaftliche Bedeutung der regionalen Landwirtschaft für den Landkreis Stade wird nicht zur Diskussion gestellt, sondern in den verschiedenen Kap. deutlich gemacht. Die Privilegierung ist durch das BauGB gegeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Formulierungen zu einer zukünftig flächenschonenden Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen vorrangig auf der Grundlage von Saumstrukturen an Gewässern, Wegen und sonstigen Gegebenheiten, können durchaus mitgetragen werden. Grundsätzlich sollte aber von einer flächendeckenden Extensivierung bis hin zur Nutzungsaufgabe - wenn nicht ausdrücklich von der Landwirtschaft und im Sinne einer Erhaltung von Kulturlandschaftsformen akzeptiert - abgesehen werden. Auch die Hinweise auf forstwirtschaftliche "Mangelsituationen" gehen insoweit fehl, weil große Teile des Kreisgebietes, und hier insbesondere der Elbmarschen vom Alten Land bis Kehdingen, gerade keine typischen Waldstandorte sind und waren und somit entsprechend pauschalierte Flächenvorstellungen allenfalls auf die Geeststandorte bezogen werden können. Dann allerdings liegt weitestgehend eine mit Waldflächen ausreichend ausgestattete Landschaft bereits vor.</p>	<p>Die Leitvorstellung zur regionalen Entwicklung beschreibt besondere Tendenzen, die für die künftige Entwicklung des Landkreises Bedeutung haben können. Die Landwirtschaft bedarf hier keiner besonderen Hervorhebung.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Im Folgenden werden nunmehr einzelne Aspekte aus dem Entwurf der Änderungssatzung sowie der Begründung und der beschreibenden Darstellung angesprochen: <b>Änderungssatzung 2012</b> In der Leitvorstellung der regionalen Entwicklung fehlt die Grundfeststellung, dass im Landkreis Stade weitestgehend ein Kulturlandschaftsraum vorliegt mit wenigen echten Naturräumen und dort insbesondere gegebenen Entwicklungschancen. Dies gilt beispielsweise für die Außenbereichsbereiche, weitflächige Moorgebiete und die in der zeichnerischen Darstellung nicht aufgenommenen, bereits abgebauten Torf- und Sandabbaugebiete, die bereits ausschließlich naturschutzfachlichen Vorgaben dienen und entsprechend entwickelt werden.  In die Leitvorstellung zur Entwicklung des Landkreises Stade ist aufzunehmen, dass Vorhaben in den sogenannten Freiräumen und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zukünftig unter besonderer Berücksichtigung und vorausschauender Beteiligung der Landwirtschaft zu erfolgen haben, um eine mindestens gleichrangige Koordination und Verträglichkeit zu erzielen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises</b>  <b>03</b> Die angesprochenen weiträumigen Grünlandkomplexe im Bereich der Elbe- und Oste-Niederung sollten auf die Siedlungsgebiete konkretisiert bezogen werden, nicht allerdings den Eindruck einer flächendeckenden Einbeziehung der Marschen mit ihrer Obstbau- und Ackernutzung auslösen.</p>	<p>Grünlandkomplexe befinden sich in der gesamten Niederung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>09</b> Die Kultur- und Erholungslandschaft <b>kann</b> durch extensive Nutzungssysteme ergänzt werden. Bestehende, auch landwirtschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu <b>entwickeln</b>.</p>	<p>Es wird angestrebt die Kultur- und Erholungslandschaft zu entwickeln und bestehende Strukturen zu erhalten. Dieser Grundsatz beinhaltet alle Strukturen, die die Landschaft prägen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur</b>  <b>05</b> Die getroffene Aussage zu "Intensiv-Tierhaltungsanlagen" sollte konkretisiert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht können auch Tierhaltungsanlagen landchaftsgerecht in Naherholungsgebieten integriert werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss ist ausgehend von obstbaulichen Strukturen allenfalls für das Alte Land hinnehmbar.</p>	<p>Mit diesem Grundsatz wird kein Ausschluss bewirkt, sondern diese Option ist bei Planungen und Maßnahmen z. B. in Form von Alternativenprüfung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p><b>3.1.1. Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbandes und seiner Funktionen; Bodenschutz</b></p> <p><b>02</b> Der bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten vorgesehene grundsätzliche Vorrang des Umweltschutzes ist überzogen und muss durch eine differenzierte Betrachtung einzelner naturschutzfachlicher Belange und deren möglicher Berücksichtigung ersetzt werden. Regional bedeutsame Freiräume sollen als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt und aufgewertet werden, soweit in diesen unter Berücksichtigung der Landwirtschaft an Strukturen orientierte Maßnahmen vorgesehen sind. Flächenbeanspruchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorrangig durch Entwicklung und Pflege in bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten zu realisieren.</p>	<p>Die Formulierung des Grundsatzes ermöglicht die Abwägung mit anderen Belangen (vgl. lfd. Nr. 20 und 58). Der Grundsatz im letzten Abs. des Abschn. 02 wird geändert (vgl. lfd. Nr. 20).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
	<p><b>03</b> Die ökologischen Leistungen der Landwirtschaft... in den Kulturlandschaften ..... <b>müssen</b> entsprechend gewürdigt werden, u.a. für Artenvielfalt, Boden- und Wasserschutz und Raumstruktur.</p>	<p>Der Text entspricht einer Grundsatzformulierung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>3.1.1.1. Bodenschutz</b></p> <p><b>02</b> Die Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung auch auf sorptionsschwachen Böden erübrigen sich, da entsprechende fachrechtliche Regelungen bereits verbindlich bestehen. Im Übrigen arbeitet die regionale Landwirtschaft intensiv mit z.B. in der abgestimmten Bewirtschaftung von Nutzflächen in Wasserschutz- und Naturschutzgebieten.</p>	<p>Der Abs. wird umformuliert (vgl. lfd. Nr. 58).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.1.2. Natur und Landschaft</b></p> <p><b>01</b> "Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <i>ist unter Berücksichtigung der Wertigkeit der vorhandenen Kulturlandschaften</i> nachhaltig zu sichern. Hierbei ist die Natürlichkeit der Naturgüter - <i>unter besonderer Berücksichtigung der Agrarökologie</i> - die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum zu beachten.</p>	<p>Bei der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. der Beachtung der Naturgüter kann es keine einseitige Berücksichtigung eines fachlichen Belanges geben. Der Grundsatz eröffnet die Berücksichtigung aller Belange.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>02</b> Eine grundsätzliche Zielsetzung zur Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Hochmoorstandorte ist nicht hinnehmbar. Dieses sollte nur in Verbindung mit Nutzungsaufgabe oder nach entsprechendem Bodenabbau o.ä. erfolgen. Die angesprochene Kooperation mit der Landwirtschaft sollte vorrangig im Hinblick auf eine abgestimmte und ggf. extensive Nutzungsform ausgerichtet sein.</p>	<p>Die Erhaltung der Moore bzw. deren Renaturierung ist aus naturschutzfachlichen und Gründen des Klimaschutzes notwendig. Das Ziel ist bereits Bestandteil des RROP 2004 (D 2.3 05). Der 2. Satz im 3. Abs. wird geändert (s. lfd. Nr. 20)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>04</b> Die in der Aufzählung angesprochenen Flächenkomplexe finden sich sämtlich in einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung. Die angestrebte Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch "Renaturierung" ist abzulehnen.</p>	<p>Der Grundsatz gilt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, und ist bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>05</b> Auch in den touristisch intensiv genutzten Bereichen des Alten Landes sowie der Elbinsel Krautsand ist eine Abstimmung mit den landwirtschaftlichen / obstbaulichen Nutzungen maßgeblich. Auszugehen ist dabei von einer touristischen Nutzung im Zuge des vorhandenen Wegenetzes bzw. sonstiger öffentlicher Einrichtungen.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	<p><b>06</b> Die für den Naturraum "Watten und Marschen" angesprochenen offenen wassergefüllten Grabensysteme sind großflächig weder im Alten Land, in Südkehdingen noch in Nordkehdingen vorhanden. Vielmehr liegt ein flächendeckendes geschlossenes Entwässerungs- und Poldersystem vor, in welchem allenfalls die noch vorhandenen Verbandsgewässer 2. Ordnung und teilweise 3. Ordnung als wassergefüllte Grabensysteme anzusprechen sind. Ebenso sind durchgängige Gehölzreihen und Hecken entlang von Marschengraben eher untypisch und kollidieren mit der notwendigen Unterhaltung dieser Gewässer.</p>	Die Aufzählung ist immer mit der Aufgabe der grundsätzlichen Erhaltung und Pflege verbunden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	<p><b>07</b> Das angesprochene Feuchtgebiet regionaler Bedeutung für das Auetal zwischen Oersdorf und Horneburg ist auf den Bereich unterhalb der Kakerbecker Mühle bis Horneburg zu beschränken. Oberhalb davon ist die Funktion der Aue auch als Vorfluter für die landwirtschaftliche Nutzung und die Oberflächenentwässerung der Siedlungen vorrangig.</p>	Unabhängig von seiner wasserwirtschaftlichen Funktion hat der Bereich als Feuchtgebiet regionale Bedeutung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p><b>3.1.3. Natura 2000</b></p> <p><b>01</b> Die Belange der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sind besonderes zu berücksichtigen. <b>02</b> <b>03</b></p>	Die Ausweisung der Natura2000-Gebiete beruht auf den Vorgaben des LROP. Bei Planungen und Maßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft neben anderen Belangen zu berücksichtigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	<p><b>3.2.1.1. Landwirtschaft</b></p> <p><b>01</b> Als bedeutender Wirtschaftszweig im LK Stade ist die Landwirtschaft und der Obstbau zu erhalten und zu entwickeln in Anpassung an die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der nationalen und EU-Agrarpolitik.</p>	Auf die Rahmenbedingungen, der die Landwirtschaft unterliegt, kann in der Begründung eingegangen werden.	Die Begründung wird um die Anregung ergänzt.
	<p><b>02</b> Zu der Aufstellung landwirtschaftlicher Schwerpunkte ist hinzuzufügen der Hinweis auf Veredelungsbetriebe und die auf der Stader Geest weit verbreitete Feldberegnung. Dauerkulturbetriebe gibt es wesentlich auch in Kehdingen und der Ostemarsch mit insgesamt ca. 1.000 ha LN. Dieses ist aufzunehmen in der Aufzählung.</p>	Im Kap. 3.2.1.1 02 erhält der 1. Satz folgende Fassung: „Die strukturellen <u>landwirtschaftlichen Schwerpunkte</u> im Landkreis Stade, <u>Marktfruchtbetriebe</u> ; <u>Futterbaubetriebe</u> und <u>Veredelungsbetriebe</u> sowie die <u>Dauerkulturbetriebe</u> (Obstbau) im Alten Land, Kehdingen und der Ostemarsch sollen durch eine vorausschauende	Die Anregung wird berücksichtigt.

		zukunftsorientierte Bauleitplanung gefördert werden.“	
	<b>04</b> Standard aller landwirtschaftlichen Betriebsformen ist heute die integrierte und damit weitgehend ökologischen Anforderungen entgegenkommende Produktion. Eine Förderungsoption durch den LK besteht letztlich nicht, ebenso wenig für die Förderung ökologischer Systeme und deren Vermarktungsbedingungen. Beide Sätze können entfallen und sind zu streichen.	Der 1. Satz im Kap.3.2.1.1 04 erhält eine geänderte Fassung (s. lfd. Nr. 58).	Die Anregung wird berücksichtigt
	<b>05</b> Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sind schon heute aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nur unter Berücksichtigung ökologischer Belange umsetzbar. Entsprechende Maßnahmen <b>müssen</b> gleichgewichtig land- und forstwirtschaftliche neben Umweltbelangen berücksichtigen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der 1. Satz im Kap. 3.2.1.1 05 wird als Ziel formuliert und fett geschrieben.	Die Anregung wird berücksichtigt
	<b>06</b> Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft sind bauleitplanerische Steuerungs- und Planungsinstrumente nicht akzeptabel. Es sollten im Einzelfall ausschließlich die Bestimmungen des Bundesemissionschutzgesetzes bzw. des Baugesetzbuches zum Tragen kommen. Hier sind bereits alle angesprochenen wesentlichen Belange erfasst bzw. abzurufen.	Der erste Satz im Kap. 3.2.1.1 06 wird zur Klarstellung geändert (s. lfd. Nr. 58).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	<b>07</b> In der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft werden flächendeckend die in den jeweiligen Kulturlandschaften vorhandenen Strukturelemente etc. weitestgehend erhalten. Die Durchführung der angesprochenen Maßnahmen ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft, sondern <i>kann</i> mit der Landwirtschaft und den sonstigen im Raum tätigen Verbänden etc. gemeinsam durchgeführt und entwickelt werden, ggf. mit entsprechenden Förderprogrammen oder im Rahmen von abgestimmten Ausgleichs- und Kompensationskonzepten.	Zur Klarstellung wird der einleitende Satzteil geändert (s. lfd. Nr. 58).	Die Anregung wird berücksichtigt
	<b>3.2.1.2. Forstwirtschaft</b> <b>01</b> Die angesprochene Schwelle für "waldarme Regionen" der Geest ist nicht auf Gemarkungsebene, sondern auf Gemeinde- oder Naturraumbene zu ermitteln. Andernfalls werden in nicht unerheblichem Umfang Nutzungskonflikte zwischen Land- und Forstwirtschaft ausgelöst. Gleichzeitig ist klarzustellen, dass große Teile der Elb- und Ostemarschen keine klassischen Waldstandorte des LK Stade sind und dementsprechend auch keine vorrangige Neubegründung von Waldflächen zielführend sein kann.	Im Kap. 3.2.1.2 01 wird im 2. Satz das Wort „Gemarkung“ durch „Gemeinde“ ersetzt. In der Begründung wird auf die „klassischen Waldstandorte“ eingegangen.	Die Anregung wird berücksichtigt.
	<b>03</b> Die angesprochene Überführung vorhandener Wälder in strukturreiche, stabile Mischbestände ist unter Berücksichtigung der notwendigen Erträge für die Bestandspflege zu begrüßen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p><b>3.2.2. Rohstoffgewinnung</b></p> <p><b>04</b> Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung von Natura 2000-Gebieten trotz dort gegebener Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe (Torf, Klei/Ton oder Sand) ist nicht nachvollziehbar, wenn u.a. in den Textziffern 02 bzw. 03 grundsätzlich nach Rohstoffgewinnung eine naturschutzfachlich begründete Nachfolgenutzung ausschließlich erfolgen soll.</p>	<p>Der Grundsatz sieht vor, dass eine Beeinträchtigung grundsätzlich zu vermeiden ist. Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung ist damit nicht verbunden.</p>	
	<p><b>05</b> Die u.a. in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Rohstoffvorkommen im Bereich des Alten Landes stellen obstbaulich äußerst wertvolle Flächenkomplexe dar. Konsequenterweise sind in dieser Hinsicht die zeichnerische Darstellung sowie die weitergehende Beschreibung der potentiellen Rohstoffvorkommen zu ändern.</p>	<p>Im Kap. 3.2.4.3 02 wird im 2. Abs. ein neuer 3. Satz zur Verdeutlichung eingefügt (s. lfd. Nr. 104) bzw. die zeichnerische Darstellung wird geändert. Der 1. Satz im Abschn. 05, Kap. 3.2.2 erhält folgende Fassung: <b>„In den Gebieten, die für den Obstbau besonders geeignet sind, darf ein Kleiabbaubau nur in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung – Klei – oder in begründeten Einzelfällen kleinräumig an anderer Stelle erfolgen.“</b> (s. lfd. Nr. 104)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>3.2.3. Landschaftsgebundene Erholung</b></p> <p><b>01</b> Die Darstellung ist dahingehend zu ergänzen, dass grundsätzlich in allen Erholungsgebieten, Vorbehalt- und Vorranggebieten, Basis sein muss die Nutzung der Infrastruktur und Erschließungswege mit ergänzenden Einrichtungen. Sonstige mögliche Nutzungen, insbesondere im Alten Land mit großflächigem Anspruch oder unter Einschluss einer Nutzungsmöglichkeit der eigentlichen landwirtschaftlichen Flächen bzw. Obstbaumkulturen in Anlehnung an die Regelungen für Waldflächen, können nicht hingenommen werden.</p>	<p>Der Grundsatz formuliert den Erhalt der landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart. Der Anspruch der Konzentration von Erholungseinrichtungen kommt dem Obstbau entgegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>02</b> In der Kulturlandschaft des Alten Landes sowie Kehdingens insbesondere mit dem Obstanbau sind die angesprochenen "typischen Strukturen" der Gräben im Sinne einer dynamischen, sich anpassenden und entwickelnden Kulturlandschaft nicht mehr flächendeckend zu erhalten. Allenfalls prägend verbleiben die wesentlichen Gewässer 2. Ordnung gem. NWG in ihrer besonderen Vorfluterfunktion in Verbindung mit dem sich entwickelnden dichten Netz von teichähnlichen Becken zur Sicherung der Beregnung im Obstbau. Gerade dieser Entwicklungsaspekt ist wesentlich angesprochen für die "Kulturlandschaft Altes Land" im Sinne der UNESCO-Welterbe-Bewerbung.</p>	<p>Die Hufensiedlungen, die Gräben und Beetstrukturen gehören zu den typischen Strukturen des Alten Landes und Kehdingens. Diese kulturhistorischen Zeugnisse sind zu erfassen und zu bewahren. Auch das ist im Sinne der UNESCO-Welterbe-Bewerbung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>3.2.4.1. Wassermanagement</b></p> <p><b>01</b> Die Aussagen sind dahingehend zu ergänzen, dass die nachhaltige Funktion der angesprochenen Fließgewässer vorrangig zu berücksichtigen ist. Entsprechende Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen einvernehmlich mit Anrainern, Landwirtschaft und Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.</p>	<p>Der 1. Abs. im Kap. 3.2.1.1 01 wird geändert. (s. lfd. Nr. 20)</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p><b>05</b> Die Aussagen sind nicht schlüssig, da vorwiegend auf grundwasserfernen Standorten mit einer Grundwasserneubildung zu rechnen ist. Weiterhin sollte darauf hingewiesen werden, dass in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung bereits seit Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf Kooperationsbasis besteht zwischen Landwirtschaft und Versorgungsunternehmen. Darüber hinaus ist die Nutzung von Gülle und auch Substraten aus Biogasanlagen im Rahmen der geltenden Regelungen für die Düngung weitestgehend geregelt und vermeidet per se entsprechende Nitratemissionen in die tieferen Grundwasserschichten.</p>	<p>Der 1. Abs. im Kap. 3.2.1.1 05 wird geändert (s. lfd. Nr. 20). Die Begründung wird um den Hinweis auf die Kooperationen ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>06</b> Allein die Aufrechterhaltung bestehender Entwässerungssysteme und der Schöpfwerke reicht nicht aus, vielmehr muss diese den zukünftigen Anforderungen hin angepasst und weiterentwickelt werden.</p>	<p>Der Abschn. 06 im Kap. 3.2.4.1 wird geändert (s. lfd. Nr. 20).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.2.4.2. Wasserversorgung</b></p> <p><b>04</b> <i>Feldberegnung ist</i> ..... als Mittel der Ertragssicherung anzusehen und hat auf den leichten Standorten der Stader Geest eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft in den angesprochenen Bereichen und somit zu erhalten und ggf. bei zukünftigem erhöhten Bedarf auszubauen.</p> <p>Die vorliegende Aufzählung stellt die Schwerpunktbereiche der Feldberegnung dar, tatsächlich ist der gesamte Geestbereich südlich der B 73 als räumliche Kulisse für den Einsatz der Feldberegnung anzusprechen.</p>	<p>In Kap. 3.2.4.2 04 erhält der 1. Satz folgende Fassung: „Feldberegnung hat für landwirtschaftliche Ertragssicherung eine erhebliche Bedeutung und ist im gesamten Geestbereich zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>3.2.4.3. Küsten- und Hochwasserschutz</b></p> <p><b>01</b> Eine grundsätzliche extensive Ausrichtung von Nutzungen in den Flussauen ist weder aus wirtschaftlichen, sozialen noch ökologischen Gesichtspunkten berechtigt. Gerade in den durch Sperrwerke geschützten Unterläufen von Este, Lühe, Schwinge und Oste erfolgen Nutzungen ausgerichtet am gegebenen Hochwasserschutz. In den ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten sind die im Wasserrecht vorgesehenen Zielvorgaben vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>Der 3. Satz im Abschn. 01 wird als Grundsatz gefasst: „In den Flußauen soll eine auetypische extensive Nutzung erfolgen.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>03</b> Die Sicherung natürlicher Wasserrückhalteräume in den Oberläufen von Este und Aue bedarf keiner naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung. Vielmehr kann dieses im Rahmen der Überschwemmungsgebietsausweisungen hinreichend gewährleistet werden.</p>	<p>Im Abschn. 3.2.4.3 03 erhält der 2.Abs. folgende Fassung: „Einer Einengung der natürlichen Wasserrückhalteräume ist entgegenzuwirken.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p><b>4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</b></p> <p><b>02</b> In der Aufzählung ist aufzunehmen der Erhalt und der den Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungen angepasste Ausbau des Wirtschaftswegenetzes.</p>	<p>Auf den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau wird im Kap. 3.2.1.1 01 eingegangen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt</p>
	<p><b>4.1.3. Straßenverkehr</b></p> <p>Zum Straßennetz des Landkreises Stade gehört auch das Wirtschaftswegenetz mit seinem unterschiedlichen Ausbauzustand zur Erschließung der land-, forst- und obstbaulich genutzten "Freiräume".</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Hinweise zu den zeichnerischen Darstellungen</b></p> <p>I. <b>Darstellung der wesentlichen Änderungen bei der Fortschreibung RROP 2012</b></p> <p>a) Ergänzend zu der Aufnahme landwirtschaftlicher Vorbehaltsgebiete sollte eine gesonderte Darstellung der Forstflächen des Kreisgebietes integriert werden. Daraus ergibt sich eine deutlich bessere Einschätzung der regionalen Verteilung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächenkomplexe, besonders für den Geestbereich.</p>	<p>In der zeichnerischen Darstellung sind alle Waldflächen über 2 ha Größe dargestellt (vgl. Kap. 3.2.1.2 02)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>b) Zusätzlich sollten neben den dargestellten Gebieten der NATURA 2000-Kulisse die bestehenden ausgewiesenen Naturschutzgebiete dargestellt werden. Weiterhin sind bereits abgebaute Gebiete für Sand- und insbesondere Torf darzustellen, soweit deren Anschlussnutzung ausschließlich für Belange des Naturschutzes erfolgt.</p>	<p>In der zeichnerischen Darstellung werden neben den festgesetzten Naturschutzgebieten die Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf der Basis aktueller Daten des LRP-Vorentwurfs (Stand 08/2012) berücksichtigt. Abgebaute Sand- oder Torfabbaugebieten werden entsprechend der naturschutzfachlichen Bewertung und entsprechender Größe berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>c) Grundsätzlich sind die noch in vielen Bereichen verbliebenen "weißen Flecken" als VB-Landwirtschaft aufzunehmen. Beispielsweise gilt dieses für einen Flächenkomplex südlich von Ahlerstedt und Wangersen, nordöstlich von Apensen, westlich von Oldendorf bzw. westlich von Gräpel, nördlich und südlich von Kutenholz, südöstlich von Fredenbeck-Wedel, südlich der Ortslage Bargstedt bis hin nach Westen in Richtung Brest, südwestlich von Harsefeld oder auch für den Bereich des <i>Gutes Vogelsang</i>, im Bereich Buxtehude-Neuland. Gerade der angesprochene landwirtschaftliche Fachbeitrag belegt, dass unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strukturen der hiesigen Landwirtschaft in Verbindung mit der Tierhaltung "weiße Flecken" nicht nachvollzogen werden können.</p>	<p>Als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden die Flächen mit einem mittleren bis sehr hohen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial ausgewiesen (vgl. lfd. Nr. 58)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Nur durch diese vollständige Übernahme landwirtschaftlicher Vorbehaltsgebiete nach den 3 möglichen Kriterien aus dem ROG wird die Rolle der Landwirtschaft in den sogenannten Freiräumen angemessen berücksichtigt und damit auch eine optisch nachvollziehbare Grundlage für Abwägungen gewährleistet. Im Übrigen liefert der landwirtschaftliche Fachbeitrag die entsprechenden Begründungen, dass gerade sogenannte leichte Standorte auf der Stader Geest durch die Nutzung von Feldberegnung, in Verbindung mit Standort angepasster Tierhaltung oder ähnlichen Aspekten heute als ertragsstarke landwirtschaftliche Gebiete anzusprechen sind und sich daraus auch die Grundlage für die zukünftige Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft ergibt.</p>		
<p><b>II. Zeichnerische Darstellung des RROP 2012</b> 1. <u>Vorrang- (VR)- bzw. Vorbehalts- (VB) Gebiete für Natur und Landschaft</u></p>	<p>a) Die Darstellung von VR-Gebieten im Nordkehdinge Außendeich ist auf die ausgewiesenen Naturschutzgebiete bzw. den Streifen nördlich des Vorfluters zu beschränken. Insbesondere die Einbeziehung eines Flächenkomplexes nördlich von Balje-Hörne zwischen ehemaligem Elbdeich und dem Sommerdeichweg wird abgelehnt, da in diesem Bereich überwiegend ackerbauliche Nutzungen vorliegen. Dieses hat wesentliche Bedeutung für die heutigen landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Strukturen.</p>	<p>In der zeichnerischen Darstellung werden neben den festgesetzten Naturschutzgebieten die Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf der Basis aktueller Daten des LRP-Vorentwurfs (Stand 08/2012) sowie die Vorgaben des LROP 2012 berücksichtigt. Eine Aussage zur Bewirtschaftung ist damit nicht verbunden</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>b) Grundsätzlich sollte die Darstellung von VR-Gebieten auf die Gebietskulisse NATURA 2000 und die ausgewiesenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete beschränkt werden. Die weiteren für Natur und Landschaft wesentlichen Gebiete sollten dann als VB-Gebiete dargestellt werden, da weitergehende naturschutzrechtliche Maßnahmen sowie Entwicklungskonzepte nur in unmittelbarer Abstimmung mit der Landwirtschaft umgesetzt werden dürfen.</p>	<p>s. o.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>c) Das VB-Gebiet in der Osteniederung zwischen Burweg / B 73 und Brobergen-West wird abgelehnt. Die im Zuge des Ostedeichbaus entstandenen teilweise großflächigen neu ausgedeichten Bereiche sind konsequenterweise als VR-Gebiet darzustellen. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann für die landwirtschaftlichen Flächen in der Osteniederung allenfalls eine VB-Darstellung für Grünlandbewirtschaftung bestätigt werden unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Bedingungen.</p>	<p>Nach der naturschutzfachlichen Bewertung wird der Bereich zwischen Brobergen und der B73 als Vorranggebiet Natur und Landschaft und im Randbereich als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (zwischen B73 und Kranenburg) bzw. als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>d) Die großflächige Darstellung eines VR-Gebietes für Natur- und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung um die Ortschaften Nindorf und Klein-Nindorf ist nicht gerechtfertigt. Es handelt sich vielmehr um einen vom Ackerbau geprägten Bereich, in dem ein Schwerpunkt des Hackfruchtanbaus mit Kartoffeln und Zuckerrüben vorliegt mit Absicherung über die Feldberegnung.</p>	<p>Östlich von Kl. Nindorf und Nindorf wird ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>2. <u>Gebiete zur Grünlanderhaltung und -bewirtschaftung</u></p> <p>Die Darstellung von VB- bzw. VR-Gebieten (Grünlandbewirtschaftung und -erhaltung) sollte grundsätzlich beschränkt werden auf Moorstandorte sowie Marschen oder Geestkomplexe mit hohem Wasserstand. Gebiete mit flächendeckender Polderung insbesondere, und damit grundsätzlich gegebener ackerbaulicher Nutzungsoption gerade in Marschengebieten, scheiden vor dem Hintergrund des Anpassungs- und Entwicklungsbedarfs der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe für eine entsprechende Darstellung aus. VB-Gebiete zur Grünlanderhaltung und -bewirtschaftung dürfen deshalb nicht Bereiche einschließen, die als VB-Ldw-Flächen dargestellt sind aufgrund ihrer besonderen natürlichen Ertragsfähigkeit. Beispielhaft gilt dieses für Flächen im Nordkehdinge Außendeich, für die Bereiche Krummendeich und Freiburg, für Teile der Ostemarschen sowie für den Flächenkomplex nördlich des 5. Abschnitts der A 26 zwischen Bützfleth und Drochtersen. Ähnliches gilt auch für das VB-Gebiet zwischen Düdenbüttel und Oldendorf. Dort überwiegt eine ackerbauliche bzw. Wechsellnutzung der Flächen für die wirtschaftenden Futterbaubetriebe.</p>	<p>Grundlage für die Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind Gebiete mit hoher bzw. hoher oder erhöhter Bedeutung für Arten und Biotope.</p> <p>Die vorgesehenen Gebiete liegen im Wesentlichen südlich Oederquart, im Ostebereich zwischen Hüll und Kranenburg, westlich Oldendorf, westlich Stade und westlich Kutenholz sowie am Geestrand und östlich Buxtehude.</p>	<p>Die Anregung wird weitgehend berücksichtigt.</p>
	<p>3. <u>Bodenabbaugebiete</u></p> <p>a) Zum Bodenabbau ist das Torfabbaugbiet nördlich der B 495 in Kehdinger Moor zu beschränken auf eine östliche Grenze im Zuge des 2. Kanals. Das vorgesehene VR-Gebiet T nördlich von Groß-Sterneberg wird abgelehnt, auch unter langfristigen Aspekten erscheint dort ein Torfabbau vor dem Hintergrund der tatsächlich vorhandenen Torfmächtigkeiten u.a. nicht realistisch und wahrscheinlich.</p>	<p>Vorgaben für die Darstellung von Gebieten für Rohstoffgewinnung sind das LROP und die Rohstoffsicherungskarten des LBEG.</p> <p>Das Torfgebiet wird in Anpassung an die Darstellung des LROP ausgewiesen. Das Vorranggebiet nördlich Gr. Sterneberg ist als Lagerstätte 1. Ordnung festgestellt und wird entsprechend seiner überregionalen volkswirtschaftlichen Bedeutung als Vorranggebiet ausgewiesen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>b) Die vorgesehenen Bodenabbaugebiete im Bereich der Gemeinde Jork, beidseits der Este, in den Gemarkungen Königreich bzw. Hove werden abgelehnt. Insbesondere die östliche Fläche zerschneidet die dort vorhandenen obstbaulichen Strukturen und würde agrarstrukturell massive Probleme auslösen. Alternativ wird vorgeschlagen, ausdrücklich Gebiete im Außendeichsbereich der Elbe bzw. der Nebenflüsse auszuweisen zur Gewinnung von Klei zur späteren Verwendung im Hochwasserschutz. Diese möglichen Abbauflächen könnten im Rahmen der Tideinflüsse nach Kleibodengewinnung wieder aufschlickern und somit den ökologischen Anforderungen dieser Regionen gerecht werden bzw. gerecht bleiben.</p>	<p>Die bisherigen Vorranggebiete werden als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen und der Textteil im Kap. 3.2.4.3 02 ergänzt (s. lfd. Nr. 104).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>c) Das vorgesehene VR-S-Gebiet südlich der B 73 im Bereich Düdenbüttel-Weissenmoor wird abgelehnt. Es handelt sich in diesem Bereich um einen wichtigen landwirtschaftlichen Standort in Ackernutzung. Möglichkeiten für einen Sandabbau im Gebiet der Gemeinde Hammah bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht angrenzend an die ehemalige Sandentnahme Hammah. Eine dortige Ausweitung greift weniger deutlich in die landwirtschaftlichen Strukturen ein.</p>	<p>Die Rohstoffsicherungskarten des LBEG weisen dem Gebiet eine lokale bis regionale volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die Ausweisung als Vorranggebiet ist unabhängig von der aktuellen Nutzung zu sehen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>d) Aktuelle Anträge auf Bodenabbau nördlich der Ortslage Hammah werden grundsätzlich abgelehnt aufgrund der hohen Ertragsqualität der Böden auf dem vorgeesehenen Geestrücken. Der Gemeinderat der Gemeinde Hammah hat einstimmig beschlossen, dass ein neues Sandabbaugebiet östlich des jetzt bereits vorhandenen Naturschutzgebietes mit dem Hammaher See anzusiedeln ist. Die Landwirtschaft schließt sich diesem Votum an und verlangt eine flächendeckende Ausweisung des Geestrückens als VB-Fläche für die Landwirtschaft.</p>	<p>Nördlich der Ortslage Hammah werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Entwurf des RROP ausgewiesen. Bodenabbauanträge sind am aktuell gültigen RROP zu messen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>e) Die besondere Bedeutung des Bodenabbaus zur Klei-Bodengewinnung und somit für den Hochwasserschutz wird grundsätzlich auch von der Landwirtschaft anerkannt. Allerdings sollte ausdrücklich geprüft werden, entsprechende Abbaugelände auch außendeichs der Elbdeiche in den Vorländereien auszuweisen und auch ggf. auszubenten. Der mit einem Bodenabbau dort einhergehende zeitlich befristete Störeffekt sollte dabei hingenommen werden können, da sich kurzfristig wieder naturnahe Systeme in Verbindung mit der Dynamik des Elbe-Ästuars einstellen würden.</p>	<p>siehe Ausführungen zu Ziffer b)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>f) Die großflächige Ausweisung von VR-Gebieten für den Sandabbau nördlich der geplanten A 20 bei Bossel und Oldendorf sind aus landwirtschaftlicher Sicht äußerst bedenklich. Die bereits durch den Straßenbau ausgelösten Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen verschärfen hier die Entwicklungschancen der strukturell starken landwirtschaftlichen Betriebe.</p>	<p>siehe Ausführungen zu Ziffer c)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4. <u>Naherholung und Tourismus</u></p> <p>Das VR-Gebiet nördlich der Ortslage Jork wird abgelehnt. Grundsätzlich sollten sich alle touristischen Entwicklungen auch und gerade im Alten Land an den gegebenen Wegestrukturen vorrangig orientieren. Mit der Darstellung wird einer großflächigen Inanspruchnahme eines obstbaulich äußerst wertvollen Flächenkomplexes Vorschub geleistet.</p> <p>Die Ausweisung von VB-Gebieten großflächig über das Kreisgebiet ist überzogen. Die bereits heute aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen gegebenen Möglichkeiten einer ruhigen Erholungsnutzung bedürfen keiner derartig großflächigen Darstellung. Vielmehr wird dadurch ein Konflikt mit landwirtschaftlichen Belangen im Hinblick auf Sicherung bzw. Erhaltung von Standorten für landwirtschaftliche Hofstellen und Tierhaltungen ausgelöst oder sogar verschärft.</p>	<p>In der zeichnerischen Darstellung werden aufgrund einer fehlenden aktuellen Gesamtkonzeption keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Erholung ausgewiesen.</p> <p>Ziele und Grundsätze zur Erholung sind in Kap. 3.2.3 formuliert.</p> <p>Im Kap. 2.1 05 wird nach dem 3. Abs. folgender 4. Abs. eingefügt</p> <p>„Die Erholungs- und Tourismusregionen Altes Land, Kehdingen-Oste und Stader Geest sind weiterzuentwickeln, insbesondere naturnahe Tourismuspotenziale an den Elbmarschen.“</p> <p>Im Kap. 3.2.3 erhält der Abschn. 01 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Erholungsgebiete sollen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart gesichert</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

		<p>und weiterentwickelt werden. <u>Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung sind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Elbe,</li> <li>• das Alte Land,</li> <li>• Krautsand.</li> </ul> <p><u>Regionale Bedeutung</u> haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Rüstjer Forst,</li> <li>• das Estetal zwischen der Kreisgrenze und Buxtehude,</li> <li>• der Neukloster Forst,</li> <li>• die Oste-Niederung zwischen Großenwörden und Gräpel</li> </ul> <p>Diese Bereiche sind bedarfsgerecht zu entwickeln. Eine Gesamtkonzeption für die landschaftsgebundene Erholung sollte angestrebt werden.</p>	
	<p><b>Niedersächsisches Landvolk vom 13.07.2012</b></p> <p>in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass unter Mitwirkung des landwirtschaftlichen Berufsverbandes nunmehr eine Interessengemeinschaft „Windpark Oldendorf/Heinbockel“ gegründet wurde. Zu Vorstandsmitgliedern wurden ernannt die Herren</p> <p style="text-align: center;">Bernd Hinrichs, Oldendorf, Folker Hastedt, Heinbockel und Henry Offermann, Hagenah.</p> <p>Zwischenzeitlich sind auch von den Grundeigentümern Nutzungsverträge mit dem Projektentwickler, der Firma mdp GmbH, Oldenburg, geschlossen worden.</p> <p>Wir unterstützen hiermit ausdrücklich die Bemühungen der mdp GmbH im Schreiben vom 25.06.2012, das Windenergieeignungsgebiet Oldendorf/Heinbockel im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms zu einem Vorranggebiet Windenergie zu erklären und dieses Eignungsgebiet zusätzlich zuzulassen.</p>	<p>vgl. lfd. Nr. 110</p>	<p>Die Ausführung werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>73.</p>	<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalspflege</p>		

<p>74.</p>	<p><b>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Regierungsvertretung Lüneburg</b> vom 12.10.2012</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des RROP gegeben haben.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat den Entwurf zur Änderung und Fortschreibung des RROP 2004 des Landkreises Stade zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit, die eine Stellungnahme erforderlich machen könnte, ist aus Sicht des MI nicht ersichtlich.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</u></p> <p>Folgende Ergänzungen und Änderungen werden vorgeschlagen:</p> <p><i>Kapitel 1.1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 01, Absatz 1: „...mit seinen ländlich strukturierten Räumen <b>und mit seinen gewerblich-industriellen Strukturen</b> als auch mit den städtischen Verdichtungsräumen...“</li> <li>- „...eine den demografischen Wandel berücksichtigende integrierte Siedlungs-, <b>Wirtschafts-</b> und Freiraumentwicklung gesichert und entwickelt werden...“</li> <li>- Ziffer 02 (...), „Städtische, <b>gewerblich-industriell geprägte</b> und ländliche Teilräume bilden ...“</li> </ul>	<p>Die Anregung kann berücksichtigt werden (s. lfd. Nr.105)</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 06 „ist durch die Pflege des Bestandes der <b>kleinen und mittleren</b> Unternehmen...“</li> <li>- Ziffer 11 „Kristallisationspunkte und Schwerpunkte des Gewerbes, <b>der Industrie</b>, des Handels...“</li> <li>- Ziffer 12 (...), „Reduzierung des CO2-Ausstosses durch Energiesparen <b>und Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung</b>, Energieeffizienz und Nutzung von Energiealternativen...“</li> </ul>	<p>Den Änderungsvorschlägen kann gefolgt werden (s. lfd. Nr. 105).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><i>Kapitel 2.1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 03 „...und gewerblichem <b>bzw. industriellem</b> Altbestand zu berücksichtigen.“</li> </ul>	<p>Den Änderungsvorschlägen kann gefolgt werden (s. lfd. Nr. 105).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><i>Kapitel 2.3.2</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 01: <b>Eine „Bildungsakademie Industriepark Stade-Nord“ wird angestrebt, um den Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsbedarf für die Mitarbeiter/innen der zu entwickelnden Betriebe in den regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten.</b></li> </ul>	<p>Den Änderungsvorschlägen kann entsprechend gefolgt werden (s. lfd. Nr. 105).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>Kapitel 2.3.3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ziffer 02 : Bei den <u>innenstadtrelevanten</u> Sortimenten sollten „Schnitt- und Topfblumen“ mit aufgeführt werden (Begründung: Das Ladenöffnungsgesetz ermöglicht den Verkauf dieses Sortiments auch an Sonn- und Feiertagen). Bei den <u>nicht innenstadtrelevanten</u> Sortimenten sollten zur Klarstellung „Blumen und Pflanzen für den Gartenbedarf“ oder „Gartenpflanzen“ statt „Blumen“ aufgeführt werden, wenn man die Sortimente schon so detailliert beschreiben will.</li> <li>– Ziffer 03 (...): Bei den <u>nahversorgungsrelevanten</u> Sortimente sollte noch der Begriff „Zeitungen“ ergänzt werden.</li> </ul>	<p>Den Änderungsvorschlägen kann gefolgt werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Kapitel 3.2.4.2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ziffer 03, Absatz 2 (...): „In Industrie und Gewerbe ist der Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung und Rückkühlung vorrangig zu regeln.“. Dieser Satz muss entfallen, da die Wassernutzung bereits durch WHG und Wasserrahmenrichtlinie abschließend geregelt ist. Wichtiges Thema auch bei der Planung der Großkraftwerke!</li> </ul>	<p>Den Änderungsvorschlägen kann entsprechend gefolgt werden (s. lfd. Nr. 105).</p>	
	<p><b>Verkehr</b></p> <p>Kapitel 4.1.2.1</p> <p><i>In der zeichnerischen Darstellung fehlt die Kennzeichnung der heute vorhandenen Schienenstrecke 1263 der Deutschen Bahn AG Stade – Bützfleth. Diese Strecke ist im LROP enthalten und ist immens wichtig für die weiterhin angestrebte Anbindung des Hafens und für die Industrie in Bützfleth. Für die im Text unter Kapitel 4.1.2.1 Schienenverkehr (04) genannte anzustrebende Verlegung von Gleisanlagen des Industrieleises in eine parallele Lage zur A26 fehlen bislang planerische und finanzielle Voraussetzungen, zumal die DB AG sich bei dieser Verlagerung nicht engagieren wird. Die vorhandene Strecke muss also zur Sicherstellung der Anbindung Bützfleth erhalten bleiben. Außerdem bietet die heute vorhandene DB-Strecke 1263 aus verkehrsgeografischer Sicht eine bessere und betrieblich robustere Schienenanbindung als die Neubaustrecke entlang der A26, da hier bessere Voraussetzungen für einen redundanten Anschluss aus Bützfleth an das übergeordnete Netz gegeben sind.</i></p> <p><i>Gegen eine raumordnerische Sicherung einer zusätzlichen Trasse parallel zur A26, die als Optionswahrung für einen späteren Streckenneubau dient, gibt es keine Einwände. Hierbei kann die Trasse sowohl östlich (wie im Entwurf eingezeichnet) als auch westlich der Autobahn 26 verlaufen. Wegen fehlender Kreuzungsmöglichkeiten mit der Autobahn werden einer westlich der Autobahn geführten Eisenbahnstrecke allerdings wesentlich höhere Realisierungschancen eingeräumt.</i></p>	<p>Die Darstellung wird dem LROP angepasst und die vorhandene Schienenstrecke 1263 in die zeichnerische Darstellung aufgenommen. Die als Ziel verfolgte neue Anbindung wird auf die westlich Seite der Autobahn verlegt.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p>Kapitel 4.2.3, Energie</p> <p><i>Ziffer 05: Der Satz „Die vorhandenen 220 kV- Hochspannungsleitungen sind nach einem Neubau der 380-kV-Leitung abzubauen.“ sollte entfernt werden, da ein Abbau der 220 kV-Hochspannungsleitung erst nach Anbindung des Vorranggebietes „hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ an die 380 kV-Leitung erfolgen kann.</i></p>	<p>Die Anregung kann entsprechend berücksichtigt werden (vgl. lfd. Nr. 105).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p><u>Das Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gibt folgende Hinweise und Anregungen:</u></p> <p><i>Kapitel 2.3.4, Ziffer 01:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Worte "Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen" sind durch das Wort "Abfallentsorgungseinrichtungen" zu ersetzen (vgl. § 3 Abs. 22 KrWG); der Begriff "Restmüll" ist durch "Restabfall" zu ersetzen.</li> <li>– § 6 KrWG setzt die Abfallhierarchie der europäischen Abfallrahmenrichtlinie um. Danach hat das Recycling Vorrang vor der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und der Verfüllung. Dieser Vorrang ist insbesondere bei der Verwertung von Grün- und Gehölzabfällen angemessen zu berücksichtigen.</li> <li>– Es fehlen Aussagen zur Entsorgung von mineralische Massenabfällen, die aufgrund ihrer chemischen und ihrer bauphysikalischen Eigenschaften nicht vollständig verwertet werden können (z. B. Asbestabfall, Brandabfälle, Siebsande aus dem Bauschuttrecycling, bauphysikalisch ungeeignetes Bodenmaterial). Daher ist der Bedarf an Deponieraum insbesondere für die Ablagerung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse 1 auszuweisen und das RROP in dieser Hinsicht zu ergänzen. Der „Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfall und nicht gefährliche Abfälle“ begründet den Bedarf von Entsorgungsmöglichkeiten für mäßig belastete mineralische Abfälle auf Deponien der Klasse I insbesondere im Norden und Nordwesten Niedersachsens. Fehlende Deponien für derartige Abfälle gefährden die Ziele der Raumordnungsplanung.</li> </ul> <p>Für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur, für ein geeignetes Umfeld von Unternehmen und für das Erhalten der Wettbewerbsfähigkeit ist die Aufrechterhaltung einer geordneten und funktionierenden Abfallentsorgung - und damit auch die einer funktionierenden Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle - unerlässlich. Das Kapitel 4.3 ist daher um eine neue Nummer zu ergänzen, in der der Standort- und Flächenbedarf für Deponien für mäßig belastete mineralische Abfälle ausgewiesen wird. Nur so ist es möglich, die unterschiedlichen Ziele der Raumordnungsplanung sachgerecht miteinander abzuwägen und die Entwicklung entsprechender Standorte im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen und Verfahren zu ermöglichen.</p>	<p>Das RROP verweist im Kap 2.3.4 auf das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises. In diesem Konzept werden Standorte und Bedarfe analysiert und festgelegt werden. Die textlichen Änderungsvorschläge werden berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregung zu Deponien bzw. Massenabfällen werden nicht berücksichtigt. Die Textänderungen werden berücksichtigt.</p>
	<p><b>2. <u>Raumordnerische Belange gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte</u></b></p> <p><b>1. <u>Allgemeine Anmerkungen</u></b></p> <p><u>Satzungstext (S. 3)</u></p> <p>In der Präambel der Satzung sollten die Ermächtigungsgrundlagen, auf denen die RROP-Satzung beruht, korrekt und vollständig zitiert werden (siehe Ergänzung in den Hinweisen). Hierbei sind insbesondere die zwischenzeitlich aktualisierten Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das NKomVG wurde zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252).</li> <li>– Das ROG wäre folgendermaßen zu zitieren: Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585). Die Satzung wäre nicht nur auf „§§ 8 ff ROG“ gestützt, sondern auch auf § 7 ROG.</li> <li>– Das bisherige NROG-2007 ist außer Kraft getreten. Es gilt seit 1. September 2012 das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252).</li> <li>– Nach Beschluss des Landkreises nun eine RROP-Neuaufstellung (mit Ergänzung der bisherigen allg. Planungsabsichten) vorzunehmen, wäre eine Durchführung des Verfahrens nach ROG i. V. mit dem aktuellen NROG von 2012 angezeigt. Der Regelungsinhalt des früheren § 8 Abs. 6 NROG-2007 findet sich jetzt in § 5 Abs. 5 NROG-2012 wieder.</li> </ul>	<p>Die Ermächtigungsgrundlagen werden entsprechend aktualisiert und angepasst.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

	<p>In § 1 Satz 1 der Satzung sollte das RROP mit der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung ausdrücklich als Anlage der Satzung bezeichnet werden und bei der zitierten Rechtsgrundlage aus dem NROG müsste die neue Rechtslage beachtet werden (s. o.).</p> <p>§ 1 Satz 3 wäre im Falle einer Umstellung des Änderungsverfahrens auf ein Neuaufstellungsverfahren überflüssig.</p> <p>Zu § 2 gibt das Inkrafttreten der RROP-Satzung an; hierbei ist zu berücksichtigen, dass es für das Inkrafttreten auf die Bekanntmachung der <u>Genehmigung</u> der Satzung ankommt. § 10 Abs. 3 NKomVG ist wegen der spezialgesetzlichen Regelung im Raumordnungsrecht (§ 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs. 6 NROG-2012, vorher i. V. m. § 8 Abs. 7 NROG-2007) nicht einschlägig; eine entsprechende Anpassung ist erforderlich.</p> <p>Da Gegenstand des weiteren Verfahrens die Neuaufstellung des Programms beinhaltet, ist in § 2 der Satzung nicht nur das Inkrafttreten der neuen RROP-Satzung, sondern auch die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen RROP-Satzung zu regeln.</p> <p>§ 3 „Geltungsdauer“: Das RROP tritt mit Ablauf von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, wenn nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, die die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird (z. B. im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines neuen RROP oder aufgrund der Ergebnisse einer gerichtlichen Überprüfung). Diese Rechtsgrundlage ist bei der Formulierung von §3 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise können berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.</p>
	<p>§ 4 hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sondern enthält – unvollständige – Hinweise zur Planerhaltung, die systematisch eigentlich in die spätere öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt über die Genehmigung der RROP-Satzung und die Einsichtnahmemöglichkeiten für jedermann zu integrieren wären. Entscheidend ist, dass zu gegebener Zeit im Amtsblatt eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 5 ROG und § 7 NROG-2012 erfolgt. Im Falle einer unterbliebenen oder fehlerhaften Bekanntmachung würden die Rügemöglichkeiten für bestimmte Fehler nicht „verjähren“ und etwaige Fehler bei Änderung/ Aufstellung des RROP könnten den Bestand des RROP ggf. gefährden.</p>	<p>Der Satzungstext wird entsprechend geändert. § 4 wird aus dem Text gestrichen. In der späteren öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Planerhaltungsvorschriften hingewiesen werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>Vorbemerkungen (S. 4 ff)</u></p> <p><u>Bei Bezugnahmen auf Regelungen des NROG ist die zwischenzeitliche Änderung der Rechtslage (s. o.) zu beachten und in Bezugnahmen auf Bestimmungen des LROP das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des LROP zu berücksichtigen.</u> Da Gegenstand des weiteren Verfahrens die Neuaufstellung des Programms ist, müsste darauf geachtet werden, dass der Entwurf des neuen RROP nicht im Widerspruch zu Festlegungen des geänderten LROP steht.</p>	<p>Den Anregungen und Hinweise zur geänderten Rechtslage und dem Konkretisierungsbedarf kann gefolgt werden.</p>	<p>Den Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.</p>

	<p>Die Ausführungen auf S. 5 Mitte zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten sind rechtlich präzisierungsbedürftig (s. o.) und könnten in dieser Form zu Missverständnissen führen.</p> <p>Auf S. 5 unten ist zu überprüfen, ob über den bisher zitierten einzelnen Absatz der Planerhaltungsvorschriften hinaus weitere zu zitieren sind; ggf. sollte die Auswahl begründet werden (siehe im Übrigen obige Anmerkungen zu § 4 des Satzungstextes).</p> <p>Die Aussage auf S. 6 oben, dass das RROP Stade nicht nur aus der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus „der Begründung einschl. des Umweltberichts“ besteht, sollte überarbeitet werden. Raumordnungsplänen ist zwar eine Begründung beizufügen (§ 7 Abs. 5 ROG), diese ist aber gerade nicht selbst Teil des Raumordnungsplans. Gleiches gilt für den Umweltbericht, der rechtlich als Teil der Verfahrensunterlagen vorgeschrieben ist (§ 9 ROG) und einen Abschnitt der Planbegründung bilden kann, aber eben nicht Teil des Plans an sich ist.</p> <p>Die Formulierung auf S. 6 Mitte, dass für die Umweltprüfung aktuelle fachliche Datengrundlagen Voraussetzung sind, ist grundsätzlich richtig, könnte aber ggf. den – irreführenden – Eindruck erwecken, dass bei Fehlen einzelner aktueller Daten eine Umweltprüfung generell unmöglich wäre. Dem könnte durch einen Hinweis darauf entgegen gewirkt werden, dass sich die Umweltprüfung nur darauf bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode unter Berücksichtigung des Inhalts und Detaillierungsgrades des RROP angemessen ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 ROG).</p> <p>Der drittletzte Satz auf S. 6 zu Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten ist ggf. missverständlich und sollte überarbeitet werden. § 8 Abs. 7 ROG ist zwar die (abstrakte) Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung der genannten Gebietstypen als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung und definiert die genannten Begriffe und ihre Rechtswirkungen. Den konkreten Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung muss jedoch insbesondere auch eine konkrete raumordnerische Begründung zu Grunde liegen und sie richten sich nicht allein nach der ROG-Norm. Wenn hier lediglich erläutert werden soll, was unter den o. a. Gebietstypen zu verstehen ist, wäre dies deutlicher zu machen.</p>		
	<p><u>Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung</u></p> <p>Im vorliegenden Entwurf des RROP wird bei einigen Festlegungen nicht deutlich, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt, da die inhaltliche Aussage/ Formulierung nicht mit der formalen Darstellungsform korrespondiert.</p> <p>Entscheidend für die Frage, ob ein Ziel oder ein Grundsatz festgelegt wird, ist der vom LK verfolgte materiell-rechtliche Regelungsgehalt im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ROG (hierauf würde auch bei einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung abgestellt), nicht die formale Kennzeichnung. Es muss daher schon allein aus den textlichen Formulierungen für die Adressaten der Festlegungen im RROP eindeutig der Ziel- oder Grundsatzcharakter einer Festlegung ersichtlich werden. Grundsätze sind daher klar als Grundsätze zu formulieren (z. B. mit „sollen“ oder „grundsätzlich ist ...“) und bei Zielen sind „Sollziele“ nur in Form von Regel-Ausnahme-Zielen zulässig („Es soll ... , ausnahmsweise ist zulässig ...“). Andernfalls sind für Ziele harte Formulierungen wie „müssen“ oder „sind“ angezeigt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 7 Abs. 4 ROG i. V. m. der Formvorschrift in Ziffer 01 Satz 3 der Anlage 3 zum LROP durch Fettdruck besonders zu kennzeichnen. Grundsätze dürfen demzufolge nicht durch Fettdruck gekennzeichnet werden.</p> <p>Die inhaltliche (materiell-rechtliche) Qualität einer Festlegung im RROP als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung muss mit der formalen Darstellung übereinstimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Aussagen ohne Regelungsgehalt im Satzungstext</u></p> <p>RROP sollen gem. § 8 Abs. 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur im Sinne von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthalten, die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG näher definiert sind. Teilweise sind im Entwurf Festlegungen enthalten, die nicht unter die Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ROG fallen, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine verbindlichen, räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und abschließend abgewogenen Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sowie</li> <li>• keine Abwägungsvorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen</li> </ul> <p>sind. Es handelt sich vielmehr um reine Informationsaussagen, um Prognosen oder um Aussagen, die zur Begründung anderer Festlegungen dienen. Solche Aussagen sollten zur eindeutigen Festlegung in Ziele oder Grundsätze umformuliert oder in den Begründungsteil integriert werden. Letzteres gilt auch für Aussagen, die lediglich den Regelungsinhalt gesetzlicher Vorschriften wiederholen.</p> <p>Ich empfehle daher, die beschreibende Darstellung unter Berücksichtigung der o. g. Vorgaben zur Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu überprüfen. Entscheidend ist, dass eine eindeutige inhaltliche und formale Differenzierung von Zielen und Grundsätzen erfolgt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die beschreibende Darstellung entsprechend überprüft.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Begründung</u></p> <p>Die Begründung der einzelnen Abschnitte des RROP ist nicht mit Bezugnahme auf die jeweiligen Ziffern im RROP aufgebaut. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit einzelner Ziffern/Aussagen erschwert. Gerade Zielfestlegungen, die andere Planungsträger binden und z. B. die gemeindliche Planungshoheit beschränken, bedürfen einer besonders sorgfältigen Begründung. Einzelne Zielsätze scheinen jedoch gar nicht explizit begründet worden zu sein.</p> <p>Derartige Defizite können bei einer späteren Genehmigungsprüfung die Überprüfung der rechtsfehlerfreien Abwägung erschweren. Sofern die Abwägungsgründe nicht ausreichend transparent gemacht werden, kann dies die spätere Überprüfung der Abwägung im Einzelfall unmöglich machen und die Genehmigungsfähigkeit des RROP in Frage stellen. Die Begründung i. S. von § 7 Abs. 5 ROG soll dem Verständnis und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen dienen. Sie sollte daher – zumindest bei Schlussbefassung – die wesentlichen Gründe angeben, die für und gegen die getroffenen Festlegungen sprechen und die tragenden Abwägungsgesichtspunkte erläutern.</p> <p>Generell sollte noch einmal geprüft werden, ob auch die Abwägung der im Umweltbericht dokumentierten Belange und Raumnutzungskonflikte nachvollziehbar dargelegt ist.</p>	<p>Die Begründung wird überprüft und überarbeitet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Beschreibende Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Begründung</b></p> <p><u>Genehmigungsrelevante Hinweise</u></p> <p><u>1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraums</u></p> <p><u>Ziffer 1.3 01</u></p> <p><u>1. Abs.:</u> Die Aussage nimmt Bezug auf die Zielaussage LROP Ziffer 1.4 02 und ist daher auch als Ziel zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 1.3 01 wird der 1. Abs. als Ziel formuliert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<p><u>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</u></p> <p><u>Ziffer 2.1</u></p> <p>Im Kapitel fehlt die Übernahme der Zielaussage des LROP Ziffer 2.1 05. Die Übernahme von Zielaussagen des LROP können entfallen, wenn es zu der getroffenen Aussage keinen Regelungs- und Steuerungsbedarf im Landkreis gibt.</p> <p><u>2.2 Entwicklung der Zentralen Orte</u></p> <p><u>Ziffer 2.2 03</u></p> <p><u>4. und 5. Abs.:</u> Für die geplante Absicht den beiden Grundzentren Harsefeld und Drochtersen mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen, sind die in der Begründung dargelegten Erläuterungen (S. 16, 3. und 4. Abs.) nicht ausreichend. So ist beispw. nicht weiter definiert und erläutert, was für weiterführende Bildungseinrichtungen und ambulante spezialisierte medizinische Versorgungseinrichtungen hier angesprochen sind und welche herausgehobene Versorgungsfunktion diese Grundzentren in diesen Bereichen für die umliegenden Grundzentren mit übernehmen (s. auch Kriterien zur Anwendung dieses Planzeichens im Planzeichenkatalog). Sporteinrichtungen des gehobenen Bedarfs (welche sind das?) zählen beispielsweise nicht zu den mittelzentralen Teilfunktionen.</p> <p><u>Ziffer 2.2 04</u></p> <p><u>1. Abs.:</u> Diese Festlegung ist missverständlich. Der grundzentrale Versorgungsauftrag ist nicht teilbar. (siehe auch zeichnerische Darstellung: Hinweise zu den Änderungen, hier: grundzentrale Teilfunktionen.)</p>	<p>Zu Ziff. 2.1 05 wird der Satz aus dem LROP 2.1 05 2. Satz übernommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Im Kap. 2.2 04 wird der Halbsatz „sowie die Ortsteile die Teilfunktionen erfüllen“ gestrichen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p><u>2.3.3 Großflächiger Einzelhandel</u></p> <p><u>Ziffer 2.3.3 01</u></p> <p><u>1. Absatz:</u> Ist entsprechend der Vorgabe des LROP Ziffer 2.3 03 als Zielaussage zu formulieren und zu kennzeichnen. Im 1. Satz ist der Begriff „<i>grundsätzlich</i>“ zu streichen. Der Begriff „Versorgungsbereich“ ist zu ersetzen durch „Verflechtungsbereich“.</p> <p><u>2. Abs., Satz 2:</u> Ist eine Zielaussage und daher auch als solche zu kennzeichnen.</p> <p><u>Ziffer 2.3.3 02</u></p> <p><u>Satz 1</u> ist zu ergänzen um „... hinsichtlich Warensortiment, der Lage und Größe der Verkaufsfläche“</p> <p><u>Sätze 2 und 3:</u> Der Landkreis hat kein „Regionales Einzelhandelskonzept“, sondern lediglich ein „Regionales Einzelhandelskonzept Nahversorgung“. Dieses ist als Prüfraster für die Ansiedlung jeglicher Formen großflächigen Einzelhandels nicht ausreichend.</p> <p><u>Satz 6:</u> Der Satz sollte gestrichen werden, da er keinen Regelungsgehalt aufweist.</p> <p><u>Satz 7:</u> Teil b ist zu streichen, da gemäß LROP Ziffer 2.3.0.3., Satz 8b ein <u>regionales</u> Einzelhandelskonzept Voraussetzung für die Ausnahmemöglichkeit ist.</p> <p><u>4. Abs.:</u> In der Zielaussage unter a) ist entsprechend der Vorgabe des LROP der Zusatz „... <i>begrenzt wird und i.d.R. ...</i>“ zu streichen. In der Zielaussage unter b) ist entspr. der Zielformulierung des LROP der Begriff „gemeindlichen“ durch „regionalen“ zu ersetzen.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden (vgl. lfd. Nr. 89).</p> <p>2. Abs., Satz 2: wird in der Begründung erläutert.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p><u>Ziffer 2.3.3 03</u></p> <p><u>2. Abs.:</u> Die Auflistung der nahversorgungsrelevanten Sortimente ist zu ändern. „Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte“ zählen nicht zum Nahversorgungsangebot.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

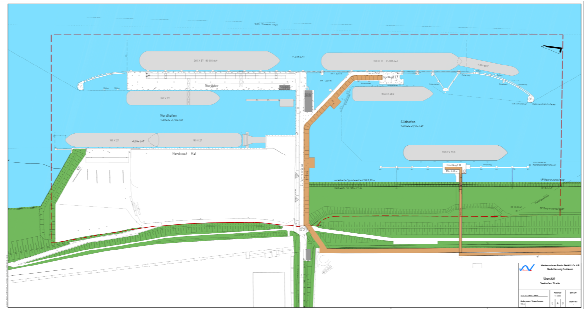
	<p><u>3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz</u></p> <p><u>Ziffer 3.1.1 01</u></p> <p><u>Letzter Abs., Satz 1:</u> Ist entsprechend der Vorgabe des LROP Ziffer 3.1.1 02 als Zielaussage zu formulieren und zu kennzeichnen.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p><u>3.1.2 Natur und Landschaft</u></p> <p><u>Ziffer 3.1.2 01</u></p> <p>Die Aussage greift die Zielaussagen des LROP Ziffer 3.1.2 01 / 02 auf und ist daher ebenfalls als Zielaussage zu formulieren und zu kennzeichnen.</p> <p><u>Ziffer 3.1.2 02</u></p> <p><u>1 Abs., Satz 1:</u> Die Zielaussage nimmt Bezug auf die Zielaussage des LROP Ziffer 3.1.2 05 und ist daher auch als Zielaussage zu kennzeichnen.</p> <p><u>Ziffer 3.1.2 06</u></p> <p><u>1. Abs.:</u> Die Aussage nimmt Bezug auf die Zielaussage des LROP Ziffer 3.1.2 01 und ist daher auch als Zielaussage zu formulieren und zu kennzeichnen.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p><u>3.1.3 Natura 2000</u></p> <p><u>Ziffer 3.1.3 01</u></p> <p><u>2. Abs.:</u> Ist eine Zielaussage und ist daher auch als solche entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p><u>Ziffer 3.1.3 02</u></p> <p>Die Aussage greift die Zielaussagen des LROP Ziffer 3.1.3 02 auf und ist daher ebenfalls als Zielaussage zu kennzeichnen.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p><u>3.2.2 Rohstoffgewinnung</u></p> <p><u>Ziffer 3.2.2 01</u></p> <p><u>2. Abs.:</u> Der Absatz ist entsprechend der Vorgabe des LROP Ziffer 3.2.2 01 als Ziel zu formulieren und zu kennzeichnen.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

	<p><u>3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung</u></p> <p><u>Ziffer 3.2.3 01</u></p> <p><u>3. Satz:</u> Ist eine Zielaussage und auch als solche formuliert und sollte daher auch als Fettdruck gekennzeichnet werden.</p> <p><u>Ziffer 3.2.3 06</u></p> <p><u>1. Abs.:</u> Ist eine Zielaussage und ist dementsprechend zu kennzeichnen.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p><u>3.2.4.2 Wasserversorgung</u></p> <p><u>Ziffer 3.2.4.2 01</u></p> <p><u>3. Abs.:</u> Die Aussage ist eine Zielaussage und ist dementsprechend zu kennzeichnen.</p> <p><u>Ziffer 3.2.4.2 02</u></p> <p><u>Sätze 1 u. 2:</u> Die Aussage bezieht sich auf die Zielaussage des LROP Ziffer 3.2.4 05 und ist daher entsprechend der Vorgabe als Ziel zu formulieren und zu kennzeichnen.</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p>Im <u>Kapitel 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik</u> des Entwurfs werden an einigen Stellen Planungsaufträge an Betreiber von Verkehrseinrichtungen formuliert, die über die Regelungs- und Steuerungskompetenz des Landkreises hinaus gehen. Sie greifen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Betreiber (und in einem Fall in den des Landes Schleswig-Holstein) ein. Die formulierten Planungsaufträge werden i. d. R. in vorgegebenen Verfahren, wie z. B. die Festlegung der Knotenpunkte der BAB A 26 / A 20 im Planfeststellungsverfahren, geprüft und umgesetzt. In diesen Verfahren besteht für den Landkreis als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit an der Planung mitzuwirken und seine Forderungen und Wünsche einzubringen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG können Ziele der Raumordnung auch Personen des Privatrechts binden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen ,</li> <li>b) wenn öffentliche Stellen mehrheitlich an den Personen des Privatrechts (z. B. an Verkehrsunternehmen) beteiligt sind, oder</li> <li>c) die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.</li> </ul> <p>Allerdings überschreitet der Landkreis seine Planungsebene, wenn er überregionale Entwicklungen regeln will oder wenn er Festlegungen trifft, die gar nicht auf die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums gerichtet sind, sondern z. B. auf verkehrsbetriebliche Aspekte, technische Bauteile oder Bedarfsentscheidungen, die laut Gesetz einer anderen Stelle obliegen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Kapitel 4.1 sollte dahingehend überprüft werden, u.a. in folgenden Ziffern:</p> <p>4.1.2.1 01; 4.1.2.1 02, 2. Abs., 1. Satz und 3. Abs.; 4.1.2.1 05, letzter Abs.; 4.1.2.2 03, 2. Abs.; 4.1.2.2 07; 4.1.2.2 08; 4.1.3 02, 2. Abs.; 4.1.3 03, 3. Abs.; 4.1.4 05</p> <p>Ggf. sollten daher die unter den o. g. Ziffern als Zielaussagen formulierten Handlungsaufträge, da sie keine Bindungswirkung erzielen, als Grundsatzaussagen umformuliert werden.</p>	<p>Die aufgeführten Ziffern werden entsprechend überprüft. Die als Ziel formulierten Passagen werden in Grundsätze umformuliert.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

	<p><u>4.1.2.1 Schienenverkehr</u> <u>Ziffer 4.1.2.1 04</u></p> <p><u>5. Abs.</u> : Die Zielaussage ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> In der zeichnerischen Darstellung fehlt die Kennzeichnung der heute vorhandenen Schienenstrecke 1263 der Deutschen Bahn AG Stade – Bützfleth. Diese Strecke ist im LROP enthalten und ist von großer Bedeutung für die weiterhin angestrebte Anbindung des Hafens und für die Industrie in Bützfleth. Für die im Text genannte anzustrebende Verlegung von Gleisanlagen des Industriegleises in eine parallele Lage zur A26 fehlen bislang planerische und finanzielle Voraussetzungen. Die vorhandene Strecke muss also zur Sicherstellung der Anbindung Bützfleth erhalten bleiben (s. Stellungnahme des MW zum Pkt. Verkehr).</p>	<p>Der Text wird als Grundsatz umformuliert.</p>	<p>Die Anregung wird tlw. berücksichtigt.</p>
	<p><u>4.1.4 Schifffahrt, Häfen</u> <u>Ziffer 4.1.4 01</u></p> <p>Der letzte Satz ist eine Zielaussage und ist dementsprechend zu kennzeichnen.</p> <p><u>Ziffer 4.1.4 02</u></p> <p><u>1. Abs., letzter Satz:</u> Die Aussage ist eine Zielaussage und ist dementsprechend zu kennzeichnen..</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p><u>4.2.1 Energie Allgemein</u> <u>Ziffer 4.2.1 03</u></p> <p><u>1. Abs.:</u> Ist eine Zielaussage und daher auch als solche zu kennzeichnen. <u>2. Abs.:</u> Adressat unklar. Überschreitet die Steuerungs- und Regelkompetenz des Landkreises.</p>	<p>Der 1. Abs. wird entsprechend als Ziel formuliert. Der 2. Abs. wird als Grundsatz formuliert.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
	<p><u>4.2.2 Windenergie</u> <u>Ziffer 4.2.2 01</u></p> <p><u>1. Abs.:</u> Der 1. Satz ist eine Zielaussage und daher entsprechend zu kennzeichnen. <i>Formulierungsvorschlag: „Die nach dem Kriterienkatalog für die Errichtung von Windparks geeigneten Flächen sind in der zeichnerischen Darstellung ....“</i></p> <p><u>Ziffer 4.2.2 04</u></p> <p><u>Satz 1 und 2</u> sehen folgende Regelung vor: „Außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind weitere raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG die Wirkungen von Eignungsgebieten.“</p> <p><u>Ziffer 4.2.2 Begründung</u></p> <p><u>6. Abs.:</u> Ein Planzeichen Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung sehen die Anlage 3 des LROP und der Planzeichenkatalog nicht vor.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Buxtehude wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Begründung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

	<p><u>Vorschlag:</u> Im Entwurf der Neuaufstellung sollten die beiden genannten Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Sollte es bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens nicht zu einer abschließenden Klärung mit den betroffenen Gemeinden kommen, sind die Gebiete entweder zu streichen oder eine Ziel-Ausnahme-Regelung zu prüfen.</p>		
	<p><u>Ziffer 4.2.2 Zeichnerische Darstellung</u></p> <p>Beim Planzeichen Vorranggebiet Windenergienutzung fehlt bei den ausgewiesenen Vorranggebieten die Angabe der Kapazität in MW.</p>	<p>Auf die Angabe der Kapazität wird verzichtet, weil sie auf dieser Planungsebene nicht konkret festlegbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><u>4.2.3 Versorgungsstruktur</u></p> <p><u>Ziffer 4.2.3 03</u></p> <p>Ist eine Zielaussage und entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p><u>Ziffer 4.2.3 05</u></p> <p>Vor dem Hintergrund des im aktuell geänderten LROP unter Ziffer 4.2 07 Satz 4 festgelegten Prüfungsauftrages sind die bisher festgelegten Regelungen zu überprüfen, da nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass alle bestehenden Freileitungstrassen raumverträglich weiterentwickelt werden können. Darüber hinaus sind unter Ziffer 4.2 07 weitere Kriterien benannt, die beim raumverträglichen Ausbau des Leitungstrassennetzes zu berücksichtigen sind ( z.B. Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden).</p> <p>Die geplante Festlegung „Die vorhandenen 220 kV-Hochspannungsleitungen sind nach einem Neubau der 380-kV Leitung abzubauen“ kann nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt werden, da hierfür eine fachrechtliche Entscheidung erforderlich ist.</p> <p>Die geplante Festlegung „Für die Höchstspannungsleitung KassØ(DK) – Hamburg Nord – Dollern besteht gem. EnLAG (Energieleitungsausbaugesetz) der vordringliche Bedarf eines Neubaus bzw. einer Netzverstärkung.“ ist eine reine Feststellung, der eine raumordnerische Aussage, wie z.B. „auf eine beschleunigte Trassenplanung und –sicherung ist hinzuwirken“, fehlt.</p> <p><u>Ziffer 4.2.3 06</u></p> <p>Es wird angeregt zu prüfen, ob ggf. neben den Naturschutzbelangen nicht auch die Beachtung weiterer Belange (z.B. Beeinträchtigungen von Siedlungen) angestrebt werden sollte.</p>	<p>Die Zielaussage in Ziff. 4.2.3 03 wird entsprechend dargestellt.</p> <p>Das Leitungsnetz der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen wird anhand der Kriterien des LROP überprüft. Die Zielsetzungen des aktuellen LROP werden im Abschn. 05 übernommen.</p> <p>Im 2. Abs. wird der 2. Satz als Grundsatz formuliert (vgl. lfd. Nr. 87).</p> <p>Der 1. Satz wird um folgenden 2. Satz ergänzt: „Auf eine zügige Umsetzung der Planung ist hinzuwirken.“</p> <p>Der 2. Abs. im Abschn. 06 bzw. der gleichlautende 3. Abs. im Abschn. 04 können gestrichen werden, da die Konzentration der Freileitungen im Abschn. 05 angesprochen wird.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprechend gefolgt.</p>

75.	<p><b>Nord-West-Ölleitung GmbH</b> vom 23.04.2012</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben wird die dort vorhandene 22" NDO Mineralölfemleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungsrechte an den von den Mineralölfemleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.</p> <p>Der Verlauf der Fernleitung ist in den Planunterlagen korrekt übernommen worden. Wir empfehlen zusätzlich einen Hinweis auf die Fernleitung im textlichen Teil des Raumordnungsprogrammes.</p> <p>Bei nachfolgenden Planungen im Bereich des Leitungsverlaufs, sind NWO / NDO frühzeitig zu beteiligen.</p>	Ein Hinweis auf den Schutzstreifen wird in die Begründung aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	---	--	---

76.	<p><b>Nports Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG</b> vom 26.04.2012</p> <p>in der zeichnerischen Darstellung des RROP ist der Seehafen Stade-Bützfleth gem. anl. Plan zu modifizieren. Im Südhafen ist der Löschkopf III zu ergänzen. Die Hafengebietsgrenze am südlichen Ende müsste damit senkrecht auf das Ufer zulaufen. Im Nordhafen ist der Nordwest-Kai mit RoRo-Rampe zu ergänzen.</p> 	Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.	Die Anregung wird berücksichtigt.
77.	Projektbüro "Stade-project 2021"		
78.	<p><b>RWE-DEA-AG Produktion Europa</b> vom 11.04.2012 Keine Anregungen; Hinweis auf verfüllte Erdöl-Aufschlußbohrung Bevern 4 westlich von Oldendorf</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
79.	<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> vom 16.05.2012 Keine Bedenken</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
80.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Nds. e.V.		
81.	Staatliches Forstamt Harsefeld		

82.	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b> vom 23.05.2012 Keine Bedenken		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
83.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
84.	Stadtwerke Buxtehude GmbH		
85.	<b>Stadtwerke Stade GmbH</b> vom 04.07.2012 gegen das o.g. regionale Raumordnungsprogramm bestehen unsererseits <u>keine Einwände</u> .  Mit Vorbehalt teilen wir Ihnen mit, dass im Raum der Hansestadt Stade, Stadtteil Schölisch, ein Plan für die Aufstellung von 3 Windkraftanlagen entworfen wurde.  Die eventuellen Standorte entnehmen Sie bitte der beigefügten Zeichnung, mit der Bitte, diese in Ihrem Raumordnungsplan zu vermerken.	Die vorgesehenen Standorte für Windenergieanlagen entsprechen nicht den Mindestanforderungen: – mindestens vier Anlagen – Abstand von 4 bis 5 km zwischen den Vorranggebieten Aus Gesichtspunkten der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Stadtsilhouette) wurde in der Vorplanung auf diesen Standort verzichtet.	Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden.
86.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Regionalbetrieb Nord		
87.	<b>TenneT TSO GmbH</b> vom 16.07.2012  <p style="text-align: center;">I. TenneT und aktuell geplante Vorhaben</p> <p>Die TenneT TSO GmbH ist einer der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Für das von TenneT TSO GmbH betriebene und auszubauende Strom Übertragungsnetz gelten insbesondere die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005, in der Fassung der letzten Änderung vom 28. Juli 2011 (EnWG) sowie der dazu ergangenen Verordnungen, des Energieleitungs-Ausbaugesetzes vom 28. August 2009 in der letzten Fassung vom 7. März 2011 (EnLAG) und des Erneuerbare Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 in der Fassung der letzten Änderung vom 27. Juli 2011 (EEG).</p> <p>Die TenneT TSO GmbH ist aktuell mit der Planung verschiedener Vorhaben des Netzausbaus befasst. Hierfür hat sie aktuell verschiedene Anträge auf Planfeststellung bzw. auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gestellt bzw. eine solche Antragstellung steht unmittelbar bevor. <input type="checkbox"/></p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p style="text-align: center;"><b>II.</b> <b>Zu den einzelnen Regelungen:</b></p> <p>4.2.2 Windenergie</p> <p>In Ziffer 02, 2. Absatz findet sich folgendes Ziel der Raumordnung: „Im Vorranggebiet Windenergienutzung Stade sind beim Repowering die Abstände zur Autobahntrasse und zur Hochspannungsfreileitung in der Bauleitplanung einvernehmlich festzusetzen.“</p> <p>In der DIN EN 50341 ist der Abstand von Windenergieanlagen zu Freileitungen festgelegt.</p> <p>Der Absatz 2 sowie der Anhang „Ausschluss- und Abstandskriterien Windenergie (Kriterienkatalog)“ ist daher um folgenden zweiten Satz zu ergänzen:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind nach der DIN EN 50341 folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 3 x Rotordurchmesser.</li> <li>• für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 1 x Rotordurchmesser.</li> </ul> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter &gt; 1x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p>	<p>Der im Kriterienkatalog festgelegte Abstand zwischen dem Vorranggebiet und einer Freileitung erfolgt aus Vorsorgegesichtspunkten.</p> <p>Die erforderlichen genauen Abstände sind in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und des technisch machbaren, festzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4.2.3 Versorgungsstruktur</p> <p><b>Ziffer 05 Absatz 2</b> sieht vor, dass die 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade-Dollern in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen zu planen ist. Die vorhandenen 220-kV-Hochspannungsleitungen sind nach einem Neubau der 380-kV-Leitung abzubauen.</p> <p>Für die Errichtung der 380-kV-Leitung Stade-Dollern hat TenneT bereits umfassende Planungen vorgenommen, die einen Leitungsverlauf in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen vorsehen. Das für die Errichtung der Leitung notwendige Genehmigungsverfahren wurde bereits begonnen, die Planung zum Verlauf der Leitung lag öffentlich aus. Zudem sieht der von TenneT eingereichte Antrag auf Planfeststellung den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung von Dollern nach Stade und teilweise weiter nach Abbenfleth vor.</p> <p>TenneT regt daher an, Ziffer 05 Absatz 2 Sätze 1 und 2 zu streichen.</p>	<p>Das Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Der 2. Satz wird als Grundsatz formuliert (vgl. lfd. Nr.74).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p><b>Ziffer 06 Absatz 1</b> sieht vor, dass Freileitungen wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes grundsätzlich und, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln und gegen Vogelverluste durch Verkabelung oder entsprechende Abwehrmaßnahmen zu sichern sind.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat die Möglichkeit der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen in § 2 Energieleitungsausbaugesetz abschließend geregelt.</p> <p>Insofern regt TenneT an, den vorgenannten Absatz wie folgt zu ergänzen:</p> <p>[...] soweit nach den Vorgaben des Energieleitungsausbaugesetzes zulässig, technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar [...]</p>	<p>In Anpassung an das LROP 2012 wird in Kap. 4.2.3 06 der 1. Abs. neu gefasst: „ Freileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten. Freileitungen sind durch entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen Vogelverluste zu sichern.“</p>	<p>Der Anregung wird entsprechend gefolgt.</p>
	<p>Zeichnerische Darstellung</p> <p>TenneT begrüßt die Darstellung des auf Grundlage der im Planfeststellungsverfahren eingereichten Planung eingetragenen Verlaufs der geplanten Leitung Stade – Dollern und regt an, diesen Verlauf als Vorranggebiet Leitungstrasse aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin bitten wir in der zeichnerischen Darstellung um folgende Änderungen:</p> <p>Unsere 220-kV-Leitung Stade – Farge (LH-14-2143) ist vom UW-Stade bis Mast 15 mit der Spannungsebene 110-kV dargestellt. In diesem Bereich wird sie jedoch mit 220-kV betrieben. Im weiteren Verlauf ist diese Leitung von Mast 34 in Richtung Farge abgebaut aber in der Zeichnerischen Darstellung zum RROP noch dargestellt. Zur übersichtlichen Darstellung haben wir als Anlage hierzu Planausschnitte im Maßstab 1:25000 beigefügt.</p>	<p>Die Leitung Stade-Dollern wird als Vorranggebiet Leitungstrasse entsprechend in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.</p> <p>Die Symbolik an der Leitung Stade-Farge wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Sicherung von Leitungstrassen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die raumordnerische Sicherung der Trassen wird überprüft (vgl. lfd. Nr. 74).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die zeichnerische Darstellung geändert. Der Anregung wird gefolgt und die zeichnerische Darstellung geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>88.</p>	<p><b>Tourismusverband Landkreis Stade/Elbe e. V. vom 05.07.2012</b></p> <p><u>Leitvorstellung der regionalen Entwicklung, drittletzter Absatz, S. 7</u> Grundsätzlich wird der zunehmenden Bedeutung des Tourismus nicht ausreichend Rechnung getragen – ich bitte daher um folgende <b>Ergänzung</b>:</p> <p>Auch der landschaftsbezogene Tourismus profitiert von einer abwechslungsreichen Landschaft. <b>Der Landschaftsraum prägt Siedlungen und Städte, dient als Erholungsraum für den Menschen und Handlungsraum von Landschaft und Forstwirtschaft und bildet letztlich die Grundlage des Tourismus – sowohl für den Übernachtungs- als auch den Tagestourismus.</b></p>	<p>In den Leitvorstellungen wird im 5. Abs. der letzte Satz ergänzt und erhält folgende Fassung: „Auch der landschaftsbezogene Tourismus profitiert von einer abwechslungsreichen Landschaft, die mit den prägnanten Städten und Siedlungen die Grundlage des Tourismus im Landkreis Stade bildet. Auch der Städtetourismus gewinnt im Landkreis an Bedeutung.“</p>	<p>Der Anregung kann tlw. gefolgt werden.</p>
	<p><u>Kapitel 1.1, Punkt 03, letzter Absatz, S. 9,</u> Ich bitte um folgende <b>Ergänzung</b>:</p> <p>Der Landkreis soll als Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert und weiter entwickelt werden. <b>Davon profitiert auch der Tourismus.</b></p>	<p>Bei der vorgeschlagenen Ergänzung handelt es sich um eine Erläuterung, die in der Begründung berücksichtigt werden kann.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

	<p><b>Kapitel 2.1, Punkt 05, S. 16</b> Die <b>Gemeinde Balje</b> ist im Hinblick auf die Naturerlebniseinrichtung Natureum Niederelbe aus Sicht des Tourismus entsprechend bei den „Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ zu berücksichtigen. Insbesondere dem Naturtourismus kommt in der Samtgemeinde Nordkehdingen eine große Bedeutung zu (Außendeichflächen, Angebote des Vereins zur Förderung von Naturerlebnissen etc.).</p>	<p>Die Gemeinde Balje hat nicht die regionalen Voraussetzungen für die besondere Entwicklungsaufgabe (vgl. lfd. Nr.: 11 Samtgemeinde Nordkehdingen zu 2.1 05). Das Natureum wird im Kap. 2.3.1 explizit angesprochen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, aber in den Grundsätzen z. T. berücksichtigt.</p>
	<p><b>Kapitel 2.1, S.10/S.11, letzter Absatz</b> Der Satz wurde <b>ergänzt</b>: „... Bedeutung für den Tourismus, insbesondere den <b>Städte- aber auch Kultur- und Naturtourismus</b>(...) eine anziehende und abwechslungsreiche Landschaft <b>und touristische Angebote</b>. Ergänzungshinweis / eigener neuer Absatz: <b>Insbesondere dem Fahrradtourismus kommt eine bedeutende Rolle im Kontext der Entwicklung der Naherholung und des Tourismus zu.</b></p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>Entwurf der Änderung 2012 (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 2.3, Soziale und kulturelle Infrastruktur, Punkt 02, letzter Absatz, S.22</b> Aus touristischer Sicht ist neben dem Natureum und dem Schloss Agathenburg bitte auch der <b>Schwedenspeicher in Stade</b> als besondere überregionale Einrichtung darzustellen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap. 2.3.1 02 wird er letzte Abs. geändert. Nach „Balje“ wird eingefügt: „der Schwedenspeicher in der Hansestadt Stade“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>RROP, Entwurf (Begründung) <b>Kapitel 2.3.1, Seite 17</b> „Die Museumslandschaft...“ <b>Ergänzung am Ende des Absatzes:</b> <b>Museale Highlights / touristische Zugpferde sind in besonderem Maße zu unterstützen (z.B. Schloss Agathenburg, Schwedenspeicher).</b></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>Entwurf der Änderung 2012 (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 3.1.2, Punkt 07, Seite 31</b> Die Hochmoore sind nicht im Einzelnen aufgeführt. Ich gehe davon aus, dass insbesondere aus touristischer Sicht das „Aschhorner Moor“ und das „Hohe Moor“ entsprechend berücksichtigt wurden. Bei den „Heideflächen“ sollte mit Blick auf die touristische Bedeutung die „Goldbecker Hügelgräberheide“ aufgeführt werden.</p>	<p>Im Kap. 3.2.1 werden die Ziele und Grundsätze zur Natur und Landschaft beschrieben. Dass die genannten Gebiete auch eine touristische Bedeutung haben, ist davon unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Entwurf der Änderung 2012 (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 3.2.3, Punkt 02, Seite 41</b> Bitte einen Satz am Ende des ersten Absatzes <b>ergänzen</b>: (...) Planungen sollen auf die typischen Kennzeichen dieser Kulturlandschaften abgestimmt werden. <b>Touristische Aspekte finden entsprechende Beachtung.</b></p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Im Kap.3.2.3 02 wird im 1. Abs. der letzte Satz geändert und erhält folgende Fassung: „Planungen sollen auf die typischen Kennzeichen dieser Kulturlandschaften unter Berücksichtigung touristischer Belange abgestimmt werden.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>Entwurf der Änderung 2012 (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 3.2.3, Punkt 03, S.41</b> Bitte in einer Klammer hinter dem Wort „touristische Zwecke“ <b>ergänzen</b>: (fachliche Abstimmung, konzeptionelle Grundlagen Tourismusverband)</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

	<p>Entwurf der Änderung 2012 (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 3.2.3, Punkt 05, S. 42, erster Absatz</b></p> <p>Bitte Satz <b>ergänzen</b> hinter dem ersten Absatz: (...) Grünzüge mit Fuß-, Rad- und Reitwegen ausgebildet werden. <b>Grundlage für die Ausschilderung von Radwegen bildet das mit den Kommunen abgestimmte Radwegekonzept des Landkreises / Tourismusverband Landkreis Stade / Elbe e.V.. Eine weitere Neuausweisung/-ausschilderung von Themenrouten ist nicht vorgesehen.</b></p>	<p>Auf das Radwegekonzept wird in dem nachfolgenden Punkt 06 eingegangen bzw. im Kap. 4.1.2.3.</p>	<p>Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</p>
	<p>Entwurf der Änderung 2012 (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 3.2.3, Punkt 06, S. 42/43</b></p> <p>Im Satz wurde entsprechend gestrichen und <b>ergänzt</b>: „Das regionale... (Elberadweg, Nordseeküsten-Radweg, Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, <b>Niedersächsische Milchstraße, Este-Radweg</b>) ... (1) Die Routen sollen <b>sind</b> mit einer einheitlichen Beschilderung <b>auf Grundlage der ADFC-Kriterien / dem Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr der FGSV und der Radwegekonzeption des Landkreises Stade</b> versehen. <b>Sie sind regelmäßig zu überprüfen und sollen mit einer entsprechenden radtouristischen Infrastruktur ausgerüstet werden.</b> (1) Die Radrouten sind bitte entsprechend im Kartenmaterial einzuzeichnen.</p>	<p>Im Kap.:3.2.3 wird in Ziff. 06 der letzte Abs. neu gefasst: <b>„Das regionale und überregionale Radwegenetz, insbesondere die Radwege, die nationale und europäische Bedeutung haben, (Elberadweg, Nordseeküste-Radweg, vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Niedersächsische Milchstraße, Este-Radweg), sind zu erhalten und nach einheitlichen Maßstäben auszubauen (vgl. 4.1.2.3). Die Routen sind mit einer einheitlichen Beschilderung auf der Grundlage der Radwegekonzeption des Landkreises Stade zu versehen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und sind mit einer entsprechenden radtouristischen Infrastruktur auszustatten.“</b></p> <p>In der Begründung wird auf die Grundlagen des Radwegekonzeptes hingewiesen werden. Die aufgeführten Radwege werden in der zeichnerischen Darstellung als regional bedeutsamer Radwanderweg dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
	<p>RRÖP, Entwurf (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 4.1.2.3, Punkt 01, Seite 43</b></p> <p>Bitte Satz <b>ergänzen</b>: <b>Zur Förderung des Radverkehrs ist eine integrierte kreisweite Radverkehrsplanung und Fortschreibung des bestehenden Radwegekonzeptes anzustreben. Bei der Netzplanung müssen die Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen berücksichtigt werden. Um der großen Bedeutung des Radverkehrs und den vielfältigen Aufgaben im Hinblick auf Planung und Betreuung gerecht zu werden, ist eine zentrale Koordinierung auf Landkreisebene unabdingbar (vgl. Entwurf des Nationalen Radverkehrsplans 2020).</b></p>	<p>Im Kap. 4.1.2.3 01 wird nach dem 1.Abs. folgender 2. Abs. eingeführt: „Zur Förderung des Radverkehrs sollte eine integrierte kreisweite Radverkehrsplanung angestrebt werden. Bei der Netzplanung sind die Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen zu berücksichtigen.“</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>

	<p>Letzter Absatz auf Seite 43: Die regional bedeutsamen Radwanderwege und die im Rahmen des Radwegekonzeptes des Landkreises ausgewiesenen lokalen Themenrouten sind zu erhalten....</p>	<p>Im Kap. 4.1.2.3 01 erhält der 4. Abs. folgende Fassung: <b>„Die regional bedeutsamen Radwanderwege und die im Rahmen des Radwegekonzeptes des Landkreises ausgewiesenen Themenrouten sind zu erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen anzupassen.</b> Die regional bedeutsamen Radwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen (s. a. Kap 3.2.3 06).“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>Ergänzung</b> zum letzten Absatz auf Seite 44 Die Beschilderung von Radwanderwegen auf Grundlage des mit den Kommunen abgestimmten Radwegekonzeptes des Landkreises Stade ist einheitlich nach den Kriterien des ADFC / den Vorgaben des FGSV von zentraler Stelle vorzunehmen. Die radwegebegleitende Infrastruktur ist zu erhalten bzw. soll bedarfsgerecht ausgebaut werden.</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, indem auf das Kap. 3.2.3 verwiesen wird.</p>	<p>Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</p>
	<p>RROP, Entwurf (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 4.1.2.3, Punkt 02, Seite 44</b> Es wurde <b>ergänzt</b>: An stark (...). <b>Die Bedürfnisse des Alltagsverkehrs sind zu berücksichtigen.</b> (...) Baulicher Standard sowie Einsatzgrenzen sollen sich nach den Empfehlungen des Sozialministeriums, <b>des Nationalen Radverkehrsplans 2020</b> und....</p>	<p>Das Kap. 4.1.2.3 02 wird wie folgt geändert: Nach dem 1. Satz wird folgender 2. Satz eingefügt: „Die Bedürfnisse des Alltagsverkehrs sind zu berücksichtigen.“ In dem dann 3. Satz wird nach Sozialministerium eingefügt „des Nationalen Radverkehrsplans 2020“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>RROP, Entwurf (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 4.1.2.3, Punkt 03, letzter Satz, Seite 44</b> Es wurde <b>ergänzt</b>: (...) kostenlose Mitnahme von Fahrrädern ermöglicht bzw. <b>weiterentwickelt</b> werden.</p>	<p>Die Formulierung entspricht der Entwurfsfassung.</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Entwurf der Änderung 2012 (Beschreibende Darstellung) <b>Kapitel 4.1.2.3, Punkt 01, Seite 53</b> Letzter Absatz auf Seite 54: Die regional bedeutsamen Radwanderwege und die im Rahmen des Radwegekonzeptes des Landkreises ausgewiesenen lokalen Themenrouten sind zu erhalten....  <b>Ergänzung</b> zum letzten Satz bei Punkt 01 Die Beschilderung von Radwanderwegen auf Grundlage des mit den Kommunen abgestimmten Radwegekonzeptes des Landkreises Stade ist einheitlich nach den Kriterien des ADFC / den Vorgaben des FGSV von zentraler Stelle vorzunehmen. Die radwegebegleitende Infrastruktur ist zu erhalten bzw. soll bedarfsgerecht ausgebaut werden.</p>	<p>Die Formulierung entspricht der Entwurfsfassung bzw. wird wie oben dargestellt geändert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>RROP, Entwurf (Begründung) Kapitel 4.1.2.3, 1. Absatz, Seite 56</p> <p>Der Tourismus ist im Landkreis Stade bzw. in der Urlaubsregion Altes Land am Elbstrom ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Das dwif geht in der Studie „Wirtschaftsfaktor Tourismus im Landkreis Stade 2010“ aus dem Jahr 2011 von insgesamt 818.000 Übernachtungen (davon 393.000 gewerbliche Übernachtungen) aus. Berücksichtigt man die Zuwächse von + 7 % in 2011 ist von insgesamt 877.000 Gesamtübernachtungen auszugehen. Hinzu kommen 8,4 Mio.</p> <p>Tagesbesucher. Der genierierte Umsatz im Tourismus beläuft sich bezogen auf das Jahr 2010 auf insgesamt 211,8 Mio. €.<sup>1</sup></p> <p>Satz am Ende ergänzen: In 2012 wurden Rasthütten an überregionalen Radwegen gebaut und mit Radanlehnbügeln, Radinformationstafeln ausgestattet. Weitere Informationstafeln wurden darüber hinaus an weiteren zentralen Punkten im Radwegenetz installiert. Eine in Freiburg neu errichtete Fahrradstation ergänzt die radtouristische Infrastruktur am von mehreren Radfernwegen tangierten Standort.</p> <p>Neben dem Fokus auf den bedeutenden Radtourismus wird auch der Alltagsradverkehr als wichtig erachtet und bedarf im Sinne einer nachhaltigen Mobilität der Förderung.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>89.</p>	<p><b>Unternehmerverband Einzelhandel Nordwest vom 03.07.2012</b></p> <p>Als Handelsverband Nordwest liegt unser Augenmerk auf den Feststellungen zum Einzelhandel.</p> <p>Hier soll zunächst auf 2.3.3 Abs. 01 eingegangen werden. Danach ist in den Versorgungskernen die Ansiedlung neuer und die Erweiterung vorhandener großflächiger Einzelhandelsbetriebe zulässig. Diese Versorgungskerne sind auch angesichts der jetzigen Einzelhandelslandschaft zu eng gefasst. Teilbereiche, in denen jetzt auch großflächiger Einzelhandel stattfindet, liegen außerhalb dieser Versorgungskerne und sind demnach von einer Erweiterung ausgeschlossen.</p>	<p>Die Abgrenzung der Versorgungskerne orientiert sich an den Vorgaben des Regionalen Einzelhandelskonzepts für den Landkreis Stade. Hierin sind die zentralen Versorgungsbereiche einvernehmlich mit den Gemeinden abgegrenzt worden. Im Rahmen der einzelnen Stellungnahmen der Gemeinden/Samtgemeinden erfolgt eine entsprechende Anpassung.</p>	<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Weiter zu Abschnitt 2.3.3 Abs. 02. Wir würden eine Begrenzung der innenstadtrelevanten Sortimente auf max. 400 m<sup>2</sup> und 200 m<sup>2</sup> für Einzelsortimente befürworten.</p>	<p>Die Verkaufsfläche von innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen ist auf 800 m<sup>2</sup> und max. 10 % der Verkaufsfläche beschränkt. Dieses Regulativ schränkt die Verkaufsfläche bei Einzelhandelsgroßprojekten mittlerer Größe ausreichend ein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Inkonsistenzen gibt es nach unserer Ansicht bei der Abgrenzung der innenstadt- und nicht innenstadtrelevanten Sortimente sowie bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Schaut man sich die innenstadtrelevanten Sortimente an und vergleicht diese mit der aktuellen Einzelhandelslandschaft, so fällt auf, dass Unterhaltungselektronik, Computer und Elektrohaushaltswaren in unserem Landkreis in den Innenstädten kaum noch anzutreffen sind.</p> <p>Bei den nicht innenstadtrelevanten Sortimenten fällt einerseits auf, dass Teppichboden ausgeschlossen ist. Das würde dann bedeuten, dass Teppichboden ein innenstadtrelevantes Sortiment ist, auch dies findet sich außerhalb der Innenstadt und ist dort auch sinnvollerweise untergebracht. Blumen sollten, soweit es sich um Schnittblumen handelt, jedoch zum innenstadtrelevanten Sortiment gezählt werden.</p> <p>Als nahversorgungsrelevante Sortimente werden in Abs. 03 „Tafel- Küchen und ähnliche Haushaltsgeräte“ deklariert. Wir gehen davon aus, dass hier Waren und nicht Geräte gemeint sind. Haushaltsgeräte sind unserer Ansicht nach allenfalls im Bereich der Kleingeräte nahversorgungsrelevant.</p> <p>Bezüglich der Sortimentseingrenzung möchten wir verweisen auf die Sortimentsliste, die zum Einzelhandelsentwicklungskonzept Stade entwickelt wurde. Diese gibt unseres Erachtens einer differenzierten Sortimentsenteilung wieder, die ausreichend bestimmt ist, um auch die innenstadtrelevanten Sortimente abgrenzen zu können.</p> <p>Diese überarbeitete Sortimentsliste haben wir beigefügt.</p>	<p>Die im Entwurf dargestellte Sortimentsliste basiert auf dem RROP 1999 bzw. auf der Liste der zentrenrelevanten Sortimente des LROP 2008. Im Abschn. 2.3.3 02 erhalten die Sortimentslisten folgende Fassung:</p> <p>„<u>Zentrenrelevante</u> Sortimente sind insbesondere: Bücher, Spielwaren, Bastelartikel, Sanitärwaren, Orthopädie, Bekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren,/Handarbeiten, Stoffe, Bürobedarf, Lederbekleidung, Modewaren (inkl. Hüte, Accessoires) Schuhe, Lederwaren, Sportartikel (inkl. Bekleidung), Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche, Ton- und Bildträger, Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren, Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Optik, Akustik, Musikalienhandel, Münzen, Baby/Kinderartikel.</p> <p><u>Nicht zentrenrelevant</u> Sortimente sind insbesondere: Lebende Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tiernahrung, Lampen / Leuchten, Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Elektrogroßgeräte, Herde, Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte, Computer, Geräte der Telekommunikation, Büromaschinen, Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Matratzen, Bettwaren, Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeinrichtungen und –ausstattung, Sanitär, Fliesen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen, Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Holz, Bauelemente wie z. B. Fenster und Türen, Campingartikel, Antennen, Satellitenanlagen, Sportgroßgeräte, Auto-/Motorradzubehör, Fahrräder, Fahrradzubehör.</p> <p>Im Abschn. 2.3.3 02 erhalten die Sortimentslisten folgende Fassung:</p> <p>„<u>Nahversorgungsrelevante</u> Sortimente sind vor allem: Lebensmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren, Reformwaren, Getränke, Drogerieartikel (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetik, Apothekenwaren, Schnittblumen, Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften.“ (vgl. lfd. Nr. 74).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Sortimentsliste überarbeitet.</p>
--	--	---

	<p>Wir befürworten die Berücksichtigung des regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für den Landkreis Stade ausdrücklich. Solch ein regionales Entwicklungskonzept kann jedoch nur seine Wirkung entfalten, wenn es in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und an die Entwicklung angepasst wird. ✓</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>90.</p>	<p><b>Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen (VNO) vom 21.05.2012</b></p> <p>in Abstimmung mit dem Landkreis Stade, Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen, nimmt die VNO zum vorliegenden Entwurf des RROP 2012 wie folgt Stellung:</p> <p><b>Beschreibende Darstellung</b></p> <p>4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 4.1.2.1 Schienenverkehr</p> <p>Die zum Schienenverkehr genannten Aussagen und Forderungen werden uneingeschränkt unterstützt, insbesondere auch die Forderung nach zusätzlichen S-Bahnhaltepunkten in Buxtehude und Stade.</p> <p>Die Schienenstrecken sind für die Siedlungsentwicklung und für die wirtschaftliche Prosperität des Landkreises wesentliche Elemente. Im Bereich des SPNV haben die Angebote des Metronoms und der S-Bahn für einen deutlichen Anstieg der Fahrgastzahlen gesorgt. Aufgrund dieser erfreulichen Entwicklung hat die LNVG das Leistungsangebot im S-Bahn-Bereich in den letzten Jahren ausgeweitet. Zusätzliche Fahrgastnachfrage ist aus Sicht der VNO zu erwarten, wenn durch die Einrichtung der im RROP vorgeschlagenen zusätzlichen S-Bahn-Haltepunkte in Buxtehude und Stade in bevölkerungsstarken städtischen Bereichen eine große Zahl von Bürger/innen im Einzugsbereich dieser Stationen einen direkten Zugang zum SPNV erhalten</p>	<p>zu 4.1.2.1 Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr Den genannten Aussagen und Maßnahmen kann zugestimmt werden, weil sie viele Maßnahmenvorschläge des aktuellen Nahverkehrsplans berücksichtigen. Der straßengebundene öffentliche Nahverkehr ist ein wesentliches Element zur Verknüpfung von Orten und Siedlungsbereichen mit den Grund- und Mittelzentren. In Bereichen, in denen direkte Zugänge zum SPNV fehlen, hat der straßengebundene ÖPNV den Übergang zu/von den Zügen insbesondere in/aus Richtung Hamburg sicherstellen.</p> <p>Zuzustimmen ist dem vorliegenden RROP-Entwurf auch im Hinblick auf die dort beschriebene große Bedeutung des landkreisweiten AST-Angebotes, das eine überwiegend eine gute, zumindest aber eine zufriedenstellende Bedienungsqualität über alle Regionen des Landkreises sicherstellt.</p> <p>S. 43, Abschnitt 07 Im letzten Absatz heißt es: „Die Fahrtzeit soll nicht mehr als das 1,5-fache der Fahrtzeit im motorisierten Individualverkehr betragen.“</p> <p>Die seit Jahren bewährten Bewertungskriterien in den Nahverkehrsplänen des Landkreises Stade sehen für die Bewertung der Verbindungsqualität (Fahrtzeitvergleich ÖV ↔ MIV) eine 3-stufige Bewertungsskala vor:</p> <p>Bis zum 1,5-fachen der MIV-Fahrtzeit: gute Verbindungsqualität des ÖPNV 1,5 – 1,7-fache der MIV-Fahrtzeit: genügende Verbindungsqualität Über 1,7-fache MIV-Fahrtzeit: ungenügende Verbindungsqualität</p> <p>Es besteht zwischen der Forderung im RROP-Entwurf und den Bewertungskriterien im aktuellen NVP eine Diskrepanz, die u. E. im Sinne der NVP-Bewertungsskala vermieden werden sollte, daher regen wir an, die Aussage im Abschnitt 07 wie folgt zu ändern: „Die Fahrtzeit soll nicht mehr als das <u>1,7-fache</u> der Fahrtzeit im motorisierten Individualverkehr betragen.“</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr S. 54, 3. Textblock, Absatz 1, Satz 1 und 2: „Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat in ihrer Entschließung zur Erschließung und Bedienungsqualität Hinweise gegeben. Danach soll die Reisezeit zwischen einer Siedlungseinheit und dem zugehörigen Mittelzentrum weniger als 45 Minuten betragen.“</p> <p>Die Einführung dieses Bewertungskriteriums sehen wir kritisch, weil es von den realen Verhältnissen in ländlichen Regionen sehr stark abstrahiert. Es sollte – wie es sich im Nahverkehrsplan bewährt hat – der Vergleich der realen MIV-Fahrtzeit zur ÖPNV-Fahrtzeit als Bewertungskriterium herangezogen werden. Der Verweis auf die MKRO sollte deshalb entfallen und die Forderung lauten: „Die ÖPNV-Reisezeit zwischen einer Siedlungseinheit und dem zugehörigen Mittelzentrum sollte nicht mehr als das 1,7-fache der MIV-Fahrtzeit betragen.“</p> <p>S. 54, 3. Textblock, Absatz 2: „Unter Zugrundelegung dieser Standards sind einige Gemeinden bzw. Ortsteile nicht ausreichend durch den ÖPNV versorgt. Teilweise ist die Anbindung der Ortsteile nur an Schultagen gewährleistet.“</p> <p>Diese Aussage ist inhaltlich nicht korrekt, da das AST-System landkreisweit zumindest für eine genügende, in den meisten Fällen sogar für eine gute ÖV-Versorgung auch an schulfreien Tagen sorgt. Entsprechend heißt es RROP-Entwurf (S. 55, 3. Textblock, Sätze 2 und 3): „Aus diesem Grund</p>	<p>zu 4.1.2.2 Im Kap 4.1.2.2 erhält im Abschnitt 07, der 3. Satz. folgende Fassung: „Die Fahrtzeit soll nicht mehr als das 1,7-fache der Fahrt im motorisierten Individualverkehr betragen.“</p> <p>Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
--	---	--	--

	<p>hat sich der Landkreis Stade bereits im Jahr 1999 entschlossen ein Anruf-Sammel-Taxi- (AST-)Angebot als Ergänzung zum Linienverkehr einzurichten. Damit wurde eine ausreichende ÖPNV-Bedienung erreicht.“</p> <p>Wir möchten deshalb eine Zusammenfassung der beiden Textblöcke auf S. 54 und S. 55 anregen und schlagen folgende Formulierungen vor:</p> <p>„Unter Zugrundelegung dieser Standards sind einige Gemeinden bzw. Ortsteile nicht ausreichend durch den ÖPNV-Linienverkehr versorgt. Teilweise ist die Anbindung der Ortsteile durch <u>den Buslinienverkehr</u> nur an Schultagen gewährleistet. Aus diesem Grund hat sich der Landkreis Stade bereits im Jahr 1999 entschlossen ein Anruf-Sammel-Taxi- (AST-)Angebot als Ergänzung zum Linienverkehr einzurichten. Damit <u>wird</u> eine <u>zumindest</u> ausreichende, <u>meist eine gute</u> ÖPNV-Bedienung erreicht.“</p>		
91.	VERO Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.		
92.	Vodafone D2 GmbH		
93.	Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven		
94.	Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg		
95.	<p><b>Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord</b> vom 12.07.2012</p> <p>Die Aussage „Negative Auswirkungen auf die Zufahrten zu den Häfen und den Nebenflüssen sind zu vermeiden.“ die in <b>Kapitel 4.1.4 Ziff. 4</b> zu dem Thema Anpassung der Fahrinne der Elbe aufgenommen werden soll, kann als Ziel der Raumordnung nicht stehen bleiben.</p> <p>Ein Raumordnungsziel kann sich wegen der damit verbundenen Bindungswirkung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 5 ROG) nur auf solche Aspekte beziehen, deren abschließende Abwägung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Planungsträgers, hier also des Landkreises Stade, liegt.</p> <p>Dies ist hinsichtlich der Auswirkungen von Wasserstraßenausbauten, die der Fachplanung des Bundes unterliegen, nicht der Fall.</p> <p>Selbstverständlich wird die WSV als Fachplanungsträger die etwaigen negativen Auswirkungen eines Ausbaus der Elbe-Fahrinne auf die Zufahrten zu Häfen und Nebenflüsse in jedem Falle berücksichtigen.</p> <p>Eine abschließende Entscheidung, ob diese immer zu vermeiden sind oder trotz eventueller Unvermeidbarkeit von den Betroffenen hingenommen werden müssen, kann allerdings erst in dem jeweiligen Fach-</p>	<p>Im RROP 2004 ist die Passage als Grundsatz dargestellt.</p> <p>Im Kap. 4.1.4 04 wird der 1. und 2. Abs. als Grundsatz formuliert.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p>

	<p>Die in <b>Kap. 4.2.1, Ziff. 03</b> vorgezeichnete Errichtung zweier neuer Kraftwerke am Standort Stade wird die WSV vor erhebliche Probleme stellen, da die Attraktivität des Standortes u. a. aus der vermeintlichen Eignung für eine Durchlaufkühlung mit Wasser der Elbe herrührt. Der Einsatz von Flusswasser für die Kühlkreisläufe von Kraftwerken führt jedoch nicht nur zu einer Erwärmung des Wassers, sondern ebenso zu einem Anstieg des im Wasser vorhandenen organischen Totmaterials, dessen Abbau eine Sauerstoffzehrung mit sich bringt. Dies wird gerade in einem Bereich der Elbe, der in jedem Sommerhalbjahr von Sauerstoffmangelverhältnissen gekennzeichnet ist, die ebenfalls sauerstoffrelevante Unterhaltungstätigkeit der WSV für die Bundeswasserstraße Elbe deutlich erschweren und teilweise unmöglich machen. Ich möchte bereits in diesem Stadium der Planung darauf hinweisen, dass dem Problem mit der Anwendung der Werte aus dem aktuellen Wärmelastplan Tideelbe nicht ausreichend begegnet wird.</p>	<p>Im Rahmen der Planungen für das Industriekraftwerk der Dow Deutschland Anlagen GmbH ist sowohl von der obersten Landesplanungsbehörde für das LROP als auch vom Landkreis Stade für das RROP der Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens geprüft worden (Verfügungen vom 01.09.2011 der Regierungsvertretung Lüneburg bzw. vom 05.10.2011 des Landkreises an die Hansestadt Stade). Beide Verfahren kamen zu dem Ergebnis, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich ist, da das Industriekraftwerk mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die kumulierenden Auswirkungen durch das im LROP vorgesehene Großkraftwerk wurden berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In der <b>Begründung</b> des RROP 2012 für den LK Stade fällt in <b>Kap. 4.1.4</b> eine relativ einseitige Darstellung des Verursachungsbeitrags „Fahrrinnenvertiefungen der Vergangenheit“ auf. Viele der beschriebenen Probleme sind auch durch den Rückgang von Retentionsflächen durch Eindeichungen, Sperrwerksbauten und andere Hochwasserschutzmaßnahmen hervorgerufen. Hinsichtlich der Tiefenangaben der Elbe ist der Text nicht aktuell.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Begründung wird überarbeitet.</p>
96.	<p>Wasserbereitstellungsverband</p>		
97.	<p>Wasserbeschaffungsverband Harburg</p>		
98.	<p><b>Wehrbereichsverwaltung Nord</b> vom 26.06.2012</p> <p>Den Entwurf 2012 zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade habe ich durch die Militärischen Luftfahrtbehörde, die Schutzbereichbehörde und den Infrastrukturstab NORD prüfen lassen. Nach Auswertung der Prüfergebnisse nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Belange der Bundeswehr werden durch die Änderung und Fortschreibung des RROP 2012 des Landkreises Stade nicht berührt. Ein Widerspruch wurde nicht eingelegt.</p> <p>Lediglich die Militärische Luftfahrtbehörde gab allgemeine Hinweise in Bezug auf den Bau von Windener-</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>gieanlagen im Planungsgebiet.</p> <p><u>Luftfahrtrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Im diesem Bereich ist das Nachttiefflugsystem der Bundeswehr (Anlage 1) zu beachten, in dem strahlgetriebene Kampfflugzeuge Tiefflüge durchführen werden, so dass eine maximale Bauhöhe von 248 m über NN bedenkenlos möglich ist. Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Anhebung der Tiefflugstrecke zu prüfen.</p> <p>Der geprüfte Bereich liegt auch im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. Gegen die Errichtung von Hochbauten (Windenergieanlagen) in diesen Bereichen kann es zu Bedenken kommen, wenn die in der Anlage 2 angegebenen Höhen überschritten werden.</p> <p>Alle Bauvorhaben die höher gebaut werden, ragen in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. Bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen kommt es absehbar zu einer Überlagerung von Störpotenzialen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen.</p> <p>Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen.</p> <p>Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer – Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich.</p> <p>Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.</p>	<p>Der Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede berührt das südliche Kreisgebiet. Die Belange werden im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
99.	WinGas GmbH		
100.	<p><b>Wintershall AG</b> vom 14.05.2012 Keine Bedenken</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
101.	Wirtschaftsförderung Landkreis Stade GmbH		
102.	Wohnstätte Stade e. G.		

### 3. Private / Dritte Einwander

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
103.	<p><b>Bürgerwindpark Oederquart vom 14.06.2012</b> in meiner Funktion als Geschäftsführer vertrete ich alle Firmen des Bürgerwindparks Oederquart</p> <p>Bekanntlich wird zurzeit das regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade fortgeschrieben. Aus dem ersten veröffentlichten Entwurf sind die zukünftigen Vorrangflächen Windenergie und die dabei zu Grunde gelegten Kriterien zu entnehmen. Bis zum 15. Juni 2012 besteht die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorzutragen, welche ich hiermit wahrnehme.</p> <p>Im Ergebnis sollen im neuen RROP die Kriterien, die für die Neuausweisung von Eignungsgebieten geplant sind, auch auf die bestehenden Eignungsgebiete angewendet werden. Dabei soll z. B. der Abstand zur Wohnbebauung von jetzt 500 Meter auf zukünftig 600 Meter vergrößert werden oder es soll als neues Kriterium ein Abstand von 800 Meter zu Baudenkmalern eingehalten werden. Dadurch wird die Größe der vorhandenen Eignungsgebiete stark reduziert.</p> <p>Ich möchte anregen, dass im Zuge der Fortschreibung des RROP die im gültigen RROP ausgewiesenen Sondergebiete Windenergie in der dort dargestellten Form und Ausdehnung erhalten bleiben.</p>	<p>Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden für den Landkreis nach einheitlichen Kriterien (Kriterienkatalog) geplant.</p> <p>Die vorgesehenen Tabuflächen und Puffer gelten der Vorsorge und der Minimierung von Beeinträchtigungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>
	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach dem Baugesetzbuch müssen Bebauungspläne aus den jeweils übergeordneten Bebauungsplänen entwickelt werden. Sie sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Für die vorhandenen Eignungsgebiete sind von den Betreibern größtenteils Vorhaben bezogene Bebauungspläne aufgestellt oder werden mittelfristig erarbeitet. Diese müssten bei einer Änderung im RROP und folgend auch im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde angepasst werden. Für die Betreiber besteht keine Veranlassung, diese VEPs zu ändern, was bedeutet, dass die Gemeinde dies auf eigene Kosten und eigenes Risiko erbringen müsste.</li> </ul>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Damit bringen sich die Gemeinden in die Lage, dass von Betreibern, aber auch Grundeigentümer ein Vertrauensschaden und eine Entschädigung nach Ziffer 39, bzw. 42 BauGB gefordert werden könnte.</li> <li>- Die Gemeinden Oederquart und Wischhafen und auch die Samtgemeinde Nordkehdingen sprechen sich in deren Stellungnahmen zum RROP-Entwurf für die Beibehaltung der jetzigen Flächen aus und befürworten zusätzlich auch für die neuen Eignungsgebiete einen Abstand zur Wohnbebauung und auch zu Baudenkmalern von einheitlich 500 Metern</li> </ul>	<p>Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Vorranggebiete modifizieren. Ihnen steht aus städtebaulichen Gründen ein Gestaltungsspielraum zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ungeachtet der Regelungen im BauGB bedeutet die Verkleinerung der Eignungsgebiete, dass ein zukünftiges geregeltes Repowering nicht möglich wird. Die vorhandenen Windparks füllen die Eignungsgebiete vollständig aus. Nach dem Einspeisegesetz steht aber nur dann eine Erhöhung der Anfangsvergütung um 0,5 Cent zur Verfügung, wenn die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt. Das ist in noch weiter verkleinerten Eignungsgebieten nicht mehr darstellbar.</li> <li>- Ohne die Anreize des Repoweringbonus werden die vorhandenen Windenergieanlagen mit ihrer zum Teil heute schon 15 Jahre alten Technik weiterbetrieben. Eine Steigerung der Effizienz wird so verhindert, was sich in stagnierenden Erträgen bei den Betreibern, den Pächtern der Grundeigentümer und zuletzt bei den Gewerbesteuereinnahmen widerspiegeln wird.</li> </ul>	<p>Das Repowering bezieht sich immer auf die einzelne Anlage. Anlagen außerhalb des künftigen Vorranggebietes haben Bestandschutz. Die Anlagen innerhalb des künftigen Vorranggebietes können durch größere ersetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grundlagen für die Planung durch den LK Stade sind zum Teil fehlerhaft. Auf Seite 64 der Begründung zum RROP ist für den Standort Oederquart eine Anzahl von zehn WEAs aufgeführt mit einer Leistung von zwölf MW. Tatsächlich stehen hier 12 WEAs mit 21,5 MW und es sind zwei weitere mit zusammen sechs MW genehmigt. Der Bestand heute inklusive der genehmigten beträgt also 27,5 MW. Der Eindruck, dass in dieser Fläche mit zukünftigen Repowering die Leistung mehr als verdoppelt werden könnte, stimmt nur mit falschen Zahlen.</li> <li>- Die Energiewende ist inzwischen Chefsache. Warum ausgerechnet in Stade mit seinem guten Windangebot, durch die Kernkraft hervorragend ausgebauten Stromnetzen und der hohen Akzeptanz in der Bevölkerung in der Nachbarschaft der bestehenden Windparks die Windenergienutzung beschnitten werden soll, ist vollkommen unverständlich. Hier wird aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen auf Potenzial zum Schutz gegen den Klimawandel verzichtet.</li> </ul>	<p>Die Begründung wird aktualisiert und die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>Bürgerwindpark Oederquart vom 14.06.2012 –Wetterdeich –</b></p> <p>bekanntlich wird zurzeit das regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade fortgeschrieben. Aus dem ersten veröffentlichten Entwurf sind die zukünftigen Vorrangflächen Windenergie und die dabei zu Grunde gelegten Kriterien zu entnehmen. Bis zum 15. Juni 2012 besteht die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorzutragen, welche ich hiermit wahrnehme.</p> <p>Ich möchte anregen, dass der Abstand vom neu auszuweisenden Eignungsgebiet am Wetterdeich zum vorhandenen Eignungsgebiet südöstlich von Oederquart 4.000 Meter betragen soll. Als weitere Grenzen sollen gelten die Kreisgrenze zum Landkreis Cuxhaven, ein Abstand von 500 Meter zur Wohnbebauung und von 1.000 Meter zum Storchennest am Moorstrich. Das in den Veröffentlichungen des NLWKN noch als avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung dargestellte Gebiet soll keine Beachtung finden, da dessen Bedeutung zwischenzeitlich verringert wurde.</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Den Gemeinde steht ein Gestaltungsspielraum zur Verfügung.(s. o.). Neben den landesweiten naturschutzfachlichen Daten werden die aktuellen Daten zum Biotop- und Artenschutz berücksichtigt (Vorentwurf LRP, Stand 08.2012)</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Begründung:</p> <p>Nach der aktuell veröffentlichten Planung würde in dem betreffenden Eignungsgebiet ein Windpark mit maximal zehn WEAs entstehen können. Durch technische Vorgaben wie z.B. dem Mindestabstand zwischen den Anlagen nach Maßgabe des Rotordurchmessers wäre es erforderlich, entweder WEAs mit kleineren Rotordurchmessern zu errichten oder bei bestimmten Windrichtungen und Stärken einige WEAs abzuschalten oder in der Leistung zu reduzieren. Insgesamt wären die Energieerträge und damit die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt.</p> <p>Zusammen mit den in direkter Nachbarschaft in den Gemeinden Oberndorf und Geversdorf geplanten WEAs würden bei einer Anzahl von zehn WEAs im Gemeindegebiet Oederquart die zulässigen Schallimmissionen ausgeschöpft. Mit der beantragten Vergrößerung des Eignungsgebietes im Vergleich zum RROP-Entwurf ergäbe sich dadurch keine automatische Möglichkeit zur Erhöhung der Anzahl der WEAs.</p> <p>Um die Planungshoheit der Gemeinde zu sichern, wäre nach unserer Meinung die Erstellung eines Bebauungsplans das Mittel der Wahl. So könnte die Gemeinde bis zur Genehmigung des WEAs Einfluss auf die Ausgestaltung des Windparks nehmen.</p>	<p>Die aktuellen naturschutzfachlichen Daten sehen im südöstlichen Bereich eine erhöhte Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Der Bereich wird entsprechend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt und das Vorranggebiet Windenergienutzung entsprechend angepasst.</p>	

<p>104.</p>	<p><b>Deichverband II. Meile vom 28.06.2012</b> nach Durchsicht des veröffentlichten Entwurfes RROP 2012 bitte ich die nachfolgenden Änderungen aufzunehmen:</p> <p>Tourismus – Küsten- und Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kein genereller Tourismus auf Deichen</b> Gemäß dem Nds. Deichgesetz ist jede Nutzung außer der Deicherhaltung und Deichunterhaltung verboten. Die Touristen beschädigen die Schutzanlagen, verursachen hohe Abfallentsorgungskosten, gefährden die Verwertung des Mähgutes von den Deichen und die Gesundheit der Schafe durch Glas-, Dosen- und tierischen Abfälle, beunruhigen die Schafe durch freilaufende Hunde und den deichnahen Straßenverkehr durch ausbrechende Schafe, erhöhen die Unterhaltungsaufwendungen des Deichverbandes durch die erforderliche Parasitenbekämpfung und Abzäunung zur öffentlichen Straße etc.</li> </ul>	<p>Im Kap. 3.2.3.4 01 wird auf die grundsätzliche Nutzungsmöglichkeit der Deiche eingegangen. Dies ist nur möglich soweit die Belange der Deichsicherheit dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Regional- und Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Berücksichtigung der Belange der Deichverbände in der Regional- und Bauleitplanung</b> Ich fordere die unverzügliche Anpassung der Regional- und Bauleitplanung an die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen. Noch immer gelten alte Pläne, obwohl das Niedersächsische Deichgesetz (NDG) ab 01.01.2005 und das Wasserhaushaltsgesetz ab 01.03.2010 wesentliche Änderungen erfahren haben, die direkt gelten und wirken, weil Übergangsregelungen und Altfallregelungen nicht enthalten sind. So können örtliche Gestaltungssatzungen mit einer zulässigen Bautiefe von maximal 40 m hinter den Flussdeichen nicht mehr gelten, weil das NDG eine Schutzzone bis zu 50 m hinter dem gewidmeten Schutzdeich eingeführt hat. Wenn das Alte Land als Weltkulturerbe anerkannt werden will, muss es sich auch zu grünen Deichen bekennen. Durch heranrückende Bebauung kann ich diese Bauart nicht mehr sicherstellen und massive Schutzanlagen wie Mauern und Spundwände werden zunehmen.</li> </ul> <p style="text-align: right;">□</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Deiche wird im Kap. 3.2.4.3 betont. Gestaltungssatzungen und die Festlegung von Bautiefen gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollten <b>Hochwassermanagementpläne</b> für die Flüsse <b>erstellt</b> werden, damit die einzelnen Verantwortlichen Ihre Maßnahmen im Sinne eines koordinierten Hochwasserschutzes umsetzen können.</li> <li>- Eine <b>Wasserrückhaltung</b> in den Flüssen ist bereits am Entstehungsort <b>im Oberlauf einzurichten</b>, um unnötige Belastungen im Unterlauf zu vermeiden. Häufig werden die dann erforderlichen Maßnahmen erheblich teurer und den Betroffenen nicht vermittelbar.</li> <li>- Der Fachbeitrag Hochwasserschutz weist Vorrangflächen für Kleibodengewinnung aus, die weit entfernt von den Einbaustellen liegen. Dadurch werden unnötige Transportwege erforderlich, die zu Belastungen der Anwohner an der Transportstrecke und zu vermeidbaren Umweltbelastungen führen. Sinnvoll wäre die Zulassung der <b>Kleibodengewinnung vor Ort</b> und hier <b>vorrangig im Deichvorland</b>. So wären vielfältige Belastungen zu vermeiden.</li> </ul>	<p>Auf ein abgestimmtes Management wird im Kap. 3.2.4.3 01 hingewiesen. Auf Wasserrückhalteräume wird im Abschn. 03 grundsätzlich eingegangen. Die Zuständigkeit liegt beim NLWKN.</p> <p>Die bereits im RROP 1999 ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei basieren auf den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jork bzw. der Samtgemeinde Lühe (Gegenstromprinzip). In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorranggebiete –Klei- als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die Ausweisung entspricht den Anfor-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

		<p>derungen des LROP 2012 (3.2.4 10). Um die Bedeutung der Kleibodengewinnung bzw. Sicherung zu verdeutlichen wird im Kap. 3.2.4.3 02 im 2. Abs. folgender 3. Satz eingefügt: „Die Sicherung des für den Deichbau erforderlichen Kleibodens erfolgt durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung - Klei – in der Gemeinde Jork und der Samtgemeinde Lühe. Bei Unzugänglichkeit dieser Gebiete kann bei Bedarf auch auf andere Vorräte zurückgegriffen werden.“ (s. lfd. Nr. 72).</p>	
<p>105.</p>	<p><b>Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade vom 23.05.2012</b></p> <p>Auf dem Deckblatt sollte neben dem Airbus-Bild auch ein Bild von Dow enthalten sein.</p> <p><b>Nr. 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises:</b></p> <p>01 Der Landkreis Stade ist sowohl mit seinen ländlich strukturierten Räumen <b>und mit seiner Wirtschaft</b> als auch mit den städtischen Verdichtungsräumen im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung zukunftsbeständig als aktiver Bestandteil der Metropolregion Hamburg zu entwickeln</p> <p>Die bestehende polyzentrische Raumstruktur soll durch eine den demografischen Wandel berücksichtigende integrierte Siedlungs-, <b>Wirtschafts-</b> und Freiraumentwicklung gesichert und entwickelt werden.</p> <p>02 Städtische, <b>wirtschaftlich geprägte</b> und ländliche Teilräume bilden mit ihren jeweiligen Ausprägungen und Fähigkeiten eine funktionale Einheit.</p>	<p>Das auf dem Deckblatt dargestellte Bild des Flugzeugleitwerkes soll den Begriff von Wachstum und Innovation symbolisieren. Keines Falls ist damit eine Diskriminierung oder Herabsetzung anderer wertvoller Betriebe beabsichtigt.</p> <p>Das Kap. 1.1 01 behandelt die räumliche Struktur des Landkreises. Aussagen zur Wirtschaft erfolgen im Kap. 2. Die Anregung kann entsprechend berücksichtigt werden (s. lfd. Nr.74) Im 2. Abs. kann der Zusatz „Wirtschafts-“, aufgenommen werden.</p> <p>Die Anregung zu Ziffer 02 kann berücksichtigt werden (s. lfd. Nr.: 74).</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>

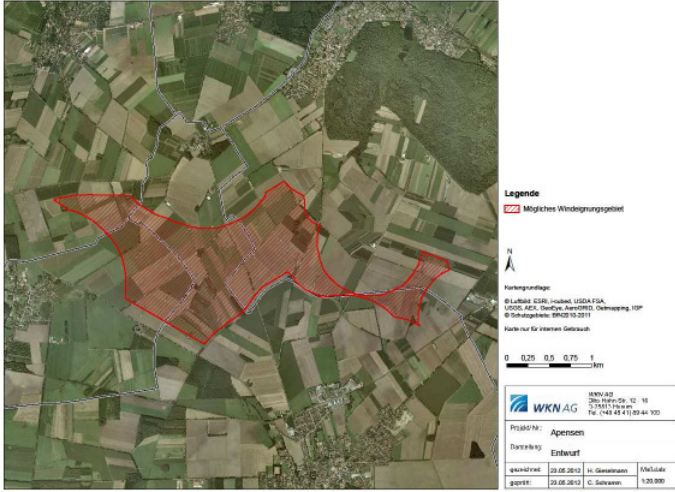


<p>Anmerkung/ Anregung/Textvorschlag</p> <p>06 Das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial der ländlichen Regionen ist durch die Pflege des Bestandes der <b>kleinen und mittleren</b>-Unternehmen und durch die Schaffung eines positiven Investitionsklimas zu stärken und zu entwickeln.</p> <p>ANMERKUNG IM TEXT: Der gelb markierte Teil des Satzes sollte entfallen, um keine Betriebsgrößen auszuschließen.</p> <p>Kristallisationspunkte und Schwerpunkte des Gewerbes, <b>der Industrie</b>, des Handels und der Dienstleistungen sind die Mittelzentren Stadt Buxtehude und die Hansestadt Stade. Entwicklungspotenziale insbesondere an Verkehrsachsen sind zu nutzen.</p> <p>Durch Maßnahmen zur Begrenzung und Vermeidung des klimawandelbedingten Temperaturanstieges (Mitigation) und durch Maßnahmen zur Beherrschung der Folgen des Klimawandels bzw. positiven Nutzung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (Adaption) ist den Veränderungen zu begegnen.</p> <p>Insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses durch Energiesparen <b>und durch Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung.</b></li> </ul>	<p>Den Änderungsvorschlägen in Kap. 1.1 06, 1.1 11 und 12, 2. Abs. kann gefolgt werden (vgl. lfd. Nr. 74).</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
<p>Anmerkung/ Anregung/Textvorschlag</p> <p>03 Grundsätzlich ist zwischen neuen Wohnbauflächen und immissionsträchtigen landwirtschaftlichen Betriebsstellen ein Lärm- und Geruchsschwellenabstand einzuhalten.</p> <p>Ferner ist aufgrund des Immissionsschutzes ein ausreichender Abstand zwischen neuen Wohnbauflächen (auch infolge von Umnutzungen) und gewerblichem <b>bzw. industriellem</b> Altbestand zu berücksichtigen.</p> <p><b>Es ist Ziel des Landkreises Stade, auf regionaler Ebene einen über die klassischen Aufgaben hinausgehenden Beitrag zur weiteren Verbesserung der Bildungslandschaft zu leisten und den Landkreis Stade zu einem herausragenden Bildungsstandort zu machen. Für die Weiterentwicklung der regionalen Bildungslandschaft ist das bei der Landkreisverwaltung angesiedelte Bildungsbüro zu verstetigen.</b></p> <p><b>Vorschlag Dow (zusätzlich):</b>  <b>Eine geeignete Infrastruktur zur Gewährleistung des Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsbedarfs für die Mitarbeiter/ innen der zu entwickelnden Betriebe in den regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen ist weiter zu entwickeln. Die Integration der unterschiedlichen schulischen, außerschulischen und betrieblichen Bildungsträger ist zu fördern.</b></p>	<p>Den Anregungen zu 2.1 03, 2. Satz und zu 2.3.2 01 4. Abs. kann gefolgt werden. Die Texte werden entsprechend ergänzt (vgl. lfd. Nr. 74).</p>	<p>Den Anregungen kann gefolgt werden.</p>

	<p>Anmerkung/ Anregung/Textvorschlag</p> <p>Dieser Satz sollte entfallen, da die Wassernutzung bereits durch das WHG und die Wasserrahmenrichtlinie abschließend geregelt ist.</p> <p>(Wichtiges Thema auch bei der Planung der Großkraftwerke!)</p> <p><b>04 Der Anschluss des "Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade" an das Schienennetz ist zu verbessern und die Infrastruktur für den kombinierten Ladungsverkehr zu erhalten.</b></p> <p><b>05 Die 380-kV- Höchstspannungsleitung Stade – Dollern ist in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen zu planen. Die vorhandenen 220 kV- Hochspannungsleitungen sind nach einem Neubau der 380-kV-Leitung abzubauen.</b></p> <p><i>Kommentar Dow:</i> Dieser gelb markierte Satz sollte entfernt werden, da ein Abbau der 220 kV-Hochspannungsleitung erst nach Anbindung des Vorranggebietes „hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ an die 380 kV-Leitung erfolgen kann.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der 3.Satz im Kap. 3.2.4.2 03 wird gestrichen (vgl. lfd. Nr. 74).</p> <p>Der Text in Kap. 4.1.2.1 04, 4. Abs., 1. Satz wird entsprechend korrigiert.</p> <p>In Kap. 4.2.3 05 erhält der 2. Abs., 2. Satz folgende Fassung: „Die vorhandenen 220 kV- Hochspannungsleitung soll nach einem Neubau und dem Anschluss des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen abgebaut werden.,“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</p>
	<p>Umweltbericht S. 25 „Die Lagerstätten dienen der Gewinnung von Salz im Tiefsolverfahren und als Speicherkavernen für Schlacken der Elbe.“</p> <p>Anmerkung/Anregung/Textvorschlag „Die Lagerstätten dienen der Gewinnung von Salz im Tiefsolverfahren.“</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden. Der Umweltbericht wird im Kap. 2.2.7.1 im letzten Abs. entsprechend korrigiert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>zur zeichnerischen Darstellung</b></p> <p>Anmerkung/ Anregung/Textvorschlag</p> <p>Hinzufügung des Zeichens für „Seehafen“ im Bereich des Großkraftwerkes im Vorranggebiet hafensorientierte industrielle Anlagen – Stadersand.</p> <p>Die vorhandene Leitungstrasse Dollern - Stadersand/hafensorientierte industrielle Anlagen - sollte mit 220/380 kV dargestellt werden.</p>	<p>Der Industrieenanleger wird als regional bedeutsamer Hafen in die zeichnerische Darstellung übernommen. Entsprechend der Hinweise aus dem Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stade Die Leitung werden um die Symbol zur Nennspannung ergänzt.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt</p>

106.	<b>BI Engelschoff per E-Mail vom 08.05.2012, 10.05.2012, 14.05.2012, 22.05.2012, 24.05.2012, 26.05.2012, 08.06.2012, 11.06.2012, 15.06.2012, 26.06.2012, 29.06.2012 und 09.07.2012</b>																																																																
	<p>Die vorgenannten Stellungnahmen stehen im Internet zur Verfügung.</p> <table border="1" data-bbox="259 432 1146 1409"> <tr><td>Einwand 00 002</td><td>Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 00 003</td><td>Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 00 011 -020</td><td>RROP allgemein</td></tr> <tr><td>Einwand 00 021</td><td>RROP - Allgemein - Formalien</td></tr> <tr><td>Einwand 00 022</td><td>Formalien</td></tr> <tr><td>Einwand 00 023</td><td>Zeichnerische Darstellung/Umweltprüfung</td></tr> <tr><td>Einwand 00 031</td><td>RROP - Allgemein</td></tr> <tr><td>Einwand 00 032-071</td><td>RROP - Allgemein</td></tr> <tr><td>Einwand 00 080</td><td>RROP - Allgemein</td></tr> <tr><td>Einwand 10 001</td><td>Zeichnerische Darstellung</td></tr> <tr><td>Einwand 20 003</td><td>Kriterienkatalog/Immissionen WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 001</td><td>Kriterienkatalog WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 002</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 003</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 004</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 005-Anhang</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 005-Anhang</td><td>Umweltbericht WEA (Daten A20)</td></tr> <tr><td>Einwand 30 006</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 007</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 008</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 010</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 011</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 012</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 013 032</td><td>Umweltbericht WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 30 033</td><td>Umweltbericht/ Kriterienkatalog WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 40 001</td><td>Kriterienkatalog WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 50 006</td><td>Begründung</td></tr> <tr><td>Einwand 50 008</td><td>Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 50 010</td><td>Kriterienkatalog WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 50 012</td><td>Kriterienkatalog WEA</td></tr> <tr><td>Einwand 50 013</td><td>Kriterienkatalog WEA</td></tr> </table>	Einwand 00 002	Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA	Einwand 00 003	Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA	Einwand 00 011 -020	RROP allgemein	Einwand 00 021	RROP - Allgemein - Formalien	Einwand 00 022	Formalien	Einwand 00 023	Zeichnerische Darstellung/Umweltprüfung	Einwand 00 031	RROP - Allgemein	Einwand 00 032-071	RROP - Allgemein	Einwand 00 080	RROP - Allgemein	Einwand 10 001	Zeichnerische Darstellung	Einwand 20 003	Kriterienkatalog/Immissionen WEA	Einwand 30 001	Kriterienkatalog WEA	Einwand 30 002	Umweltbericht WEA	Einwand 30 003	Umweltbericht WEA	Einwand 30 004	Umweltbericht WEA	Einwand 30 005-Anhang	Umweltbericht WEA	Einwand 30 005-Anhang	Umweltbericht WEA (Daten A20)	Einwand 30 006	Umweltbericht WEA	Einwand 30 007	Umweltbericht WEA	Einwand 30 008	Umweltbericht WEA	Einwand 30 010	Umweltbericht WEA	Einwand 30 011	Umweltbericht WEA	Einwand 30 012	Umweltbericht WEA	Einwand 30 013 032	Umweltbericht WEA	Einwand 30 033	Umweltbericht/ Kriterienkatalog WEA	Einwand 40 001	Kriterienkatalog WEA	Einwand 50 006	Begründung	Einwand 50 008	Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA	Einwand 50 010	Kriterienkatalog WEA	Einwand 50 012	Kriterienkatalog WEA	Einwand 50 013	Kriterienkatalog WEA	<p>Die Einwände der Bürgerinitiative behandeln zwei Aspekte: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff, sowohl in der zeichnerischen Darstellung, im Textteil, der Begründung und im Umweltbericht sowie Formalien die sich mit der Formulierung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung befassen. Des Weiteren werden Formalien im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung kritisiert.</p> <p>Soweit sie sich die Einwände mit dem im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiet Windenergienutzung Engelschoff befassen, werden sie aufgrund der Zurückstellung des Vorranggebietes vorerst als erledigt betrachtet.</p> <p>Die Hinweise und Anmerkungen zu den Grundsätzen und Zielen werden zur Kenntnis genommen und soweit ihnen gefolgt werden kann, bei der weiteren Entwurferarbeitung berücksichtigt.</p> <p>Soweit es sich um Hinweise zu dem Verfahren und der öffentlichen Auslegung handelt, kann diesen nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bei der angesprochenen Einsichtnahme am 01.06.2012 wurde den Einwendern die ergänzten und zusätzlichen Unterlagen eindeutig erklärt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Einwand 00 002	Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA																																																																
Einwand 00 003	Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA																																																																
Einwand 00 011 -020	RROP allgemein																																																																
Einwand 00 021	RROP - Allgemein - Formalien																																																																
Einwand 00 022	Formalien																																																																
Einwand 00 023	Zeichnerische Darstellung/Umweltprüfung																																																																
Einwand 00 031	RROP - Allgemein																																																																
Einwand 00 032-071	RROP - Allgemein																																																																
Einwand 00 080	RROP - Allgemein																																																																
Einwand 10 001	Zeichnerische Darstellung																																																																
Einwand 20 003	Kriterienkatalog/Immissionen WEA																																																																
Einwand 30 001	Kriterienkatalog WEA																																																																
Einwand 30 002	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 003	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 004	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 005-Anhang	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 005-Anhang	Umweltbericht WEA (Daten A20)																																																																
Einwand 30 006	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 007	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 008	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 010	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 011	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 012	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 013 032	Umweltbericht WEA																																																																
Einwand 30 033	Umweltbericht/ Kriterienkatalog WEA																																																																
Einwand 40 001	Kriterienkatalog WEA																																																																
Einwand 50 006	Begründung																																																																
Einwand 50 008	Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA																																																																
Einwand 50 010	Kriterienkatalog WEA																																																																
Einwand 50 012	Kriterienkatalog WEA																																																																
Einwand 50 013	Kriterienkatalog WEA																																																																

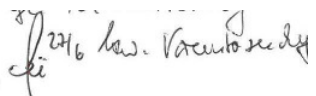
Einwand 50 014	Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA		
Einwand 50 015	Zeichnerische Darstellung und Kriterienkatalog WEA		
Einwand 50 101	Fehler in der Begründung		
Einwand 50 102	Begründung		
Einwand 50 204	Fehler in der Begründung		
Einwand 50 205	Fehler in der Begründung		
Einwand 50 206	Begründung		
Einwand 50 207	RROP und Begründung		
Einwand 50 208	RROP und Begründung		
Einwand 50 210	Begründung WEA		
Einwand 50 211	Begründung WEA		
Einwand 50 212	Begründung WEA		
Einwand 50 215	RROP 2012 Entwurf WEA		
Einwand 50 216	Einwand RROP_2012_050_216 BIS RROP_2012_050_227 Begründung		
Einwand 50 301	Zeichnerische Darstellung		
Einwand 50 302	Zeichnerische Darstellung		
Einwand 50 303	Zeichnerische Darstellung		
Einwand 50 304	Zeichnerische Darstellung		
Einwand 50 305	Zeichnerische Darstellung		
Einwand 50 100_000_Serie_01_D	Formalien/Grundsätzliches Auslegung		
Einwand 50 100_000_Serie_01_D_2	Formalien/Grundsätzliches Auslegung		
Einwand 100 170	Formalien/Grundsätzliches Auslegung		
Einwand 100 171	Formalien/Grundsätzliches Auslegung		
Einwand 100 999	Formalien/Grundsätzliches Auslegung		

<p>107.</p>	<p><b>Tremmel-Turan, Christina und Turan, Tevik vom 28.06.2012</b></p> <p>hiermit erheben wir Einwand gegen die beabsichtigte Ausnahmeregelung der Gemeinde Engelschoff bezüglich des Baus einer Windkraftanlage:</p> <p>Die Gemeinde Engelschoff beabsichtigt, die im RROP vorgegebenen Abstand von 800 m zum Baudenkmal Ruffel unterschreiten.</p> <p>Beim denkmalrechtlichen Status des Objekts Ruffel, Kamper Weg 34, handelt es sich um ein Einzeldenkmal (Backhaus) und um eine Hofanlage mit allen dazugehörigen Gebäuden. Der Abstand von 800 m ist nicht nur zum Backhaus am Grundstücksgrenze zum Kamper Weg hin einzuhalten, sondern auch zu allen Teilen des denkmalgeschützten Ensembles.</p> <p>Hinzu kommt noch, daß durch diese beabsichtigte Ausnahmeregelung auch der im RROP vorgesehene Abstand von 800 m zu Siedlungen unterschritten wird.</p> <p>Abgesehen von der oben dargestellten denkmalrechtlichen Lage handelt es sich beim Hof Ruffel nicht, wie behauptet, lediglich um ein bewohntes Einzelhaus, sondern um sechs bewohnte Wohneinheiten, verteilt auf die Gebäude Kamper Weg 34 A (Haupthaus), B (Backhaus) und C (Apfellagerhaus). Dies muß der Gemeinde Engelschoff seit langem bekannt sein, da sie die Instanz war, die bei der Neunummerierung (von "Ruffel 3" auf "Kamper Weg 10 A-C", später "Kamper Weg 34 A-C" auf der Kennzeichnung jedes einzelnen Wohnhauses mit einem Buchstaben bestanden hat.</p> <p>Darüberhinaus machen wir als Bewohner und Inhaber zweier reetgedeckten Häuser auf dem Ruffel auf die Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes von 2008 aufmerksam und fordern einen Sicherheitsabstand von 1000 m.</p>	<p>Für die Abgrenzung der Vorranggebiete wurde auf der Grundlage des Kriterienkatalogs ein Abstand von 800 m zu Baudenkmalen vorgesehen. Dieser Abstand wird zum Haupthaus eingehalten.</p> <p>Die Gemeinden müssen sich im Rahmen ihrer Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anpassen. D. h., das Ziel ist für die Gemeinde nicht überwindbar, sie hat aber einen Gestaltungsspielraum. Soweit städtebauliche Gründe vorliegen von den Vorgaben des RROP abzuweichen, kann sie dies im Rahmen ihrer Planungshoheit.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>108.</p>	<p><b>WKN AG vom 31.05.2012</b> Auszug</p> <p>Insbesondere wird durch die Arrondierung des bestehenden Vorranggebietes der sinnvollen Konzentration von Windenergienutzung an geeigneter Stelle Rechnung getragen.</p> <p>Wir bitten höflich darum, uns den Eingang dieser Stellungnahme samt Eingangsdatum schriftlich zu bestätigen und uns die Eingangsnummer mitzuteilen, unter der die vorliegenden Erwägungen bearbeitet/abgewogen werden. Wir freuen uns, den Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Stade gemeinsam voranbringen zu können.</p> <p>Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Arrondierung des bestehenden Windparks „Apensen“ um den im Anhang dargestellten Bereich. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Landkreises Stade, der Windenergienutzung im Kreisgebiet in angemessener Weise Raum zu verschaffen</p>	<p>Die Überprüfung der Anregung bestätigt eine mögliche Erweiterung nach Osten. (s. a. lfd Nr. 109). Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

	 <p><b>Legende</b>   Mögliches Windenergiegebiet</p> <p>N  </p> <p>Herbergsdorf      © Luftbild: GDR, -Luftbild, USDA FSA, USGS, AER, -Digital, GeoEye, -Ordnung, 10°      © Schutzgebiete: BfN 10 2011      Karte nur für internen Gebrauch</p> <p>0 0,25 0,5 0,75 1      km</p> <p><b>WKN AG</b>      37061 Bielefeld, 32 10      37141 Hornum      Tel. +49 52 41 89 44 100</p> <p>PLZ 05374: Apensen      Datum: 13.06.2012      apensens: 05.06.2012 In: Gesamtplan: 13.06.2012      apensens: 05.06.2012 C: Gesamtplan: 13.06.2012</p>		
<p>109.</p>	<p><b>Windpark Bliedersdorf Grundeigentümergeinschaft</b>          vom ....., eingeg. 13.06.2012          Auszug:          1)</p> <p>Wir wenden uns gegen die Einschränkungen, die zur Nichtberücksichtigung von Potentialflächen führen. Außerdem regen wir an, die Abmessung des konkreten Vorranggebietes Apensen auf dem Gebiet der Gemeinde Bliedersdorf, Samtgemeinde Horneburg zu überprüfen und zu ändern.</p>	<p>1) Die für die Abgrenzung der Vorranggebiete gewählten Kriterien werden für das gesamte Kreisgebiet einheitlich angewandt. Dazu gehören die Abstände zwischen den Vorranggebieten als auch der Abstand zur Bebauung oder anderer Nutzungen. Im Hinblick auf eine optimale Ausnutzung der Potenzialgebiete wird auf eine Festsetzung einer max. Anlagenanzahl (s. 4.2.2 01) verzichtet. Der Text im Kap. 4.2.2 01 2. Abs. 3. Satz erhält folgende Fassung:          „Windparks haben eine Größe von mindestens 4 Anlagen. Die Konkretisierung erfolgt durch die Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>2) Wir beantragen, das Vorranggebiet Windenergienutzung Apensen mit einer nördlichen Erweiterung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 auszuweisen. Abschließend erwarten wir die Berücksichtigung unserer genannten Anliegen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012, um den Ausbau der Windenergienutzung weiterhin zu fördern und die energiepolitischen Ziele Deutschlands und Niedersachsen zu erfüllen.</p>	<p>2) Die Überprüfung der Anregung bestätigt eine mögliche Erweiterung nach Norden. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>110.</p>	<p><b>Von der Decken, Georg vom 12.06.2012</b> 1) ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemarkung Oederquart. Auf meinen Flächen hat die Firma Energiekontor AG einen Windpark errichtet. Die Energiekontor AG beabsichtigt, im Rahmen des sogenannten Repowerings die im Jahre 1997 errichteten Windkraftanlagen durch größere Anlagen zu ersetzen.  Nach dem vorliegenden Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms soll der Abstand zur Wohnbebauung von derzeit 500 m auf zukünftig 600 m vergrößert werden. Als neues Kriterium soll darüber hinaus ein Abstand von 800 m zu Baudenkmalern festgeschrieben werden.  Mein Haus ist ein Baudenkmal. Im Ergebnis wird der Windpark, in dem sich meine Flächen befinden, damit verkleinert.</p>	<p>Zu 1) Die Überprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgte mit dem Ziel die bestehenden Vorranggebiete für größere Windenergieanlagen vorzubereiten. Grundlage der Planung sind 3 MW-Anlagen. Ziel ist es die Zahl der Anlagen und die Flächen zu reduzieren aber gleichzeitig die erreichbare Nennleistung auf 600 MW zu verdoppeln. Größere Anlagen erfordern grundsätzlich weitere Abstände zu anderen Nutzungen. Aus Vorsorgegesichtspunkten (Lärm, Schattenwurf) wurde deshalb der Abstand zu Wohngebäuden von 500 auf 600 m vergrößert. Das Kriterium Abstand zu Baudenkmalen wurden neu aufgenommen, weil nach dem nds. Denkmalschutzgesetz Baudenkmalen auch ein Umgebungsschutz zusteht. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung kann die Gemeinde im Einzelfall aus örtlichen städtebaulichen Gesichtspunkten die Abstände modifizieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2)</p>	<p>Zu 2) Nach den hier vorliegenden Unterlagen gehören die Anlagen des Einwenders zum Windpark Oederquart / Wischhafen. Die Tabelle auf Seite 64 der Begründung aktualisiert. Zwei Anlagen des Einwenders liegen auch künftig in dem Vorranggebiet, so dass ein „Repowering“ möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

	<p>Das von der Energiekontor AG geplante Repowering wird in der beabsichtigten Form nicht möglich sein.</p> <p>Das gesamte Repowering ist damit in Zweifel gezogen, da die nach dem Einspeisegesetz ins Auge gefasste Erhöhung der Anfangsvergütung nur zur Verfügung steht, wenn die installierte Leistung der Repoweringanlage mindestens das zweifache der ersetzten Anlagen beträgt.</p> <p>Ich habe bereits vor ca. 2 Jahren, nämlich am 23.06.2010 mit der Energiekontor AG einen Repoweringvertrag abgeschlossen.</p> <p>Sollte sich jetzt tatsächlich herausstellen, dass aufgrund der neuen Abstandsregelungen eine Umsetzung dieses Vertrages nicht mehr möglich ist, behalte ich mir ausdrücklich Ansprüche nach § 39, 42 BauGB vor.</p> <p>Für die von Ihnen ins Auge gefassten Abstandsregelungen habe ich im Übrigen auch schon allein deshalb kein Interesse, da das von der Bundesregierung ausgerufene Ziel der Energiewende auf diese Weise ganz offenkundig unterlaufen wird.</p> <p>Die Begründung zum RROP ist nach meiner Einschätzung im Übrigen fehlerhaft.</p> <p>Auf Seite 64 wird für den Standort Oederquart eine Anzahl von 10 Windkraftanlagen aufgeführt mit einer Gesamtleistung von 12 MW.</p> <p>Insgesamt sind zwischenzeitlich 27,5 MW genehmigt.</p> <p>Das Ziel des Repowering ist damit ganz offenkundig bei einer Verkleinerung des Windparks nicht erreichbar.</p> <p>Als Eigentümer eines unter Denkmalschutz stehenden Hauses bin ich ohnehin in erheblichem Maße einer Vielzahl von Auflagen unterworfen.</p> <p>Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach meines Hauses ist mir deshalb beispielsweise nicht möglich gewesen.</p> <p>Ich darf bei dem Versuch, mein Haus energetisch „aufzurüsten“, bestimmte Dinge, wie</p> <p>Ich vermag nicht zu erkennen, weshalb mir jetzt ein weiterer Nachteil daraus entstehen soll, dass mein Haus unter Denkmalschutz steht</p> <p>Ich empfinde dies als grob unbillig</p> <p>Im Hinblick auf den bereits bestehenden Windpark, die große Akzeptanz, die dieser zwischenzeitlich in meiner Nachbarschaft genießt, das gute Windangebot in der Gemeinde Nordkehdingen und die als oberstes politisches Ziel ausgerufene Energiewende ist mir vollkommen unverständlich, weshalb der Windpark jetzt im Ergebnis verkleinert werden</p>		
--	--	--	--

<p>111.</p>	<p><b>Fa. Richard Rischkau GmbH &amp; Co. vom 14.06.2012</b></p> <p>Von: "Jenne Wendt" &lt;jwendt@rischkau.de&gt; An: &lt;planungsamt@landkreis-stade.de&gt; Datum: 14.06.2012 10:19 Betreff: Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade</p> <p>Sehr geehrter Herr Bock,</p> <p>wie bereits mit Frau Rischkau telefonisch besprochen, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass unsere Recyclinganlage in Buxtehude-Eilendorf nach wie vor fortbesteht (wie auch im vorherigen Raumordnungsprogramm dargestellt) und deshalb auch in die neue Planfassung des regionalen Raumordnungsprogrammes wieder mit aufgenommen werden soll.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	<p>In der zeichnerischen Darstellung wird das Symbol „Behandlungsanlage“ aufgenommen.</p>
<p>112.</p>	<p><b>mdp vom 25.06.2012</b></p> <p><i>Regionales Raumordnungsprogramm 2012</i></p> <p><i>- Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens -</i></p>  <p>Sehr geehrter Herr Bock,</p> <p>anbei senden wir Ihnen einen Lageplan mit einem möglichen Windeignungsgebiet in den Gemarkungen Heinbockel und Oldendorf. Berücksichtigt sind folgende Abstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Gebiet</li> <li>- Einzelwohnhäuser 600m</li> <li>- Siedlungen 800m</li> </ul> <p>Wir sind der Auffassung, dass in diesem Bereich die Realisierung von WEA möglich ist und möchten Sie daher um Berücksichtigung dieser Fläche bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2012 bitten.</p>	<p>Das vorgeschlagene Vorranggebiet in den Gemarkungen Heinbockel und Oldendorf liegt am Rande des ausgewiesenen Vorranggebietes Natura 2000. Gleichzeitig liegt im östlichen Randbereich eines Brutgebietes der Trauerseeschwalbe. Nach der naturschutzfachlichen Bewertung 2010 des NLWKN ist dies ein Gebiet von nationaler Bedeutung (vgl. auch Fachbeitrag Natur und Landschaft).</p> <p>Nach den Hinweisen zu „Naturschutz und Windenergie“ des Nieders. Landkreistages (NLT 10/2011) soll zu Brutplätzen von Seeschwalben ein Abstand von 1000 m eingehalten werden. Der Kriterienkatalog für die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung sieht einen Abstand von 500 m vor. Bei Berücksichtigung dieses Abstands ist die Ausweisung eines Vorranggebietes nicht möglich.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

<p>113.</p>	<p><b>Bürgerinitiative Hedendorf vom 25.06.2012</b> zur Begründung:</p> <p><b>4.2.1 Energie allgemein</b></p> <p>In diesem Bereich fehlt die Darstellung und Aufzeichnung der Standorte für Biogasanlagen und ein Hinweis auf den Umweltbericht 3.4.1 Biomasse</p>	<p><b>Zu 4.2.1</b> Biogasanlagen sind im Landkreis Stade weitgehend durch die Bauleitpläne der Gemeinden/Samtgemeinden gesichert. Eine Auflistung der bestehenden Anlagen wird in der Begründung erfolgen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p><b>4.2.2 Windenergie</b></p> <p>Die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, kann aufgrund des technischen Fortschrittes, nicht nachvollzogen werden. Die Turmhöhe und damit die Gesamthöhe der Windkraftanlagen hat sich in den letzten Jahren stark verändert und wird sich in der Gesamthöhe weiter steigern. Dies wird zulasten des Fremdenverkehrs, des Naherholungsgebietes und der Wohnqualität in der Ortschaft Hedendorf bei einer Umsetzung der jetzigen Planung gehen. Andere geeignete Standorte wurden nicht geprüft, z.B. Flächen an der Autobahn A 26 in entsprechenden Abständen zu geschlossenen Siedlungsgebieten.</p>	<p><b>Zu 4.2.2</b> Die Änderung des RROP soll auch zu einer Anpassung der Vorranggebiete Windenergienutzung an die Erfordernisse heute marktgängiger Windenergieanlagen führen. Mit größeren leistungsfähigeren Anlagen – angestrebt werden 3 MW-Anlagen – wird sich die Anzahl der Anlagen im Landkreis Stade deutlich verringern. Die größeren Abstände der leistungsfähigeren Anlagen und die Rotordynamik unterstützen zudem die Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung (Beitrag zur Energiewende).</p> <p>Anhand der Abstands- und Ausschlusskriterien wurde eine flächendeckende Analyse des Landkreises nach Vorranggebieten Windenergienutzung durchgeführt. Dies führte zur Aufnahme von fünf neuen zusätzlichen Standorten in den Entwurf des RROP. Das Alte Land wird als Tabu-Raum für Windenergienutzung betrachtet - Kulturlandschaft - (vgl. Kriterienkatalog).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Name Apensen</b> Die Ortsbezeichnung für die Windkraftanlage Apensen ist unrichtig. Gut ein Drittel des Vorranggebietes liegen in der Ortschaft Hedendorf, die zur Stadt Buxtehude gehört. Die Ausweisung des entsprechenden Vorranggebietes zu Buxtehude und der Ortschaft Hedendorf ist entsprechend auszuweisen und zu verändern.</p>	<p>Der Name des Vorranggebietes ist bereits im RROP 1999 festgelegt worden. Die regionalplanerische Festlegung der Vorranggebiete erfolgt unabhängig von den Gemeindegrenzen. Der Name beschreibt nur die Lage im Raum.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>Veränderungshinweise</b> Bei der Ortschaft Hedendorf handelt es sich nicht um Einzelbebauung und landwirtschaftliche Betriebe. Der Flächennutzungsplan sieht eine Ausweitung des geschlossenen Siedlungsgebietes in Richtung Windkraftanlagen vor. Richtig ist, bei der Ortschaft Hedendorf handelt es sich um eine geschlossene Siedlungsbebauung, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe. Bedeutung hat die Ortschaft für den Fremdenverkehr und als Naherholungsgebiet. Die Waldfläche gilt als FHH Gebiet und ist entsprechend zu schützen.</p> <p><b>Das Vorranggebiet in der Ortschaft Hedendorf und westlich der Landstr. 130 ist als Repowering - Standort nicht geeignet.</b></p>	<p>Bei der Festlegung der Siedlungsgebiete wurde auf die Darstellung der aktuellen Flächennutzungspläne zurückgegriffen. Alle dargestellten Wohnsiedlungsflächen wurden mit einem Abstand von 800 m berücksichtigt. Einzelwohnbebauung wurde anhand der aktuellen Liegenschaftskarte ermittelt und mit 600 m Abstand berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Umweltbericht:</b></p> <p><b>3.4 Veränderung der Landschaft durch verstärkten Biomasseanbau</b></p> <p>Die Situation im Biomasseanbau wird nicht ausreichend dargestellt. Den Anlass im verstärkten Maisanbau und die Folgen im Landschaftsbild sowie das Entstehen von Monokulturen zu beschreiben, reichen nicht aus. Es fehlt der verstärkte Hinweis darauf, dass der Maisanbau auch auf überdüngten Böden möglich ist und somit auch der Nitratreintrag im Trinkwasser ansteigt. Nach Angaben der Trinkwasserversorger in der Bundesrepublik Deutschland werden durch eine Überdüngung auf den Maisanbauflächen 80 Kg Stickstoff pro Hektar nicht von den Pflanzen genutzt und versickern im Boden. Eine Begrenzung der Maisanbauflächen kann nur durch eine Begrenzung (Anzahl) der Biogasanlagen in Niedersachsen und damit auch im Landkreis Stade, sowie der Massentierproduktion erreicht werden. Es fehlt auch der Hinweis darauf, das im Zuge der verringerten Anbauflächen notwendige Nahrungsmittel und Futtermittel aus Übersee importiert werden müssen. Diese Transporte belasten die Umwelt ebenfalls.</p>	<p>Der Umweltbericht beurteilt die Auswirkungen, die sich aus den <u>geplanten Änderungen</u> des RROP's ergeben. Die Art der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen kann nicht durch die Regionalplanung gesteuert werden. Biogasanlagen gehören zu den durch den Bundesgesetzgeber privilegierten Anlagen (Energiewende). Eine Steuerung kann durch die Bauleitplanung der Gemeinden/Samtgemeinden erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>3.7.2.1 Energie Allgemein</b></p> <p>Die Aussage, das insbesondere die Biogasnutzung einen Beitrag für die Nutzung einer regenerativen Energie leistet, bedarf einer Korrektur. Wie bereits unter 3.4 erläutert, sind negative Auswirkungen in eine Kosten Nutzenanalyse für die Umwelt einzubeziehen, aufgrund einer solchen Umweltanalyse kann von keinem besonderen Nutzen ausgegangen werden. Daher ist diese Aussage einer genauen Analyse zu unterziehen. Wer auf eine Alternativprüfung verzichtet, handelt fahrlässig. <b>Biogasanlagen</b> Es fehlt eine Übersicht der Biogasanlagen im Kreis Stade und die Produktionsmengen an Gas und elektrischer Energie, sowie Fernwärmeabgabe. Insbesondere fehlt die Biogasenergie Geest GmbH &amp; Co, KG. Diese Anlage liegt im ausgewiesenen Vorranggebiet für Windkraft. Der Landkreis Stade müsste mit dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als Genehmigungsbehörde reibungslos zusammenarbeiten um einen effektiven Schutz der Natur und der Menschen zu gewährleisten.</p>	<p>Im beschreibenden Teil des RROP (4.2.1 02) ist der Grundsatz der Förderung der Biogas-Herstellung genannt. Dies entspricht den gesetzgeberischen Vorgaben. Da zu den vorhandenen und geplanten Biogasanlagen keine spezifischen Aussagen getroffen wurden und auch keine Festsetzungen vorgenommen werden, bedarf es keiner weiteren Bewertung im Umweltbericht. In der Begründung wird eine Liste der vorhandenen Biogasanlagen aufgenommen (s. o.)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>3.7.2.2 Windenergie</b></p> <p><b>01 – 05</b></p> <p>Bei der Ermittlung und Planung der Vorranggebiete wurde nicht mit dem Wissen einer, sich im schnellen Tempo, entwickelnden Windenergie gearbeitet. Schutzabstände, Pufferzonen, Abstands- und Ausschlusskriterien entsprechen nicht einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von z.Zt. 180 m, größere Anlagen befinden sich bereits in der Konstruktionsphase. Der Verzicht des Landkreises auf eine Höhenbegrenzung ist für diesen Fortschritt nicht hinnehmbar. Auf Seite 123 wird in diesem Zusammenhang bereits auf die negativen Folgen für die Schutzgüter Natur, Landschaft und Mensch hingewiesen. Eine Verhinderung der Folgen wird einer Umweltprüfung am gleichen Ort zugeschrieben, ohne die Möglichkeit von Ersatzstandorten zu prüfen.</p>	<p>Die Förderung der Windenergie ist umweltpolitisches und energiepolitisches Ziel der Bundes- und Landesregierung. Für die Planung im Landkreis Stade wurden Abstands- und Ausschlusskriterien festgelegt, die Umweltschutzbelange vorsorglich durch die Tabuflächen bzw. Abstände für die verschiedenen Schutzgüter berücksichtigen (Gesamtkonzept).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Vorranggebiet Apensen – Buxtehude Ortschaft Hedendorf</b></p> <p>Dieses Vorranggebiet wird in der Umweltplanungsunterlage nicht erwähnt.</p> <p>Dieser Standort für Windenergie wurde als Vorranggebiet ausgewiesen, ohne die Umweltbedingungen zu prüfen.</p> <p>Das Windkraft Vorranggebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liegt ca. 1500 m von der Ortschaft Hedendorf entfernt. <b>Bei einer Höhe von 180 m sollte der Abstand min 1800 m betragen</b> <b>Die entsprechende Hindernisbefeuering ist für die Bewohner der umliegenden Ortschaften (Hedendorf, Grundoldendorf, Ruschwedel, Nottensdorf, Altkloster, Apensen) besonders zu betrachten.</b> <b>Die Befeuering wird unabhängig vom Luftverkehr betrieben.</b></li> </ul> <p>Abstand zum Biogaswerk in allen Richtungen 500 m, min. 250 m <b>Kippweg einer Windkraftanlage, möglicher Eiswurf von Propellerflügel, Schäden durch einen möglichen Brand oder Bruch an bewegten Teilen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstand zum FHH Gebiet Neuklosterforst min 1000 m <b>Schutz der Fauna</b></li> <li>- <b>Abstand zur Landstraße 130</b> Der Abstand muss auf beiden Seiten 500 m, min. 250 m betragen <b>Kippbewegung einer Windkraftanlage, möglicher Eiswurf von Propellerflügel, Schäden durch einen möglichen Brand oder Bruch an bewegten Teilen.</b></li> <li>- <b>Windräder verursachen verschiedene Arten von Lärm und können krankmachen.</b></li> <li>- Windräder zerstören die Landschaft und damit das Naherholungsgebiet und den Fremdenverkehr.</li> <li>- <b>Zerstören den Wert der Häuser in den umliegenden Ortschaften.</b></li> </ul>	<p>Das Vorranggebiet Apensen ist bereits im RROP 2004 ausgewiesen. Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit wurde in den nachgelagerten Planungsebenen festgestellt. Aufgrund der geringfügigen räumlichen Veränderungen bedarf es auf regionalplanerischer Ebene für diese Veränderungen keiner weiteren regionalen Prüfung der Umweltverträglichkeit. Dies erfolgt dann wiederum in den nachfolgenden Ebenen der gemeindlichen Bauleitplanung. Auf dieser Ebene bzw. der Genehmigungsebene können die Details zur Hindernisbefeuering, Sicherheitsabstände etc. behandelt werden.</p> <p>Auf der Grundlage der gewählten Abstands- und Ausschlusskriterien (Kriterienkatalog) erfolgt die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Sie sind prophylaktischer Natur und aus Vorsorgegesichtspunkten festgelegt. Auf der Basis detaillierter Planungen (Bauleitplanung, Genehmigungsantrag) sind genaue Abstände zu untersuchen und festzulegen.</p>	<p>Den Anregungen wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt.</p>

<p>114.</p>	<p><b>Bürgerwindpark OeKO GmbH &amp; Co. KG</b> vom 26.06.2012</p> <p>anbei erhalten Sie einen Antrag auf Änderung des Vorranggebietes Ahlerstedt-Ottendorf im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreis Stade.</p> <p>Wir als Bürgerwindpark OeKO GmbH &amp; Co. KG mit Sitz in Ahlerstedt überreichen Ihnen das Schreiben auch im Namen der Betreibergesellschaften ENERCON Windpark Ahlerstedt III GmbH („Enercon“) und Windpark Ahlerstedt GmbH &amp; Co. KG („Grüne Emmissionshaus &amp; DSF“).</p> <p>im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 – Landkreis Stade (im Folgenden „RROP Stade“) soll Beteiligten und Betroffenen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, die Gelegenheit gegeben werden, ihre Vorschläge, Anregungen und Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie einzureichen. Als Planer und Betreiber sind wir von den Auswirkungen der raumordnerischen Entwicklung unmittelbar betroffen und möchten die angebotene Beteiligungsmöglichkeit gerne nutzen.</p>		
	<p>Um die Klimaschutzziele in Niedersachsen und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Bereich des RROP Stade erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden kann, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO<sub>2</sub>, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Selbst ein begrenzter Klimawandel gefährdet mehr Arten und Lebensräume in Deutschland als durch Windenergieanlagen auch nur berührt werden können. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch, dient Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt. Spätestens nach den Ereignissen von Fukushima ist es breiter gesellschaftlicher Konsens, dass die Energieerzeugung schrittweise auf die erneuerbaren Energien umgestellt werden soll, wobei auch die ökologische Verträglichkeit, die Strompreise und die Akzeptanz in der Bevölkerung berücksichtigt werden müssen.</p>		
	<p>Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, Niedersachsens und der Kommunen des Ländlichen Raums, die u.a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen eine positive Verbindung ein.</p>		

	<p>Vor diesem Hintergrund wurde im Januar 2012 das Energiekonzept des Landes Niedersachsen erlassen. Im Energiekonzept wurde u. a. festgestellt, dass Windenergieanlagen an Land eine der kostengünstigsten Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien darstellen und ein entscheidendes Ausbaupotenzial bieten. Trotz der bisherigen Spitzenstellung Niedersachsens im Vergleich der Bundesländer kann die installierte Windenergieleistung (inkl. Repowering) gegenüber dem Stand Ende 2010 bis 2020 um rund 7.500 Megawatt mehr als verdoppelt werden. In ihrem Energiekonzept legt die Landesregierung besonderen Wert darauf, die hohe Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten. Zu diesem Zweck werden aktive Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. durch Bürgerwindparks) angestrebt. Um eine übermäßige Inanspruchnahme von Flächen für den weiteren Ausbau zu vermeiden, sollen die bestehenden Standorte möglichst effizient genutzt werden. Eine effiziente Flächennutzung besteht einerseits im Repowering bestehender Windparks durch leistungsfähigere Windenergieanlagen, andererseits in der Erweiterung von Windparkflächen in der unmittelbaren Umgebung. Pauschale Abstandsregelungen reduzieren die Flächen, die für potenzielle Eignungsgebiete zur Verfügung stehen, erheblich und werden im Energiekonzept abgelehnt. Stattdessen werden Einzelfallbetrachtungen bevorzugt.</p>		
	<p>Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im RROP Stade soll der Windenergienutzung ein substantieller Raum geschaffen werden, der durch die Klassifizierung als Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. Auf der anderen Seite der Medaille findet sich jedoch die Ausschlusswirkung für alle Gebiete, die im RROP Stade nicht als geeignetes Gebiet ausgewiesen werden.</p>		
	<p><b>Vorranggebiet Ahlerstedt-Ottendorf</b> Das Vorranggebiet Ahlerstedt-Ottendorf beinhaltet einen bestehenden Windpark. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum RROP Stade wollen wir als Betreiber im Windpark Ahlerstedt-Ottendorf mitwirken, um die gesteckten Ziele unter Einhaltung der im RROP aufgeführten Kriterien zu erreichen. Dabei legen wir insbesondere Wert auf die Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung. Derzeit werden 8 Windenergieanlagen durch den lokalen Bürgerwindpark betrieben, an den Anlagen sind rund 40 Bürger aus der Gemeinde Ahlerstedt beteiligt.</p>		
	<p>Zusammen mit Vertretern des Landkreises Stade und der Gemeinde Ahlerstedt wurde im Rahmen eines runden Tisches besprochen, dass ein Gesamtkonzept für die Windenergienutzung anzustreben ist, das insbesondere ein späteres Repowering der bestehenden Windenergieanlagen sinnvoll berücksichtigt. Nach derzeitiger Praxis und Wirtschaftlichkeit werden beim Repowering bestehende Windenergieanlagen durch leistungsfähigere, höhere, möglichst einheitliche Windenergieanlagen ersetzt. Dabei wird in der Regel eine vergleichbare Fläche mit einer geringeren oder maximal gleichen Anzahl von Windenergieanlagen bebaut. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Ahlerstedt im April 2012 beschlossen, die Fläche westlich der Hochspannungsleitung zu unterstützen, um damit insbesondere eine größere Entfernung der neuen Windenergieanlagen von der Wohnbebauung zu erreichen. Diesen Vorschlag der Gemeinde Ahlerstedt begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich.</p>		

	<p>Wir schlagen jedoch vor, das genannte Gebiet durch das im Anhang aufgezeigte Gebiet östlich der Hochspannungstrasse zu ergänzen (vgl. Lageplan). Die östliche Fläche enthält derzeit 4 Windenergieanlagen, die vor Ort weitestgehend akzeptiert werden. Die bestehenden Windenergieanlagen sollen mittelfristig durch 2 oder 3 Windenergieanlagen aktueller Bauart ersetzt werden. Die östliche Erweiterungsfläche beachtet die Kriterien des RRÖP, vor allem in Bezug auf den Abstand zu Wohngebäuden und Hochspannungsleitungen. Die Anlagen östlich und westlich der Hochspannungstrasse würde in der Topographie als einheitlicher Windpark wahrgenommen werden, da der Abstand zwischen den Anlagen mit rund 400 – 500m den technischen Abständen innerhalb eines Windparks entspricht. Die im Entwurf des RRÖP angestrebte Obergrenze von 20 Anlagen je Park würde ebenfalls eingehalten. Als Betreiber stimmen wir uns ab, um das einheitliche Erscheinungsbild des Windparks zu erhalten und auszubauen, indem ein einheitlicher Anlagentyp errichtet wird. Ohne die östliche Erweiterung besteht jedoch die Gefahr, dass die bestehenden Windenergieanlagen des lokalen Bürgerwindparks nicht abgebaut und nicht durch einheitliche Windenergieanlagen ersetzt werden, da ein Wiederaufbau im Rahmen des Repowering ausgeschlossen wäre. In diesem Fall würden die bestehenden Windenergieanlagen noch weitere 20 Jahre betrieben. Somit wäre das unter 4.2.2 Abs 01 Windenergie formulierte Ziel „...Art und Größe einheitlich sein. Von diesem Ziel kann in Einzelfällen beim RePowering <u>vorrübergehend</u> abgewichen werden“ ernsthaft gefährdet, da bei der oben beschriebenen Zeitraum sicherlich nicht mehr als vorübergehend anzusehen ist. Gesamtziel unserer Planungen vor Ort ist die Verbesserung der heutigen Situation, indem die Windenergieanlagen weiter von der Wohnbebauung abrücken, die Anlagenzahl reduziert und ein einheitliches Bild angestrebt wird. Gleichzeitig streben wir eine deutliche Erhöhung der Energieproduktion am Standort Ahlerstedt-Ottendorf an.</p>		
	<p>Wir beantragen, das Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlerstedt-Ottendorf gemäß des <u>Vorschlags</u> der Gemeinde Ahlerstedt ergänzt um die Beibehaltung einer östlichen Fläche im RRÖP Stade auszuweisen. Abschließend regen wir an, unsere genannten Anliegen im RRÖP Stade zu berücksichtigen, um den Ausbau der Windenergieutzung weiterhin zu fördern und die energiepolitischen Ziele Deutschlands und Niedersachsen zu erfüllen.</p>		



Unter Berücksichtigung der Abstands- und Ausschlusskriterien kann der Abgrenzung im Wesentlichen gefolgt werden. Im westlichen Bereich ergibt sich eine Abweichung zum Antrag durch einen landesweit bedeutsamen avifaunistischen Bereich. Zu der Bebauung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird analog zum Kriterienkatalog ein Abstand von 600 m eingehalten.

Die im südliche Teil des Vorranggebietes im Bebauungsplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen sind nach den örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen.

Ziel der Überprüfung und Neuabgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist die Konzentration auf kleinere Flächen, bei weniger Anlagen und einer höheren Nennleistung.

Aufgrund der Streichung der vorgesehenen Gebiete in Engelschoff und Dollern wird nicht auf die östlich Fläche verzichtet und sie in das Vorranggebiet einbezogen (s. a. lfd. Nr. 8 und 64)

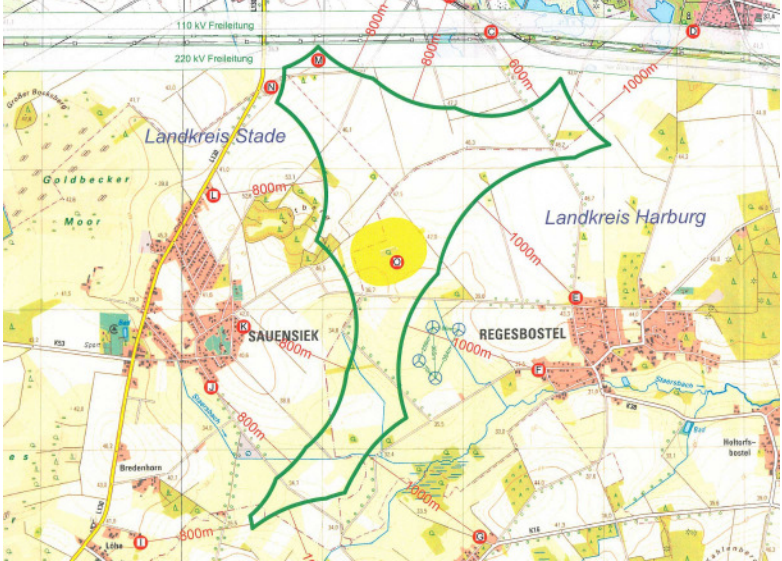
Dem Antrag wird entsprechend zugestimmt.

<p>115.</p>	<p><b>Buxtehuder Wassersportverein "Hansa" e. V. vom 26.06.2012</b></p> <p>Der Stellungnahme der Stadt Buxtehude Satz 1 und 2 schließen wir uns vollinhaltlich an:</p> <p>„Der Sportboothafen Buxtehude ist wie im derzeit rechtsverbindlichen RROP zeichnerisch darzustellen. Er zählt wie andere zeichnerisch dargestellte und namentlich aufgeführte Sportboothäfen des RROP-Entwurfes zu den regional bedeutsamen Sportanlagen.“</p> <p>Wir wenden uns damit deutlich gegen die Streichung der Eigenschaft „Sportboothafen“ in der zeichnerischen Darstellung und nehmen in der Anlage ergänzend inhaltlich Stellung.</p> <p>In der Karte zum Entwurf der RROP-Änderung ist der Hafen Buxtehude nicht mehr als regional bedeutsamer Hafen ausgeworfen. Es wird beantragt festzustellen, dass der Sportboothafen Buxtehude eine regional bedeutsame Sportanlage ist und die entsprechende Kennzeichnung unverändert behält.</p> <p>Der Sportboothafen Buxtehude ist eine regional bedeutsame Sportanlage und als solche erhaltenswert.</p>	<p>Zur Beurteilung der regionalen Bedeutung der vorhandenen Sportboothäfen werden folgende Kriterien herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Land- und seeseitige Erreichbarkeit</li><li>• Vorhandene Infrastruktur</li><li>• Räumlicher Liegeplatzbedarf, Hafenvielfalt</li><li>• Touristische und landschaftliche Attraktivität</li></ul> <p>Daraus und aus den Kriterien, der Broschüre der Interessengemeinschaft zur Schifffahrt auf der Unterelbe und des Gutachtens zur Maritimen Landschaft erfolgt folgende Einschätzung: Als regional bedeutsam werden die Sportboothäfen Stadthafen Stade, Stadersand, Drochtersen-Ruthenstrom, Wischhafen, Steinkirchen, Jork-Neuschleuse und Freiburg (aus strukturpolitischen Gründen) eingestuft (vgl. lfd. Nr. 3 und 147).</p>	<p>Die Anregung wird durch ergänzende Erläuterungen beachtet.</p>
-------------	---	--	---

	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Neben der Begründung durch die Stadt Buxtehude, sind weitere Aspekte zu nennen, die dies untermauern.</p> <p>Der Hafen besteht zum einen aus dem Vereinsgelände des Buxtehuder Wassersportverein HANSA (BWV HANSA) mit Vereinsgebäuden, Hallen Freiflächen östlich der ESTE und einer Bootshalle westlich der ESTE (sog. VÖLKSEN-Halle) und zum anderen aus einem kommunalen, von öffentlichen Verkehrsflächen zugänglichem Teil mit Anlegern, der jedoch auch vom BWV HANSA technisch und touristisch mit betreut wird. Dies betrifft die beiden Anleger an der Gründahl-Mühle und am Kulturforum. Darüber hinaus gibt es eine Kaimauer als Anlandeplatz für Barkassen und größere Schiffe, wie historische Segelschiffe.</p> <p>Die Bedeutung des Sportboothafens ergibt sich insbesondere aus der einzigartigen Einbindung von Sportboothafen, attraktiven Wohngebäuden der sog. Hafency Buxtehude und Baudenkmälern. Dies gilt umso mehr, wenn die Sanierung der KATTAU-Mühle, die bereits projektiert und beschlossen ist, realisiert sein wird. Der Hafen wurde und wird so baulich erheblich aufgewertet und hat sich als touristischer Anziehungspunkt bereits stärker etabliert. Das Potenzial des Sportboothafens als Anlaufstelle für Gäste ist allerdings auch nach Meinung vieler Akteure aus Kultur, Tourismus und Wirtschaft noch längst nicht ausgenutzt. Der BWV HANSA z.B. mit den Sparten Motor, Segel und Kanu kann zur weiteren Entwicklung wirksam beitragen. Die Kanu-Abteilung hat eine besondere Bedeutung gerade unter breitenportlichen und naturkundlichen Gesichtspunkten. Das Vereinsgelände bietet Übernachtungsmöglichkeiten für Kanuten im Bootshaus oder auch in Zelten. Der Verein ist neben den Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden (DSV, NSV, DKV, DMYY, LSB) auch Mitglied der Gruppe Nedderelv, einer Vereinigung von 35 Wassersport- und Segelvereinen an der Unterelbe und unterhält sehr intensive Verbindungen zu Kanuvereinen auch nördlich der Elbe. Der BWV HANSA ist gelistet bei der Maritimen Unterelbe und mit dieser verlinkt. Er hat gerade seinen Webauftritt deutlich erneuert und besonders im Hinblick auf die Öffentlichkeitswirkung verbessert. (<a href="http://www.bwvhansa.de/">http://www.bwvhansa.de/</a>) Die Zugriffe steigen kontinuierlich, auch wegen des Interesses an den Erfolgen des Jugendregatta-Teams Stade Sailing (SV Stade / BWV HANSA) (<a href="http://www.bwvhansa.de/jugendarbeitsegeln/jugend-regatta-team/index.php">http://www.bwvhansa.de/jugendarbeitsegeln/jugend-regatta-team/index.php</a>), das zuletzt nur knapp die Qualifikation zur Weltmeisterschaft 2012 im 420er verpasst hat.</p>		
	<p>Gerade in diesen Rahmenbedingungen und Aktionen liegt das Potenzial für die Steigerung des Individualtourismus auf dem Wasserweg.</p> <p>Der Verein hat bereits im letzten Jahr Aktionen projektiert, die geeignet sind, für das Revier ESTE und den Zielhafen Buxtehude erfolgreich zu werben. Dazu gehört die 80-Jahr-Feier 2013 unter dem Motto „Tag des offenen Hafens“, die wieder Anziehungspunkt für Bürger und Touristen sein wird (viele Gäste von befreundeten Vereinen, Traditionsschiffe, Polizei, DLRG u.a.) Weiterhin wird derzeit die Möglichkeit ausgelotet, den Hafen als Ausgangspunkt von Naturerkundungen zu entwickeln (naturkundliche Führung vom Wasser). Die Anmeldung zum Aktionstag 2012 des LSB Niedersachsen mit dem NDR „Natur aktiv erleben“ ist erfolgt.</p>		

	<p>In Verbindung mit dem Stadtmarketing aber auch in der Umsetzung von Nachfragen und Interessen der Touristen und der Wirtschaft am Standort gibt es noch einige Optionen, die geeignet sein können, Besucher von außen zu gewinnen.</p> <p>Das Alleinstellungsmerkmal des Sportboothafens Buxtehude liegt in der Verbindung einer einzigartigen durch die vielfältige Natur geprägten Anfahrt (siehe Fotos) mit einer beispielhaften Annäherung mit weitem Blick auf die Petri-Kirche und dem Ziel unmittelbar im Stadtzentrum.</p> <p>Die Erhaltung dieses Charakters ist durch die übrigen Bestimmungen, (hier RROP Absatz 3.2.3 08 ) sicher gestellt, wonach Freizeit- und Erholungsnutzung an und auf den Gewässern auf die Belange des Naturschutzes abgestimmt, sowie Umwelt- und sozialverträglich entwickelt werden sollen.</p> <p>Das laufende Jahr ist allerdings wegen der Verkehrseinschränkungen durch die Reparatur des ESTE-Sperwerks (April bis September 2012) nicht repräsentativ für die Erhebung der Anzahl von Gästeliegern.</p>		
	<p><u>Zusammengefasst:</u> Die Bedeutung des Sportboothafens Buxtehude ergibt sich nicht allein durch die festen Liegeplätze des Vereins (was bei der Erhebung seitens des Kreises offensichtlich eine Rolle gespielt hat) sondern liegt besonders in der Attraktivität als Zielort gegenüber anderen, nur von Natur umgebenen Häfen.</p> <p>In dieser Rolle ist der Hafen einzigartig und in der Anfahrt landschaftlich eine „Perle der Natur“. Den unmittelbaren Zugang zu Kultur, Shopping und Sightseeing gibt es sonst nur in Stade.</p> <p>Es besteht wegen der Einzigartigkeit des Reviers und auf der Basis der vielfachen Vernetzung der Akteure ein erhebliches Potenzial zur Steigerung des touristischen und des individuellen Wasserverkehrs, auch für Bürger und für die Wirtschaft der Stadt. Dies sollte im Zusammenwirken Stadt Buxtehude (Stadtmarketing,</p>	<p>Die Bedeutung des Sportboothafens Buxtehude als touristische und für den Wassersport attraktive Anlage ist unbestritten. Gleichwohl fehlt ihr ein wesentlichen Aspekt: nämlich der kurze Zugang zu einem Wassersportrevier. Auch mangelt es an Erweiterungsmöglichkeiten, um dem Entwicklungsziel gerecht zu werden (s. a. lfd. Nr.:3 ).</p>	<p>In der Begründung werden die kulturhistorischen Häfen und deren Bedeutung erwähnt.</p>
<p>116.</p>	<p><b>Notus Engergy Nord GmbH &amp; Co. KG</b> vom 28.06.2012; Auszug die vollständige Stellungnahme steht auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung.</p> <p>wir möchten uns als Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen befasst, gern im vorliegenden Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade einbringen. Dabei möchten wir insbesondere beantragen, ein Vorranggebiet Windenergienutzung in der Gemeinde Sauensiek festzusetzen. Wir beabsichtigen, Windkraftanlagen zu errichten.</p> <p>Wir <b>beantragen</b> hiermit,</p> <p><b>das Vorranggebiet für Windenergienutzung für die in der Gemeinde Sauensiek, Samtgemeinde Aspensen gelegenen Flächen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan festzusetzen.</b></p>	<p>Grundsätzlich ist anzuführen, dass Erlasse und Richtlinien anderer Bundesländer in Niedersachsen keine Anwendung finden.</p> <p>Die für die Abgrenzung der Vorranggebiete vorgesehenen Kriterien werden eingehalten. Auf die Abwägung zur Stellungnahme der lfd. Nr. 106 wird verwiesen.</p> <p>Eine weitere Entwicklung ist von den künftigen Planungen des Landkreises Harburg abhängig (vgl. lfd. Nr. 13)</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Zur Begründung unseres Antrages dürfen wir auf folgendes verweisen:</p> <p>1. Nach der „Richtlinie des MLUR für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung oder Ergänzung von Regionalplänen“ vom 14. September 2004, die ein landeseinheitliches Vorgehen gewährleisten soll und daher entsprechend Berücksichtigung findet, müssen Flächen für die Neuausweisung von Eignungsgebieten die dort aufgezeigten Ausschluss- und Abstandskriterien lt. Beschluss 5/2006 erfüllen:</p> <p>a) Bereiche, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken oder Ähnliches verlaufen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume).</p> <p>b) Zur Ausweisung vorgesehener Gebiete sollen einen Mindestabstand zu bestehenden oder anderen neu auszuweisenden Eignungsgebieten von 5 km aufweisen.</p> <p>c) Für die Natur- und Landschaftsplanung sind der MUNR-Erlass von 1996 sowie die Leitlinie tierökologischer Abstandskriterien des MLUR von 2003 zu beachten.</p> <p>d) Zuletzt sind die im Kriterienkatalog Windenergie der Fortschreibung und Aktualisierung des RROP enthaltenen, konkreten Ausschluss- und Abstandskriterien für die Ausweisung von WEA-Eignungsgebieten, zu berücksichtigen.</p>		
	<p>In der <b>Anlage 1</b> sind die Schutzabstände zu den Immissionsorten im Landkreis Stade mit <b>A bis L</b> dargestellt. <b>M</b> und <b>N</b> zeigen den Schutzanstand zur 220 kV Freileitung und zur Landesstraße L 130 dar. <b>O</b> ist der Schutzbereich um denkmalrechtlich geschützte Hügelgräber.</p> <p>Im Übrigen schließt nach der Rechtsprechung die landwirtschaftliche Nutzung einer Fläche bzw. auch ihre Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet nicht aus. Damit wird dem Außenbereich die ihm ohnehin zukommende Funktion, der Land- und Forstwirtschaft zu dienen, zugewiesen. Da auch Windkraftanlagen im Außenbereich privilegierte Vorhaben sind, geht der Gesetzgeber grundsätzlich von einer Vereinbarkeit beider Nutzungen aus. Tatsächlich werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen Grund und Boden nicht so in Anspruch genommen, dass damit die Landwirtschaft in raumbedeutsamen Maße beeinträchtigt wird.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Fläche des Vorranggebietes Windenergienutzung auch im benachbarten Landkreis Harburg, Gemeinde Regesbostel weiter erstreckt. Mit dem Landkreis Harburg gab es diesbezüglich bereits Gespräche. Dieser steht der Ausweisung dieses Vorranggebietes Windenergienutzung positiv gegenüber. Der Landkreis Harburg erarbeitet derzeit einen Gesamtregionalplan. Der erste Entwurf soll Ende dieses Jahres veröffentlicht werden. Wir wurden gebeten, uns bereits jetzt am Entwurf des Regionalplans zu beteiligen.</p>		

	<p>Die Regionalplanung wird unsern Entwurf des Vorranggebietes Windenergienutzung dann bereits im ersten Entwurf berücksichtigen.</p> <p>3. Sämtliche Ausschluss- und Abstandskriterien nach den Rahmenbedingungen der Regionalplanung stehen daher der Festsetzung des von uns beantragten Windeignungsgebietes nicht entgegen bzw. werden erfüllt. Sonstige Gründe, die der Ausweisung entgegengehalten werden können, sind nicht ersichtlich.</p>		
			
<p>117.</p>	<p><b>Holst Jürgen</b> vom 02.07.2012</p> <p>Ich <b>beantrage</b> hiermit,</p> <p>das Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß den als Anlage 1 beigefügten Lagepläne, der meine laut aufgeführten Grundstücke darstellt, festzusetzen.</p>	<p>Die Grundstücke des Antragstellers liegen innerhalb der vom Einwender Notus Engergy Nord GmbH &amp; Co. KG (vgl lfd. Nr. 105) beantragten Fläche. Auf die Abwägung wird verwiesen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt</p>

<p>118.</p>	<p><b>Klensang, Dieter,</b> ohne Datum, eingeg. 07.07.2012</p> <p>Ich <b>beantrage</b> hiermit,</p> <p>das Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß dem beigefügten Lageplan, der meine aufgeführten Grundstücke enthält, festzusetzen.</p>	<p>Die Grundstücke des Antragstellers liegen innerhalb der vom Einwender Notus Engergy Nord GmbH &amp; Co. KG (vgl lfd. Nr. 105) beantragten Fläche. Auf die Abwägung wird verwiesen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt</p>
<p>119.</p>	<p><b>Lühmann, Johann</b> ohne Datum, eingeg. 12.07.2012</p> <p>Ich <b>beantrage</b> hiermit,</p> <p>das Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß dem beigefügten Lageplan, der meine aufgeführten Grundstücke enthält, festzusetzen.</p>	<p>Die Grundstücke des Antragstellers liegen innerhalb der vom Einwender Notus Engergy Nord GmbH &amp; Co. KG (vgl lfd. Nr. 105) beantragten Fläche. Auf die Abwägung wird verwiesen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt</p>
<p>120.</p>	<p><b>Holst, Claus</b> ohne Datum, eingeg. 12.07.2012</p> <p>Ich <b>beantrage</b> hiermit,</p> <p>das Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß dem beigefügten Lageplan, der meine aufgeführten Grundstücke enthält, festzusetzen.</p>	<p>Die Grundstücke des Antragstellers liegen innerhalb der vom Einwender Notus Engergy Nord GmbH &amp; Co. KG (vgl lfd. Nr. 105) beantragten Fläche. Auf die Abwägung wird verwiesen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt</p>
<p>121.</p>	<p><b>Hellmann, Siegbert und Brigitte</b> vom 08.07.2012</p>	<p>Das LROP 2008 und das LROP 2012 beauftragen die Regionalplanung geeignete raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung zu sichern (LROP 4.2 04). Diese Aufgabe entspricht auch den Zielen des Bundes bzw. des Landes (Energiekonzept). Für den Landkreis Stade ist auf der Grundlage und unter Anwendung des "Kriterienkataloges" ein Gesamtkonzept erstellt worden, das sich in der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergiegewinnung widerspiegelt. In diesem Konzept wurden die verschiedenen Umweltbelange durch die Anwendung der Ausschluss- und Abstandskriterien unter Vorsorgegesichtspunkten berücksichtigt. Der angesprochene Abstand der Windparks untereinander von 5 km beruht auf einem Erlass aus dem Jahr</p>	

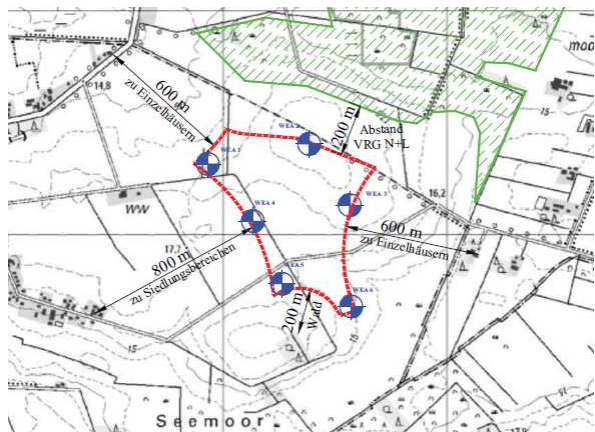
<p>mit dem geänderten Entwurf zum RROP 2012 wird Nordkehdingen von einem Erholungsgebiet mit einer offenen Landschaft zu einem Industriegebiet mit vorherrschenden Maisflächen und WKA herabgestuft, was sich auf die demografische Entwicklung und den Tourismus der Region negativ auswirken wird. Ist das so gewollt?</p> <p>Insbesondere geht es bei dieser Einwendung um die vom LK Stade und LK Cuxhaven neu ausgewiesenen Vorrangflächen Oederquart-Wetterdeich bzw. Geversdorf/Oberndorf, wo bisher noch keine WKA und nicht, wie im RROP Entwurf 2012 angegeben, 5 WKA stehen.</p> <p>Die Abstände dieses neu ausgewiesenen Vorranggebiets zu den Anwohnern liegen weit unter der niedersächsischen Empfehlung von 2004, obwohl die Höhe der WKA inzwischen 200 m erreichen. Da auch der Abstand zwischen dem Windpark Oederquart und dem neu ausgewiesenen Windpark Oederquart/Wetterdeich auf 4 km verkürzt ist, kommt es bei Sichtbeziehungen zu deutlichen Überlagerungen, verstärkt durch 200 m hohe WKA.</p> <p>Gilt weiterhin die Aussage im RROP 2004, dass Anlagen über 150 m Gesamthöhe im Landkreis Stade auf Grund der Empfindlichkeit raumordnerisch unzulässig sind?</p> <p>Als Nachbar von den geplanten WKA auf dem vom Landkreis Stade und Cuxhaven ausgewiesenen Vorranggebiet Oederquart-Wetterdeich und Geversdorf /Oberndorf befürchten wir, dass das Nachbar schützende Gebot der Rücksichtnahme nicht hinreichend Beachtung finden kann.</p> <p>Beim Betrieb der WKA treten Impulstöne und Einzeltöne auf, die noch in einer Entfernung von 3-5 km wahrzunehmen sind und ein hohes Störungspotential für konzentriertes Arbeiten oder für den Wunsch nach Entspannung haben. Diese Art der periodischen Lärmimmission ist unabhängig von der Lautstärke, wohl aber abhängig von der Anzahl der WKA. Außerdem ist eine kumulierte Ausbreitung von Infraschallwellen in - vom Emittenten gesehen - weiter entfernt gelegene Bereiche zu befürchten, so dass es dort zur Reizung von Sinneszellen der Gleichgewichtsorgane mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommen kann. Liegen zur Einhaltung der Dauer des ertragbaren periodischen Schattenschlages Berechnungen für Ausschaltzeiten von 200m hohen WKA für diesen Standort vor? Wo werden die hörbaren Schallimmissionen, die je nach Windstärke und Windrichtung variieren und kumulieren können, gemessen?</p> <p>Weitere erhebliche Nachteile löst der Bau von WKA bei uns als Besitzer von einem Wohngrundstück aus, denn einige der WKA mit 200 m Höhe werden mit einem Blick in vollem Umfang erfasst, zumal diese vorgesehene Fläche eine offene Landschaft ist. Außerdem werden voraussichtlich die WKA in Oederquart und Balje zu sehen sein. Liegen Sichtbarkeitsanalysen für die aktuellen Planungen vor? The Shard London 310 m Höhe, ein einzelner Tower, nicht Dutzende.</p> <p>Da mehrere WKA im Sichtbereich liegen - Norden, Westen, Osten -, führt dieses automatisch zu einer Wertminderung des Eigentums. Gleicht der LK Stade oder das Finanzamt diesen Wertverlust aus ? Oder werden alle geschädigten Anlieger gesundheitlich und finanziell ruiniert?</p> <p>Welche Maßnahmen werden zum Schutz der Greifvögel, der rastenden Vögel und Fledermausarten ergriffen? Welche Baumaßnahmen z.B. Ausbau des Wetterdeiches oder Brückenbau über den Neuenseer Schleusenfleth oder neue Straßen sind geplant?</p>	<p>2004 und ist eine Empfehlung an die Regionalplanung. Diese Empfehlung wird grundsätzlich berücksichtigt, wenn auch der Abstand tlw. unterschritten wird um Potenzialflächen nutzen zu können.</p> <p>Nach den Vorschriften des NROG sind die benachbarten Träger der Regionalplanung (Landkreise) im Verfahren zu beteiligen. Dies erfolgt sowohl am Anfang (Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht) als auch im Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahmen sind anschließend zu erörtern. Detaillierte Untersuchungen auf der Grundlage tatsächlich geplanter Anlagen und einer vorgesehenen Anlagen-aufstellung können erst in den nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>	
--	---	--

<p>122.</p>	<p><b>Eckhoff, Johann</b> vom 29.06.2012</p> <p>nach meiner Auffassung hat der derzeitige Entwurf gravierende nicht hinnehmbare Mängel.</p> <p>Wie bereits 2004 greift die lokale Politik verhängnisvoll in die Vorgaben der Kreisverwaltung ein. Hinweise und Anregungen der Gemeinde Ahlerstedt zum neuen RROP sollten spätestens zum 31. März 2010 erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Termin um Jahre verpasst wurde, zumal bereits 2009 die neuen Richtlinien für Repowering Gesetzeskraft hatten und auch in dem Jahr mehrfach umgesetzt wurden.</p> <p>Ein verwaltungsinterner Entwurf des Landkreises Stade für das Vorranggebiet Windenergie Ahlerstedt-Ottendorf wurde am 13. Mai 2011 erstellt. Diese Fläche und der gestrichene östliche Teilbereich sollten sich im neuen RROP wiederfinden.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die raumordnerischen Untersuchungen für höhere WEA vom 28.02.2002 der Vorranggebiete, die der Landkreis Stade in Auftrag gegeben hat, sagen für Ottendorf wörtlich folgendes aus: <p><b>Mensch / Wohnen</b> Die Empfindlichkeit ist durchgängig gering oder nicht vorhanden.</p> <p><b>Mensch / Erholung</b> Nur sehr geringe Anteile an Vorsorgegebieten in beiden Entfernungszonen sowie erhebliche Vorbelastungen durch Freileitungstrassen führen an diesem Standort zu einer nur geringen Empfindlichkeit.</p> <p><b>Gutachterliche Empfehlung</b> Die Gesamtempfindlichkeit ist ausnahmslos mit gering zu bewerten. Hinzu tritt die sehr geringe Belastung der Wohnfunktionen. Größere Anlagenhöhen am Standort „Ottendorf“ sind daher zu befürworten.</p> </li> <li>Die jetzigen Abstandsregelungen zum neuen RROP geben eine Bebauung mit hohen Windkraftanlagen der östlichen Teilfläche her. Hinzu die sehr gute Einhaltung der Eingriffsregelung des niedersächsischen Naturschutzgesetzes für den Bau von Windkraftanlagen.</li> <li>Die willkürliche Herausnahme der östlichen Fläche bringt überhaupt keine Vorteile. Erst nach einer diesbezüglich unabhängigen Untersuchung, die das Gegenteil belegt, sollte darüber entschieden werden. Die Herausnahme der östlichen windhöfigen Teilfläche bedeutet, in nicht absehbarer Zeit das Aus für ein sinnvolles Repowering.</li> </ol>	<p>Ziel der Überprüfung und Neuabgrenzung der Vorranggebiete ist es mit weniger Anlagen und damit weniger beanspruchter Fläche, möglichst das Doppelte an Nennleistung zu erbringen. Dieses Ziel kann für den Landkreis insgesamt erreicht werden. Vorhandene Altanlagen haben Bestandschutz.</p> <p>Die Neuabgrenzung der westlich der Freileitungen gelegenen Fläche ermöglicht eine erhebliche Steigerung der Nennleistung. Aufgrund der Streichung der vorgesehenen Gebiete in Engelschoff und Dollern wird <u>nicht</u> auf die östlich Fläche verzichtet und sie in das Vorranggebiet einbezogen (vgl. lfd. Nr. 64 und 113)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
-------------	---	---	---

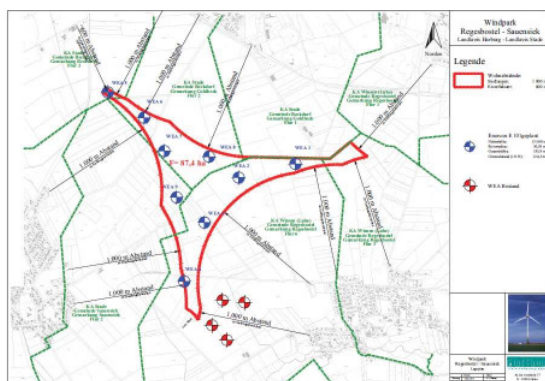
	<p>Der von der Kreisverwaltung am 13.05.2011 für die westliche Vorrangfläche im RROR erstellte Entwurf ist nicht zu beanstanden und ermöglicht ein späteres sinnvolles Repowering. Wie von der Kreisverwaltung vorgeschlagen, haben wir mit der Erstellung eines Repoweringgesamtkonzeptes damit ein Planungsbüro beauftragt. Das Ergebnis vom 24.06.2011 liegt der Gemeinde Ahlerstedt und dem Landkreis Stade vor.</p> <p>Die Gemeinde Ahlerstedt hält es bis heute nicht für nötig, darüber zu befinden und betreibt Vorteilsnahme für Großinvestoren mit ruinösen Folgen für die Bürger und die Gemeinde Ahlerstedt. Es werden die Planungen eines Großinvestors für Ottendorf in den Gremien der Gemeinde Ahlerstedt im Hauruckverfahren im Nachhinein umgesetzt. Dies ist nicht üblich bei einer Windparkplanung.</p> <p>Es geht diesem Großinvestor nicht um Repowering, sondern um den Bau von WEA auf einer Erweiterungsfläche. Die Vorgaben des Landkreises besagen, in der Regel sollen Windparks maximal 20 Anlagen nicht überschreiten. Schon heute und so bleibt es noch lange, ist diese Zahl um 20 % überschritten. Es sollte so verfahren werden, wie bei der Erweiterung des Windparks Ahrenswohld-Wohnste. Die Erweiterung wurde bei der Aufstellung des Rotenburger RROP 2005 erst zurückgestellt und zwei Jahre später aufgenommen, nachdem die Machbarkeit der Bebauung vorlag.</p> <p>In Ottendorf sollte Repowering und evtl. mögliche Erweiterung zeitgleich erfolgen um Behinderungen zu vermeiden. Erst wenn ein Repowering ansteht, sollten dann im Nachhinein neue geprüfte geeignete Flächen im RROP aufgenommen werden.</p> <p>Die Verschiebung der windhöfigen Fläche in westlicher Richtung in die Twisteniederung erfolgt in ein ökologisch wertvolles Gebiet der Region. Allein schon der Rast- und Brutplatz der dortigen sehr menschen-scheuen Kraniche unterstreicht dies.</p> <p>Einen Freibrief für potentielle zusätzliche windhöfige Flächen sollte es zum heutigen Zeitpunkt auch in Ottendorf nicht geben. Um Fehlentscheidungen wie in der Vergangenheit gehabt in der Zukunft zu vermeiden, wie die sachlich nicht zu begründende aber politisch gewollte Festlegung im RROP 2004 einer niedrigen Gesamthöhe von max. 100 m für den Windpark Ottendorf.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die vorhandenen Potenzialflächen optimal zu nutzen wird auf eine Begrenzung der Maximalanzahl verzichtet (vgl. lfd. Nr.: 109).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
123.	<p><b>Müller, Jens G., Schönfeldt, Enka-Maria</b> vom 09.07.2012</p>	<p>Bei der Planung der Vorranggebiete für Windenergienutzung werden naturschutzfachliche Belange neben vielen anderen Belangen berücksichtigt und gewürdigt. Gleichfalls muss aber auch der Windenergie genügend Raum verschafft werden, um die Ziele der Bundes- und Landesregierung zur „Energiewende“ angemessen zu unterstützen.</p> <p>Die Koordinierung dieser sich manchmal konträr gegenüberstehenden Nutzungen ist Aufgabe des Regionalen Raumordnungsprogramms.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Landkreis Cuxhaven erfolgt ebenfalls.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>da aktuell der Landkreis Stade mit der Fortschreibung und Aktualisierung des RROP beginnt, möchte ich Sie bitten, in Ihrer Funktion als Leiter der Kreisverwaltung, Vorsitzender des Kreisausschusses sowie Mitglied des Kreitages darauf hinzuwirken, das bei den Planungen der Verwaltung und den Entscheidungen der Politik</p> <p>aus naturschutzfachlichen Gründen angemessen auf die besondere Empfindlichkeit und Charakteristik der Osteniederung eingegangen wird und auch diesbezüglich auf den Landkreis Cuxhaven Einfluss genommen wird.</p> <p>Zumal sich in diesem Sommer ein Storchenpaar in unmittelbarer Nähe (Süderdeich ) angesiedelt hat und auf den Wiesen des Vorranggebietes auf Nahrungssuche ist. Es ist auch schwer nachzuvollziehen, das ein Ausgleichsgebiet für schon vorhandene Windräder geschaffen wurde und auf eben diesem Gebiet neue „Monster „ Windräder gebaut werden sollen.</p> <p>Sehr geehrter Herr Landrat, wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass es keine Erweiterung bestehender Windparks, kein Repowering und keine neuen Windkraftgebiete in der Osteniederung gibt.</p>		
<p>124.</p>	<p><b>Gebr. Meyer GmbH</b> vom 10.07.2012</p> <p>mit Bezug auf unser letztes Gespräch wegen der zukünftigen Festlegung der Vorranggebiete für „Rohstoffsicherung“ (S = Sand) sowie angrenzend „Energie“ (Windenergienutzung) möchte ich zur jetzigen Planung im RROP 2012 Stellung nehmen.</p> <p>Die beiden angrenzenden Vorranggebiete befinden sich in der Gemarkung Daensen westlich der Kreisstraße K73, Inne Beek und nördlich der Anlage vom Golf Club Daensen.</p> <p>Unser Unternehmen betreibt seit 1995 auf einer Fläche von bis zu 5,6 ha direkt im zukünftigen Vorranggebiet für Energie den genehmigten Abbau von Sand und Kies. Die vorhandene Abbaugenehmigung läuft noch bis zum 31.12.2015 und soll für den noch verbleibenden Abbau von ca. 150.000 m³ Sand und Kies für mind. 10 Jahre verlängert werden. Einer Ausweisung der Flächen für Wind-Energie-Nutzung stehen wir keinesfalls entgegen. Der Ausweisung als Vorrang für Energie können wir jedoch nur zustimmen, wenn es zu keinerlei Interessenkonflikt zwischen heutigem sowie zukünftigem Sandabbau (Genehmigungsverlängerung) kommt und unsere Abbaugenehmigung ihre Gültigkeit ohne Einschränkungen auch für die Zukunft behält.</p>	<p>Bestehende Genehmigungen bleiben von den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen unberührt. Ziel des RROP ist verschiedene Belange zu koordinieren und die Potenziale verschiedener Flächen für eine spätere Nutzung zu sichern. Über den Zeitpunkt der Nutzung wird keine Aussage getroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>125.</p>	<p><b>Boden- und Baustoffrecycling Ketzendorf GmbH</b> vom 10.07.2012</p> <p>Als Geschäftsführer der örtlich ansässigen BBK Ketzendorf GmbH beantrage ich im RROP 2012 (Standort östlich der hergerichteten Hausmülldeponie II „Ketzendorf“) eine Fläche als Vorranggebiet auszuweisen, die der Annahme von Abfällen, der Behandlung und unter entsprechenden Voraussetzungen der Deponierung dienen soll. Im jetzigen Modellentwurf zum RROP sind vergleichbare Vorranggebiete in der Legende unter 12. Abfallwirtschaft: Abfallbeseitigung / Abfallverwertung beschrieben.</p> <p>Meiner Stellungnahme füge ich zu Ihrer Orientierung eine topographische Karte mit Flächenausweisung bei. Die markierten Flächen sind über vorhandene Wege ausreichend erschlossen und sind durch ihre Lage und die Topographie bestens für die Abfallwirtschaft geeignet. Sollten Sie zur weiteren Bearbeitung noch umfangreichere Beschreibungen oder Planunterlagen benötigen, stehe ich Ihnen unter meiner Durchwahl 04161-742014 sehr gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das für die Darstellung eines Vorranggebietes Abfallwirtschaft vorgesehene Gebiet liegt östlich der geschlossenen Deponie Ketzendorf. Im Zuge der Aufstellung des RROP kann eine standörtliche Festlegung von Deponieflächen nicht vorgenommen werden, ohne in eine Gesamtkonzeption (Abfallwirtschaftskonzept) eingebunden zu sein. Die aktuellen Daten des LRP haben hier ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz festgestellt. Dieser Wertigkeit wird der Vorrang vor der beantragten Nutzung gegeben.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt.</p>
<p>126.</p>	<p><b>Windstrom</b> vom 11.07.2012</p> <p>Wir regen daher an, folgende zusätzliche Potenzialflächen im zukünftigen RROP als <i>Vorranggebiet für Windenergienutzung</i> festzulegen:</p> <p>(1) <u>Südliche Erweiterung des im RROP 2004 ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie Stade im Ortsteil Schölisch</u> (vgl. Anlage I).</p> <p>In dieser Potenzialfläche könnten bei Anwendung der landkreisseitig vorgegebenen Tabu- und Abstandskriterien 3 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW installiert werden.</p> <p>Durch die umliegenden Nutzungen (bestehender Windpark, Hochspannungsfreileitungen, geplante Autobahn etc.) besteht eine eindeutige technische Vorprägung. „Harte“ Restriktionen, die einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen, sind nicht bekannt.</p> <p>Mit allen betroffenen Grundstückseigentümern wurden einheitliche Nutzungsverträge abgeschlossen, die zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen berechtigen.</p> <p>Der Windpark soll als sog. Bürgerwindpark – ggf. in Kooperation mit den Stadtwerken Stade – betrieben werden.</p>	<p>zu 1) Aufgrund der vorgegebenen Kriterien des Kriterienkataloges ist grundsätzlich ein Vorranggebiet an der vorgeschlagenen Stelle möglich. Die Fläche stellt eine diskutierte Alternative zu der im Entwurf vorgesehenen nördlichen Fläche dar. Das vorgeschlagene Gebiet wurde verworfen, weil hier insbesondere negative Auswirkung auf das Stadtbild der Hansestadt befürchtete wurden, die höher zu bewerten sind als die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei der nördlichen Fläche.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>(2) <u>Potenzialfläche östlich der Ortslage Heinbockel, Samtgemeinde Oldendorf</u> (vgl. Anlage II).</p> <p>In dieser Potenzialfläche könnten bei Anwendung der landkreisseitig vorgegebenen Tabu- und Abstandskriterien bis zu 6 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW installiert werden.</p> <p>„Harte“ Restriktionen, die einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen, sind nicht bekannt. Bisher war es allerdings nicht möglich, die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen, was wohl auch an der Weigerung gescheitert ist, eine öffentliche Vorstellung des Projektes z. B. im Rahmen einer Ratssitzung zu ermöglichen.</p> <p>Auch hier wurden mit den betroffenen (privaten) Grundstückseigentümern (die großes Interesse an einer Realisierung haben) einheitliche Nutzungsverträge abgeschlossen, die zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen berechtigen; auch hier ist ein Betrieb als sog. Bürgerwindpark „angedacht“.</p>	<p>zu 2) Die vorgeschlagene Fläche ist nicht mit dem Abstandskriterium „Baudenkmal“ vereinbar. Des Weiteren liegen zwei der angedachten Anlagen innerhalb der Schutzzone II des Wasserwerkes Heinbockel. Nach Aussagen der Unteren Wasserbehörde ist hier eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>



(3) Potenzialfläche im Bereich Sauensiek, Gemeinde Apensen (vgl. Anlage III).  
Der angrenzende Landkreis Harburg wird im Rahmen der Neuaufstellung seines RROP vermutlich im Bereich Regesbostel ein Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, so dass sich die Entwicklung eines interkommunalen Windparks Regesbostel/Sauensiek anbieten würde.  
Auf Seiten des Landkreises Stade könnten bis zu 5 Windenergieanlagen mit jeweils 3,0 MW Nennleistung errichtet werden.  
Auch hier gibt es von Seiten der Grundeigentümer Zustimmung zur Realisierung eines derartigen Projektes – entsprechende Nutzungsverträge liegen für den größten Teil der betroffenen Fläche vor.



zu 3) Die vorgeschlagene Abgrenzung erfüllt grundsätzlich die Abstandskriterien. Die Samtgemeinde Apensen hat sich in einer Vorabstimmung gegen ein Vorranggebiet an dieser Stelle ausgesprochen, da hier eine besonders starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen würde (Litberg und Umgebung; Aussichtsturm).  
Diesen städtebaulichen Bedenken wurde gefolgt und an dieser Stelle kein Vorranggebiet vorgesehen; zumal nördlich davon im Bereich der Stadt Buxtehude zwei neue Gebiete vorgesehen wurden.  
Das angestrebte Ziel einer Verdoppelung der Nennleistung wird mit den im Entwurf vorgesehenen Vorranggebieten erreicht (vgl. lfd. Nr. 116).

Der Anregung wird nicht gefolgt

	<p><b>Windstrom</b> vom 11.07.2012 Die zweite Stellungnahme bezieht sich ebenfalls auf die Potenzialfläche bei Heinbockel (s. o. )</p>	<p>s. o. zu 2)</p>	
<p>127.</p>	<p><b>Mahne / Germann, Rechtsanwälte</b> vom 12.07.2012 Die Rechtsanwälte vertreten die Eheleute Mahne, wohnhaft in Portshemm 5, 21784 Geversdorf. Die umfangreiche Stellungnahme wird zusammengefaßt wiedergegeben. Die gesamte Stellungnahme ist auf der Internetseite des Landkreises einsehbar.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>1) Verstoß gegen das NROG durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Überschreitung der im LROP 2008 festgelegten Leistungsvorgabe von 150 MW</li> <li>– Es werden die gesetzlichen Grenzen des LROP unterlaufen und die Abwägungskriterien werden nicht erläutert</li> <li>– die hohen Schutzwerte der Osteniederung bleiben unberücksichtigt</li> <li>– Die Darstellung des Ist-Zustandes ist falsch</li> <li>– Die Veränderungshinweise in der Tabelle sind nicht verständlich</li> <li>– Die Realisierung der Windenergie wird gegenüber anderen Belangen überbetont</li> <li>– Der Entwurf verletzt § 8 Abs. 4 NROG 2007</li> <li>– Der Entwurf berücksichtigt nicht das Landschaftsbild des Ostetales</li> <li>– Im Umweltbericht fehlen die notwendigen Abwägungen und Ermittlungen zu den Schutzgütern</li> <li>– die vorgeschriebene Gesamtplanung eines grenzüberschreitenden Windparks wird nicht beachtet.</li> </ul> <p>2) Gesundheitgefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die langfristigen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden nicht beachtet</li> <li>– Die aufzunehmenden Schallimmissionen beeinflussen das Herz-Kreislauf-System des Menschen in einem inakzeptablen Ausmaß</li> <li>– Die Hindernisbefeuerng ist intensiv störend</li> </ul>	<p>Das Wohnhaus der Eheleute Mahne liegt in einem Abstand von 1.183 m zur nordwestlich gelegenen Landkreisgrenze. Die genaue Lage der einzelnen Windenergieanlagen wird in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren, die der Landkreis Stade seinen Gemeinden empfiehlt, festgelegt.</p> <p>zu1) Die Vorgabe des LROP ist eine Mindestvorgabe. Die Landkreise als Träger der Regionalplanung werden im LROP ebenso aufgefordert geeignete raumbedeut-same Standorte festzulegen (LROP 4.2).Die Überprüfung der bestehenden Vorranggebiete hat anhand der Abstands- und Ausschlusskriterien die Option für die Erweiterung des Gebietes aufgezeigt. Dies entspricht der Zielsetzung des Landes(s. Energiekonzept S. 18 bzw. der Energiekonzeption des Bundes). Die Abwägungskriterien sind im „Kriterienkatalog“ und in der Begründung dargelegt. Zur weiteren Verdeutlichung wird die Begründung ergänzt. Das vorgesehene Vorranggebiet schließt an das süd-westlich angrenzende, im RROP Cuxhaven ausgewiesene, Vorranggebiet Windenergienutzung an. Die Verträglichkeit dieses Vorranggebietes ist im RROP Cuxhaven (Genehmigung 2012) geprüft worden. Das Ostetal als Natura2000-Gebiet ist bei der Planung im Landkreis Stade berücksichtigt worden. Eine Abstimmung der Planung findet jeweils im Rahmen der Aufstellungsverfahren für die jeweiligen RROP statt. Die Tabelle in der Begründung im Kap. 4.2 wird aktualisiert.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es werden Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall befürchtet</li> <li>- Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit diesen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen</li> <li>- es bestehen grundsätzliche Einwendungen gegen die angeführten Mindestabstände</li> <li>- bei der Straße „Portshemm“ handelt es sich um eine Siedlung</li> <li>- Die Mindestabstände zu Siedlungen und Einzelwohnhäusern sind nicht nachvollziehbar</li> </ul> <p>3) Eigentumsverletzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Eigentum des Mandanten wird rechtswidrig verletzt</li> <li>- die enteigende Wirkung des Vorranggebietes wird nicht hingenommen</li> <li>- die Bodenversiegelungen gefährden die Deichsicherheit</li> </ul> <p>4) Wirtschaftliche Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die finanziellen Leistungen führen zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben</li> <li>- Eingriffe in landwirtschaftliche Strukturen sind so gering wie möglich zu halten</li> <li>- es werden Investitionen in besonders subventionierte Energiepflanzen begünstigt</li> </ul> <p>5) Verletzung des Landschaftsbildes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es werden keine gegenüber der Planung 2004 des Landkreises Cuxhaven neuen Tatsachen und Kriterien in die Abwägung eingestellt</li> <li>- es ist ein rechtlicher Fehler den Gemeinden die Entscheidung über die endgültige Höhe zu überlassen</li> </ul> <p>6) Gefährdungen der Tierwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gefährdungen der Tierwelt sind nicht im Vorwege intensiv geprüft worden</li> <li>- die Unfallgefahr für viele Vogelarten wird nicht berücksichtigt</li> <li>- das Gebiet wird als Rastplatz für Zugvögel ständig genutzt</li> <li>- der Windpark ist eine Gefährdung für Fledermäuse</li> </ul> <p>7) Soziale Akzeptanz, fehlende Transparenz, keine Bürgerbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Notwendigkeit wird bezweifelt</li> <li>- aufgezeigt Defizite in der Bürgerbeteiligung</li> </ul>	<p>Bei der Planung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung sind die Anlagen die in der Fläche realisiert werden können, nicht bekannt. Der Landkreis Stade ist von 3 MW-Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m ausgegangen.</p> <p>Die differenzierten Auswirkungen die von den tatsächlichen Anlagen ausgehen können nur in den nachfolgenden Verfahren geprüft und bewertet werden.</p> <p>Der Abstand von der Straße „Portshemm“ zur Grenze des Landkreises Stade beträgt mehr als 1000 m. Dieser Abstand wird allen Anforderungen gerecht. Die zu den Wohngebäuden gewählten Abstände sind aus Vorsorgegesichtspunkten und aufgrund der bisherigen Erfahrungen und den tatsächlich erforderlichen Abständen festgelegt worden.</p> <p>zu 3) Aufgrund des großen Abstandes des auf dem Gebiet des Landkreises Stade geplanten Vorranggebietes, ist nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen. Ebenso werden die Belange der Deichsicherheit aufgrund der großen Abstandes zum Deich und der zur Verfügung stehenden Flächen nicht berührt.</p> <p>zu 4) Die finanziellen Auswirkungen und privatrechtlichen Belange sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>u 5) Die Planung des Landkreises Cuxhaven ist im aktuellen RROP festgeschrieben. Bei der Planung im Landkreis Stade wird der Belang des Landschaftsbildes</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	---

		<p>durch die Konzentration der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten und der Einhaltung von möglichst großen Abständen (3 bis 5 Km) der Vorranggebiete untereinander von berücksichtigt. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Regionalplanung die Höhen der Windenergieanlagen festzulegen (vgl. Urteil des VG Stade vom 14.09.2011 2 A 866/10 bzw. LROP 2012, Ziff. 4.2 04).</p> <p>zu 6) Die Belange der Tierwelt sind durch die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Daten, wie die ausgewiesenen Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Kartierungen (Biotope, avifaunistische Gebiete) auf der Ebene der Raumordnung berücksichtigt worden. Genauere Untersuchungen und Kartierungen werden in den nachfolgenden Verfahren erfolgen.</p> <p>zu 7) Es ist Aufgabe des Landkreises die Beschlüsse der Bundesregierung zur Energiewende bzw. die Vorgaben des Landes im Energiekonzept oder dem LROP im Rahmen seiner Möglichkeiten umzusetzen. Im Verfahren für das RROP ist eine öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgt. In den weiteren Verfahren wird die Öffentlichkeit intensiv beteiligt. Weitere Details müssen in den nachfolgenden Bauleit- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

<p>128.</p>	<p><b>Denker &amp; Wulf AG</b> vom 12.07.2012</p> <p>Hintergrund ist eine bereits im derzeit gültigen Raumordnungsprogramm ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie, in welcher zurzeit auch genehmigte, ca. 15 Jahre alte Windenergieanlagen (nachfolgend WEA) betrieben werden. Das RROP sieht nunmehr die Ausweitung von Abstandsradien zur Wohnbebauung und zu einem Baudenkmal vor. Dies wiederum führt dazu, dass das derzeit bestehende Eignungsgebiet zu ca. 2/3 verkleinert wird und somit die Möglichkeit die bestehenden Anlagen zu repowern auf dem bestehenden Gebiet nur stark eingeschränkt möglich macht.</p> <p>Wir beantragen daher einen Abstand zur Wohnbebauung und auch zu Baudenkmalern von einheitlich 500 Metern und somit die Erhaltung der im bisher gültigen RROP ausgewiesenen Sondergebiete Windenergie in der dort dargestellten Form und Ausdehnung. (siehe beigelegte Karte) Des Weiteren die Aufhebung des ins Eignungsgebiet hineineichenden Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen.</p>		<p>Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Genehmigungen der derzeitigen Bestandsanlagen gründen sich - entsprechend der bauplanungsrechtlichen Bestimmungen - auf die für das Gebiet bestehende Bauleitplanung und damit auch auf die übergeordnet Bauplanung, namentlich auf das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm.</p> <p>Das RROP ist damit Grundlage für erforderliche Anpassungen der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, vgl. § 1 Abs. 4 BauGB. Gemäß § 23 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) besteht für die Gemeinden eine Pflicht, ihre Bauleitplanung entsprechend anzupassen. Dabei sind insbesondere auch die Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, vgl. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Dies hat letztlich auch der Landkreis Stade in der beschreibenden Darstellung des RROP auf Seite V dargelegt.</p> <p>Die Gemeinde/Samtgemeinde müsste die Planung in dem betroffenen Gebiet auf eigene Kosten anpassen / überarbeiten - und zwar auch dort, wo ggf. vorhabenbezogene Bebauungspläne von Betreibern aufgestellt bzw. erarbeitet wurden. Ferner müssten die Eigentümer der Grundstücke des nunmehr nicht mehr im Eignungsgebiet liegenden Arealen ggf. gem. § 42 BauGB entschädigt werden.</p>	<p>Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Dies soll möglichst zeitnah erfolgen damit die Ziele der Raumordnung entsprechend verwirklicht werden können. Diese Pflicht besteht auch bei geänderten Zielen der Raumordnung. Eine Entschädigungspflicht ergibt sich daraus nicht (vgl. BVerwG 4 BN 65.09 vom 29.03.2010). Ein klarstellender Grundsatz wird ins Kap. 4.2.2 01 aufgenommen: „Vorhandene genehmigte Anlagen haben Bestandsschutz.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine Klarstellung hinsichtlich Bestandschutz aufgenommen..</p>

	<p>2. Darüber hinaus bestehen nach diesseitiger Rechtsauffassung erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Festlegung, insbesondere des Abstandsradius zum Baudenkmal.</p> <p>Hierbei erscheint eine pauschale Festlegung ungeeignet und mit den Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) nicht vereinbar.</p> <p>Im Umweltbericht zum Raumordnungsplan wird hinsichtlich der Windenergie unter Ziff. 3.7.2.2 ausdrücklich dargelegt, dass auf eine Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe verzichtet wird, um den Gemeinden/Samtgemeinden unter Berücksichtigung lokaler städtebaulicher Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung eine flexible raumordnerische Beurteilung im Bau-genehmigungsverfahren zu ermöglichen (Seite 123 des Umweltberichtes zur Änderung und Ergänzung des RROP 2012). Gleichzeitig werden jedoch einheitliche Festlegungen von Abständen pauschal festgelegt, mithin der Planungshoheit der Gemeinden / Samtgemeinden entzogen. Mag dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch bzw. Wohnbebauung noch gerade verträglich sein, erschließt sich insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Abständen zu Kulturdenkmälern eine solche Vereinheitlichung nicht. Vielmehr dürfte sich diese Einschränkung des Planungsermessens kaum mit den Bestimmungen des NDSchG vereinbaren lassen. Hinsichtlich der Umgebung von Baudenkmalen wird in § 8 S. 1 NDSchG ausdrücklich geregelt, dass Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigt wird. Gemäß § 8 Satz 2 NDSchG gilt § 7 NDSchG entsprechend. Nach dessen Absatz 2 Nr. 2 lit. b) ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art, z. B. der Einsatz erneuerbarer Energien, das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt.</p>	<p>Die planerischen Abstände des Vorranggebietes zu den verschiedenen Gütern sind in dem Kriterienkatalog festgelegt.</p> <p>Die verschiedenen Ausschlüsse und Abstände implizieren den Vorsorgegedanken und akzeptieren die geänderten Anlagengrößen als Planungsgrundlage. Diese Vorgaben gelten einheitlich für das gesamte Planungsgebiet.</p> <p>Die Regionalplanung plant nicht parzellenscharf und den Gemeinden muss zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung noch eine städteplanerische Gestaltungsmöglichkeit erhalten bleiben. Aus städtebaulichen Gründen haben die Gemeinden/Samtgemeinden daher die Möglichkeit bauleitplanerisch im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung die Abgrenzung des Vorranggebietes zu modifizieren. Dabei können die vorgegebenen Abstände durch unterschritten werden; ohne sie gänzlich infrage zu stellen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Dies ist vorliegend der Fall. Zunächst ist festzustellen, dass das Erscheinungsbild des Baudenkmal nach diesseitiger Rechtsauffassung durch das Eignungsgebiet mit einem Abstand von 600 m (wie bisher) nicht beeinträchtigt wird. Die seinerzeitige Entscheidung kann damit ohne weiteres aufrecht erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Verweis auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 28.11.2007, Az. 12 LC 70/07. Das Oberverwaltungsgericht stellt ausdrücklich fest, dass es sich nicht allgemein bestimmen lässt, bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird, vgl. Rn 47 des bei juris zitierten Volltextes der Entscheidung. Vielmehr ist eine jeweilige Einzelfallbeurteilung anzustellen, derentwegen das Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Denkmalfachbehörde für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmal regelmäßig einzuschalten ist.</p> <p>Vorliegend ist ferner zu berücksichtigen, dass nach diesseitigem Dafürhalten eine Ausstrahlung des Kulturdenkmals dahingehend, dass es seine Umgebung prägt und beeinflusst, nicht feststellbar ist. Dies würde eine empfindliche Störung voraussetzen, die bereits angesichts der Peripherie des Denkmals abzulehnen ist.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine pauschale Festsetzung des Abstandes zu einem Denkmal einen erheblichen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit darstellt. Darüber hinaus ist weder der Begründung des RROP noch dem Umweltbericht zu entnehmen, dass insoweit eine fachliche Expertise des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege als staatliche Denkmalfachbehörde in die Abwägung nicht einbezogen worden ist.</p>		

	<p>3. Ferner ist in der Abwägung die Auswirkung der signifikanten Verkleinerung des Bestandseignungsgebietes auf die gesetzgeberisch ausdrücklich intendierte Effektivitätssteigerung der wind-energetischen Nutzung unberücksichtigt. Zwar wird sowohl in der Begründung des RROP wie auch im Umweltbericht mehrfach dargelegt, dass ein Repowering bestehender Anlagen gezielt gefördert werden soll. Durch die Aufgabe bzw. weitestgehende Aufgabe des derzeitigen Windeignungsgebietes wird gerade diese Planungsabsicht im betreffenden Gebiet konterkariert. Denn aufgrund der Projektstrukturen sowie einer wirtschaftlich vernünftigen Abwägung aber auch der technischen Realisierbarkeit dürfte klar sein, dass sich ein Repowering der Bestandsanlagen im derzeitigen, dann aufgebenden Windeignungsgebiet nicht realisieren lässt. Bereits damit ist ein erhebliches faktisches Enteignungspotential realisiert.</p> <p>Der Wert der Bestandsanlagen besteht mit abnehmender Leistungsfähigkeit im Rahmen der technischen Haltbarkeit vor allem in Ihrem Repoweringpotetial als ersetzte Anlage i. S. d. EEG. Da jedoch mit den Bestandsanlagen ein Repowering nicht realisiert werden kann, wird dies zwangsläufig dazu führen, dass die Altanlagen solange wie möglich in Betrieb gehalten werden, um den Standort im Rahmen des Bestandsschutzes zu erhalten und mit der Anlage weiterhin - wenn auch geringe - Einspeiseerlöse zu erzielen. Das Ziel, möglichst wenige Anlage mit höherem Energieeffizienzpotenzial auszuplanen, wird damit in das Gegenteil verkehrt. <input type="checkbox"/></p>	<p>Ziel der Überprüfung und Neuabgrenzung der Vorranggebiete ist es mit weniger Anlagen und damit weniger beanspruchter Fläche, möglichst das Doppelte an Nennleistung zu erbringen. Dieses Ziel kann für den Landkreis insgesamt erreicht werden. Der Weiterbetrieb von Altanlagen kann auch durch städtebauliche Verträge durch die Gemeinden/Samtgemeinden gesteuert werden. Grundsätzlich sind alle Anlagen repower-fähig soweit die Vorgaben des EEG eingehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>4. Die Zeichnerische Darstellung des RROP, Änderung 2012, mit Datum vom 15.05.2012 weist ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen – aus. Allerdings verweist die Bezifferung in der Legende auf den Textteil Forstwirtschaft. Da sich auf der betreffenden Fläche jedoch kein Waldgebiet befindet gehen wir davon aus, dass es sich in der Bezifferung in der Legende insoweit um ein redaktionelles Versehen handelt. Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass ein in das bisher bestehende Eignungsgebiet hineinreichendes Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund der bestehenden Vorbelastungen nur schwerlich zu rechtfertigen ist. Bekanntlich befinden sich auf der Fläche bereits ein Hühnerzucht- oder Mastbetrieb sowie drei Windenergieanlagen.</p>	<p>Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft beruht auf verschiedenen Standortfaktoren. Berücksichtigt wurden die Vorbehaltsgebiete aufgrund besonderer Funktionen die Gebiete mit einem mittleren bis äußerst geringem natürlichem Ertragspotenzial. (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft). Die Festlegung dieser Funktion bedeutet keine Einschränkung des Vorranggebietes Windenergienutzung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>5. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die im Rahmen der Fortschreibung des RROP beabsichtigten Erweiterungen der Abstände, insbesondere zu Denkmälern, negativ auf die eigentliche Intention im Bereich der windenergetischen Nutzung der Flächen auswirkt. Nach diesseitiger Rechtsauffassung verbietet sich insbesondere im Hinblick auf den Denkmalschutz eine pauschalisierte Betrachtungsweise. Zudem dürfte im konkreten Fall eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Baudenkmals durch Aufrechterhaltung des aktuellen Abstandes nicht anzunehmen sein. Der RROP enthält insoweit zudem Abwägungsmängel.</p>	<p>Die regionalplanerischen Ziele zur Windenergienutzung werden durch die Neuabgrenzung der Vorranggebiete erreicht. Den Gemeinden/Samtgemeinden verbleibt im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend planerischer Spielraum für ein städtebauliche Konkretisierung der Vorranggebiete.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p>

<p>129.</p>	<p><b>Forstgenossenschaft Immenbeck</b> vom 13.07.2012</p> <p>die Forstgenossenschaft Immenbeck bittet den Landkreis Stade, die Sandabbaufläche südlich der B73 - und parallel zu ihr verlaufend - zwischen den Straßen „An den Führen“ und „Tunnelweg“ im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Buxtehuder Geestrand“ aus dem RROP herauszunehmen und auch künftig als Waldfläche zu erhalten.</p> <p>Seit dem 13.03. 2001 ist unser Wald PEFC-zertifiziert und wir betreiben mit Unterstützung der uns beaufsichtigenden Behörde (Staatsforst Rosengarten/Forstamt Sellhorn) nachhaltig und erfolgreich eine Umwidmung des Waldes vom einst reinen Nadelforst zu einem Mischwald. Im Jahr 2010 ist unsere PEFC-Zertifizierung verlängert worden, worauf wir stolz sind.</p> <p>Wir appellieren an alle Verantwortlichen in der Kreisverwaltung und dem Kreistag, den Immenbecker Genossenschaftswald zu erhalten!</p>	<p>Das Gebiet basiert auf den Rohstoffsicherungskarten des LBEG. Die weitere Nutzung als Wald wird damit nicht eingeschränkt oder verhindert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>130.</p>	<p><b>Burfeind, Jan-Hinnerk</b> vom 13.07.2012</p> <p>Die erneuerbare Energie Windkraft möchte ich aktiv durch Bereitstellen von Windparkfläche unterstützen. Durch meine Mitarbeit im Dollerner Gemeinderat kenne ich die ablehnende Haltung der Gemeinde Dollern. Ebenfalls ist mir die Stellungnahme der Dollerner Gemeinde zum regionalen Raumordnungsprogramm bekannt. Hierzu bedarf es aus meiner Sicht eine erklärende Ergänzung.</p> <p>a) Eine im F-Plan ausgewiesene Wohnbebauung zwischen Hagener Weg und Gerstenkamp</p> <p>Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ca. 4,0 ha große Fläche, welche sich im Besitz von Herrn Peter Maaß befindet. Dieses potentielle Bauland gehört zum Baugebiet "westlich Rüstjer Weg". Da es sich bei dieser um die letzte Fläche dieses Baugebietes handelt, wurde Herr Maaß im Dezember 2011 von der Gemeinde Dollern angeschrieben. Seine vor zehn Jahren ausgesprochene Verkaufsbereitschaft hat Herr Maaß nun zurückgenommen. Anfang Januar 2012 teilte er der Gemeinde mit, dass er diese nicht mehr veräußern wird. Daraufhin beschloss die Gemeinde Dollern, diese Fläche bei der nächsten Gelegenheit aus dem F-Plan herauszunehmen.</p> <p>b) städtebauliche Entwicklung in Richtung Nordwesten</p> <p>Da momentan der F-Plan der Samtgemeinde Horneburg überarbeitet wird, beschloss die Gemeinde Dollern folgende Rangordnung für zukünftige bauliche Entwicklung:</p> <p>a) Bebauung der alten Sandgrube innerorts (ca. 12 ha)</p> <p>b) Bebauung zwischen Rüstjer und Issendorfer Weg ( ca. 4 ha)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Dollern wird aufgrund der Stellungnahmen der oberen Luftfahrtbehörde (s. lfd. Nr. 96) und der Deutschen Flugsicherung (s. lfd. Nr. 103) nicht weiter verfolgt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>c) Bebauung einer Fläche westlich des jetzigen Baugebietes "westlich Rüstjer Weg"</p> <p>Die unter Punkt c aufgeführte Fläche wird sich nicht realisieren lassen. Eine "Schlüsselfläche" in diesem Gebiet befindet sich in meinem Besitz. Da ich eine weitere Bebauung in Richtung meines landwirtschaftlichen Betriebes strikt ablehne, werde ich meine Parzelle in diesem potentiellen Baugebiet niemals veräußern.</p> <p>Ich hoffe mit meinen Erläuterungen die Stellungnahme der Gemeinde Dollern objektiv ergänzt zu haben.</p>		
<p>131.</p>	<p><b>Ehlers, Uta, Maaß, Peter, Ehlers, Henrik, Burfeind, Jan-Hinnerk vom 13.07.2012</b></p> <p>Die Eigentümergemeinschaft Dollern befürwortet das in Ihrem Entwurf Fortschreibung und Aktualisierung des RROP Landkreis Stade festgelegte Windvorranggebiet Dollern und unterstützt dessen Ausweisung.</p> <p>Begründung: Im Rahmen einer zur Wahrung der Interessen der beteiligten Eigentümer ins Leben gerufenen Eigentümergemeinschaft Windpark Dollern, haben wir uns ausführlich mit der Ausweisung des Vorranggebietes, den Hintergründen und den möglichen Auswirkungen des Baus eines Windparks auf dieser Fläche beschäftigt.</p> <p>Unter Einbeziehung aller Aspekte hat sich die Eigentümergemeinschaft der Flurstücke für den Bau eines Windparks auf unseren Flurstücken entschieden. Die entsprechenden Verträge mit einem Investor sind rechtskräftig abgeschlossen.</p> <p>Die privaten belange der Investoren und der Grundstückseigentümer, die erkennbar und auch von Bedeutung sind, müssen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) im Rahmen der Abwägung zum Entwurf Fortschreibung und Aktualisierung des RROP Landkreis Stade 2012 berücksichtigt werden.</p> <p>Die Nichtausweisung des Windvorranggebietes Dollern würde dazu führen, dass das Unternehmen, mit dem wir Nutzungsverträge geschlossen haben, unsere Flurstücke nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nutzen könnte. Dadurch würden uns als Grundstückseigentümer erhebliche finanzielle Nachteile entstehen. Denn die Zahlung eines Nutzungsentgeltes wird in den o. g. Nutzungsverträgen davon abhängig gemacht, dass die geplanten Windkraftanlagen tatsächlich errichtet und in Betrieb genommen werden.</p>	<p>Aufgrund der vorgebrachten Bedenken der oberen Luftfahrtbehörde (lfd. N.: 96) bzw. der Deutschen Flugsicherung (lfd. N.: 103) wird das Vorranggebiet Windenergienutzung Dollern nicht weiter verfolgt. Der Option der Erhaltung und bedarfsgerechten Entwicklung des Landeplatzes Stade wird der Vorrang eingeräumt gegenüber der möglichen Windenergienutzung an dieser Stelle. Das grundsätzliche Ziel der Erhöhung der realisierbaren Nennleistung wird dadurch nicht gefährdet.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Wie oben bereits ausgeführt, müssen die privaten Belange im Rahmen der Abwägung zum Entwurf Fortschreibung und Aktualisierung des RROP Landkreis Stade 2012 berücksichtigt werden. Dabei werden die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich gleich gewichtet. Dass der Abschluss eines zivilrechtlichen Pacht- bzw. Nutzungsvertrages zwischen einem Windkraftanlagen-Projektierer und einem Grundstückseigentümer als privates Betriebsinteresse grundsätzlich in die Abwägung einzubeziehen ist, ist auch in der Rechtsprechung anerkannt (siehe z. B. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 09.06.2005, Az. 3 S 1545/04). Daraus ergibt sich, dass es bei der Abwägung im Rahmen der Regionalplanung gerechtfertigt sein muss, wenn geplante und bereits zivilrechtlich gesicherte Windparkprojekte nicht berücksichtigt werden. Denn die Regionalpläne haben sich an den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abwägung zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und insoweit zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt wurden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.11.2004, Az. 2 K 144/01). Deshalb geht es bei der Festlegung der Ausschlusswirkung von nicht als Standort für Windkraftanlagen ausgewiesenen Flächen auch um das private Interesse des Grundstückseigentümers und des (zukünftigen) Windkraftanlagen-Betreibers, die im Grundsatz geeigneten Flächen durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen wirtschaftlich zu nutzen.</p>		
<p>132.</p>	<p><b>Maaß, Peter,</b> vom 13.07.2012</p> <p>zu der gemeinschaftlichen Stellungnahme, die ich mit den übrigen Eigentümern bereits abgegeben habe, möchte ich noch eine persönliche Ergänzung abgeben.</p> <p>Es wurde mir von mehreren Mitgliedern des Dollerner Gemeinderates mitgeteilt, dass eine zukünftige Wohnbebauung auf meiner Fläche die Begründung zur Ablehnung des Windkraftstandortes angeführt wurde. Da ich aber die Bebauung auf meiner Fläche zum heutigen Zeitpunkt abgelehnt habe, hat die Gemeinde aus meiner Sicht keinen Grund mehr, den Standort abzulehnen. Ich hoffe, dass Sie diesen Punkt in Ihrer Planung berücksichtigen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>133.</p>	<p><b>Holst, Christoph</b> vom 14. und 15.07.2012 vertreten durch RA Oliver Wehrs</p>	<p>Die nördliche Grenze des geplanten Vorranggebietes wird durch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung begrenzt. Die Rohstoffsicherung wird hier höher bewertet.</p> <p>Die Stadt Buxtehude kann in einer möglichen Bauleitplanung für das Vorranggebiet das Vorbehaltsgebiet aus örtlichen städtebaulichen Gründen abwägen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht zugestimmt.</p>

An diese Flurstücke grenzt eine bisher nach § 35 I Nr. 6 BauGB privilegierte Biogasanlage an, die nach ihrer Überführung in Baurecht nicht privilegiert erweitert wird.

In der näheren Umgebung existieren 5 Vorranggebiete „Sand“ sowie ein Abfallwirtschaftsbetrieb, des Weiteren in der unmittelbaren Umgebung 2 Vorranggebiete „Windenergienutzung.“

Namens und im Auftrag des Mandanten beantragen wir,

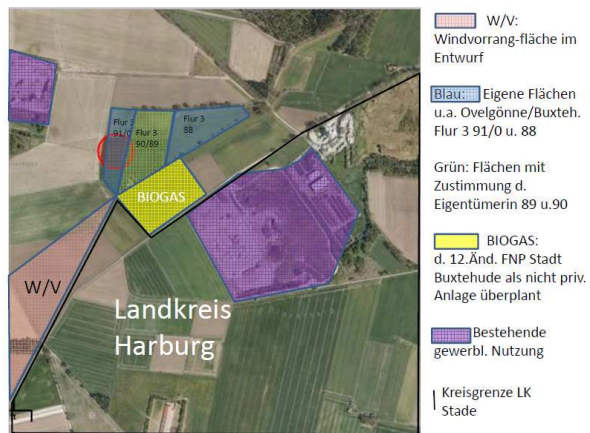
**die oben genannten Flurstücke mit in das Vorranggebiet „Windenergienutzung“ aufzunehmen.**

**Begründung:**

Dies gilt aufgrund der spezifischen Eigentumsverhältnisse in besonderer Weise für die Flächen unserer Mandantschaft.

Außerdem ist an der süd-östlichen Grenze des Vorranggebietes „Windenergienutzung“, also an der Landkreisgrenze selbst, zu erwarten, dass der Landkreis Harburg ebenfalls derartige Vorrangflächen ausweisen wird. Zusammen mit der oben beschriebenen Biogasanlage wäre hier dann ein Schwerpunkt „Windenergienutzung“ zu sehen.

Das Anliegen bzw. Begehren unseres Mandanten korrespondiert im Übrigen mit der Stellungnahme der Stadt Buxtehude vom 20.06.2012, Aktenzeichen 30.11 mo/mk, Nummer2012/063-1 zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises



<p>134.</p>	<p><b>Energiekontor</b> vom 10.07.2012 - Oederquart -</p> <p>Energiekontor betreibt im Landkreis Stade 5 Windparks im Bereich der Samtgemeinde Nordkehdingen, Gemeinde Oederquart, bestehend aus 18 Windenergieanlagen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zur derzeitigen Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade bringen wir bzgl. der Windvorrangflächen Folgendes vor:</p> <p>Gemäß dem aktuellen Entwurf sollen im neuen RROP die Kriterien, die für die Neuausweisung von Eignungsgebieten geplant sind, auch auf die bestehenden Eignungsgebiete angewendet werden. Dabei soll z.B. der Abstand zur Wohnbebauung von jetzt 500 Meter auf zukünftig 600 Meter vergrößert werden oder es soll als neues Kriterium ein Abstand von 800 Meter zu Baudenkmälern eingehalten werden. Dadurch wird die Größe insbesondere der vorhandenen Eignungsgebiete als auch der neuen Potenzialflächen stark reduziert.</p> <p><i>1. Wir fordern im Zuge der Fortschreibung des RROP den Erhalt der im derzeit gültigen RROP ausgewiesenen Sondergebiete Windenergie in der dort dargestellten Form und Ausdehnung.</i></p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach dem Baugesetzbuch muss die Bauleitplanung aus den jeweils übergeordneten Plänen entwickelt werden. Sie sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Für die vorhandenen Eignungsgebiete sind von den Betreibern größtenteils vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt worden oder</li> </ul>	<p>Ziel der Überprüfung und Anpassung der Vorranggebiete Windenergienutzung war die vorhandenen Flächen für größere und effizientere Anlagen vorzubereiten.</p> <p>Den Planungen lagen 3 MW-Anlagen zugrunde. Größere Anlagen erfordern vom Grundsatz größere Abstände zu konkurrierenden Nutzungen; aus Vorsorgegesichtspunkten und um die Realisierungschancen zu gewährleisten.</p> <p>Die vorgenommene Planung bestätigt grundsätzlich die bisherigen Vorranggebiete, zeigt aber auch neue Flächen auf.</p> <p>Überschlägige Berechnungen zeigen, dass die im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete die Realisierung des Doppelten der bisher erreichten Nennleistung von rd. 300 MW ermöglichen.</p> <p>Damit wird das verfolgte Ziel mehr Leistung bei kleineren Flächen und weniger Anlagen zu erreichen, erreicht.</p> <p>Die Gemeinde/Samtgemeinde kann in ihrer Bauleitplanung aus örtlichen städtebaulichen Gründen das Gebiet noch modifizieren.</p> <p>Das repowern bezieht sich immer auf die einzelne Anlage.</p> <p>Dies ist bei den innerhalb der neuen Grenzen liegenden Anlagen möglich.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt.</p>
-------------	--	--	---------------------------------------

	<p>werden mittelfristig erarbeitet. Diese müssten bei einer Änderung im RROP und folgend auch im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde angepasst werden. Für uns als Betreiber besteht keine Veranlassung, diese VEPs zu ändern, eine Umsetzung durch die Gemeinden wird zwar erwartet, wird aber unsererseits hinsichtlich der <u>§ 39 (Vertrauensschaden) und 40 (Entschädigung) BauGB als kritisch</u> angesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gemeinde Oederquart hat sich auf ihrer Gemeinderatssitzung am 13.06.12 für die Beibehaltung der Flächenabgrenzung ausgesprochen.</li> <li>- Die Verkleinerung der vorhandenen Vorrangzonen steht dem Ziel der Bundes-, und Landesregierung, nämlich die vorhandenen Windparkflächen durch ein Repowering, also Austausch der bestehenden Windenergieanlagen durch leistungsstärkere und technisch ausgereifteren Windenergieanlagen, effizienter zu gestalten, entgegen: Die vorhandenen Windparks füllen die Eignungsgebiete vollständig aus. Nach dem Einspeisegesetz steht aber nur dann eine Erhöhung der Anfangsvergütung um 0,5 Cent zur Verfügung, wenn die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt. Das ist in noch weiter verkleinerten Eignungsgebieten nicht darstellbar.</li> <li>- Ohne die Anreize des Repoweringbonus' werden die vorhandenen Windenergieanlagen mit ihrer zum Teil heute schon 15 Jahre alten Technik weiterbetrieben. Eine Steigerung der Effizienz wird so verhindert, was sich in stagnierenden Erträgen bei den Betreibern, den Pächtern der Grundeigentümer und zuletzt bei den Gewerbesteuereinnahmen widerspiegeln wird.</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grundlagen für die Planung durch den LK Stade sind zum Teil fehlerhaft. Auf Seite 64 der Begründung zum RROP ist für den Standort Oederquart eine Anzahl von zehn WEAs aufgeführt mit einer Leistung von zwölf MW. Tatsächlich stehen hier 12 WEAs mit 21,5 MW und es sind zwei weitere mit zusammen sechs MW genehmigt. Der Bestand heute inklusive der genehmigten beträgt also 27,5 MW. Im Windpark Oederquart/Wischhafen bestehen 27 WEA, derzeit sind dort keine weiteren genehmigt oder geplant. Der Eindruck, dass in diesen Flächen mit zukünftigen Repowering die Leistung mehr als verdoppelt werden könnte, stimmt nur mit falschen Zahlen.</li> <li>- Die Energiewende ist inzwischen Chefsache. Warum ausgerechnet in Stade mit seinem guten Windangebot, durch die Kernkraft hervorragend ausgebauten Stromnetzen und der hohen Akzeptanz in der Bevölkerung in der Nachbarschaft der bestehenden Windparks die Windenergienutzung beschnitten werden soll, ist vollkommen unverständlich. Hier wird aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen auf Potenzial zum Schutz gegen den Klimawandel verzichtet.</li> </ul>	<p>Die Daten werden aktualisiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>2. <i>Der neu eingeführte Abstand von 800 m zu Baudenkmalen im aktuellen Entwurf des RROP sollte gestrichen bzw. auf 500 m herabgesetzt werden, hilfsweise wenigstens für Bereiche der Windparkflächen in Oederquart.</i></p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Abstand der seit 15 Jahren bestehenden WEA-Standorte und den vorhandenen Baudenkmalen beträgt 500 m, was bisher als ausreichend erachtet wurde. Sicherlich genießen die bestehenden WEA Bestandschutz, allerdings kann nicht mehr von einem sinnvollen Repowering mit dem gewünschten Effekt der Effizienzsteigerung auf der Gesamtfläche ausgegangen werden.</li> <li>- Die Begründung, dass „in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden“ kann und daher ein Schutzabstand von 800 m zu rechtfertigen ist, ist nicht nachvollziehbar; eine Beeinträchtigung hängt erheblich von dem konkreten Bauvorhaben ab und darf nicht im RROP pauschal geregelt werden.</li> <li>- Zudem gilt für die Baudenkmale in Oederquart, dass diese weiterhin – ohne Beeinträchtigung durch WEA – in ihren denkmalgeschützten Teilen wahrzunehmen sind.</li> <li>- Die Baudenkmale befinden sich nicht in einer exponierten Lage mit weitreichender Wirkung.</li> <li>- Sie entfalten aufgrund der umgebenden Laubbäume keine hohe Ausstrahlungswirkung auf die nähere Umgebung.</li> <li>- Das Erscheinungsbild bzw. die Erlebbarkeit der Denkmale wird nicht erheblich beeinträchtigt.</li> </ul> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte im weiteren Verfahren.</p>	<p>Baudenkmale steht nach dem nieders. Denkmalschutzgesetz auch ein Umgebungsschutz zusteht. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung kann die Gemeinde im Einzelfall aus städtebaulichen Gründen die Abstände modifizieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>Energiekontor</b> vom 12.07.2012 –Drochtersen-Assel -</p>	<p>Nach dem Kriterienkatalog für die Überprüfung der Vorranggebiete für Windenergiegewinnung ist zwischen den Vorranggebieten ein Abstand von bis zu 5 km vorzusehen. In der Gemeinde Drochtersen ist nördlich der geplanten A20 ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Entwurf vorgesehen (vgl. auch die aktuelle Bauleitplanung der Gemeinde). Von der Gemeinde Drochtersen ist dem Standort grundsätzlich zugestimmt worden (s. lfd. Nr.: 1). Die beantragte Fläche hat einen Abstand von weniger</p>	<p>Dem Antrag wird nicht zugestimmt.</p>

	<p>Im Rahmen der Beteiligung zur Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung und Aktualisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 nehmen wir bzgl. der möglichen Windvorranggebiet Assel wie folgt Stellung:</p> <p>Mit den beiliegenden Unterlagen möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Energiekontor zusätzlich zu den im Entwurf dargestellten Windvorranggebieten weitere Flächen für die Nutzung von Windenergie in Planung und der privatrechtlichen Sicherung hat.</p> <p>Der Landkreis Stade bietet eine sehr gute Windhöflichkeit. Die vorhandene Stromnetzinfrastruktur, hervorgehend aus dem Betrieb des AKW Stade, bietet ebenfalls gute Voraussetzungen zum Betrieb von WEA ebenso wie die grundsätzlich hohe Akzeptanz in der Bevölkerung in der Nachbarschaft der bestehenden Windparks.</p> <p>Das von Energiekontor geplante Windvorranggebiet Assel hält den seitens der Raumplanung vorgesehenen Abstand zu Siedlungsflächen von mindestens 800m und zu Einzelwohnhäusern von mindestens 600m ein. Unsere Planung belegen, dass auch ein Abstand von 1.000m zu Siedlungsflächen</p>	<p>als 2 km zum vorgesehenen Vorranggebiet. Aufgabe der Abstände zwischen den Vorranggebieten – „Windparks“ – ist es Sicht- und landschaftsstrukturelle Beziehungen freizuhalten und Barrierewirkungen zu vermeiden. Dies ist hier nicht der Fall.</p>	
	<p><b>Energiekontor vom 12.07.2012 – Bützfleth –</b></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zur Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung und Aktualisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 nehmen wir bzgl. der Windvorrangfläche Bützfleth wie folgt Stellung:</p> <p>Im Entwurf des RROP 2012 ist westlich von Bützfleth, im Bützflether Moor, die Windvorrangzone Bützfleth dargestellt. Über eine Anfrage bei der Regionalplanung des Landkreises Stade zur Fläche Bützfleth erhielt Energiekontor den Hinweis, dass eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vorliegt.</p> <p>Auf Rückfrage beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erfuhr Energiekontor, dass das Navigationsfeuer ‚Elbe‘ in der Nähe zur Windvorrangzone steht. Nach Gesetzeslage sollen in einem Umkreis von 15 km der Standorte von Navigationsfeuern keine höheren Anlage stehen, damit die Richtfunk-signale von herankommenden Flugzeugen sicher und ohne Beeinträchtigung empfangen werden können.</p> <p>Aus Kenntnis vorrangegangener Verfahren zur Fortschreibung eines RROP ist Energiekontor der Hintergrund bekannt, dass das Bundesaufsichtsamt für</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet bleibt wie im Entwurf dargestellt bestehen.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Flugsicherung zunächst negative Stellungnahmen zur Flächenbeurteilungen formulieren muss. Solange keine Standortbezogenen Projektinformationen dem Bundesamt vorliegen, ist die Behörde nicht in der Lage, anders als Ablehnend zu entscheiden.</p> <p>In Rücksprache mit Herrn Blank, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, richtete Energiekontor eine Voranfrage an das Bundesaufsichtsamt zur Klärung der Bebaubarkeit des Standortes mit Angaben zu den Windenergieanlagenstandorten, den vorgesehenen Windenergieanlagen und ihren Gesamtbauhöhen.</p> <p>Mit Schreiben vom 06.07.2012 (vergl. Anlage) erhielt Energiekontor die Antwort der Prüfung von Bauwerken im Anlagenschutzbereich. Demnach ist eine Bebaubarkeit in der vorgesehenen Weise gemäß Entscheidung nach § 18a LuftVG durchführbar. Ungeachtet weiterer Rechtsgrundlagen kann die Bebauung wie geplant zur Ausführung kommen.</p> <p>Das Projektgebiet ist privatrechtlich in der Gesamtheit über Nutzungsverträge gesichert. Einer Umsetzung steht ungeachtet noch zu beantragender Genehmigungen nichts im Wege.</p> <p>Wir bitten in der weiteren Entwicklung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 das Ergebnis der Voruntersuchung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zu beachten und den weiteren Entscheidungen zur Ausweisung der Windvorrangzone Bützfleth zu hinterlegen.</p>		
	<p><b>Energiekontor vom 12.07.2012 – Dollern –</b> Im Rahmen der Beteiligung zur Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung und Aktualisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 nehmen wir bzgl. der Windvorrangfläche Dollern wie folgt Stellung:</p> <p>Im Entwurf des RROP 2012 ist nordwestlich von Dollern die Windvorrangzone Dollern dargestellt. Sie ist nach raumordnerischen Kriterien in die Darstellung des RROP Entwurf 2012 aufgenommen worden. Zentrales Argument für die Entscheidung zur Aufnahme der Fläche in den Entwurf des RROP 2012 ist die räumliche Vorbelastung durch Freileitungen.</p> <p>Auf westlicher Seite der ausgewiesenen Windvorrangzone befindet sich der Strang der 5 Freileitungen. Die 380 kV-Leitung 3105-Dollern-Wilster ist die Freileitung mit der wohl größten Gesamtmasthöhe, mit Höhe über GOK von bis zu 60m. Die Windvorrangfläche hat einen Abstand zum äußeren Leiterseil der Freileitungsachse von ca. 200m. Die Achse der 5 Freileitungen überspannt eine Breite von ca. 300m bevor nach weiteren ca. 1.950m die Start- und Landebahn des Flughafens Stade beginnt. Die Windvorrangfläche, bzw. die Windenergieanlagenstandorte, sind demnach ca. 2,5 km vom Flugplatz entfernt. Ergänzend ist zu beschreiben, dass die Windvorrangflä-</p>	<p>Der Landeplatz Stade ist im zzt. geltenden RROP 2004 als Sonderlandeplatz Klasse III mit dem Ziel der Erhaltung und Instandsetzung ausgewiesen. Der vorliegende Entwurf des RROP 2012 erweitert dieses Ziel mit der Option der Weiterentwicklung bei Bedarf.</p> <p>An- und Abflugsektoren sowie die Hindernisbegrenzungsflächen sind von Beeinträchtigungen frei zuhalten.</p> <p>Nach der Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb (NfL I 327/01) – Stand 02.11.2001 – ist bei einer Start- und Landebahn von &lt; 800 m beträgt der Abstand der Außenhindernisbegrenzungsfläche auf 45 m Höhe 2000 m. Die obere Übergangsfläche schließt sich dann mit einer Neigung von 1:20 bis auf eine Höhe von 100 m an.</p> <p>Die Anforderungen an die Hindernisfreiheitsflächen sind daher in einem Umkreis von 3.100 m zu erfüllen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Priorität des Landeplatzes wird das Vorranggebiet Windenergienutzung Dollern gestrichen.</p>

		<p>Der geplante Windpark liegt innerhalb dieser Hindernisfreiheitsflächen. Die geplanten Anlagen von über 150 m Höhe ragen in diese Flächen hinein. Das wird d. d. obere Luftfahrtbehörde (s. lfd. Nr.: 65) und die Deutsche Flugsicherung (s. lfd. Nr.: 27) bestätigt. Zu dem Landeplatz bestehen keine Alternativen, so dass dem Erhalt und der Option einer weiteren Entwicklung hier die Priorität gegeben wird.</p>	
	<p>In der Begründung zum RROP 2012 Punkt 4.1.5 Luftverkehr wird die Option zum Ausbau des Flughafens Stade von derzeit Klasse I zur zukünftigen Klasse II genannt.</p> <p>Im Rahmen der Option eines Flugplatzneu- bzw. -ausbaus stünde, aus Sicht der Verfasser, ausschließlich eine Erweiterung der Start- und Landebahn in Richtung Nordwesten zur Verfügung. Als Einschränkung in östlicher Richtung sind die anzutreffende Bebauung und die Ausdehnung der schon beschriebenen Freileitungstrasse zu nennen. Die dann erforderliche Erweiterung der Hindernisbegrenzungsflächen wird die Freileitungstrasse ebenso wie die Windvorrangzone überstreichen. Eine dann nach Richtlinie NFL I 327/01, Punkt 5.4, entfernen der in die Hindernisbegrenzungsfläche hineinreichenden Bauwerke / Objekte ist unwahrscheinlich. Dies gilt gleichermaßen für die Freileitung wie für die WEA.</p> <p>Die Errichtung von WEA am Standort Dollern würde im Fall eines Flugplatzneu- bzw. -ausbaus keine tatsächliche Neuerung im Anflugverhalten für die örtliche Fliegerei aus oben genannten Gründen bedeuten. Für die Freileitungstrasse ist schon heute eine entsprechende Überflughöhe einzuhalten, die in Zukunft lediglich einer Anpassung unterliegt.</p>		
	<p>Darüber hinaus liegt die Windvorrangfläche Dollern außerhalb der öffentlichen Platzrunde des Flugplatzes Stade und stellt somit keinerlei Gefährdung für den Flugverkehr dar.</p> <p>Die Platzrunde hat empfehlenden Status und besitzt keinerlei Rechtskraft. Sie ist als Raum für an- und abfliegenden Flugverkehr anzusehen, der von weiteren Flugteilnehmern im Umfeld des Flughafens Stade, querend oder in Längsrichtung fliegend, im Rahmen vorrausschauenden Fliegens freigehalten wird.</p> <p>Eine etwaig geforderte Abstandregelung zu einer <u>nur</u> empfohlenen Luftraumabgrenzung (Platzrunde) von baulichen Anlagen mit 400m bzw. 850m, wie sie aktuell seitens des Bundesministeriums überlegt wird, ist weder nachvollziehbar, noch existiert hierfür eine rechtliche Grundlage.</p>		

	<p>Eine entsprechende Anfrage an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Bonn ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>Entsprechend der oben genannten Punkte ist durch die bestehende Freileitungssache und deren bisher gegebenen Überflughöhe sowie durch die Windvorrangfläche Dollern keine erhebliche zusätzliche Belastung für die Flugsicherheit zu sehen.</p> <p>Im Rahmen einer Vorprüfung des Standortes Dollern ist seitens der Deutschen Flugsicherung ein positiver Bescheid bzgl. der Navigationsanlage VOR/DME (LBE) ausgestellt worden. Dieser ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>In der Summe ist festzustellen, dass die Position der Windvorrangfläche im Schatten der Freileitungssache zunächst für die örtliche Fliegerei keine neuen und erst recht nicht gefährdenden Aufgaben stellt. Allgemeines fliegerisches Verhalten hat schon heute in diesem Luftraum die Hindernisse der Freileitungen zu beachten. Änderungen zum Status quo fordern auch für die Freileitungssache zwingende Anpassungen. Etwaige Änderungen in der Konzeption des Flughafens könnten eine gesamte Verlegung der Start- und Landebahn in Richtung Nordwesten beinhalten. Die Freileitungssache wie auch die weiter östlich liegende Windvorrangzone sind somit nicht zwingend in die Hindernisbegrenzungsfläche hineinreichend. Diese Konzeptinhalte zur Veränderung des Flugplatzes begründen sich nicht durch die Windvorrangzone, sondern sind bereits angelegt in der Freileitungssache westlich von Dollern.</p> <p>Eine Aufrechterhaltung der Windvorrangzone Dollern im RROP 2012 des Landkreises Stade ist aus Sicht der Flugsicherung möglich. Die Nutzung vorbelasteter Räume ist Ziel einer sorgfältigen Landschaftsplanung.</p>		
	<p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Energiewende ist inzwischen Chefinsache ist. Der Landkreis Stade bietet eine sehr gute Windhöflichkeit. Die vorhandene Stromnetzinfrastruktur, hervorgehend aus dem Betrieb des AKW Stade, bietet ebenfalls gute Voraussetzungen zum Betrieb von WEA ebenso wie die grundsätzlich hohe Akzeptanz in der Bevölkerung in der Nachbarschaft der bestehenden Windparks. Das die Windenergienutzung aufgrund eines etwaigen Änderung der Konzeption eines Lokalflyghafens beschnitten werden soll, ist vollkommen unverständlich. Hier würde aus wenig nachvollziehbaren Gründen auf Potenzial zum Schutz gegen den Klimawandel verzichtet.</p> <p>Das Windvorranggebiet Dollern hält den seitens der Raumplanung vorgesehenen Abstand zu Siedlungsflächen von 800m ein. Aufgrund der Flächengröße und des Flächenzuschnittes des Windvorranggebietes ist die Errichtung von 4 WEA der 3 MW-Klasse möglich. In einer durchgeführten Simulation für ein mögliches Aufstellungskonzept wurden die Grenzwerte</p>		

	<p>der TA-Lärm und die allgemein anerkannten Empfehlungen für Rotorschattenwurf (30/30 Regel) eingehalten.</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass mit den Flächeneigentümern sowie den Bewirtschaftern der Flurstücke der Windvorrangfläche Dollern rechtskräftig Verträge zur Errichtung von WEA abgeschlossen sind.</p> <p>Die privaten Belange der Investoren und der Grundstückseigentümer, die erkennbar und auch von Bedeutung sind, müssen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) im Rahmen der Abwägung zur Fortschreibung und Aktualisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 berücksichtigt werden. □</p>		
	<p>Die Nichtausweisung des Windvorranggebietes Kuhla/Oldendorf würde dazu führen, dass ein Unternehmen, mit dem wir Nutzungsverträge schliessen werden, unsere Flurstücke nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nutzen könnte. Dadurch würden uns als Grundstückseigentümer erhebliche finanzielle Nachteile entstehen.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, müssen die privaten Belange im Rahmen der Abwägung zum Entwurf Fortschreibung und Aktualisierung des RROP Landkreis Stade 2012 berücksichtigt werden. Dabei werden die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich gleich gewichtet.</p>		
<p>135.</p>	<p><b>RA Engbers für die „BI gegen Windindustrie an der Oste“ vom 12.07.2012</b> Die vollständige Stellungnahme steht auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung.</p> <p>Namens und mit Vollmacht des/der</p> <p>als Mitglieder der „Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste“, erhebe ich nachfolgende</p> <p style="text-align: center;"><b>E I N W E N D U N G E N</b></p> <p>gegen das beabsichtigte RROP für den Landkreis Stade.</p> <p>Die Einwendungen beziehen sich <u>ausschließlich auf die planerischen Darstellungen bezüglich von Windenergieanlagen</u>. Zur ver-</p>	<p>Das LROP 2008 und das LROP 2012 beauftragen die Regionalplanung geeignete raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung zu sichern (LROP 4.2 04). Einschränkungen werden nicht gemacht. In der Begründung wird allenfalls von einem weitgehend ausgeschöpften Potenzial an geeigneten Flächen gesprochen.</p> <p>Diese Aufgabe entspricht auch den Zielen des Bundes bzw. des Landes (Energiekonzept).</p> <p>Für den Landkreis Stade ist auf der Grundlage und unter Anwendung des "Kriterienkataloges" ein Gesamtkonzept erstellt worden, das sich in der Ausweisung der Vorranggebiet Windenergiegewinnung widerspiegelt.</p> <p>In diesem Konzept wurden die verschiedenen Umweltbelange durch die Anwendung der Ausschluss- und Abstandskriterien unter Vorsorgegesichtspunkten berücksichtigt.</p> <p>Der angesprochene Abstand der Windparks unterein-</p>	

	<p>einfachten Darstellung beziehen sich, sofern konkrete Ausweisungen von Gebieten für die Nutzung von Windenergie gemeint sind, <u>alle Argumente nur auf die Fläche Oederquart/Wetterdeich.</u></p> <p>Für diesen Bereich steht fest, dass es planungsrechtlich nicht festgesetzt werden kann für die Nutzung von Windenergieanlagen, weil sowohl das LROP 2008 des Landes Niedersachsen als auch weitere öffentliche Belange sowie gesetzliche Regelungen einer entsprechenden Ausweisung entgegen stehen.</p>	<p>ander von 5 km beruht auf einem Erlass aus dem Jahr 2004 und ist eine Empfehlung an die Regionalplanung.</p>	
	<p><b>Zusammenfassung:</b></p> <p>Das beabsichtigte RROP ist im Hinblick auf die Ausweisung von Windenergieanlagen in der Fläche Wetterdeich/Oederquart unzulässig, da es gegen höherrangiges Recht, gegen das LROP, europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt und im Wesentlichen eine willkürliche Entscheidung darstellt, da es an einer Datengrundlage und einem schlüssigen Gesamtkonzept fehlt bzw. gegen das schlüssige Gesamtkonzept für den Rest des Landkreises verstößt. Eine Abstimmung mit dem benachbarten Landkreis Cuxhaven hat es nicht gegeben. Es fehlt an einer Abstimmung mit der planungsrechtlich abgesicherten und zum Teil durchgeführten Entwicklung des angrenzenden Bereiches. Weder der Schutz der Wohnbevölkerung noch des bestehenden Waldes ist berücksichtigt worden, noch hat es eine wie auch immer geartete Abwägung mit natur- und landschaftsschutzrechtlichen Erwägungen gegeben, da weder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung noch die Berücksichtigung des faktischen Vogelschutzgebietes und der important-bird-area Oste als Vogelzugleitlinie stattgefunden hat. Eine Ausweisung ist daher unzulässig.</p>	<p>Diese Empfehlung wird grundsätzlich berücksichtigt, wenn auch der Abstand tlw. unterschritten wird um Potenzialflächen nutzen zu können.</p> <p>Nach den Vorschriften des NROG sind die benachbarten Träger der Regionalplanung (Landkreise) im Verfahren zu beteiligen. Dies erfolgt sowohl am Anfang (Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht) als auch im Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahmen sind anschließend zu erörtern.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes berücksichtigt Naturschutz- und Landschaftsschutz als erhebliche Belange. Auf der Grundlage aktueller Fachdaten (eigene sind Datenerhebungen sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich) werden sowohl die Natura2000 (1000 m Abstand zum Vorranggebiet) Gebiete als auch avifaunistische Daten berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

<p>136.</p>	<p><b>Großgerge, Dr. med. Helmut</b> vom 12.07.2012</p> <p>Ich möchte hiermit fristgemäß Widerspruch einlegen, gegen die geplante Aufstellung von 53 Großwindanlagen im Gebiet Wetterdeich/Oste.</p> <p>Die aus der Planung herauszulesenden Abstände mit 750 zum Wohnhaus entsprechen nicht den EWG vorgeschriebenen Normabständen. Brüssel sieht eine Entfernung von 2000m von Wohnanlagen bindend vor. Ich habe die Stellungnahme des Rechtsanwaltes meines Nachbarn Dr. Mahne gelesen und stimme dem Schreiben voll inhaltlich zu. Individuell für mich im Einzelfall habe ich folgendes vorzutragen: Ich bin als in der Stadt Berufstress-ausgesetzter HNO-Arzt nach Wetterdeich gezogen, um einen Ausgleich zu finden für die städtische Stressbelastung. Ich habe das Grundstück gekauft, weil hier die Ruhe ist und die Natürlichkeit, die ich brauche.</p> <p>Ich habe im Jahre 1997 einen Herzinfarkt erlitten mit nachfolgenden schweren Herzrhythmusstörungen, nämlich einer absoluten Arrhythmie, die mit Einlage von 2 Gefäß-Stents behandelt wurde. Ich bin Hochrisikopatient seitens der Herzsituation, werde medikamentös kardiologisch behandelt und insbesondere mit Marcumar, einer blutverdünnenden Therapie behandelt, um neue stressbedingte Blutverklumpungen mit Gefäßverschlüssen zu vermeiden. Meinen individuellen gesundheitlichen Bedürfnissen wird mit der geplanten Anlage nicht Rechnung getragen. Die Balance zwischen den gesellschaftlichen Ansprüchen, die ich durchaus teile, nämlich Strom durch Windenergie zu erzeugen, und den schützenswerten Bedürfnissen des Einzelnen, stimmt absolut nicht. Denn die Abstände mit 750m Entfernung bedeuten einen Industriepark-entsprechenden unerschwinglichen Infraschall-Lärmpegel, der wie man dem medizinischen Schrifttum entnehmen kann, vermehrt zu Schlaganfällen und Herzinfarkten führt. Ich fühle, wie man sich vorstellen kann, von dieser Planung unmittelbar bedroht. Der Entwurfsplaner hat auch auf die individuellen Gesundheitsansprüche im Einzelfall Rücksicht zu nehmen. Dieses wird nur dann gewährleistet, wenn die Abstände der geplanten Bauobjekte von meinem Haus 2000m betragen, wie sie der EWG-Norm auch entsprechen. Brüssel legt seit einigen Jahren, die in Europa geltenden Normen fest. Vortragen möchte ich auch, dass meine Ehefrau Brigitte Großgerge unter einem Tinnitus leidet. Dieser wird bedingt durch Gefäßspasmen. Diese Symptomatik wird verstärkt durch Infraschall und Wechselgeräuschlärm, wie der Windpark ihn dann auch abstrahlen wird.</p> <p>Brüssel seit einigen Jahren die in Europa geltenden Normen fest, an die sich auch die einzelnen beteiligten Nationen zu halten haben. Die Bundesrepublik Deutschland ist schon bei einigen einzuhaltenden Normen aufgefallen, weil diese national nicht eingehalten wurden. So ist es auch in diesem unseren Fall am Wetterdeich. Das kann nicht sein, dass örtliche Entscheidungsträger willkürlich Entfernungen festsetzen, nur um große Energie auf kleinem Raum erzeugen zu können. Diese Willkür berücksichtigt nicht im geringsten den gesundheitlichen Schutz, auf den jeder Bürger dieses Landes Anspruch hat. Deutschland betreibt sehr viel Aufwand mit Lärmschutzvorschriften im Berufsbereich. Hier gibt es eine genaue Vorschrift, welche Lärmpegel und welche Abstände einzuhalten sind. Dieses gilt selbstverständlich für zu planende Großindustrieanlagen, wie die geplante Anlage am Wetterdeich. Es kann nicht auseinanderklaffen. Die Vorschriften am Berufsarbeitsplatz, bei dem das vegetative Nervensystem geschützt werden soll, und die Vorschriften bei Industriestandorten, bei denen Anwohner vergleichbaren Lärmfluten ausgesetzt sind, dieses hier aber keine Berücksichtigung findet. Das ist rechtswidrig.</p> <p>Ich stimme Dr.Mahne, meinem Nachbarn zu, dass dieses ein Unding ist und schlussendlich der europäische Gerichtshof, den wir anrufen müssen und auch werden, entscheiden muss, damit europäisches Recht auch in Niedersachsen vor Ort umgesetzt und realisiert wird.</p>	<p>Im Rahmen der regionalen Planung ist für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen (s. LROP2012, 4.2 04). Dem Schutz der Bevölkerung und auch dem der verschiedenen Umweltbelange wird auf der planerischen Ebene der Regionalplanung durch die Berücksichtigung von Tabuflächen und Abständen zwischen der Nutzung und einem Vorranggebiet Windenergienutzung Rechnung getragen. Die Literatur und die Rechtssprechung bestätigen, dass die pauschalen Abstände vorsorglich hinreichend das Schutzbedürfnis berücksichtigen. Eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergieanlage kann erst in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren oder Genehmigungsverfahren erfolgen, erst dann liegen die entsprechenden Angaben vor. (s. a. lfd. Nr. 117).</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p>137.</p>	<p><b>Deutsche Umwelthilfe und BUND Landesverband Niedersachsen</b> vom 13.07.2012 Auszug Die vollständige Stellungnahme steht in Internet zur Verfügung.</p>	<p>Im Kap. 2.1 09 2. Abs. wird auf Vereinbarkeit von Großkraftwerken mit dem Ziel des Vorranggebietes hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen eingegangen. Diese Vereinbarkeit ist durch eine raumordnerische Überprüfung sowohl für das LROP als auch für das RROP bestätigt worden (vgl. lfd. Nr. 88). Die einem Antrag auf Zielabweichung zugrunde lie-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht (Kap. 3.7.1) und die Begründung zu Kap. 4.2.1 werden ergänzt.</p>

<p>die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. geben im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 für den Landkreis Stade folgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme</b></p> <p>ab, die gleichzeitig</p> <p style="text-align: center;"><b>Einwendung</b></p> <p>im Sinne von § 47 Abs. 2 a VwGO sowie</p> <p style="text-align: center;"><b>Äußerung</b></p> <p>im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist.</p> <p>DUH und BUND machen sich zugleich die gemeinsame Stellungnahme/ Äußerung/ Einwendung der BUND Kreisgruppe Stade und des NABU Stade e.V. zu Eigen. Diese Stellungnahme geht Ihnen gesondert zu.</p> <p>DUH und BUND fordern bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 im Kapitel 2.1 Ziff. 09 die Beschränkung auf die Primärenergieträger Erdgas und erneuerbare Energien für den Einsatz in einem Großkraftwerk. Im Kapitel 4.2.1 Ziff. 03 ist das Vorranggebiet Großkraftwerk Stade im Bereich des Wördener Außendeichs inhaltlich dahingehend zu konkreti-</p>	<p>gende Überprüfung der betroffenen raumordnerische Ziele kam zu dem Ergebnis, dass ein kohlebefeuertes Großkraftwerk im Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen raumordnerisch verträglich ist. Diese Einschätzung berücksichtigt die zzt. geltenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Es gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung die freie Wahl des Energieträgers zu unterbinden solange die gesetzlichen Regelungen die Möglichkeiten erhalten.</p> <p>Die im Kap. 4.1 LROP 2008 und LROP 2012 formulierten Grundsätze sind in jedem Plan- oder Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Im Kap. 4.2 03 LROP 2008/2012 wird das Großkraftwerk Stade festgelegt. Die Regionalplanung erhält die Aufgabe dieses Vorranggebiet <u>räumlich</u> näher festzulegen. Der zu berücksichtigende Flächenbedarf wird im 3. Satz beschrieben.</p> <p>In der Begründung wird zu dem Kap. u. a. ausgeführt, dass auf die Vorgabe der einzusetzenden Primärenergie verzichtet wird, um die Option für alle Energieträger grundsätzlich offen zu halten.</p> <p>Daraus ergibt sich das im RROP nur eine räumliche Konkretisierung gewollt ist und die Einschränkung des Primärenergieträgers nicht Aufgabe der Regionalplanung ist.</p> <p>Die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene kann sich nur auf vorliegende umweltrelevante Daten und Projektdaten stützen.</p> <p>In der o. g. Prüfung der Zielabweichung wurden die bei den zzt. geplanten konkreten Projekten vorhandenen Daten mit in die Prüfung einbezogen.</p> <p>Das raumordnerische Ergebnis, die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, beinhaltet auch die Überprüfung der Verträglichkeit mit anderen raumordnerischen Zielen. Diese Verträglichkeit ist grundsätzlich gegeben.</p> <p>Eine detaillierte Prüfung der Umweltverträglichkeit kann daher erst auf der Grundlage konkreter Anträge</p>	
--	---	--

		im Rahmen der Bauleitplanung oder des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	
138.	<p><b>Eigentümergeinschaft Kuhla-Oldendorf vom 14.07.2012</b></p> <p>Die Eigentümergeinschaft Kuhla/Oldendorf befürwortet das in Ihrem Entwurf Fortschreibung und Aktualisierung des RROP Landkreis Stade festgelegte Windvorranggebiet Kuhla und unterstützt dessen Ausweisung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen einer zur Wahrung der Interessen der beteiligten Eigentümer ins Leben gerufenen Eigentümergeinschaft Windpark Kuhla/Oldendorf, haben wir uns ausführlich mit der Ausweisung des Vorranggebietes, den Hintergründen und den möglichen Auswirkungen des Baus eines Windpark auf dieser Fläche beschäftigt.</p> <p>Unter Einbeziehung aller Aspekte hat sich die Eigentümergeinschaft und Besitzer der Flurstücke für den Bau eines Windparks auf unseren Flurstücken entschieden.</p> <p>Die privaten Belange der Grundstückseigentümer, die erkennbar und auch von Bedeutung sind, müssen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) im Rahmen der Abwägung zum Entwurf Fortschreibung und Aktualisierung des RROP Landkreis Stade 2012 berücksichtigt werden.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
139.	<p><b>Golf-Club Buxtehude vom 14.07.2012</b></p> <p>die Golf-Club Buxtehude GmbH &amp; Co. KG nimmt zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Gewerbefläche</b> Das oben genannte Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der Fläche der Golf-Club Buxtehude GmbH &amp; Co. KG - in Folge GCB genannt -. Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen Gewerbebetrieb. In dem Erläuterungskatalog „Ausschlussgebiete Siedlung/Kulturgüter“ wird in der Abteilung „Einzelwohnhäuser und Siedlungssplitter“ ein Vorsorgeabstand von <b>600 m</b> vorgegeben. Im letzten Absatz heißt es dazu: “Von Gewerbeflächen ist der gleiche Abstand einzuhalten.....“. Der Standort des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit D5 gekennzeichneten Windrades ist nur ca. 75 m von der Fläche der GCB entfernt.</p>	<p>Das es sich beim Golfclub um einen Gewerbebetrieb nach den gewerberechtlichen Vorschriften handelt wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung als Golfplatz ist aber nicht mit der gewerblichen Nutzung in einem Gewerbegebiet vergleichbar. Die Windenergienutzung und Ausübung des Golfsportes sind durchaus vereinbar.</p>	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p><b>2. Wirtschaft/Tourismus</b> Der wirtschaftliche Erfolg der GCB ist abhängig von der Kundenzahl. Dabei handelt es sich einerseits um Tageskunden und andererseits um Kunden mit längerfristigen Nutzungsverträgen. Die Auswirkungen eines Windkraftstandortes in unmittelbarer Nähe lassen eine starken Kundenrückgang erwarten, so dass die GCB in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sein wird. Das Ausbleiben von Tageskunden stellt auch einen erheblichen Nachteil für den Tourismusstandort Buxtehude dar, da erfahrungsgemäß ein erheblicher Teil dieser im Durchschnitt des Jahres 3-4000 Gäste zusätzlich die touristischen Angebote von Buxtehude und Umgebung nutzen. Durch die Errichtung eines Windpark in unmittelbarer Nähe zur Fläche der GCB wird eine Erweiterung der Golfplatzes zu einer zeitgemäßen 27-Löcher Anlage verhindert, was eine weitere starke Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der GCB bedeutet.</p>	<p>Die Ausführungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung des Vorranggebietes verhindert keine Erweiterung des Golfplatzes. Hierfür sind privatrechtliche Verträge erforderlich die erst im Verhältnis zu privatrechtliche Verträgen für die Errichtung von Windenergieanlagen relevant sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>3. Kulturdenkmale</b> Auf dem Gelände der GCB befinden sich mehrere Kulturdenkmale: a) Wölbäcker In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 - Golfplatz Daensen – heißt dazu unter 5.7 im Schreiben Nds. Landesverwaltungsamtes, Institut für Denkmalpflege, vom 29.03.83: „Auf dem Gelände befinden sich Wölbäcker der mittelalterlichen Wüstung Viersen, die als Baudenkmale zu gelten haben.“ Und weiter in der Stellungnahme der Verwaltung: „In die Begründung wird unter Abschnitt B 4. b) 2. eingefügt, dass die Gräben der Wölbäcker freizulegen und einzusäen sind.“ b) Hügelgrab Unter Punkt 4.) Festsetzungen im Einzelnen heißt es im Unterpunkt 4. b) 3.: „Ein in den Waldflächen vorhandenes Hügelgrab wurde nachrichtlich i.S. des Nds. Denkmalschutzgesetzes aufgenommen.“  In der Abteilung „Ausschlussgebiete Siedlung/Kulturgüter“ im Kriterienkatalog heißt es im Abschnitt „Kulturdenkmäler und flächenhafte Naturdenkmäler“ im vierten Absatz: „Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Kulturdenkmälern oder oberirdisch sichtbaren archäologischen Kulturdenkmälern, kann in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Es gilt deshalb ein <b>Anbauverbot bzw. ein Mindestabstand von 800 m.</b>“ Der Mindestabstand wird von dem geplanten Windstandort nicht eingehalten. (siehe Anlage 2)</p>	<p>Die Wölbäcker liegen innerhalb des Golfplatzes und sind tlw. bewaldet. Eine Beeinträchtigung der archäologischen Denkmale durch die Windräder ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><b>4. Einzelwohnhäuser und Siedlungssplitter</b> Von Einzelhäusern und Siedlungssplittern ist laut Kriterienkatalog ein „<b>Vorsorgeabstand von 600 m</b> vorgegeben“. Der geplante Windenergiestandort in Buxtehude-Daensen erfüllt diese Vorgaben nicht. Innerhalb der Abstandzone befinden sich zwei Wohnhäuser (siehe Anlage 3).</p>	<p>Der Abstand zu der Bebauung „Vilsenheide 17“ beträgt rd. 530 m. Hier wird das Vorranggebiet entsprechend korrigiert. Die anderen Abstände werden eingehalten.</p>	<p>Die Anregung wird tlw. berücksichtigt.</p>

140.	<p><b>Wiegers, Helmut</b> vom 06.07.2012</p> <p>zu dem Entwurf "Raumordnungsprogramm 2012" möchte ich nachstehende Einwendungen zu 3.2.6 Seite 33, 06 Motorsport erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Motorsportanlage Estering ist 1984 nur unter erheblichen Bedenken und daraus resultierenden Auflagen von der Stadt Buxtehude genehmigt worden. Letztendlich haben nur diese Auflagen den weiteren Widerstand der betroffenen Bürger gegen diese Genehmigung verhindert und den Betrieb des Esterings ermöglicht. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass unter den heutigen Rahmenbedingungen der Estering nicht mehr genehmigungsfähig wäre.</li><li>2. Die Auflagen der Stadt Buxtehude haben, unter Einschränkungen - hier Nichteinhaltung von Auflagen in der Vergangenheit - zu einer gewissen Akzeptanz betroffener Bürger geführt, die jetzt mit dem ROP 2012 in Frage gestellt wird. Dadurch wird das Vertrauen der Bürger auf Verlässlichkeit von Verwaltung und Politik nicht unerheblich beeinträchtigt.</li><li>3. Ein möglicher Ausbau der Motorsportanlage "Estering" steht im Widerspruch zu anderen Teilbereichen des ROP 2012; zum Beispiel zu Ziffer 3.2.4.2 "Wasserversorgung" und 4.3 "Sonstige Standort- und Flächenanforderungen" 01 und 02.</li></ol>	<p>Der Entwurf des RROP 2012 sieht keine inhaltlichen Veränderungen zum RROP 1999 bzw. 2004 vor. Bereits damals wurde die regional bedeutsame Sportanlage „Motorsportanlage Estering“ genannt (s. RROP 1999 bzw. 2004, D 3.8 05).</p> <p>Dazu würde ausgeführt, dass die Standorte zu erhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen sind.</p> <p>Dies bedeutet für den „Estering“ konkret, dass er sich stets auf der Grundlage gemeindlicher Bauleitplanung der Stadt Buxtehude und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und Genehmigungen anzupassen hat. Weder die Raumordnung des Landkreises noch die Bauleitplanung der Stadt Buxtehude beabsichtigt daher eine Ausweitung des Rennstreckenbetriebes, sondern durch die raumordnerischen und bauleitplanerischen Festsetzungen ist der Bestandsschutz der Motorsportanlage planungsrechtlich abgesichert.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigung ist die Verträglichkeit der Anlage geprüft und bejaht worden. Nach dem Gegenstromprinzip kann daher von einer auch raumordnerisch verträglichen Anlage ausgegangen werden.</p> <p>Aufgrund ihrer im Rennsport bedeutsamen Position und der damit verbundenen Ausstrahlung, kommt ihr auch regionale Bedeutung zu (vgl. lfd. Nr. 139)</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	--	---

<p>141.</p>	<p><b>RA Knöbel &amp; Kollegen für Mandanten</b> vom 14.07.2012 Auszug. Die vollständige Stellungnahme steht auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung.</p> <p>Wir sind beauftragt, namens unserer Mandanten eine kritische Stellungnahme zu dem vom Landkreis Stade veröffentlichten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 abzugeben und Einwendungen zu erheben.</p> <p>Unsere Mandanten wohnen bzw. verfügen über zu Wohnzwecken genutztes Grundeigentum in der Nähe der <b>Motorsportanlage Estering</b> im Süden von Buxtehude. Die einzelnen Grundstücke liegen etwa zwischen 300 Meter und 1500 Meter Luftlinie vom Estering entfernt. Die vom Betrieb des Estering ausgehenden Lärmemissionen (Rennbetrieb, Lautsprecherdurchsagen sowie An- und Abfahrt der Besucher) stören die Wohnsituation auf den Grundstücken unserer Mandanten sowie die Umwelt rund um den Estering in einem erheblichen Maße. Darüber hinaus können vom Betrieb des Estering erhebliche weitere Umweltbelastungen durch Schadstoffemissionen in die Luft sowie durch Boden- bzw. Wasserverunreinigungen ausgehen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 enthält auf Seite 33 in Kapitel 3.2.3 „Landschaftsgebundene Erholung“ unter der laufenden Nummer 06 die Festsetzung bestimmter vom Landkreis als regional bedeutsam eingeschätzte Sportanlagen jeweils als <u>Vorranggebiet</u>. In dieser Aufzählung wird unter dem Stichwort „Motorsport“ die Motorsportanlage Estering in Buxtehude aufgeführt. Als verbindliches Raumordnungsziel (Fettdruck im Entwurfstext) wird dann weiter ausgeführt: <i>„Die Standorte sind zu erhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen.“</i></p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten wenden wir uns gegen diese im Entwurf des RROP 2012 enthaltene planerische Verfestigung des derzeitigen Standortes des Estering sowie gegen die pauschale Absicherung von zukünftigen Ausbaumaßnahmen. Gegen die Einstufung des Estering als Vorranggebiet sowie gegen das Raumordnungsziel des Erhalts und des Ausbaus des Estering werden hiermit Einwendungen erhoben.</p>	<p>Der Entwurf des RROP 2012 sieht keine inhaltlichen Veränderungen zum RROP 1999 bzw. 2004 vor. Bereits damals wurde die regional bedeutsame Sportanlage „Motorsportanlage Estering“ genannt (s. RROP 1999 bzw. 2004, D 3.8 05).</p> <p>Dazu würde ausgeführt, dass die Standorte zu erhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen sind.</p> <p>Dies bedeutet für den „Estering“ konkret, dass er sich stets auf der Grundlage gemeindlicher Bauleitplanung der Stadt Buxtehude und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und Genehmigungen anzupassen hat. Weder die Raumordnung des Landkreises noch die Bauleitplanung der Stadt Buxtehude beabsichtigt daher eine Ausweitung des Rennstreckenbetriebes, sondern durch die raumordnerischen und bauleitplanerischen Festsetzungen ist der Bestandsschutz der Motorsportanlage planungsrechtlich abgesichert.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigung ist die Verträglichkeit der Anlage geprüft und bejaht worden. Nach dem Gegenstromprinzip kann daher von einer auch raumordnerisch verträglichen Anlage ausgegangen werden.</p> <p>Aufgrund ihrer im Rennsport bedeutsamen Position und der damit verbundenen Ausstrahlung, kommt ihr auch regionale Bedeutung zu</p>	<p>Die Ausführungen einschl. der Begründung werden zur Kenntnis genommen. Den Einwendungen wird nicht gefolgt.</p>
-------------	--	--	--

<p>142.</p>	<p><b>Baur-Uhlig, Marianne</b> vom 09.07.2012 (Auszug)</p> <p><b>Dazu meine folgende Einwände:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. die Windanlagen zerstören das Landschaftsbild der Osteniederungen.</li> <li>. sie beeinträchtigen den Tourismus (Jahrelang das Hauptthema der Bürger und Politik hinterm Deich und der Orte entlang der Oste).</li> <li>. sie zerstören die einmalige Vogelwelt entlang der Oste.</li> <li>. es ist für mich nicht einzusehen, dass der Wert meines Grundstückes und Hauses erheblich gemindert werden soll ohne ausgleichende Entschädigung, während meine Nachbarn durch die Vermietung ihres Landes so viel Einkommen erzielen, das dem <u>Jahreseinkommen meiner Arbeit</u> entspricht ( hier werden Bürger, die immer friedlich zusammen lebten, unterschiedlich behandelt und gespalten).</li> <li>. nach dem Raumordnungsplan liegt mein Haus 5-600m von den Anlagen entfernt</li> <li>. die Lärmbelästigung wird damit vorprogrammiert sein.</li> <li>. die Vorstellung, dass in der Nacht in meinem Schlafzimmer (es liegt im 2.Stock in</li> </ul> <p>Blickrichtung der geplanten Windanlagen) nachts rote blinkende Lichter meinen Schlaf begleiten, macht mich schon bei dem Gedanken an dieses Szenario krank. Da kann ich ja gleich auf Startbahn in Fuhlsbüttel schlafen.</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet im Landkreis Stade wurde nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt. Hierbei werden soziale, naturschutzfachliche und Landschaftsbild relevante Aspekte vorsorglich beachtet. Über die möglichen Standorte einzelner Anlagen ist damit keine Aussage getroffen.</p> <p>Die Abstände zu den Anlagen im Bereich zur Grenze mit dem Landkreises Cuxhaven liegen über 1000 m. Eine Beeinträchtigung ist nicht mehr erkennbar (vgl. u. a. lfd. Nr. 119, 121, 125,133).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>143.</p>	<p><b>Mole, Marianne und Brunkhorst, Cord</b> vom 11.07.2012</p>	<p>Der Landkreis Cuxhaven hat in seinem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm ein Vorranggebiet Windenergiegewinnung an der Grenze zum Landkreis Stade ausgewiesen. Hier ist eine Abwägung mit allen anderen belangen erfolgt.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet im Landkreis Stade wurde nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt. Hierbei werden soziale, naturschutzfachliche und Landschaftsbild relevante Aspekte vorsorglich beachtet. Die Abstände zu möglichen Anlagen im Bereich zur Grenze mit dem Landkreises Cuxhaven liegen bei über 1000 m. Eine Beeinträchtigung ist nicht mehr erkennbar (vgl. u. a. lfd. Nr. 119, 121, 125,133, 139).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>hiermit erheben wir Einwendungen gegen das RROP Landkreis Stade 2012 bezüglich der Ausweisung der Vorrangfläche für die Nutzung von Windenergie in Oederquart/Wetterdeich.</p> <p>In der beschreibenden Darstellung des RROP wird ausdrücklich auf eine Sicherung und Förderung des Bereiches der Flussniederung Oste verwiesen. Ebenso sind demnach wenig beeinträchtigte Naturbereiche zum Schutz des jeweiligen Naturgutes grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Tatsache ist, dass im Bereich Wetterdeich bereits 6 kleine Anlagen bestehen. Es ist allerdings aus Gründen des geforderten und gebotenen Natur- und Landschaftsschutzes nicht nachvollziehbar und abzulehnen, den bestehenden Standort als hinreichende Vorbelastung anzuerkennen und als Erweiterung in diesem ökologisch sensiblen Bereich einen Windpark in geplanter Größenordnung zu errichten. Auch die geplante effizientere Nutzung dieser bereits bestehenden Anlagen (in welcher Weise/auf welchen Flächen ist in der Begründung des RROP Stade nicht nachvollziehbar) darf nicht dazu führen, dass das Repowering an dieser Stelle nicht, wie vom Land Niedersachsen vorgesehen, als Korrektiv genutzt wird sondern sich als Fehlentwicklung auswirkt. Ein sich aus dieser Fehlentwicklung rechtfertigender gemeinsam mit dem Landkreis Cuxhaven geplanter Großwindpark über 30 Anlagen mit einer Höhe von 186 Metern in einem noch wenig beeinträchtigtem Naturbereich ist abzulehnen.</p> <p>Wenn es sich bei den Planungen im RROP Stade um einen gemeinsamen Windpark Geversdorf/Oberndorf/Oederquart handelt, dann sind Abstände zu Bebauungen und die Auswirkung auf die Umgebung, auch aus landschaftsästhetischen Gründen, zu überprüfen. Die Standorte Geversdorf und Oberndorf sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Gerade in diesen Standorten sind die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität und die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur zu sichern und zu entwickeln. Ein Windpark der geplanten Größenordnung gefährdet die vorgenannten Standortziele.</p> <p>Unser Haus Geversdorf, Laak 34, das für Kurz- und Langzeiterholung genutzt wird, wäre auch gerade durch den kumulativen Aspekt eines Windparks dieser Größenordnung für diese Nutzung nicht mehr geeignet.</p> <p>Unsere Einwendungen erheben wir in Ergänzung zu den in unserem Namen und mit Vollmacht der „Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste“ von Rechtsanwältin Frau Dr. Engbers erhobenen Einwendungen, die Ihnen parallel zugehen.</p>		
--	---	--	--

<p>144.</p>	<p><b>Gleichlautende Stellungnahmen von Busack, Werner; Busack, Heidemarie; Christa und Richaard Rettmer; Schönfeldt, E. M. und Müller, Jens; Busack, Erich vom 10.07.2012</b></p> <p>hiermit möchten wir Einwendungen gegen das RROP des Landkreises Stade 2012 bezüglich der Ausweisung der Vorrangfläche für die Nutzung von Windenergie in Oederquart/Wetterdeich erheben. Mit dem Landkreis Cuxhaven soll hier ein gemeinsamer landkreisübergreifender Windpark entstehen.</p> <p>Bisher haben wir hier 6 kleinere Anlagen von 70 m Anlagenhöhe. Diese sollen dann ersetzt werden. Nach Auskunft der Oberen Genehmigungsbehörde ist hier ein Windpark mit 34 Anlagen mit einer Anlagenhöhe von 186 m, das ist das 2,5 fache der bisherigen Windräder vorgesehen.</p> <p>Wir wohnen am Wetterdeich. Vor unseren Häusern liegt direkt in südlicher Richtung der geplante Windpark. Die nach Süden gehenden Wohnzimmer und Terrassen haben den Blick auf den Windpark. Sowohl die Geräusche als auch der Flügelschlag mit dem Schattenwurf beeinträchtigen unser Leben jetzt schon.</p> <p>Im Raumordnungsprogramm ist ein Mindestabstand von 500 m zu Einzelbebauung vorgesehen. Bei dem geplanten Windpark sind die ersten Anlagen ca. 600 m von uns entfernt.</p> <p><b>Bei einer Anlagenhöhe von 186 m stehen dann die Windräder direkt vor unseren Häusern. Bei einer Anlagenhöhe von fast 200 m halten wir einen Mindestabstand von 2 km für unabdingbar. Anderenfalls fühlen wir uns bedroht und fürchten um unsere Gesundheit. Ein normales Leben mit offenen Fenstern ohne Vorhänge und ein Sommer auf der Terasse ist dann nicht mehr möglich.</b></p> <p>Dann sind die Windräder mit roten blinkenden Lichtern ausgestattet. Diese blinken dann die ganze Nacht.</p> <p><b>Wir fordern, das die Beleuchtung so eingerichtet wird, das sie nur blinken wenn ein Flugobjekt gewarnt werden muß. Andernfalls ist es unerträglich und gesundheitsschädlich vor seinen Wohn- oder Schlafzimmern solch blinkende Objekte zu dulden.</b></p> <p>Wir finden, das solch ein gigantischer Windpark die Möglichkeiten der Erholung in einer ruhigen unverbauten Landschaft, wie dies die Ostemarsch ist, und die Belange des Naturschutzes stark beeinträchtigt.</p>	<p>Der Abstand zu der Wohnbebauung Wetterdeich 2 bis 9 beträgt bis zur südlichsten der vorhandenen 6 Anlagen auf den gebiet des Landkreises Stade rd. 1200 m Eine Beeinträchtigung ist nicht mehr erkennbar (vgl. u. a. lfd. Nr. 119, 121, 125,133, 139, 140).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>145.</p>	<p><b>van Bernem, Siegrun und Carlo vom 08.07.2012</b></p> <p>hiermit erheben wir Einwendungen gegen das RROP Landkreis Stade 2012 bezüglich der Ausweisung der Vorrangfläche für die Nutzung von Windenergie in Oederquart/Wetterdeich, die wir nachfolgend erläutern:</p> <p>Nach Auskunft der Oberen Genehmigungsbehörde ist im Bereich Oederquart/Wetterdeich ein (mit dem Landkreis Cuxhaven gemeinsam geplanter und grenzenüberschreitender) Windpark mit ca. 34 Windrädern und einer Höhe von ca. 186 m geplant. Aktuell stehen in diesem Bereich 6 kleinere Anlagen, die geplanten haben fast die 2,5-fache Höhe, also: <b>von 6 auf ca. 34 Anlagen mit der ca. 2,5-fachen Höhe.</b></p>	<p>Eine bestimmte Anzahl an Anlagen in den grenzübergreifenden Vorranggebieten ist hier zzt. nicht bekannt. In der Begründung zum RROP wird für die Potenzialabschätzung von 14 Anlagen auf Stader Gebiet ausgegangen. Dies ist weder eine Zielgröße noch eine Mindestzahl. Die exakte Anzahl ist nur über die standörtlichen Festsetzungen im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung möglich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die geplante Vorrangfläche befindet sich in einem ökologisch sensiblen Bereich der Ostemarsch mit u. a. einem angrenzenden FFH-Gebiet (Oste), dem Naturschutzgebiet (Schnook), der Oste als Vogelzugleitlinie. Die Ostemündung ist als bedeutender Zugvogel-Stationszielpunkt bekannt. Das Gebiet ist sowohl Seeadler- als auch Weißstorchhabitat mit hoher Landschaftsästhetik. Mit diesen Merkmalen bildet es außerdem einen bedeutenden Korridor zu den Elbemarschen. Daher wurde der geplante Standort bisher aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht abgelehnt. Als Anlage 1 sind hierzu Stellungnahmen der unteren und oberen Genehmigungsbehörden bei früheren RROP-Verfahren zur geplanten Ausweisung der jetzt neuen Teilfläche auf LK Cuxhavener Gebiet beigefügt. Aktuelle Gutachten liegen bei der Entscheidung, hier einen riesigen neuen Windpark auszuweisen, nicht vor. <b>Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die abschlägigen Entscheidungen der Unteren und Oberen Naturschutzbehörden früherer Verfahren heute keine Berücksichtigung finden</b>, obwohl die zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Belange nachweislich mehr und deutlicher geworden sind.</p>	<p>Für die Abgrenzung des Vorranggebiets auf dem Gebiet des Landkreises Stade wurden einheitliche Kriterien verwendet die u. a. die Natura2000-Gebiete und andere aktuelle naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete berücksichtigen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen und Genehmigungen sind spezifische Untersuchungen zur Avifauna etc. zu machen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Dem aktuellen „Energiekonzept des Landes Niedersachsen“ ist zu entnehmen, dass es auf Grund der bereits großen Flächeninanspruchnahme in Niedersachsen für den weiteren Ausbau der „Onshore“ Windenergie insgesamt, also einschließlich Repowering, darauf ankommt, die bestehenden Standorte durch die Errichtung möglichst großer leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen. Auf der Vorrangfläche Oederquart/Wetterdeich wird <b>ein neuer und einer der größten - vielleicht der größte - Windpark im Landkreis Stade geplant</b>, dies in einem bisher unbelasteten und ökologisch sensiblen Bereich – das widerspricht den Vorgaben der Landesregierung.</p>	<p>Das Landes-Raumordnungsprogramm 2012 gibt den Landkreisen als Träger der Regionalplanung vor, geeignete raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung zu sichern (LROP 4.2 04). Diesem Auftrag wird mit der Überprüfung der bestehenden Vorranggebiete und Ausweisung weiterer Gebiete Rechnung getragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Auf S. 64 der Begründung des RROP LK Stade (Veränderungshinweise) ist die Rede von einem Vorranggebiet „Oederquart-Wetterdeich“ mit 3 vorhandenen Anlagen (2010). Hier sind 0 Anlagen geplant. <b>Fakt ist: hier stehen 6 Windräder!</b> Was bedeutet der erwähnte Zusatz (s. S. 64): „...Windpark Geversdorf-Oberndorf, LK Cuxhaven; gemeinsamer Windpark Ersatzstandort“ ??? Wer hat hier einen gemeinsamen Windpark, Geversdorf und Oberndorf?</p> <p>In der Begründung S. 66 (weitere Vorranggebiete) hat das Vorranggebiet „Wetterdeich“ 5 Anlagen (2010). Geplant sind hier 14 Anlagen mit 42 MW. Was bedeutet der Zusatz (s. S. 66): „Neuabgrenzung des bestehenden Vorranggebietes. Gem. Standort mit dem Landkreis Cuxhaven.“ Fakt (s. o.) ist, hier stehen 6 Windräder!</p> <p><b>Es ist in der Begründung absolut widersprüchlich, wo bestehende Windparks mit wie vielen Windrädern sind und wie viele Windparks es künftig geben wird.</b> Wird es künftig auf den benachbarten Gebieten von 2 Landkreisen mit 3 Kommunen, 4 Windparks geben?</p> <p>Eine eindeutige Festlegung der unterschiedlich benannten Flächen: „Wetterdeich“, Oederquart-Wetterdeich“ etc. ist nicht ersichtlich. Ebenso unklar ist die Anzahl der geplanten, bestehenden, respektive zu „repowernden“ Anlagen. Weder eindeutige textliche, tabellarische noch graphische Darstellungen liegen vor. (S. 64 bis 66 der „Begründung“).</p>	<p>Die Begründung wird aktualisiert und überarbeitet.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
	<p>Bei der Ausweisung findet das von der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade für Windräder am Wetterdeich ausgewiesene und seit Jahren bestehende <b>Ausgleichsgebiet</b> am Moorstrich sowie ein ca 1-2 ha großes <b>Waldstück</b> in diesem Bereich keine Berücksichtigung. Das oben erwähnte Ausgleichsgebiet weist mittlerweile besonders schützenswerte floristische wie faunistische Merkmale auf. Derartige Ausgleichsgebiete sollen im Besonderen das Potential für die Ansiedlung und Stabilisierung bedrohter Naturschutzmerkmale garantieren. Eine Ausdehnung des bestehenden Weißstorchhabitats wie auch Rast-, Brut-, und Nahrungszonen für Kraniche, Kiebitze und Seeadler sind im fraglichen Gebiet speziell betroffen.</p>	<p>Die Belange des bestehenden Ausgleichsgebietes oder kleiner Waldflächen (bei der Abgrenzung der Vorranggebiete sind nur Waldflächen über 2 ha Größe berücksichtigt worden) sind in den nachfolgenden detaillierten Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Für die Auswahl der gemeinsamen Vorrangfläche in den Landkreisen werden unterschiedliche Kriterien angewendet! <b>Das „Gemeinsame“ der gemeinsamen Vorrangfläche taucht weder textlich noch graphisch im RROP Stade auf.</b> Da es ein gemeinsamer Windpark ist, möchten wir als Bentwischer Bürger den Abstand zu dem „riesigen“ Windpark „Geversdorf/Oberndorf/Oederquart“ beanstanden. Oberndorf-Bentwisch ist ein Ortsteil von Oberndorf, wie eindeutig aus den vorhandenen Ortsschildern hervorgeht. Auf der ca. 3 km langen Strecke am Ostedeich zwischen dem Neuenseer Schleusenfleth und der Oberndorfer Brücke stehen rund 50 Häuser, d.h. ca. alle 60 m ein Haus. Hier kann nicht von einer Einzelbebauung gesprochen werden. Das bedeutet, dass die Abstände zu den WKAs deutlich korrigiert werden müssen. Auch bzgl. Schall, Infra-Schall, Schattenschlag, Signalblinken ist bei den Abständen zu berücksichtigen, ob hier 13, 34 oder noch mehr Anlagen à 186 m stehen. Die Grenze der Vorrangfläche für Windenergie des geplanten gemeinsamen Windparks „Oederquart/Oberndorf/Geversdorf“ befindet sich in 500 m Entfernung zu unserem Wohnhaus „Oberndorf, Bentwisch 12. Der geplante Windpark umschließt unser Grundstück von Südost, über Nord, bis Nordwest mit ca. 34 Anlagen. Die nächstgelegene Anlage ist 552 m, die nächste 744 m, weitere 6 bei ca. 1.000 m u.s.w. Als Anlage 2 fügen wir eine Planungskarte der UMaAG, Cuxhaven bei. Die 13 neu zu errichtenden Anlagen mit jeweils 186 m Höhe sind gekennzeichnet. Ebenso gekennzeichnet sind 3 existierende (zu repowernde ?) Anlagen im Gebiet „Wetterdeich“. Die 6 hier bestehenden Anlagen sind nicht markiert! Die oben dargestellten Unklarheiten und Widersprüche finden also auch hier eine Bestätigung. Unsere Einwendungen erheben wir in Ergänzung zu den in unserem Namen und mit Vollmacht der „Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste“ von Rechtsanwältin Frau Dr. Engbers erhobenen Einwendungen, die Ihnen parallel zugehen.</p>	<p>Die Landkreise legen im Rahmen ihrer Entscheidungshoheit die einzuhaltenden Abstände fest. Dabei kann es durch aus zu Unterschieden kommen. Diese sind aber unter dem gemeinsamen Ziel der vorausschauenden Vorsorge nicht gravierend. Die Angaben zu den Abständen beziehen sich auf geplante Anlagen in Bereich des Landkreises Cuxhaven. Der Abstand des Wohnhauses bis zur Kreisgrenze beträgt rd. 1.200 m. (siehe insgesamt auch lfd. Nr. 134, 135)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>146.</p>	<p><b>Soltau, Ute und Hermann</b> vom 10.08.2012 Der Anhang zur Stellungnahme steht im Internet zur Verfügung. eine Ausweisung neuer Flächen als Vorrangflächen für Windenergie am Standort südlich von Helmste/Deinste lehnen wir als betroffene Einwohner dieser Orte entschieden ab.</p> <p>Eine Erweiterung des vorhandenen Windparks würde zu einer Mehrbelastung von Immissionen durch Schall und Schattenwurf für alle Anrainer und zunehmenden höheren Gesundheitsgefahren durch Infraschall – auch durch nicht hörbaren Infraschall. Hierzu verweisen wir auf die in der Anlage beigefügten Ausführungen von Prof. Dr. jur. Quambusch und Martin Lauffer. Sie sind Bestandteil unserer Einwendungen. <i>x führen (6 "186m" hohe WEA (3 MW)!</i></p> <p>Wir verweisen gleichermaßen auf die erhebliche Raumbedeutsamkeit der bereits vorhandenen Vorrangfläche SO-Windenergie, die sich bei einer flächenmäßigen Ausweitung um fast das Doppelte des Windenergiestandortes Helmste immens erhöhen würde.</p>	<p>Das Landes-Raumordnungsprogramm 2012 gibt den Landkreisen als Träger der Regionalplanung vor, geeignete raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung zu sichern (LROP 4.2 04). Diesem Auftrag wird mit der Überprüfung der bestehenden Vorranggebiete und Ausweisung weiterer Gebiete Rechnung getragen. Dem Schutz der Bevölkerung vor Immissionen wird durch die vorsorglichen gewählten Abstände zur Wohnbebauung Rechnung getragen. Weitere Detailuntersuchungen sind im Rahmen der nachfolgenden genaueren Bauleitplanung erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Hinzu kommt, dass die Erweiterungsflächen sich <u>zwischen Bereichen von erheblicher Bedeutsamkeit für Natur und Landschaft befinden</u> – nämlich zwischen <u>Rüstjer Forst und Geestrücken</u> und Naturschutzgebiet Frankenmoor.</p> <p>Das Gebiet <u>selbst befindet sich auf dem sogenannten Geestrücken, der, wie beschrieben, für das Fledermausaufkommen des Landkreises Stade von außerordentlicher Bedeutung ist.</u></p> <p>Hierzu wird insbesondere eingewendet: Fledermäuse sind die Säugetiergruppe mit dem <b>höchsten Gefährdungsgrad</b> in Mitteleuropa. Auch im Landkreis Stade gehen <b>ihre Bestände dramatisch zurück.</b></p> <p><b>Insbesondere der Geestrücken beginnend am Rüstjer Forst über Helmste, Deinste, Fredenbeck, Schwinge, Kutenholz, Essel und Mulsum ist für das Fledermausaufkommen im Landkreis Stade von außerordentlicher Bedeutung</b> (Zitat „Landschaftsplan Samtgemeinde Fredenbeck“, erstellt vom Institut für angewandte Biologie Freiburg). Die Situation der Fledermäuse ist hier beschrieben. Wir fügen einen Auszug des Landschaftsplans (Seite 71 – 74) als <b>Anlage</b> bei und erklären <b>seinen Inhalt zum Bestandteil unserer Einwendungen.</b></p>	<p>Die naturschutzfachlichen Belange werden durch die Berücksichtigung der Schutzgebiete und anderer wertvoller Gebiete und Biotope auf der Grundlage aktueller Daten der Naturschutzbehörden berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplanung sind weitere genauere Untersuchungen zu naturschutzfachlich relevanten Aspekten ggf. erforderlich und notwendig.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der <b>Landschaftsplan für die Samtgemeinde Fredenbeck</b> liegt in der Fassung von 1996 vor. Für die im <b>RRÖP dargestellten Bereiche für Windenergie</b> werden aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz erhebliche Bedenken geäußert.</p> <p>Gemessen an ihrem <b>höchsten Gefährdungsgrad</b> (das gilt für <b>alle Fledermäuse</b>) kommt diesem Gebiet eine <b>außerordentliche Bedeutung</b> zu. Eine <b>Erweiterung mit weiteren 6 großen (Rotor) WEA</b> an dieser Stelle – <b>nämlich auf dem Geestrücken bis an das Naturschutzgebiet Frankenmoor</b> – ist in höchstem Maße auch aus naturschutzrechtlicher Sicht unverantwortlich und zu verwerfen.</p> <p>Die Maßstäbe für die Nutzung der Windenergie <b>müssen sich am Maßstab der Umweltvorsorge orientieren</b>, d.h. sie müssen <b>vorsorglich den potentiell ungünstigsten Fall</b>, etwa die <b>empfindlichsten Individuen einer Art</b> oder der jeweiligen Biozönose berücksichtigen! <b>NLT 2011 (1)</b></p> <p><b>Abendsegler</b>, bestehendes Fledermausgutachten Seite 7 Demnach wurde der Abendsegler– insbesondere für ein <b>derart strukturiertes Gebiet</b> – nur sehr selten angetroffen. <b>Daraus lässt sich ableiten, dass der Bestand des Abendseglers durch den Betrieb der vorhandenen 14 WEA durch Schlag oder Verdrängung schon dezimiert wurde.</b> Bei einer Ausweitung des Standortes Windenergie in Richtung Süden würde dieses zu einer weiteren Dezimierung z.B. des Abendseglers-Bestandes führen. <i>Der im Gebiet vorkommende <u>kleine Abendsegler</u> steht auf der Roten Landschaftsbezogene Erholung <u>Licht RLT 8</u> und ist vom <u>Auflösungsbedroht!</u></i></p>	<p>Für die Planung werden aktuelle Daten der Naturschutzbehörden zu Grunde gelegt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beinhalten auch gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft für den Menschen. Auf Grund ihrer Größe und der Drehbewegungen des Rotors werden sie abhängig von der Entfernung in unterschiedlichen Intensitäten als Beeinträchtigung erlebt. <b>Im Windpark Helmste sind bereits 14 WEA im Bestand. Hierdurch ist die Erholungseignung des Gebietes bereits eingeschränkt. Durch die zusätzlich geplanten Anlagen wird diese Einschränkung verstärkt und räumlich erweitert.</b></p> <p><i>x 186 m Nerven (3 MW) . Auch die Größe der Rotoren erhöht das Schlagrisiko für Fledermäuse + die Avifauna.</i></p>	<p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden in der Gesamtbetrachtung des Landkreises durch die Abstände der Vorranggebiete untereinander berücksichtigt. Im Einzelfall sind in der Abwägung zu Gunsten der Windenergie Veränderungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Eine Verdichtung und Erweiterung des Standortes Windenergie in Helmste/Deinste wird von uns Gänze abgelehnt. Die Schwere des Eingriffs und die Belastungen durch die vorhandene Windfarm (Wind-Industrie) hat für Menschen, Natur und Landschaftsbild ein verantwortbares Maß schon längst überschritten. Die Energiewende muss verantwortlich und naturverträglich gestaltet werden.</p> <p>* Wir appellieren an den Landkreis Stade und den Kreistag Stade aus vorstehenden Gründen einer Ausweitung des Standorts Windenergie in Helmste nicht zuzustimmen.</p>	<p>Im Rahmen seiner Verantwortung weist der Landkreis Stade im begrenzten Maße Vorranggebiete für Windenergie aus. Hiermit wird den Ansprüchen der gewollten Energiewende als auch den Schutzansprüchen der direkt betroffenen Bevölkerung Rechnung getragen</p>	<p>Dem Antrag kann nicht gefolgt werden.</p>
	<p><b>Soltau vom 24.08.2012</b></p> <p>in Ergänzung unserer Einwendungen gegen eine Ausweitung des Vorrangstandortes für Windenergie in Helmste erheben wir – wie telefonisch besprochen – <b>Einwände gegen die Vorsehung eines Umspannwerkes südwestlich von Helmste an der südlichen Samtgemeindegrenze am Naturschutzgebiet Frankenmoor.</b></p> <p>Die Samtgemeinde Fredenbeck/Gemeinde Deinste plant hier die Festsetzung eines Umspannwerkes mit einer direktiven Einspeisung von 60 MW in das Stromnetz (110 kv-Leitung). <b>Aufgrund der Raumbedeutsamkeit und Eingriffserheblichkeit solch eines Umspannwerkes erheben wir gegen die Planungen der Gemeinde ebenso Einwendungen. Umspannwerke sind ebenfalls Emittenten von tieffrequentem Schall, der ebenfalls sehr weit getragen wird über mehrere Kilometer – insbesondere bei Windstille und hoher Luftfeuchtigkeit (luftgeleiteter Schall). Er stößt – wie Infraschall von WEA – auf Materie (Hauswände, Dächer) und setzt sich über diese fort bis zum menschlichen Organismus. Gleichmaßen ist der Standort am Naturschutzgebiet Frankenmoor absolut ungeeignet. Stattdessen stehen Alternativen zur Verfügung (Umspannwerk Bargstedt und Dollern). Dieser Standort ist bei der Änderung des RROP auch nicht vorgesehen.</b></p>	<p>Das geplante Umspannwerk wird für nicht raumbedeutsam angesehen (öffentliche UW ab 110 KV). Die Samtgemeinde hat diese Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Soltau</b> vom 16.10.2012</p> <p>in <b>Ergänzung</b> obiger Einwände wird auf die <b>Aussagen des Landschaftsrahmenplanes LRP des Landkreises</b> hingewiesen. <b>Dieser weist der vorhandenen Fläche des Windparks sowie der südlich angrenzenden Fläche eine prioritäre Bedeutung als Fledermauslebensraum zu.</b> Das <b>Versäumnis</b> von Landkreis und Gemeinde, seinerzeit für den Windpark ein Fledermausgutachten zu erstellen, war ein <b>schwerwiegender grober Fehler</b>. Das nunmehr vorliegende Gutachten wegen Erweiterung des Windparks macht die <b>Konflikte (Konfliktbeladenheit)</b> nunmehr deutlich. Hierzu verweisen wir auch auf die in dem Verfahren erhobenen Einwendungen (online Samtgemeinde Fredenbeck, Drs. SG 105 mit Anlagen), <i>insbes. auf die des Landkreises - Untere Naturschutzbehörde</i></p> <p><b>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises ist aussagekräftig und ausschlaggebend für vorliegende Planungen: Seiten 338, 339 sowie Anhang A 18, A 17. Danach haben u.a. das große Gebiet des Rüstjer Forstes und die angrenzende Ortschaft Helmste, ..., die Ortschaften Deinste, ... für Fledermäuse besonderen Stellenwert!</b></p> <p>Hinzuzufügen ist, dass im Umkreis des Planungsgebietes <b>10 Arten</b> determiniert werden konnten (KURTZE), u.a. den <b>Abendsegler RL 2</b> (EG-Zielart), <b>Kleinabendsegler RL 1!</b> vom <b>Aussterben bedroht!</b> sowie <b>Rauhautfledermäuse (Rote Liste 2) – hoch bedroht!</b> Es handelt sich um <b>eingriffsensible Arten der Offenlandschaft</b>; sie sind von den <b>Rotoren besonders druck- und kollisionsgefährdet!</b></p> <p><b>Gemäß NLT (29)</b> ist dieses naturschutzfachlich qualifizierte Gebiet <b>vor</b> Standortentscheidung/Entwurf zur Erweiterung bekannt gewesen (<b>Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan der Samtgemeinde Fredenbeck!</b>)</p> <p>Zu beachten ist zudem <b>NLT (41)</b> sowie <b>NLT (72)</b>, wonach die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz dieser Arten <b>vorsorglich nicht für WEA in Anspruch genommen werden sollen!</b> (vgl. Ziffer 2.1 und 2.2 NLT) <b>Das Vorsorgeprinzip greift hier besonders, weil die hier geplante Leistungssteigerung der WEA eine Zunahme des Rotordurchmessers (101 m!) und damit der Rotorblattspitzengeschwindigkeit sowie der Gesamthöhe (186 m) zur Folge hat.</b></p> <p>Mit der Beurteilung der Auswirkungen dieser neuen Anlagengeneration auf Natur und Landschaft wird i.d.R. wissenschaftliches Neuland betreten, <b>so dass aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte und des naturschutzrechtlichen Vorsorgeanspruchs bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ein besonderes Maß an Vorsorge getroffen werden muss.</b></p>	<p>Bei der Planung der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind die aktuellen naturschutzfachlichen Daten berücksichtigt worden. Diese beschränken sich aufgrund des Planungsmaßstabes auf Gebietsausweisungen für Arten und Biotope.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan von 1989 hat keine Berücksichtigung gefunden sonder aktuelle Daten für Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.</p> <p>Aufgrund dieser Daten wird die Bedeutung der umliegenden Landschaft für den Arten- und Biotopschutz höher bewertet.</p> <p>Eine Unvereinbarkeit ist aber nicht erkennbar.</p> <p>Den erhöhten Anforderungen an die nachfolgenden Planungsebenen wird durch die zusätzlichen Ziele im Kap. 4.2.2 Rechnung getragen (vgl. lfd. Nr. 7)</p>	
--	--	--

	<p>Vorstehende Sachverhalte gelten auch für das im Umfeld des Windparks vorkommende und seit mindestens zwei Jahren nachgewiesene Uhu-Brutvorkommen, welches vom Planer nicht erfasst und auch bei der öffentlichen Auslegung verschwiegen wurde. Nach NLT gilt hier ein Abstand von 1.000 m (6.000 m).</p> <p>Bei der Beurteilung sind auch die möglichen Auswirkungen der <b>drei</b> unterschiedlichen Anlagenhöhen <u>und</u> der <b>unterschiedlichen</b> Rotordurchmesser innerhalb des Windparks zu berücksichtigen. <b>Dieses gilt auch für die Verdichtung mit zwei größeren <u>und</u> höheren Anlagen im vorhandenen Windpark.</b> Die bei der Änderung des RROP vorgesehene Maßgabe, dass Anlagen in einem Windpark <b>baugleich sein sollen</b> und <b>Altanlagen bei der Errichtung neuer Anlagen abzubauen sind</b>, wird durch die Raumordnerische Vereinbarung aufgehoben. Die Gemeinde und der Landkreis können nicht durch interkommunale Vereinbarung (Raumordnerische Vereinbarung) das RROP präjudizieren. Mittels eines B-Planes ist dieses jedoch der Fall, denn dieser stellt eine <b>Vorfestlegung</b> dar.</p> <p>Nach allen vorliegenden Informationen und Regelwerken dürfte die im RROP vorgesehene Erweiterungsfläche für WEA <b>nicht</b> infrage kommen. Vielmehr wird durch die vorliegende Vorwegplanung (B-Plan) deutlich, dass diese Fläche für eine Erweiterung <b>nicht geeignet</b> ist und diese aus dem RROP-Entwurf heraus genommen werden muss.</p> <p>Die Planung weist u.a. erhebliche naturschutzrechtliche Defizite, Mängel und Fehler auf. Hierbei ist auch die <b>fehlende Kompensierbarkeit</b> zu berücksichtigen, die auch für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein wesentliches Abwägungskriterium darstellt.</p> <p>Vor allem die <b>110-kV-Leitung, die das Gebiet von Nord nach Süd durchschneidet</b>, schränkt die Planung von vornherein wesentlich ein (Abstand mit Schwingungsdämpfer = ein Rotordurchmesser/101 m). Ebenso die <b>Abstände zur Siedlung Sandkrug</b> lassen vernünftige Möglichkeiten nicht zu, daher fehlen auch jegliche <b>Planungsalternativen nach BauGB</b>.</p> <p><b>Es halten fünf von sechs der geplanten WEA die Abstände zu Wald nicht ein! Die Lage zwischen dem größten Waldgebiet und Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Stade „Rüstjer Forst“ im Osten, Waldbereiche im Süden und Westen <u>und</u> der besondere Stellenwert sowie die außerordentliche Bedeutung, die dieser Bereich für die Feldermäuse im Landkreis Stade hat, schließen eine Eignung und daher eine Inanspruchnahme als Vorranggebiet für Windenergie aus.</b></p>		
	<p>Wir fordern den Landkreis aus vorstehenden Gründen auf, <b>die im RROP-Entwurf vorgesehene Erweiterungsfläche am Standort Helmste-Deinste zurückzunehmen</b> und aus dem Entwurf des RROP herauszunehmen.</p> <p>Dieses ist gleichzeitig ein Antrag für den Umwelt- und Planungsausschuss/Kreistag Stade.</p> <p>Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung und Beantwortung.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

<p>147.</p>	<p><b>KA Koch-Böhnke</b> <b>Antrag vom 03.07.12</b></p> <p>Hiermit stelle ich folgenden Antrag an den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Tourismus:</p> <p>Der <b>WVLT</b> möge beschließen, dass der Buxtehuder Hafen als Sportboothafen in den Entwurf des Raumordnungsprogrammes unverzüglich aufzunehmen ist. Entsprechend ist in dem Kapitel „Landschaftsgebundene Erholung“ 3.2.3, Absatz 06, der Hafen Buxtehude als Sportboothafen zu ergänzen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>In einer Stellungnahme der Stadt Buxtehude ist klar ersichtlich, dass der Buxtehuder Hafen bereits jetzt und im zunehmenden Maße von Sportbootbesitzern genutzt wird. Dies wird auch durch die bereits ausgebauten Liegeplätze belegt, sowie durch Hinweise in diversen Fachzeitschriften auf den Buxtehuder Hafen. Die LINKE ist ebenso wie die Stadt Buxtehude von der Wichtigkeit des Buxtehuder Sportboothafens überzeugt, da der Sportboothafen, besonders in touristischer Hinsicht, für Buxtehude unverzichtbar ist.</p> <p>Die LINKE im Kreistag vermutet, dass die nicht (mehr) Anerkennung des Buxtehuder Hafens als Sportboothafen politische Hintergründe hat. Die LINKE geht davon aus, dass durch die Nicht-Anerkennung als Sportboothafen bereits im Vorfeld Fakten für eine A26-Brücke geschaffen werden sollen, um den von der Stadt Buxtehude geforderten Trog umgehen zu können.</p> <p>Die LINKE teilt die Sorge der Buxtehuder Stadtverwaltung, dass eine A26-Brücke jegliche Möglichkeiten der Stadtentwicklung</p>	<p>Das regionale Raumordnungsprogramm koordiniert Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird und stimmt die Anforderungen auf einander ab.</p> <p>Raum nehmen alle Sportboothäfen in Anspruch. Die Beeinflussung der räumlichen Entwicklung erfolgt über den Mikrostandort hinaus erst ab einer bedeutenden Anzahl an Liegeplätzen.</p> <p>Die Raumordnungs-Verordnung des Bundes sieht ein Raumordnungsverfahren erst für Häfen ab einer Größe von 100 ha (§1 Nr. 7) bzw. spricht von großen Freizeitanlagen (§ 1 Nr. 15).</p> <p>Ministerielle Empfehlungen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren hatten eine Größe von 200 Liegeplätzen für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorgesehen.</p> <p>Über die Raumbedeutsamkeit hinaus besteht bei den Anlagen auch eine regionale Bedeutung. Regionalbedeutsam ist, was über die jeweilige Standortgemeinde hinausgehende Auswirkungen haben kann.</p> <p>Regional bedeutsam sind Anlagen die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der damit verbundenen Auswirkungen auf die verkehrliche Entschließung oder aufgrund ihres Einflusses auf andere Nutzungen eine überörtliche Bedeutung haben.</p> <p>Zur Beurteilung der regionalen Bedeutung der vorhandenen Sportboothäfen werden folgende Kriterien herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Land- und seeseitige Erreichbarkeit</li> <li>• Vorhandene Infrastruktur</li> <li>• Räumlicher Liegeplatzbedarf, Hafenvielfalt</li> <li>• Touristische und landschaftliche Attraktivität</li> </ul>	<p>Die Anregung wird durch ergänzende Erläuterungen beachtet.</p> <p>In der Erläuterung wird auf die Einstufung besonders eingegangen und die historische Bedeutung erwähnt.</p>
-------------	---	---	--

		<p>Daraus und aus den Kriterien, der Broschüre der Interessengemeinschaft zur Schifffahrt auf der Unterelbe und des Gutachtens zur Maritimen Landschaft folgende Einschätzung: Als regional bedeutsam werden die Sportboothäfen Stadthafen Stade, Stadersand, Drochtersen-Ruthenstrom, Wischhafen, Steinkirchen, Jork-Neuenschleuse und Freiburg (aus strukturpolitischen Gründen) eingestuft.</p> <p>Der Hafen Buxtehude besitzt eine historische Bedeutung, die ihn als touristische Attraktion beliebt macht. Für eine regionale Bedeutung fehlen in erster Linie der direkte Zugang zur Elbe und ein räumliches Entwicklungspotenzial (s. a. lfd. Nr. 3 und 115). Zur Verdeutlichung wird im Kap 2.3.1 02 nach dem 3. Abs. folgender Abs. neu eingefügt: <u>Die kulturhistorische bedeutsamen Häfen an der Unterelbe im Landkreis Stade sind als Teil der maritimen Landschaft (Fußnote: s. Bestandsaufnahme Maritime Landschaft Unterelbe, Bd. 1; Nov. 2000) von historischer Bedeutung. Sie sind als maritimes Erbe zu erhalten.</u></p> <p>Im Kap. 3.2.3 06 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– für Wassersport die Häfen mit Entwicklungspotenzial, touristischer und struktureller Bedeutung Stadthafen Stade Stadersand Drochtersen-Ruthenstrom Wischhafen Steinkirchen Neuenschleuse Freiburg.</li></ul> <p><b>Die Standorte sind zu erhalten und den</b></p>	
--	--	---	--

		<b>Erfordernissen entsprechen auszubauen und zu entwickeln.</b>	
148.	Landkreis Stade Amt 10		
149.	Landkreis Stade Amt 32		
150.	Landkreis Stade Amt 36		
151.	Landkreis Stade Amt 39		
152.	Landkreis Stade Amt 40		
153.	Landkreis Stade Amt 50		
154.	Landkreis Stade Amt 51		
155.	<b>Landkreis Stade Amt 53</b> vom 22.05.2012	Die Überprüfung und Einhaltung der gesetzekonformen Emissionswerte ist Aufgabe der nachfolgenden Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade:**  
**Änderung und Fortschreibung**

Sehr geehrter Herr Bock,

ich habe die von Ihnen mitgeschickten Unterlagen eingesehen. Danach ist ein Ausbau bei Industrie und Landwirtschaft geplant und notwendig

Dabei sind in vielen Fällen BImSchG und TA-Luft sowie andere entsprechende Vorschriften zu berücksichtigen. ✓

Die Erfahrung zeigt, dass die TA-Luft Werte vorgibt, die zum Teil veraltet sind. Ich gehe davon aus, dass kurz- bis mittelfristig entsprechende Änderungen erlassen werden. Man findet in den Unterlagen immer wieder die typische Entfernung zur Wohnbebauung von 500 m. Auch dieses ist in mancher Beziehung sicherlich nicht ausreichend.

In Hinblick auf die Energiegewinnung weise ich darauf hin, dass insbesondere bei den Kohlekraftwerken mit einer wesentlichen Emission von Dioxinen und Furanen sowie Schwefelverbindungen und lungengängigem Feinstaub zu rechnen ist. Diese Emissionen werden natürlich weit getragen über mehrere Kilometer. Gerade die Schwefelverbindungen können bei entsprechenden Wetterlagen zu dem sog. „sauren Regen“ führen. Die übrigen Emissionen sind wichtig aufgrund des kumulativen Effektes mit anderen Emittenten.

Bezüglich der Windkraftanlagen muss berücksichtigt werden, dass der stroboskopische Effekt, insbesondere bei Sonnenschein wahrscheinlich negative Wirkungen haben kann.

In Bezug auf die Agrarindustrie / Landwirtschaft weise ich in Zusammenhang mit der Intensivtierhaltung darauf hin, dass einige potentielle krankmachende Keime emittiert werden. Hier erwähne ich besonders die antibiotikaresistenten MRSA und ESBL. Es ist erwiesen, dass diese zum Teil über mehrere Kilometer emittiert werden können. Die entsprechende Erbeigenschaft kann auch an andere Keime, die menschenpathogen sind, weitergegeben werden, so dass dann eine weitere Gefahr entstehen kann. Es ist auch davon auszugehen, dass zukünftig noch mehr antibiotikaresistente Keime ermittelt werden, sei es weil immer wieder neue Resistenzen entstehen, sei es dass die Forschung immer mehr Keime feststellt oder / und die Kombination aus beiden Gründen. Die Antibiotikaresistenzen sind per se kein Naturprodukt, sie entstehen nur durch vorausgehende Antibiotikagabe. Diese wird wiederum erfahrungsgemäß in der Landwirtschaft recht großzügig eingesetzt.

	<p>Daraus resultierend ergibt sich auch eine Gefahr beim Energie- und Futterpflanzenanbau. Diese Felder werden oft intensiv mit Gülle gedüngt. In dieser Gülle wiederum finden sich auch entsprechende Keime, die dann großflächig verdriftet werden können.</p> <p>Bezüglich der Gerüche, die von solchen Intensivtierhaltungen ausgehen, ist festzustellen, dass diese auch oft über 500 m hinweg getragen werden. Allein dadurch, dass sie oft als sehr unangenehm empfunden werden, können diese durchaus indirekt die menschliche Gesundheit beeinträchtigen. Dies gilt nicht nur für in der Nähe wohnende Menschen, sondern auch für Erholungssuchende, die nur kurzzeitig in diese Gebiete kommen (oder dann nicht mehr ..).</p> <p>Die Planung von Industrie und intensiver Landwirtschaft ist unumgänglich. Man sollte allerdings in dieser Planung auch aufnehmen, dass die Emissionen weitestgehend minimiert werden sollten. Dieses wird in der Regel durch entsprechende Abluftreinigungsanlagen geschehen, wie sie durch BImSchG, TA-Luft etc. gefordert werden. Wie oben schon erwähnt gehe ich davon aus, dass die entsprechenden Grenzwerte sich zukünftig ändern werden. Ich empfehle daher auch planungsmäßig schon dies zu berücksichtigen und ggf. auf die Möglichkeit der Nachrüstung von solchen Abluftreinigungsanlagen zu drängen.</p>		
156.	<p><b>Landkreis Stade Amt 61</b> vom 02.07.2012 Keine Bedenken</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Amt 61 –Untere Denkmalschutzbehörde</b> vom 12.07.2012</p> <p>Kulturgüter wie Baudenkmale sind ein kulturelles Erbe dessen Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Dieses geht aus § 8 NDSchG „Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen“ hervor. Diese Vorschrift geht über das allgemeine bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot hinaus. Die jeweilige besondere Wirkung eines Baudenkmales darf nicht geschmälert werden. Neue Vorhaben in der Umgebung eines Baudenkmales sollen den Maßstab einhalten, den das Denkmal gesetzt hat und sollen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder übertönen und die gebotene Achtung gegenüber den Werten erkennen lassen, die das Denkmal verkörpert.</p> <p>Beispiele aus der Praxis: Das OVG SchlH sah eine 60 m hohe Windkraftanlage in 1200 m Entfernung zum Meldorfer Dom als beeinträchtigend an. Ebenso beurteilte das Nds. OVG eine Windkraftanlage in etwa gleicher Entfernung zu einem „auf eine enge Wechselwirkung zwischen den baulichen Anlagen und der umgebenden Landschaft“ angelegten Landgut aus dem Barock, obwohl keine unmittelbare Sichtverbindung zwischen Anlage und Herrenhaus mehr bestand.</p> <p>Die Erlebbarkeit eines Baudenkmales ist im Einzelnen abhängig von der speziellen Charakteristik eines Baudenkmales und deren Umgebung, so dass eine Angabe zum Abstand m.E. nicht pauschal genannt werden kann. Eine denkmalfachliche Beurteilung wird in jedem Einzelfall erforderlich sein. Als grobe Faustformel zum Schutzabstand kann 10m Mindestabstand bei 1m Anlagenhöhe angenommen werden.</p> <p>Das im Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2012 angegebene Anbauverbot bzw. Mindestabstand von 800m ist aus den v.g. Gründen deutlich als Mindestabstand anzusehen und sollte um die grobe Faustformel 10 m Mindestabstand bezogen auf 1 m Anlagenhöhe ergänzt werden.</p>	<p>Mit dem im „Kriterienkatalog“ angenommenen Abstand von 800 m wird die Bedeutung der denkmalgeschützten Gebäude grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ist in jedem Einzelfall der erforderliche Abstand zwischen Windenergieanlage und Baudenkmal zu überprüfen.</p> <p>Der angeregte Abstand von 10m Abstand je Meter Höhe, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Abwägung aller Belange zu ambitioniert.</p>	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

157.	<b>Landkreis Stade Amt 63 - Abt. Immissionsschutz</b> vom 02.07.2012 keine Bedenken		Wird zur Kenntnis genommen.
158.	<b>Landkreis Stade Amt 66</b> vom 14.05.2012 Keine Bedenken. Die in der Karte dargestellten Standorte für Kläranlagen (Buxtehude, Kutenholz, Ahlerstedt, Sauensiek) werden nicht mehr betrieben. Das Abwasser wird anderen Kläranlagen zugeführt.	Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert.	Den Anregungen wird gefolgt.
159.	<b>Amt 67</b> Aktuelle naturschutzfachliche Fachdaten sind zu ergänzen, einschl. Umweltbericht	Aktualisierung „Stand 08/2012“ Natur und Landschaft“ ist erfolgt, einschl. Umweltbericht	Anregung wird berücksichtigt
	<b>Beauftragter für Naturschutz, Herr Klaehn</b> vom 13.07.2012	Der zweite Entwurf des RROP wird auf der Basis des Entwurfes des LRP erarbeitet. Insoweit werden die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>In dem o-g. ROP-Entwurf ist aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes anzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <p>1.) <u>Wesentliche Aussagen</u> (biologische/ökologische Grundlagen; Artenschutz - Wirbeltiere/Wirbellose bzw. Pflanzen) konnten noch nicht in diese Entwürfe zum ROP integriert werden, da der <u>aktuelle Landschaftsrahmenplan</u> noch nicht fertig gestellt ist! Daher muss es zu einer <u>zeitlichen Verzahnung</u> von ROP und LRP kommen, das bedeutet, dass der ROP erst veröffentlicht werden kann, wenn der LRP vollständig vorliegt (vgl. auch Hinweise auf den jeweils "<u>aktuellen</u>" LRP in der &gt;Beschreibung&lt; der Darstellung &lt; des ROP). →</p>		
	<p>2.) <u>Standortplanung im Biogasanlagen</u>: Hier müssen noch viel konkreter die Auswirkungen der großflächigen Energiepflanzenanbau - unter naturschutzfachlichen Aspekten - auf die <u>Artenvielfalt</u> (Grünland bzw. Ackerfluren) dargestellt werden (vgl. dazu auch der LRP; ferner die <u>Weiße Karte 2011</u> &lt; des NtB).</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe die Bewirtschaftung von Flächen zu steuern. Es werden grundsätzlich Aussagen zum Biogas und zum Energiepflanzenanbau gemacht. In der Begründung werden die bestehenden Biogasanlagen aufgelistet (Vgl. lfd. Nr.: 124).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>3.) <u>Verlust an Freiflächen</u> : „Verlust an Freiflächen soll so gering wie möglich gehalten werden.“ (S. 21: 3.1.2.). Diese Forderung muss – gerade in Anbetracht der Bauaktivitäten in der Kommune des Kreises (vgl. exemplarisch Hassfeld und Straße) – inhaltlich konkretisiert werden („Strategie zum Konzept „Reduktion von Freiflächenverlusten““).</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4.) Erstellung eines <u>Biotopverbundsystems</u> (vgl. auch hier der LRP!)</p>	<p>Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen von regionaler Bedeutung werden in regionalbedeutsame Vorrang- und Vorbehaltsgebiete umgesetzt. Die Erstellung eines Biotopverbundsystems kann nicht Aufgabe des RROP sein; es kann nur ein begrenzten Teil dazu beitragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>5.) Darstellung der <u>Berschneidungseffekte</u> bzw. <u>Biotopisolierungen</u> (Straßen, Stromtrassen) und ihrer Auswirkungen (Artenverluste, speziell Vögel und Säugetiere)</p>	<p>Dies ist Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>6.) <u>Kooperation mit der Landwirtschaft:</u>          Hier muss eine inhaltliche Konkretisierung erfolgen; präzisiert werden muss auch die „gute fachliche Praxis“ unter dem Aspekt der <u>Flächennutzung</u> (Acker, Grünland).          Nicht zutreffend ist der Hinweis: „Die ordnungsgemäße Landwirtschaft dient in der Regel den Zielen des Grünlandschutzes (S. 27). Gerade aus der speziellen Sicht des <u>Wiesenschnittschutzes</u> (vgl. u.a. auch den <u>Nächtelkönig!</u>) kann diese Aussage als nicht zutreffend bezeichnet werden (vgl. die verschiedenen <u>landwirtschaftlichen Tätigkeiten</u> während der <u>Reifeernte</u> bzw. <u>Reifezeiten / Jungenaufzucht der Wiesenschnitter!</u>)“</p>	<p>Die gute landwirtschaftliche Praxis ist in den Empfehlungen und Hinweisen der Ministerien und landwirtschaftlichen Behörden beschrieben. In der Begründung wird darauf verwiesen. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft berücksichtigt die gute fachliche Praxis. Dies gilt auch dann in Bezug auf den Grünlandschutz.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.  Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>7.) Inhaltlich ergänzt werden muss bei der <u>Niedermoor</u> der <u>nat. vollen Grünlandbereich</u>:          Schwingetal zwischen Kreisgrenze und Stade</p>	<p>Im Kap. 3.2.1 07 wird in der Tab. der Feuchgebiete regionaler Bedeutung „das Schwingetal zwischen Kreisgrenze und Stade“ aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>8.) In Zusammenarbeit mit dem LRP muss ein <u>Konzept zum nachhaltigen Erhalt der Biodiversität (Artenvielfalt)</u></p>	<p>Im Kap. 3.2.1 01 wird folgender 3. Satz angefügt: „Die Erarbeitung eines abgestimmten Konzeptes zum nachhaltigen Erhalt der Biodiversität sollte angestrebt werden.“</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	<p>angedeut werden (vgl. hier die &gt; Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt mit ihren konkreten Zielstellungen).</p>		
	<p><b>Naturschutzbeauftragter – Herr Ramm –</b> vom 02.07.2012</p> <p><u>Rohstoffgewinnung Torf</u></p> <p>Seite 30 Abschnitt 03 nach Zeile 5 hinzufügen:</p> <p>Insbesondere wo es zur Ausweitung von Restitutionsbereichen und Arrondierung dieser kommen kann, ist eine Anpassung der Abbaulächen vorzusehen. Die Förderung von Natura 2000 Gebieten und ihre Absicherung sollen bei der Genehmigung von Torfabbaulächen vorrangig mit betrachtet werden. Ziel muss sein, im Zuge der Klimastabilisierung, leitungsfähige CO2-Speicher durch Sphagnum-magellanii-Gesellschaften großflächig zu installieren.</p>		
160.	Landkreis Stade Gleichstellungsbeauftragte		